~~1, 42.~~
1.

Lat. 1, 42.

I, 42a. (1).

~~343~~
1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13152/fragment/page=0002

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und Profeſſor der Rechte zu Leipzig.

UNIVERSITÄTS-STAATSBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Erſter Band.

Leipzig,

bei Breitkopf und Härtel 1802.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13152/fragment/page=0005

BIBLIOTHECA
UNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Vorerinnerung.

Noch immer scheint der Begriff einer Staatsgeschichte nicht bestimmt genug entwickelt zu seyn. So wie es auf der einen Seite unläugbar ist, daß man ihn zu sehr beschränkt, wenn man entweder blos die auswärtigen Unternehmungen des Staats als z. B. seine Kriege und Bündnisse, oder allein diejenigen Veränderungen, welche seine Verfassung und Regierungsform betreffen, erzählt, so scheint man dagegen die Gränzen jenes Begriffs zu überschreiten, wenn man ihn auf alle Merkwürdigkeiten jeder Art ausdehnt,

die sich in dem Staate ereigneten. Es liegt nehmlich in der Natur der Sache, daß man bei der Staatsgeschichte nur auf diejenigen Veränderungen Rücksicht nehmen darf, die sich entweder mit der gesellschaftlichen Vereinigung selbst zutrugen, die der Staat genannt wird, oder durch die Thätigkeit derselben hervorgebracht wurden. Und nach dieser Bestimmung müssen alle Veränderungen, die sich mit Religion, Kirche, Gelehrsamkeit und Kultur ereigneten, nur insofern in die Geschichte eines Staats aufgenommen werden, in so weit sie auf diesen einen bemerkbaren Einfluß äußerten oder durch ihn selbst veranlaßt und bewirkt wurden. Aus jenem Begriff ergiebt sich ferner: daß die Beantwortung der Frage, wie sich die Verfassung des Staats bildete und entwickelte, unstreitig einen Haupttheil der Staatsgeschichte ausmacht.

Wie sehr derselbe in allen bisherigen Handbüchern der Sächsischen Geschichte vernachläßigt

wurde, kann keinem Kenner unbekannt seyn, daher mich vorzüglich jener Mangel bewog, ein neues Handbuch dieser Wissenschaft auszuarbeiten, welches aus vier Bänden von der Stärke des gegenwärtigen bestehen soll, und worinne ich nach einem jeden Zeitraum alle diejenigen Staatsveränderungen nachhohle, die sich allmählich ereigneten. Hierbei aber habe ich es mir zum vorzüglichsten Gesetz gemacht, theils alle Wiederhohlungen zu vermeiden und daher nur dasjenige vorzutragen, was sich wirklich veränderte, theils jene Veränderungen nicht durch die allgemeinen Nachrichten von der damaligen Beschaffenheit der teutschen Nation, sondern durch besondre die Churſächsischen Staaten allein betreffende Denkmähler zu erweisen, weil zwar die allgemeine Geschichte aus der Specialgeschichte, nicht aber diese aus jener geschöpft werden darf.

Die Ursache, warum sich dieses Handbuch blos auf die Churſächsischen Staaten einschränken soll, liegt eben in dem Wunsche etwas befriedigendes über die Entwicklung der innern Staatsverhältnisse zu liefern, wozu es mir in Ansehung sämmtlicher Herzoglich-Sächsisch-Ernestinischer Länder noch zu sehr an sichern Quellen zu fehlen scheint. Doch wird die Geschichte der Ernestinischen Linie von der bekannten Theilung an bis zur Wittenberger Kapitulation, auch in die Geschichte der Churſächsischen Staaten müssen aufgenommen werden, da bekanntlich ein beträchtlicher Theil derselben bis zu diesem Zeitpunkt jener Linie gehörte. Auch die Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz bleibt von diesem Handbuch ausgeschlossen, weil beide Länder blos durch eine persönliche Vereinigung mit den Churſächsischen Staaten verbunden sind, und daher die Geschichte der letztern durch die Verbindung mit jener an zweckmäßiger Einheit verlieren würde, zu ge-

schweigen, daß mir auch hier nicht selten die nöthigen Hülfsmittel mangeln würden.

Da dieses Werk vorzüglich zum Gebrauch für Gelehrte und Studierende bestimmt ist, so schien mir eine genaue Angabe der Quellen unentbehrlich zu seyn, auch habe ich letztre sehr oft in den Noten wörtlich angeführt, weil ich dieses für das beste Mittel halte, angehende Geschichtsforscher zu dem Studio derselben anzuführen. Ich befürchte nicht, daß bloße Liebhaber der Geschichte hierdurch von der Lektüre meiner Schrift abgeschreckt werden, da sie den Text ohne Noten sehr gut verstehen können, und ihnen ausserdem diese eine Bürgschaft für die historische Wahrheit leisten, die dem Freunde der Geschichte so wenig wie dem Kenner gleichgültig seyn kann.

Uebrigens darf man von diesem Handbuch blos eine getreue Benutzung gedruckter Nachrichten erwarten; auch scheint mir ein solches Werk am wenigsten zur Bekanntmachung neuer Quel-

len geeignet zu seyn, die größtentheils eine sorgfältige Kritik verlangt, und daher sehr leicht zu einem Detail Anlaß giebt, das sich nicht wohl mit einer allgemeinen Uebersicht vereinigen läßt. Dagegen ist zur Lieferung neuer Materialien mein Museum für die Sächsische Geschichte bestimmt, dessen Fortsetzung Stückweise zu unbestimmter Zeit in der nehmlichen Handlung erscheinen wird, welche den Verlag des gegenwärtigen Werks übernommen hat.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Aelteste Geschichte von Meißen bis zu dessen Vereinigung mit Thüringen.

Erster Abschnitt. Von den ältesten Zeiten bis zur Eroberung Meißens durch Heinrich I. S. 1 — 13.

Zweiter Abschnitt. Von dem Einfluß der Verbindung Meißens mit dem teutschen Reiche auf dessen Verfassung, Sitten und Religion. S. 13 — 32.

Dritter Abschnitt. Von den ersten Markgrafen in Meißen bis zur Theilung Konrad des Großen. S. 32 — 76.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Staatsveränderungen von Meißen seit der Verwandlung des Landes in eine teutsche Provinz, bis zur Theilung Konrad des Großen. S. 76 — 88.

Fünfter Abschnitt. Von der Konradinischen Theilung bis zur Vereinigung Thüringens mit Meißen. S. 89 — 127.

Sechster Abschnitt. Allgemeine Staatsveränderungen von Meißen seit der Konradinischen Theilung bis zur Vereinigung des Landes mit Thüringen. S. 128 — 139.

Zweite Abtheilung.

Aelteste Geschichte von Thüringen bis zu dessen Vereinigung mit Meißen.

Erster Abschnitt. Von den ältesten Zeiten bis zur Eroberung Thüringens durch die Franken. S. 140 — 156.

Zweiter Abschnitt. Geschichte Thüringens bis zur Thronbesteigung Heinrich I. S. 157 — 176.

Dritter Abschnitt. Von der Thronbesteigung Heinrich I. bis zum Ursprung der Landgrafen. S. 177 — 205.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Staatsveränderungen von Thüringen seit der Thronbesteigung Heinrich I. bis zum Ursprung der Landgrafen gegen Anfang des zwölften Jahrhunderts. S. 206 — 221.

Fünfter Abschnitt. Von dem Ursprung der Landgrafen bis zur Vereinigung Thüringens mit Meißen. S. 222 — 271.

Sechster Abschnitt. Streitigkeiten über die Thüringische Erbfolge. S. 272 — 283.

Siebenter Abschnitt. Allgemeine Staatsveränderungen Thüringens von dem Ursprung der Landgrafschaft bis zum Anfall derselben an das Markgräflich Meißnische Haus. S. 284 — 306.

Erste Abtheilung.

Aelteste Geschichte von Meißen bis zu dessen Vereinigung mit Thüringen (1247).

Erster Abschnitt.

Von den ältesten Zeiten bis zur Eroberung Meißens durch Heinrich I. (928).

§. 1.

So wenige sichere Nachrichten uns die Geschichte von den ältesten bekannten Bewohnern des Meißner Landes — den Hermunduren überliefert hat, so giebt uns doch das einzige Zeugniß des Strabo*), daß sie zu den nomadischen Völkern Germaniens gehörten**), hinlängliche Aufschlüsse über ihre Verfassung, Lebensart, Sitten und Kultur.

Gleich andern Hirtenvölkern in rauhen von der Natur wenig begünstigten Gegenden, zogen sie der Weide nach, und wählten besonders ihren Aufenthalt an den

*) Lib. 7. (ed. Amstel. 1707. Fol.) p. 445. seq.

**) Daß nicht alle teutsche Völker Nomaden waren, wie man ehedem gewöhnlich glaubte, zeigt unter andern Möser in der Oßnabrückischen Geschichte. Th. 1. S. 14.

Strömen und Flüssen des Landes. Ihre Wohnungen, nicht auf lange Dauer berechnet, waren bloße Hütten, und ihre Künste so einfach, wie sie ihre Nahrungszweige die Jagd und Viehzucht verlangten. Der beständige Wechsel ihres Aufenthaltes mußte sie in unaufhörliche Kriege mit ihren Nachbarn verwickeln, und frühzeitig eine nähere Verbindung unter einzelnen Stämmen des Volks zu gemeinschaftlichen Unternehmungen veranlassen, welcher es jedoch an der allein durch Landeigenthum bewirkten Festigkeit fehlte, um eine wirkliche Staatsvereinigung zu bilden. An milde Sitten, die in andern durch einen glücklichen Himmelsstrich gesegneten Ländern das gewöhnliche Erbtheil der Hirtenvölker sind, war bey dieser Lebensart nicht zu denken, daher man sich nicht wundern darf, daß sie bey einem Kriege mit den Katten, der über das streitige Eigenthum gewisser Salzquellen (wahrscheinlich bey Halle*)) entstand, nach erfochtenem Sieg die Gefangenen ihren Nationalgöttern opferten**).

Oft führten sie kriegerische Unternehmungen über die gewöhnliche Gränze ihres Landes, die sich auf der einen Seite bis in das Anhältische und den Churkreis, auf der andern bis in den Königsgrätzerkreis von Böhmen erstreckte. So zogen sie gegen die Gothonen in Oberschlesien***) und gegen die Jazygen in Ungarn†) zu

*) Ritters älteste Meißnische Geschichte, herausgegeben von Schrökh. (Leipzig 1780. 8.) S. 7.

**) Taciti Annal. L. 13. C. 57.

***) l. c. L. 2. C. 63.

†) l. c. L. 12. C. 29. In dieser Stelle nennt Tacitus einen gewissen Vibillius König der Hermunduren, eine Benennung, die man nach der damaligen allgemeinen Verfassung der teutschen Völker erklären muß.

Felde, und in beyden Kriegen wurden ihre Waffen von dem Glück begünstigt. Schon damals wurden sie den Römern bekannt; in noch näherer Verbindung aber findet man sie mit diesen zu Ausgang des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung; zu welcher Zeit sie in dem römischen Gebiet an den Ufern der Donau einen Handel trieben, der ihrer Seits wie der älteste Handel der meisten teutschen Völker blos Sclaven oder Vieh betreffen mochte. Auch gestatteten ihnen die Römer den Vorzug vor andern teutschen Nationen, daß sie ohne Aufsicht ihre Kolonien besuchen durften, indem man ihnen selbst zu den Flecken und Wohnungen des Landes den Zugang gestattete, der*) allen übrigen Teutschen verschlossen war. Dieses freundschaftliche Betragen der Römer gegen die Hermunduren war unstreitig eine Folge des Grundsatzes der erstern, Mißtrauen und Eifersucht unter den teutschen Völkern durch verschiedene Behandlung derselben zu erregen**). Unterbrochen wurde es in dem Markomannischen Kriege, an welchem außer den Hermunduren noch mehrere andere germanische Völker Theil nahmen, ohne jedoch vom Glück begünstigt zu werden***). Von dieser Zeit an herrscht ein tiefes Stillschweigen in der Geschichte über die Schicksale der ältesten Bewohner des Meißner

*) Tacitus de moribus Germanorum. C. 41. Passim et sine custode transeunt: et cum ceteris gentibus arma modo castraque ostendamus, his domos villasque patefecimus, non concupiscentibus.

**) Schöttgen in seiner Nachricht von den Hermunduren (in der Diplomatischen Nachlese zur Sächsischen Geschichte. Th. 1. S. 11.) sucht einen andern Grund in dem treuherziger Charakter dieses Volks, der aber nicht erwiesen werden kann.

***) Capitolinus in Antonino Philos. C. 22.

Landes, indem sie nur noch unter Konstantin dem Großen erwähnt werden*). Einigen Aufschluß hierüber giebt uns die allgemeine Revolution der Völker, die in dem 5ten Jahrhundert ihren Anfang nahm, weil sie uns zu der Vermuthung berechtiget: daß auch die Hermunduren durch andere Nationen von ihren ehemaligen Wohnsitzen verdrängt wurden und vermischt mit andern Völkerstämmen in südliche Länder zogen. Je allgemeiner in diesem und dem folgenden Jahrhundert dergleichen Völkerzüge waren, desto mehr verdient die Bemerkung beherziget zu werden, daß die vorigen Bewohner eines Landes jederzeit Spuren ihrer ehemaligen Gegenwart zurückließen, und mancher einzelne Stamm eines auswandernden Volks wegen der schwachen Nationalverbindung zurückbleiben mochte.

§. 2. Die nehmliche Dunkelheit, welche die Auswanderung der Hermunduren aus Meißen umgiebt, herrscht auch über die Einwanderung ihrer Nachfolger der Sorben-Wenden. Nur soviel zeigt uns ihr Nahme, ihre Sprache und besonders die Gleichheit der Benennung von den Städten und Dörfern, die sie erbauten, mit denjenigen die man in ihren alten Wohnsitzen findet**), daß sie aus Servien, Slavonien, Dalmatien und Kroatien in unser Vaterland gezogen sind; auch muß das Ende des 5ten oder der Anfang des folgenden Jahrhunderts der

*) Jornandes de rebus Geticis C. 22. (Basil. 1531. fol.) p. 610.

**) So findet man z. B. in Bosnien, Moglay, Chelebe, Zorwenick, Zwenigk, Serniza, Zelizniza; in Meißen, Mügeln, Klewen, Zörwig, Zwönitz, Sernitz und Selnitz. Den ausführlichern Beweis hiervon liefert Schöttgen in seiner Historie der Sorben-Wenden (in der Dipl. Nachlese Th. 2. S. 277. u. f.)

Zeitpunkt dieser Unternehmung gewesen seyn, weil erst damals die teutschen Völker, die vorher in diesen Gegenden wohnten, durch ihre Einfälle in das Römische Reich, diese entvölkerten, und hierdurch für andre Völker zugänglich machten. Seit der Niederlassung der Sorben-Wenden wurde das Land zwischen der Elbe und Sale, das sie nun bewohnten *), Sworbia oder Sorabia genannt, unter welchem Namen es bisweilen auch in den spätern Zeiten des Mittelalters vorkommt **). Nach alter Wendischer, mit der teutschen übereinstimmender Sitte wurde es von ihnen in Gaue eingetheilt, die in ihrer Nationalsprache Zupanien genannt wurden. Daß auf dieser Eintheilung auch hier so wie in dem ältern Teutschland die Regierungsform des Volks beruhte, und jeder Gau seinem Richter unterworfen war, läßt sich schon daraus vermuthen, daß man sich nicht leicht einen andern Zweck derselben denken kann: auch kommt in allen Slavischen Ländern ein Adel unter dem Nahmen Pani vor, der mit jener Gauverfassung scheint in Verbindung gestanden zu haben ***). Unter allen Gauen aber, in welche damals das Sorben-Land eingetheilt war, ist der Gau Daleminza oder Glomaci einer der berühmtesten gewesen, der auf der einen Seite durch die Elbe und

*) Folgende classische Stelle über die Wohnsitze der Sorben-Wenden findet man in dem Annalista Saxo ad A. 782: „Sorabi Slavi, qui campos inter Albiam et Salam jacentes incolebant.“

**) Die hierher gehörigen Stellen aus den Schriftstellern des Mittelalters s. in Schöttgens Geographie der Sorben-Wenden in der Dipl. Nachlese. Th. 3. S. 361. u. f.

***) Banduri in Animadvers. ad Constantinum Porphyrogennetam de administrando Imperio in eiusdem Imp. Orient. T. 2. p. 90.

Chemnitz, auf der andern durch die Oerter Leißnig, Grimma, Kühren und Zadel begränzt wurde*). In diese Provinz wallfahrtete man zu einem See nicht weit von Lommatsch, von dem man sich viele Wunder erzählte, und der als ein gemeinschaftliches Heiligthum der Nation betrachtet wurde**). Auch war in der Gegend von Merseburg ein heiliger Hayn vorhanden, der Zutiburo genannt wurde, und wohin die Wenden gleichfalls häufige Wallfahrten thaten***). Schon hieraus kann man schließen, daß dieses Volk zu denjenigen Völkern gehörte, welche die Gottheit in dem großen Tempel der Natur verehrten, und besonders in solchen Gegenden, wo sie ihre deutlichsten Spuren zu finden glaubten.

Ihre Vorstellung von der Gottheit läßt sich am besten aus der Vergleichung mit den Religionsbegriffen anderer Nationen beurtheilen, die sich auf einer gleichen Stufe der Kultur befanden, und welche nicht nur die großen wirkenden Kräfte in der Natur anbeteten, sondern auch das Andenken ihrer Helden durch die Verehrung von Stamm-

*) Dieser Gau, so wie auch der Pagus Nisani, der sich von Scharfenberg bis nach Böhmen erstreckte und mit jenem am häufigsten in der Geschichte erwähnt wird, ist schon von Wiedeburg de Pagis veteris Misniae in Append. ad Origines et Antiquit. Marggraviatus Misnici (Halae 1734. 4.) p. 126. sehr genau beschrieben worden. Um die Beschreibung der übrigen hat sich Schöttgen a. a. O. (wo man auch eine Landcharte des alten Sorben-Landes findet) die größten Verdienste erworben, doch gesteht er selbst, daß die Lage von einigen noch manche Aufklärung bedürfe. Auch findet man Zusätze die den Pagum Siusli betreffen, der die Leipziger Gegend in sich faßte, in Kreysigs Beyträgen Th. 5. N. IV.

**) Ditmari Episc. Merseb. Chronicon L. I. in Leibnitii Script. Rer. Brunsvicensium. T. 1. p. 324.

***) Ditmar l. c. lib. IV. l. c. p. 385.

und Familiengöttern zu erhalten suchten*). Die Aufsuchung ihrer Nahmen**) würde selbst dann, wenn man Hoffnung hätte seinen Zweck zu erreichen, nur ein unfruchtbares Geschäft seyn, weil kein Symbol interessant seyn kann, wenn man nicht im Stande ist es zu entziffern.

Daß sich die Wenden nicht blos mit der Viehzucht, sondern auch mit dem Ackerbau beschäftigten, zeigen die vielen Dörfer die sie anlegten, die zum Theil noch gegenwärtig vorhanden sind und durch ihren Nahmen den Wendischen Ursprung zu erkennen geben. Die Gutsherrlichkeit aber, von welcher man bey den Teutschen schon in ihrer ältesten Geschichte Spuren findet, wurde wahrscheinlich in unserm Vaterlande erst durch teutsche Kolonien eingeführt, weil sie sich auf die alte germanische Sitte der Freygebohrnen gründete, Güter an ihre Leibeignen zu überlassen, von der man bey den Wenden keine Nachricht findet. Eben so wenig findet man bey diesen eigentliche Städte, die sich durch besondre Gerechtsame auszeichneten, ob sie gleich zu ihrer Sicherheit manche Wohnplätze

*) Procopius de bello Gothico L. III. C. 4. (Basil. 1531. Fol. p. 149.) giebt uns eine Schilderung von der Religion der Slaven überhaupt, die um so mehr auch auf die Sorben-Wenden zu passen scheint, da sich die Religion eines Volks ohne eine Revolution nicht leicht zu ändern pflegt: „Vnum deum fulguris effectorem, Dominum huius universitatis solum, agnoscunt, eique boves et cuiusque generis hostias immolant. — Practerea fluvios colunt et Nymphas, et alia quaedam numina: quibus omnibus operantur, et inter sacrificia conjecturas faciunt divinationum.“

**) Verschiedne Gottheiten der Slaven führt Helmold an in Chron. Slavorum C. 12. Doch nimmt er bey seiner Beschreibung vorzüglich auf die Bewohner des nördlichen Teutschlands Rücksicht.

mit einigen Festungswerken umgaben, die bey fortschreitender Kultur in wirkliche Städte verwandelt wurden*). Daß sie mit den benachbarten Teutschen besonders zu Erfurth einigen Handel getrieben haben, läßt sich aus verschiednen Thatsachen erweisen**); gar sehr aber würde man irren, wenn man nach dem großen Handel, welchen die Slaven des nördlichen Teutschlands an der Ostsee trieben, den ihrigen beurtheilen wollte.

§. 3. Die Angränzung der Sorben-Wenden an teutsche Völker, mußte gegenseitige Streifereyen zu einer Zeit nothwendig veranlassen, wo die Gränzen der Völker nicht so bestimmt waren, als gegenwärtig, und wo es selbst einzelnen Stämmen und Familien erlaubt war, ein vermeyntliches Recht mit gewaffneter Hand zu verfolgen. Daß aus diesen Fehden oft wirkliche Kriege entstanden, läßt sich leicht vermuthen, da sie zumal die Eroberungssucht der Fränkischen Könige zu diesem Zweck sehr gern benutzen mochte. Wahrscheinlich war es daher das gemeinschaftliche Interesse der Freiheit, welches die Sorben-Wenden bewog, sich mit andern Slavischen Völkern, welche damals die südöstlichen Provinzen Teutschlands bewohnten, zu verbinden und unter der Regierung Dagoberts einen Einfall
631 bis 639 in das Fränkische Reich zu wagen, der aber für keinen Theil entscheidend war***).

*) Die richtigsten Begriffe hierüber findet man in Schöttgens Geschichte Konrad des Großen. (Dresd. und Leipz. 1745. 8.) S. 219.

**) Capit. Caroli M. ad A. 805. C. 7.

***) Den Zeitpunkt dieser Begebenheit, die Schöttgen in der Geschichte der Sorben-Wenden a. a. O. S. 198. unrichtig in das Jahr 641 setzt, hat Ritter a. a. O. S. 631. zuerst aus Fredegarii Chron. C. 47. berichtigt.

Da wir nach dieser Zeit bis zur Regierung Karl des Großen keinen Nationalkrieg mehr zwischen beyden Völkern finden, so läßt es sich kaum bezweifeln, daß nicht die Sorben-Wenden, sondern die Franken die vorigen Kriege veranlaßt haben, weil jene, wenn sie nicht durch ihren friedlichen Charakter hiervon wären abgehalten worden, die zunehmende Schwäche der Fränkischen Monarchie gewiß zu neuen Unternehmungen würden benutzt haben. Unter Karl dem Großen wurden freilich die Feindseligkeiten zuerst wieder von den Sorben-Wenden angefangen*), wenn man aber in Erwägung zieht, daß kurz zuvor der Fränkische Monarch die Sachsen unterdrückt hatte, und daß sie von seiner Eroberungssucht sehr leicht ein ähnliches Schicksal befürchten konnten, so wird man auch diesen Angriff schwerlich in einem andern Lichte als wie einen Vertheidigungskrieg betrachten können, der vorzüglich in der Absicht geführt wurde, um sich von einer so beschwerlichen Nachbarschaft zu befreyen. Da in dieser Rücksicht ihr Interesse mit dem der Sachsen übereinstimmte, so war es sehr natürlich, daß diese zugleich die Waffen ergriffen, und einen so günstigen Zeitpunkt zur Wiederlangung ihrer alten Freiheit zu benutzen suchten**). 782

*) Poeta Saxo ad A. 782.
„Gens quoque Sclavorum, Sorabi cognomine dicta
„Audacter sumptis subito praeruperat armis.
„Vicinas sibi Saxonum terras populando
„Atque Thuringorum fecundos frugibus agros.“

**) Schöttgen a. a. O. S. 200 und Ritter a. a. O. S. 38. läugnen zwar, daß die Sorben mit den Sachsen in Einverständniß gestanden, weil die gleichzeitigen Schriftsteller, unter andern der Poeta Saxo ad A. 782. hiervon nichts erwähnen, sondern vielmehr ausdrücklich sagen, daß die Sorben die Sächsischen Länder verwüstet hätten: allein der Erfolg

Vielleicht würden sie auch diesen Zweck erreicht haben, indem sie wirklich so glücklich waren Karls Truppen an dem Berge Suntel aufs Haupt zu schlagen, wenn nur die Sorben den Krieg mit dem nehmlichen Nachdruck fortgesetzt hätten, womit sie ihn anfingen; da aber die damalige Politik der unsrigen insofern ähnlich war, als verschiedne Völker nur selten gemeinschaftliche Entwürfe mit ausharrender Standhaftigkeit verfolgten, so überließen hierauf die Sorben ihre Bundesgenossen dem Schicksale, und nahmen an dem Sächsischen Krieg keinen weitern Antheil. Ja in der Folge handelten sie sogar so unbesonnen, in Vereinigung mit den Franken zur Unterdrückung einer an-
789 dern Slavischen Nation der Wilzen die in dem heutigen Pommern wohnten, mitzuwirken*). Kurze Zeit darauf erfuhren sie das nehmliche Schicksal, indem sie der Sohn Karl des Großen gleiches Nahmens einige Jahre nach
803 dem zu Sölz mit den Sachsen geschlossenen Frieden auf Befehl seines Vaters angreifen mußte, und ihre Fürsten
806 zum Versprechen der Treue und des Gehorsams nöthigte**),

selbst, daß nehmlich die Sachsen gleich nach dem Sorbischen Einfall gegen die Franken die Waffen ergriffen, läßt wenigstens, auf eine nachherige Verbindung schließen, wenn man auch nicht annehmen will, daß schon jener Einfall selbst Folge einer frühern Verbindung gewesen ist.

*) Daß die Sorben wirklich Antheil an diesem Feldzug genommen haben, bezeugen alle gleichzeitige von Schöttgen a. a. O. S. 202. not. c. angeführte Schriftsteller einmüthig.

**) Die Hauptstelle, die uns Nachricht von dieser Begebenheit giebt, ist das Chronicon Moissiacense ad A. 806. beym Du Chesne. T. III. p. 145. Die hier vorkommenden Worte: „Reges ipsorum promiserunt se servituros domino et pio Imperatori“ geben ein wahres Versprechen der Lehnstreue zu erkennen, welches damals nur noch persönlich war, und

wofür ihm nicht allein Geiseln bürgen mußten, sondern auch zwey feste Plätze die er anlegte; von welchen der eine in der Gegend von Magdeburg erbaut wurde, der andre aber wahrscheinlich die Stadt Halle gewesen ist. Die Abhängigkeit, in welche seit dieser Zeit die Sorbischen Fürsten gegen den Beherrscher des Fränkischen Reichs traten, veranlaßte unter Ludewig dem Frommen 816
einen neuen Krieg, der sich mit einem wiederhohlten Versprechen der Unterwürfigkeit endigte*); und unter Ludewig dem Teutschen die Anstellung eines Herzogs von Thüringen**), 849
um die benachbarten Sorben im Zaum zu halten. Sowohl der neue Herzog als auch der König selbst thaten verschiedne Feldzüge gegen sie, die aber wegen ihres unbedeutenden Erfolgs kaum einer Erwähnung verdienten, 851 bis 874
wenn uns nicht die Geschichte zugleich meldete, daß damals die Sorbischen Stämme unter sich selbst uneinig gewesen wären, und einige derselben, die früher von den Teutschen mochten bezwungen worden seyn, den König selbst gegen die Dalemintier unterstützten, die damals zu einem Tribut genöthigt wurden***). Dieser mußte denn auch unter 856
den Nachfolgern Ludewig des Teutschen, Ludewig dem Jüngern und Arnulfen, entrichtet werden, und wurde damals wahrscheinlich auch auf die übrigen Sorbischen Stämme ausgedehnt†). Alle Versuche dieses schimpfliche Joch ab-

nicht wie in der Folge, wegen gewisser Länder oder Güter abgelegt wurde. s. Ge. Lud. Böhmer de Natalibus fidei Vasalliticae in eiusdem Obs. Iur. Feud. (Gott. 1764.) p. 98.

*) Annal. Laurish. ad A. 816.

**) Annal. Fuldens. et Metenses ad A. 849.

***) Annales Fuldenses ad h. a.

†) Wenigstens werden in der Folge, so oft der Tribut von gleichzeitigen Schriftstellern erwähnt wird, nicht blos die Dale-

zuwerfen waren vergebens, bis sich endlich unter dem Sohne Arnulfs, Ludewig dem Kinde, eine günstige Gelegenheit zu ihrer Befreiung darzubieten schien, als die Ungarn Teutschland durch beständige Einfälle verwüsteten, nachdem sie zuerst der Kaiser Arnulf gegen die Mähren zu Hülfe gerufen, und hierdurch selbst jene Unternehmungen veranlaßt hatte. An dieses für die Teutschen so
909 furchtbare Volk, wendeten sich nun die Dalemintier*), und waren auch so glücklich den gewünschten Beystand zu erhalten, wodurch das teutsche Reich einige Zeit außer Stand gesetzt wurde, seine Oberherrschaft über die Sorbischen Fürsten zu behaupten. Als aber Heinrich I. die Ungarn zu einem Waffenstillestande genöthigt hatte, kehrte er seine Waffen gegen die Dalemintier, eroberte ihre
928 Hauptfestung Gana in der Gegend von Lommatsch**) und bahnte sich hierdurch den Weg zu der Oberherrschaft über das Meißner Land, welches seit dieser Zeit allmählich sei-

mintier, sondern die Sorben überhaupt genennt: als z. B. in des Helmold Chron. Slav. L. 1. C. 7.

*) Nach den von Ritter a. a. O. S. 59. angeführten Zeugnissen ist dieses wahrscheinlich in dem Jahre 909 geschehen, obgleich der Zeitpunkt nicht genau von den gleichzeitigen Schriftstellern angegeben wird.

**) Ritter S. 64. dem ich in meiner Anleitung zur Geschichte der Sächsischen Staaten S. 14 gefolgt bin, setzt diese Niederlage in das Jahr 922, allein Siegbertus Gemblacensis giebt ausdrücklich das Jahr 928. an; auch stimmt dieses mit der Nachricht vom Wittikind L. 1. (Ed. Meibom. p. 639.) überein, daß der Krieg mit den Dalemintiern erst nach dem mit den Ungarn geschlossenen Waffenstillestande seinen Anfang nahm, der erst 926 eingegangen wurde, weil nach dem Zeugnisse des Regino ad h. a. und andrer in Hahns Reichshistorie Th. 2. S. 25. angeführten Zeugnisse, der Krieg mit diesen so lange fortgedauert hat.

ne vorige Selbstständigkeit ganz verlor*), und in eine teutsche Provinz verwandelt wurde. Erst damals scheint er die Stadt Meißen erbaut zu haben, indem die frühere Anlegung derselben kaum denkbar ist**), da ihm die Dalemintier, so lange sie noch unbezwungen waren, gewiß an einer Unternehmung, die ihrer Freiheit so nachtheilig seyn konnte, würden gehindert haben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Einfluß der Verbindung Meißens mit dem teutschen Reiche auf dessen Verfassung, Kultur und Religion.

§. 4.

Seitdem Meißen in eine teutsche Provinz war verwandelt worden, wurde der teutsche König der einzige Regent des Landes, der aber freylich hier nur selten mit dem Nachdruck, wie in andern Ländern des teutschen Reichs regierte, wo die Großen mehr durch seine persönliche Gegenwart in Zaum gehalten wurden, und weniger Hoffnung hatten, Beystand von mächtigen Nachbarn zu

*) Daß diese Veränderung sich nicht auf einmal zugetragen hat, läßt sich schon daraus erweisen, daß außer den Dalemintiern noch mehrere Sorbische Völkerstämme in Meißen vorhanden waren, die sich in keiner Abhängigkeit von erstern befanden.

**) Der einzige Annalista Saxo bemerkt das Jahr 922. Daß aber dieser die Chronologie nicht immer richtig angiebt, behauptet schon Ritter S. 61.

erhalten. Dessen ungeachtet besaß er auch in diesen Gegenden große eigenthümliche Ländereyen, oder nach dem heutigen Sprachgebrauch Domainen, die er theils bey der Eroberung des Landes den besiegten Fürsten mochte abgenommen, theils durch andere Rechtstitel erworben haben, die sich dem Regenten so leicht darbieten *). Die Provincialverwaltung besonders in Ansehung des Justiz- und Kriegswesens wurde nach der damaligen Sitte den Grafen anvertraut, die statt der Besoldung Beneficien erhielten, welche die meiste Aehnlichkeit mit den heutigen Kirchenpfründen hatten. Eine falsche Ansicht ist es, wenn man ihnen schon damals ein nutzbares Eigenthum über das ganze ihnen unterworfene Land beylegt **), welcher Begriff erst eine Folge von den spätern Fortschritten des Lehnssystems war, dessen vollkommne Ausbildung das Amt des Statthalters ganz in Vergessenheit brachte, und diesen blos in der Eigenschaft des Vasallen betrachtete.

Wie viele Grafen über Meißen gesetzt wurden, kann man nicht bestimmen, und eben so wenig die Distrikte, die

*) Dergleichen eigenthümliche Güter im Pago Hassagoi kommen unter andern schon in einer Schenkungs-Urkunde Otto I. vor beym Kettner in Hist. Quedlinburgensi p. 13. Zwar zweifelt Ritter a. a. O. S. 89. ob hier von Reichsdomainen die Rede sey, weil daselbst erwähnt wird, daß die Güther in der Folge wieder an die Erben des Kaisers zurückfallen sollten; allein dieser Zweifel verschwindet, wenn man sich daran erinnert, daß Teutschland damals noch wirklich ein Erbreich war.

**) In diesen Fehler ist gleichfalls Ritter gefallen, a. a. O. S. 88. Dagegen hat Schöttgen in seiner Abhandlung von den alten Grafschaften hiesiger Lande (in der Dipl. Nachlese, Th. 8. S. 588.) das Beneficium des Grafen mit Anführung einiger wichtiger Stellen aus dem Ditmar sorgfältig von seiner Grafschaft unterschieden.

einem jeden unterworfen wurden. Ob man gleich von der alten Eintheilung des Landes in Gaue noch einige Zeit deutliche Spuren findet, so scheint man sie doch nicht (wie dieses ursprünglich der Fall in Teutschland war) zur Provinzialverwaltung gebraucht zu haben, indem man bisweilen in einem Gau mehrere Grafen findet, bisweilen aber auch ein Graf in einigen zu gebieten hatte*).

§. 5. Unter den Grafen des Landes befand sich auch ein Mark- oder Gränzgraf, dessen vorzüglichste Bestimmung war, die Gränzen desselben gegen die Milcener Slaven (in der heutigen Oberlausitz) zu vertheidigen, der aber in seinem Distrikt die nehmlichen Rechte wie andere Grafen ausübte. Ueber diese selbst gebührte ihm eigentlich keine Oberherrschaft; nur so viel läßt sich aus dem Zwecke seines Amts vermuthen; daß er bey auswärtigen Angriffen berechtigt war, auch die benachbarten Grafen und Bischöffe um Beystand aufzufordern, und daß diese abwechselnd Kriegsdienste zur Beschützung der Stadt Meißen thun mußten***), weil die Mark selbst zu schwach war, um allein hinlänglichen Wi-

*) Schöttgen a. a. O. S. 590.

**) Ditmari Chron. L. 1. in Leibnitii S. R. B. T. I p. 327. Die Worte welche hier vorkommen „Ex ea (urbe Misni) Milzenos suae subactos ditioni censum persolvere cogit" scheinen allerdings auf die Markgrafschaft und nicht, wie Römer in seinem Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 1. S. 29. behauptet, auf die Burggrafschaft bezogen werden zu müssen, da sich die Gewalt des Burggrafen blos auf die Regierung und Vertheidigung der Stadt einschränkte.

***) Hierauf beziehen sich einige sehr merkwürdige Stellen bey Ditmar. So sagt er L. 6. l. c. p. 394. fui in praesidio ad Misnam. Ferner l. c. p. 389. interea praedictam

derstand leisten zu können. Denn nach den glaubwürdigsten Nachrichten begriff sie blos einen schmalen Strich Landes in sich, der sich von Meißen bis gegen Leipzig erstreckte*). Daß übrigens die Markgrafen gleich andern kaiserlichen Statthaltern auf den teutschen Reichstagen erschienen, und überhaupt in dem nehmlichen Verhältniß gegen den Kaiser standen als diese, würde kaum eine Bemerkung verdienen, wenn man nicht ehedem in dieser Rücksicht einen Unterschied zwischen den ursprünglich wendischen und teutschen Ländern zu finden geglaubt hätte**). In dem Hauptsitz der Markgrafschaft Meißen findet man noch einen Burggrafen, der Kommendant der Stadt und Festung war, zu deren Besatzung Burgmannen gebraucht wurden, die gleich andern Vasallen statt des Soldes Beneficien erhielten***). Mit seiner Kriegsgewalt, welche der Markgräflichen unterworfen gewesen zu seyn scheint, war wie gewöhnlich auch die richterliche verbunden, die er auf die nehmliche Weise wie andre Grafen, aber

urbem Bruno, comes, ordine vicis suae custodiebat und L. 7. p. 406. Wilhelmus qui ordine suo eandem tunc custodivit civitatem."

*) Außer Meißen ist es von folgenden Orten ziemlich gewiß, daß sie zur Mark Meißen gehört haben: Oschatz, Lommatsch, Großenhayn, Grimma und Döbeln, s. Schöttgens Geschichte Konrad des Großen. S. 103.

**) Besonders Coczeji und sein Nachfolger der Herr von Ludewig. Man vergleiche dessen Germania princeps p. 26. und die von Schöttgen in seiner Abhandlung von den ältesten Markgrafen zu Meißen, wie auch von ihren Gerechtsamen (Dipl. Nachl. Th. VII. N. I.) gemachten Gegenbemerkungen.

***) Ioh. Gottlob Boehme Antiquitatum Burggraviatus Misnensis Specimen, Lips. 1770. p. 18.

aber freilich in einem kleinern Distrikte ausübte. Daß diese Burggrafschaft schon zur Zeit Heinrich I. errichtet wurde, können wir aus einer Nachricht des Ditmar vermuthen *), obgleich der erste Burggraf (Civitatis Custos) Rigdag von dem nehmlichen Schriftsteller unter Heinrich II. erwähnt wird **). Aehnliche Burggrafschaften kommen auch in andern Meißnischen Städten vor, als z. B. in Altenburg, Dohna und Leisnig, auch verdankten einige derselben ihren Burgbann keiner unmittelbaren kaiserlichen Verleihung, sondern sie wurden damit von dem Markgrafen, oder einem andern Großen des Landes belehnt, von dem sie daher auch in einer größern Abhängigkeit standen ***).

§. 6. Außer der auch in andern teutschen Ländern gewöhnlichen Eintheilung in Grafschaften, zeichnet sich Meißen durch eine nur wenigen teutschen Ländern eigne in Burgwarten aus, die seit dem 10ten Jahrhundert vorkommt, und eben deswegen manchen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, weil sie nach keiner Analogie beurtheilt werden kann †). Mit der Regierung des Landes scheint sie nicht

*) l. c. L. I. p. 317. Urbem Misni, ut hodie in usu habetur, praesidiis et impositionibus caeteris muniuit. Wenn man auch, wie Böhme l. c. p. 9. das Wort Praesidiis auf die Markgrafschaft ziehen wollte, so scheinen doch die übrigen Worte anzuzeigen, daß die Stadt auf dem nehmlichen Fuß schon von Heinrich I. eingerichtet wurde, wie sie es zu den Zeiten des Ditmar war.

**) l. c. L. IV. p. 348.

***) Von den alten Burggrafschaften des Meißner Landes, in Kreysigs Beyträgen. Th. 5. N. XIII.

†) Doch kommen einige Burgwarten auch im Magdeburgischen, in Brandenburg und selbst in Niedersachsen vor, s.

in Verbindung gestanden zu haben, da man keine besondern Statthalter derselben findet*), sondern sie vielmehr mitten in andern Grafschaften und Distrikten antrift**). Wahrscheinlich waren sie daher blos feste Plätze, die zur Unterstützung der Markgrafschaft dienten, und auch in der Absicht angelegt wurden, damit die Bewohner eines gewissen Bezirks, der hiervon selbst den Nahmen erhielt, bey unvermutheten feindlichen Anfällen oder Empörungen der bezwungenen Wenden sich in diese zurückziehen, und von hier aus den Feind beobachten konnten. Manche Vasallen mochten wohl auch hier zur beständigen Burghuthe besonders verpflichtet seyn, und daselbst die Dienste von Burgmännern verrichten. Daß gewöhnlich an der Burg selbst ein Flecken angelegt wurde, war wohl eine natürliche Folge von der größern Sicherheit, die sie gewährte; auch war es eben so natürlich, daß die Eintheilung in Burgwarten allmählig aufhören mußte, als das Land nach völliger Vermischung der Teutschen mit den Eingebohrnen zu einer größern Ruhe gelangte, daher man seit dem zwölften Jahrhundert keine Spuren derselben findet***).

Schöttgen von den Sächsischen Burgwarten in der Diplomatischen Nachlese. Th. 7. N. II. S. 383.

*) Zwar sagt Schöttgen a. a. O. S. 380. „Ich stelle mir vor, daß in einem solchen befestigten Orte nicht allein Soldaten zur Besatzung gelegen, sondern auch Civil-Bediente gewesen, wie etwan heutiges Tages die Amtleute sind;“ allein ohne Beweis.

**) Selbst das Gebiete des Bisthums Merseburg wird ein Burgward genannt von Ditmar l. c. L. V. p. 375. und in einer beym Schöttgen a. a. O. S. 396. befindlichen Urkunde heißt es: „in Burgwardo Serebez in Comitatu Ottonis.“

***) Die meisten Geschichtschreiber, als z. B. Heinrich in der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 71. und Ritter a. a.

§. 7. Eine der wichtigsten Folgen, welche die Eroberung von Meißen auf dessen Verfassung äußerte, war unstreitig die Einführung des Lehnsystems, dessen Wesen darinne bestand, daß der Kaiser und die Großen des Landes Güther oder Beneficien unter ihre Getreuen (unter welchen man zum Theil auch Wenden findet *)) vertheilten, die sich dagegen zu Kriegsdiensten verpflichteten und homines, milites, fideles, genannt wurden. Daß zu diesem Behuf nicht nur wüste Plätze gebraucht, sondern auch den überwundnen Wenden manches Eigenthum entzogen wurde, läßt sich bey der damaligen durch kein Europäisches Völkerrecht gemilderten Art Krieg zu führen, leicht vermuthen. Dagegen würde man sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß den Eingebohrnen alles freie Eigenthum sey entzogen worden **), ja man findet sogar Wenden, die Eigenthümer von ganzen Herrschaften waren, und daher den teutschen Dynasten an die Seite gesetzt wurden ***).

O. S. 91. behaupten: daß man die ersten Nachrichten von den Burgwarten 961. finde, und die letzten 1196. Wenn sie von Burgwarten überhaupt sprechen, so ist dieses richtig, nicht aber, wenn die Burgwarten in Meißen gemeynt sind, denn die Burgwarten Magdeburg und Frosa, die 961. erwähnt werden, lagen im Magdeburgischen, und die Burgwarten Areburg, Osterburg und Tangermünde, die 1196 vorkommen, in der alten Mark. s. Schöttgen a. a. O. S. 383.

*) Beyspiele, s. bey Ritter a. a. O. S. 82.

**) Carl Salomo Zachariae Historiae feudorum, quae sunt in dominio principis electoris Saxoniae adumbratio (Viteb. 1798.) p. 10. not. 18.

***) Zu dieser gehörte der Ahnherr der Grafen von Wettin und Markgrafen von Meißen „Theodoricus ex gente Buzici“ den das Chron. Montis Sereni ex edit. Maderi p. 201. „Vi-

Zugleich mit der Lehnsherrlichkeit nahm auch die Gutsherrlichkeit ihren Anfang. Denn die meisten Wendischen Bauern, die sich vorher in dem Genuß einer vollkommnen Freiheit für ihre Person und für ihre Güther befunden hatten, wurden jetzt von den Teutschen, welchen auch die Wendischen Großen nachahmen mochten, auf den nehmlichen, ja selbst noch auf einen härtern Fuß gesetzt*), wie die Bauern in den ursprünglich teutschen Provinzen, die der Leibeigenschaft unterworfen waren und noch kein Erbrecht an ihren Güthern erhalten hatten**); daher sie auch durch die Nahmen servi, coloni, mancipia, glebae adscripti, liti und Aldiones***) bezeichnet, in der Wendischen Sprache aber gewöhnlich smurdi genannt wurden.

§. 8. Inwiefern die Kultur des Landes durch seine Verbindung mit Teutschland gewonnen hat, dürfte zweifelhaft seyn. Soviel ist zwar unleugbar, daß die teutschen Kolonien, die in das Land zogen, manche wüste Plätze

rum egregiae libertatis" nennt. Man vergl. meine Abhandlung von den teutschen Reichsdynastien in Schmids fortges. Beyträgen zur Geschichte des teutschen Adels S. 141. und Krause de Theodorici Buzici statu, rebus et obitu in Kreysigs Beyträgen Th. 5. N. X.

*) Selbst der Volksnahme Slave wurde daher der Charakter der allerniedrigsten Knechtschaft. Man vergl. Fleck de Origine ac indole hominum propriorum inprimis in utraque Lusatia. Lipsiae 1792.

**) Daß auch in den hiesigen Gegenden, so wie in andern Ländern einzelne Beyspiele vom Gegentheil vorkommen, beweist Schöttgen in der Geschichte Konrad des Großen S. 231.

***) Dieser Ausdruck kommt her von Aldius oder Aldio, welches bey den Longobarden zuerst vorkommt und soviel als servus bedeutet. Pottgieser de statu servorum p. 181.

anbauten*), und zugleich auch verschiedne wohlthätige Erfindungen den Eingebohrnen bekannt machten, auf der andern Seite aber ist es eben so gewiß, daß die Einschränkung des Eigenthums und besonders der Mangel des Erbrechts, welcher anfangs eine Wirkung der durch die Teutschen eingeführten Lehns- und Gutsherrlichkeit war, durch das verminderte Interesse bey der Urbarmachung und Verbesserung der Lehn- und Bauer-Güther, ihre Kultur selbst verhinderte. Eben so zweifelhaft dürfte die Entscheidung der Frage seyn, ob die Sitten des Volks durch dessen Vermischung mit der teutschen Nation gewonnen haben? Wenn sich schon diese durch größre Energie und Tapferkeit auszeichnete, als die Wendische, und ihr überdieß unser Vaterland die Lehren des Christenthums verdankt, so wäre doch der erste Vortheil durch friedlichere Tugenden der Wenden hinlänglich ersetzt worden; der zweyte aber erscheint in einem zweydeutigen Lichte, wenn man die damalige Beschaffenheit des Christenthums in Erwägung zieht. Wichtiger dürfte vielleicht der Gesichtspunkt seyn, daß Meißen durch seine Vereinigung mit dem teutschen Reiche Schutz gegen die Anfälle östlicher Völker, besonders der Ungarn und Pohlen erhielt, die es wahrscheinlich an eigenthümlicher Entwicklung der Kultur würden gehindert, und, wenn es ein Raub derselben geworden wäre, schwerlich durch andere Vortheile würden entschädigt haben.

*) So heißt es z. B. in der Vita Wiperti in Hofmanni Script. Rer. Lus. T. II. p. 13. „Informia seu palustria loca complanari et extirpari ex veprium aliarumque sordium spurcitie fecit;“ und l. c. p. 14. „Quos colonos praefatum pagum, silva funditus extirpata, praecepit incolere.“

Daß übrigens die Vermischung der Teutschen mit den Wenden gewisse eigenthümliche Züge in dem Nationalcharakter des Volks bewirkte, läßt sich leichter aus Vernunftgründen, als aus Thatsachen erweisen; weil es bey letztern immer schwer bleibt, den Zusammenhang der Wirkung mit der Ursache genau anzugeben. Doch darf es nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß man einige Ueberbleibsel der Wendischen Nationalsprache, die mit dem Volkscharakter selbst in der innigsten Verbindung steht, noch heutzutage in unserm Vaterlande gewahr wird *).

§. 9. Da einige Wendische Völkerstämme schon vor Heinrich I. mit den Teutschen in Verbindung standen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie schon damals mit der Christlichen Religion bekannt wurden, ob diese gleich wegen der beständigen Kriege, die an den Gränzen geführt wurden, nur geringe Fortschritte machen konnte **). Erst seit der Eroberung des Landes wurde die Einführung des Christenthums allgemeiner und bey verschiednen Sorbischen Stämmen zur ausdrücklichen Bedingung des Friedens gemacht ***). Die Schwierigkeiten, die ihm entgegenstanden, waren die nehmlichen, die man auch in Teutschland bey andern heidnischen Völkern findet, welche die Religion ihrer Väter mit der neuen Lehre vertauschen soll-

*) s. Schöttgens Historie der Sorben / Wenden in der Dipl. Nachlese. Th. 2. S. 219.

**) Roch von der Bekehrung der Sorben / Wenden in Obersachsen zu der christlichen Religion, in Kreysigs Beyträgen Th. 6. S. 68.

***) Helmold Chron. Slavorum L. 1. C. 8.

ten*). Die damalige traurige Beschaffenheit derselben; der Haß gegen die Ueberwinder, der noch dadurch vergrößert wurde, daß in manchen Gegenden die Eingebohrnen unter dem Vorwande der Religion genöthigt wurden, ihre bisherigen Wohnsitze zu verlassen und den Rechtgläubigen Platz zu machen**); die Forderung des Zehnten zum Unterhalt der Priester, die der blos an freywillige Opfer gewohnte Wende in dem gehässigsten Lichte betrachten mußte***), und Unkunde der Sprache, in welcher das Evangelium gepredigt wurde. Von dieser finden wir eine deutliche Probe unter dem Bischof von Merseburg Boso, der sich zwar sonst gewöhnlich bey seinen Vorträgen ihrer Nationalsprache bediente, aber verspottet wurde, als er einmal das Wort Kyrie Eleison gebrauchte, indem dieses die Wenden durch Kyrkujolsa übersetzten, welches so viel als die Eule sitzt im Bu-

*) Zufällige Gedanken von der Bekehrung der Wenden zum Christenthum, von C. A. Jahn in dem Museo für die Sächsische Geschichte B. 3. St. 1. S. 139.

**) So heißt es z. B. in einer Urkunde in Beckmanns Anhältischer Geschichte Th. 3. S. 434. von dem Abt Arnold zu Nienburg: „Remotisque antiquis infidelium Sclavorum colonis, novos inibi Christianae fidei cultores collocauit.“

***) Wie weit sich dieser damals erstreckte, sieht man unter andern aus der angeblichen Fundations-Urkunde des Stifts Meißen, die unten soll angeführt werden, wo dem Bischof der völlige Zehnte von Feldfrüchten und Vieh, von Geld und Kleidung, von der Verkaufung und Theilung der Leibeignen, und von allem Gewinn zugeeignet wird. Wenn auch jene Fundations-Urkunde untergeschoben ist, so kann man doch daraus die gewöhnlichen Forderungen der Geistlichkeit in dem damaligen Zeitalter beurtheilen.

sche bedeutete*). Allmählig wurden nun zwar alle diese Hindernisse theils durch die Gewalt der Waffen, theils durch die Macht des Beispiels besiegt, wie langsam es aber damit zugieng, sieht man aus den vielen Spuren des Heidenthums, die man in den hiesigen Landen noch in dem 12ten Jahrhundert entdeckt**). Auch waren in den ältern Zeiten nur wenig Parochial-Kirchen vorhanden, indem man gewöhnlich, um die Kosten des Unterhalts zu sparen, ganze Distrikte mit einer einzigen vereinigte***).

§. 10. Die Ausbreitung des Christenthums wurde vorzüglich durch die drey Bisthümer Meißen, Merseburg und Zeitz, befördert, die nach verschiednen deßhalb schon vorher gepflogenen Unterhandlungen im Dec. 968 zu Stande kamen, und dem gleichfalls in diesem Jahre errichteten Erzbisthum Magdeburg unterworfen wurden †). Die kaiserlichen Stiftungsurkunden sind leider verlohren gegangen††), daher wir uns mit ungewissen Nachrichten über die ursprüngliche Beschaffenheit dieser Bißthü-

*) Ditmar l. c. L. II. p. 339.

**) Beyspiele führt Schöttgen in der Geschichte Konrad des Großen S. 119. an.

***) Belege hierzu. s. in Rochs Abhandlung von der Bekehrung der Wenden. a. a. O. S. 84.

†) Ditmar L. II. p. 335. Archiepiscopus omnes hos consecravit, — Subjectionem sibi suisque promittentes successoribus.

††) Die angebliche Fundations-Urkunde von Meißen d. d. 11ten Ian. 965. findet man zwar in Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen im Anh. S. 3. und in mehreren andern von dem nehmlichen Verf. in Invent. dipl. S. 12. bemerkten Schriften; allein sie ist offenbar untergeschoben, wie schon Calles in serie Episc. Misnensium. p. 11. erwiesen hat.

mer begnügen müssen. Selbst darüber ist man noch nicht einig, ob Meißen wirklich gleich den andern Sächsischen Stiftern dem Erzbischof von Magdeburg unterworfen wurde, oder (den 2ten Jan. 968.) ein päbstliches Exemtionsprivilegium von Johann XIII. erhalten hat*). Vielleicht aber kann man dadurch beyde Nachrichten mit einander vereinigen, daß der Erzbischof von Magdeburg letzteres deswegen nicht anerkennen wollte, weil er schon vorher eine päbstliche Urkunde erhalten hatte, welche ihm die Metropolitanrechte über alle Meißnische Stifter versicherte**), und die er gegen jenes Privilegium geltend zu machen wußte. Wenigstens ist so viel gewiß, daß die streitige Exemtion lange Zeit ganz in Vergessenheit gerieth, und erst in dem 13ten Jahrhundert unter Heinrich dem Erlauchten die Urkunde derselben wieder hervorgezogen wurde, damals aber viele Streitigkeiten veranlaßte***). Der ursprüngliche Sprengel des Bisthums Meißen, dessen erstes Oberhaupt Burchard hieß, wird gewöhnlich dergestalt bestimmt, daß es nicht nur alle Lande vom Ursprunge der östlichen (jetzigen Freyberger)

*) Ersteres bezeugen außer dem Ditmar viele gleichzeitige Schriftsteller, welche insgesammt Calles anführt l. c. p. 22. seq. letzteres die l. c. p. 17. und in verschiedenen von Schöttgen in Invent. dipl. ad h. a. p. 3. angeführten Werken befindliche Exemtions-Urkunde, deren Aechtheit von verschiedenen Geschichtschreibern, als z. B. von Horn in Henrico III. p. 122. anerkannt wird. Auch hat Markgraf Wilhelm der Einäugigte 1402. eine päbstliche Bestätigung jener ursprünglichen Exemtion von Magdeburg ausgewirkt, die man aber Magdeburgischer Seits für erschlichen erklärte. Chron. Magdeb. in Meibomii Script. T. II. p. 351.

**) Beym Meibom in Script. Rer. Germ. T. I. p. 731.

***) Horn l. c.

Mulde bis zum Einfluß derselben in die Elbe in sich faßte, sondern auch einen großen Theil von Böhmen und der Lausitz*). Die Güter, die darzu gehörten, wurden besonders im Jahr 995. durch eine Kaiserliche Schenkung der Lehne des Grafen Esico vermehrt, die in der Stadt Wurzen und einigen benachbarten Dörfern bestanden**), welche Schenkung überdieß eine Erweiterung des Meißnischen Kirchensprengels veranlaßte, indem jene Oerter, die vorher dem Bischof von Merseburg unterworfen gewesen waren, seit 1015 auf Kaiserlichen Befehl größtentheils zu erstern geschlagen wurden***). Auch errichtete in der Folge der Bischof Hervicus zu Meißen ein Kollegiatstift zu Wurzen†) d. h. eine Gesellschaft von Canonicis, die sich zu gewissen gottesdienstlichen Uebungen in einer Kirche (die deswegen, weil kein Bischof derselben vorstand, ein kleines Münster genannt wurde,) verpflichtete, und wegen dieser Verpflichtung verschiedene Güter oder Präbenden erhielt.

*) Die bemerkten Gränzen des Meißnischen Sprengels werden in der vorgeblichen Fundations- und Exemtions-Urkunde angegeben, doch muß man allerdings auch in Ansehung dieses Gegenstandes in beyde einiges Mißtrauen setzen.

**) s. die Urkunde in Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen. S. 43. Unrichtig ist es, wenn Schöttgen behauptet, daß Kaiser Otto III. die ganze Grafschaft des Esico dem Stifte Meißen geschenkt habe; indem blos von dessen Beneficien die Rede ist. Uebrigens verdient hier noch beygefügt zu werden, daß in der Folge 1252. die Gränzen der Pflege Wurzen durch einen Vertrag mit dem Markgrafen von Meißen näher bestimmt worden sind.

***) Ditmar l. c. p. 413.

†) s. d. Urk. bey Schöttgen a. a. O. S. 85.

Das Bisthum Merseburg, welches Otto der Große gleichfalls errichtete, war von dem Pabst schon den 12ten Febr. 962. bestätigt *), doch wurde wegen einer durch die Widersprüche des Bischofs von Halberstadt Bernhard bewirkten Verzögerung der erste Bischof Boso zugleich mit den Bischöfen von Meißen und Zeitz in dem Jahre 968. geweiht. Die Gränzen seiner Diöces erstreckten sich nicht allein über den Distrikt zwischen der Saale und Mulde, sondern auch über einen jenseit der Saale gelegenen Bezirk, den ihm der neuerwählte Bischof zu Halberstadt Hildeward 981. abtreten mußte **). Auf einige Zeit wurde der Merseburgische Kirchensprengel zerrüttet, als der Bischof Geisler das Erzbisthum Magdeburg erhielt ***), worauf er den Theil jenseits der Saale 983
dem Bischof von Halberstadt unterwarf, den diesseits gelegnen unter die Bischöfe von Meißen und Zeitz vertheilte, sich selbst aber 9 der besten Städte vorbehielt, so wie auch die neue Abtey, die er zu Merseburg errichtete. Verschiedene Privilegien, die dem ehemaligen Bisthum daselbst waren gegeben worden, ließ er verbrennen, andere durch Veränderung der Nahmen verfälschen und seiner Kirche zueignen †). Sein unverschämtes Betragen wur-

*) s. die Urk. in Sagittarii Antiquit. Archiepisc. Magd. §. 98. und in Martene et Durand Coll. ampl. T. I. p. 317. — Schöttgen in der Dipl. Nachlese Th. 4. S. 552. hat die Verschiedenheiten des Abdrucks derselben bemerkt.

**) s. die päbstliche Bulle in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. 1. S. 4.

***) Rochs älteste Nachrichten von dem Bisthum Merseburg in Kreysigs Beyträgen Th. 6. N. 8.

†) Ditmar l. c. L. III. p. 345. Chronicon Magdeburgense in Meibomii Script. T. II. p. 351. Langii Chro-

de zu Rom durch bestochene Richter gebilligt, in der Folge aber auf Verlangen Kaiser Otto III. von einer Kirchenversammlung zu Rom einer Untersuchung unterworfen, welche die Absetzung Geißlers und die Wiederherstellung des Bisthums beschloß*), die aber deswegen nicht sogleich vollzogen wurde, weil Geißler durch verschiedene Mittel Aufschub zu gewinnen wußte**). Erst nach seinem Tode unter Heinrich dem II. wurde das Bisthum wieder hergestellt, und dem Kaiserlichen Kapellan Wigbert verliehen***), doch hat es nie seinen ehemaligen Umfang wieder erhalten, indem nicht allein der ganze über der Mulde gelegene Distrikt, sondern auch der größte Theil des jenseits der Saale gelegenen und selbst einige Bezirke zwischen den beyden genannten Flüssen nach verschiedenen Unterhandlungen bey Meißen, Halberstadt und Magdeburg geblieben sind†). Der Spren-

nicon Cicense in Pistorii Script. T. I. p. 1134. Man vergl. auch die vermischten Anmerkungen zur Sächsischen Historie über Bischof Ditmars Chronik in Kreysigs Beyträgen Th. 6. S. 6.

*) Die Worte des Concilien-Schlusses, die unter andern Mascov in Commentario de Rebus I. G. L. III. p. 139. n. 4. anführt, sind folgende: „Ut Episcopatus Merseburgensis a Sede Apostolica et bonae memoriae Ottone I. Imp., per universale Concilium fundatus et ab Imp. Ottone II. sine Concilio destructus, in proprium honorem redeat, a Sede Apostolica iudicatum est.“ Nach diesem Zeugniß scheint die Nachricht des Ditmar l. c. nicht richtig zu seyn, daß die Aufhebung des Bisthums mit Einwilligung einer Kirchenversammlung geschehen sey.

**) Ditmar l. c. L. IV. p. 357.

***) Ditmar l. c. Lib. VI. p. 376.

†) Roch a. a. O. S. 310. u. f.

gel des Bisthums Zeitz, welchem Hugo als der erste Bischof vorgesetzt wurde, erstreckte sich auf der einen Seite bis Naumburg und Weissenfels, und auf der andern bis in das Vogtland. Weil die Wenden der dasigen Gegend sehr wild waren, und Zeitz nicht hinlänglich befestigt, so wurde das Hochstift unter dem Bischof Hildeward nach Naumburg verlegt*), dessen Eigenthum der Markgraf von Meißen Herrmann mit Einwilligung seines Bruders Eckard dem Stifte übertragen hatte**), und dessen angenehme Lage nicht wenig zu dieser Veränderung beytragen mochte***). Das Andenken an den ursprünglichen bischöflichen Sitz wurde durch eine Kollegiatkirche erhalten†), und das neue Hochstift durch päbstliche und kaiserliche Privilegien bestätigt††).

*) In der ersten päbstlichen Bestätigungsurkunde heißt es daher: „Episcopatum Siticensem ad honorem Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli consecratum in Numburgium, locum munitum et ab hoste solito depraedari cum remotum transmutare — statuimus.

**) Sagittarii Historia Episc. Numb. die dessen Historia Eccardi II. (Ienae 1718. 4) beygefügt ist. p. 59.

***) Dieser Umstand wird in allen Bestätigungsurkunden erwähnt. Solches giebt auch Paul Lange in Chron. Citiz. l. c. p. 1138. wahrscheinlich deswegen, weil er mit dieser Veränderung überhaupt sehr unzufrieden ist, als die einzige Ursache an.

†) In der zweyten päbstlichen Bestätigungsurkunde wurde hierzu der Grund in folgender Vorschrift gelegt: „Hoc quoque communicato consilio placet addere, quod Ecclesia Siticensis in honorem beatorum Apostolorum Petri et Pauli consecrata, non omnimodis negligatur, sed in loco Clericorum in Nuenburg transeuntium monachi vel canonici substituantur.“

††) Das erste päbstliche Privilegium Joh. XX. welches die Erlaubniß zu dieser Veränderung enthält, vom 10ten Decbr.

§. 11. Die Güter und Ländereyen, welche die Hochstifter des Meißner Landes bey ihrer ersten Begründung erhielten, können aus Mangel der Fundationsurkunden nicht genau bestimmt werden; doch ist es unläugbar, daß sie erst in spätern Zeiten durch die Freygebigkeit der Großen ihren gegenwärtigen Umfang erhalten haben, und von Merseburg sagt uns der dasige Bischof Ditmar ausdrücklich, daß es ursprünglich arm gewesen, und zuerst durch die Frömmigkeit Otto II. sey bereichert worden *). Die nehmliche Bewandniß hat es auch mit den Hoheitsrechten, welche die Bischöfe erhielten. Das wichtigste unter allen war damals die Gerichtsbarkeit, die sie aber, wie dies auch bey andern Bisthümern gewöhnlich war, durch einen Vogt mußten ausüben lassen, dem zugleich die Verbindlichkeit oblag, das Stift zu schützen und seine Vasallen in National-Krieg anzuführen. Die Vogtey über die Meißnischen Stifter gerieth frühzeitig in die Hände des Markgrafen **); wenigstens finden wir schon

1028, ist von Gregor IX. 1228 erneuert worden, weil es durch das Alter schadhaft geworden war; das zweyte des nehmlichen Pabstes, welches die Bestätigung der schon vollzogenen Handlung enthält, ist im May 1032 ausgefertigt, die Kaiserliche Bestätigung aber schon den 26ten Novbr. 1030. Alle diese Urkunden findet man in Sagittarii Historia Eccardi II. p. 37. seq.

*) l. c. L. III. p. 341. „(Otto II.) pauperem adhuc Episcopatum Merseburgensem largiflua pietate respexit." — Daß neben dem Stifte Merseburg noch einige Zeit bis 1038 eine Grafschaft gleiches Nahmens vorkommt, ist bekannt. Man vergleiche die Beschreibung der Grafschaft Merseburg in Kreysigs Beyträgen Th. 1. N. XII.

**) Man vergleiche die Anmerkungen zur Sächsischen Historie in Kreysigs Beyträgen zur Sächsischen Historie. Th. 6. S. 27.

1133 einen Vergleich zwischen diesem und dem Bischof von Naumburg Udo, worinne die Lieferungen bestimmt wurden, die ihm an den Gerichtstagen geleistet werden sollten*); und 1150 empfahl der Pabst selbst, das Stift Meißen dem besondern Schutze des Markgrafen**). Wegen Merseburg liefert uns zwar die Geschichte in den frühern Zeiten keine ausdrücklichen Zeugnisse, doch läßt uns eine Klage des dasigen Bischofs Ditmar vermuthen, daß es sich in dem nehmlichen Verhältniß gegen den Markgrafen wie die übrigen Stifter befand, und so wie diese nicht wenig von dessen Uebermacht leiden mußte***), welche den Grund zu der in spätern Zeiten vollendeten Hoheit legte.

Die Domherren in den neu errichteten Bisthümern führten noch immer gleich den Mönchen ein gemeinschaftliches Leben, ob dieses gleich in den meisten ältern teutschen Stiftern schon anfieng in Verfall zu gerathen†); daher auch ihre Wohnungen Klöster oder Münster (Monasteria) genennt wurden††). Ihre Rechte in Ansehung

*) s. die Urk. in dem Cod. Dipl. zu Schöttgens Leben Konrad des Großen. N. 9.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1150.

***) Ditmar l. c. L. VIII. p. 424. „Episcopatus in his partibus constituti ab eorum potentia sunt nimium depressi, et nos eorum procuratores, si contra dominum et iustitiam eius, voluntati eorum in cunctis satisfacimus, honorem et utilitatem aliquam habemus, sin autem contemnimur, et sic ut nobis nullus aut regnet aut imperet dominus depredamur.“

†) s. Schmids Geschichte der Teutschen Th. 2. S. 194. Ickstadt de capitul. metropol. et cathedral. Origine §. 12.

††) So wird Meißen genennt in einer Urkunde Heinrich IV. von 1064. (s. die Dipl. Nachlese Th. 7. S. 369.) Wurzen

der geistlichen und weltlichen Geschäfte waren deswegen nicht so bedeutend wie in der Folge, weil die Bischöffe nicht von ihnen erwählt, sondern von dem Kaiser ernennt wurden*). Wichtig aber war schon damals ihr Einfluß auf die Kultur des Landes, indem sich bey allen Stiftern Schulen befanden, in welchen der Scholasticus und Cantor Unterricht in den wenigen Kenntnissen des damaligen Zeitalters ertheilte**). Die nehmliche Einrichtung wurde in der Folge auch mit den Klöstern verbunden, von welchen man aber in Meißen erst seit dem Anfang des 11ten Jahrhunderts einzelne Spuren findet***).

Dritter Abschnitt.

Von den ersten Markgrafen in Meißen bis zur Theilung Konrad des Großen.

§. 12.

Noch immer ist es ungeachtet aller bisherigen Bemühungen der Geschichtsforscher ein nicht aufgelößtes Historisches

Wurzen aber ein klein Münster (Monasteriolum) in einer Urk. des Bischofs Herwig zu Meißen von 1114. s. Schöttgens Geschichte von Wurzen S. 85.

*) s. Hektor Wilhelm von Günderode teutsches geistliches Staatsrecht unter Otto I. in seinen von Posselt herausgegebenen sämmtlichen Werken Th. 1. S. 327.

**) Schöttgens Geschichte Konrad des Großen. S. 125.

***) Rochs Abhandlung von der Bekehrung der Sorben-Wenden, a. a. O. S. 100. u. f.

risches Problem, wer der erste Markgraf von Meißen gewesen ist; auch würde die Beantwortung derselben unsre Kenntnisse wahrscheinlich blos durch einen Nahmen bereichern. Dagegen kann man mit Zuverläßigkeit behaupten, daß nie mehrere Markgrafen zugleich über Meißen regierten, da eine von mehrern Personen zugleich geführte Verwaltung der nehmlichen Mark nicht nur aller historischen Analogie entgegen wäre, sondern auch die entgegengesetzte Meinung blos durch eine falsche Erklärung einiger gleichzeitiger Schriftsteller entstanden ist, die von den Markgrafen verschiedener Länder reden *).

Derjenige Markgraf von Meißen, welcher zuerst mit Zuverläßigkeit kann angegeben werden, erscheint unter dem Nahmen Rigdag bei dem innerlichen Kriege, der nach dem Tode Kaiser Otto II. über die teutsche Krone zwischen den Anhängern Otto III. und Herzog Heinrichs von Bayern ausbrach. 983 Dieser hatte sich Anfangs unter dem Vorwande einer als nächsten Agnaten ihm gebührenden Vormundschaft der Regierung des Reichs und der Person des jungen Königs bemächtigt, nachher aber selbst zum König auf einer Versammlung verschiedener Reichsstände zu Quedlinburg ausrufen lassen. Am nachdrücklichsten wurde er bei seiner Unternehmung von dem Herzog von Böhmen Boleslav unterstützt, dessen Feldherr Wagio den Markgrafen Rigdag, der zu den Anhängern Ottos gehörte, angriff, und sich bey seinem Rückzuge 984 der Stadt Meißen bemächtigte, indem er einen Vasallen des Markgrafen Friedrich, dem wahrscheinlich während der Abwesenheit desselben die Anführung der Markgräflichen Besatzung überlassen war, unter dem Schein güt-

*) Ritter a. a. O. S. 73. gegen Schöttgen in der Dipl. Nachlese Th. 7. S. 362.

licher Unterhandlungen aus der Stadt lockte, und den dasigen Burggrafen, der gleichfalls Rigdag hieß, durch Meuchelmord tödtete, wobei er von den eingebohrnen Wenden unterstützt wurde*).

985 Da der Markgraf das Jahr darauf gestorben ist, so fehlte es ihm wahrscheinlich an Zeit, um dieses Verfahren zu rächen und Meißen den Böhmen wieder zu entreißen.

§. 13. Erst unter dem Nachfolger Rigdags, dem Markgrafen Ekkard, der zugleich die Markgrafschaft Thüringen besaß, zog sich der Herzog von Böhmen freiwillig wieder zurück**), weil eine feierliche Versöhnung des Kaisers mit seinem Gegner Heinrich erfolgt war***), und der Einfall in Meißen blos die Unterstützung des letztern beabsichtigt hatte. Seit dieser Zeit erwarb sich der Markgraf Ekkard durch seine großen persönlichen Eigenschaften, die er besonders in Kriegen gegen die Milzener zeigte, welche von ihm zur Anerkennung der Kaiserlichen Oberherrschaft genöthigt wurden†), allgemeine Achtung, und bewog sogar den ehemaligen Feind seines Landes, den Herzog von Böhmen, ihm das Versprechen der Lehnstreue zu leisten††). Sein vorzüglichster Feh-

*) Ditmar l. c. L. IV. p. 348.

**) Ditmar L. 4. p. 348. redet nicht, wie die meisten neuern Sächsischen Geschichtschreiber, von einer gewaltsamen Vertreibung, sondern sagt blos: „Bolizlavo ad propria remeante.“

***) Chronographus Saxo ad A. 984 und 985.

†) Ditmar L. V. p. 366.

††) Die Worte des Ditmar l. c. Bojemorum Ducem Bolizlaum, qui cognominatur Rufus, ad militem sibi adipiscitur.“ leiden keinen andern Sinn; nur muß man

ler, den er aber mit den meisten Fürsten, die sich durch glänzende Tugenden auszeichnen, gemein hatte, war ein ungemessener Ehrgeiz *), der durch sein großes Ansehn bei dem Kaiser, welcher ihm sogar die Verwandlung verschiedner Beneficien in Erbgüter erlaubte **), nicht wenig vergrößert wurde. Diese Triebfeder verleitete ihn sogar, als Otto mit Tode abgegangen war, nach dem kaiserlichen Thron selbst zu streben, auf den er durch seine Freundschaft mit dem verstorbenen Regenten und durch seine 1002
Verdienste um das Reich ein größres Recht, als sein Nebenbuhler Heinrich (ein Sohn des ältern Heinrich von Bayern) durch Verwandtschaft zu haben vermeinte. Auf einem Fürstentage zu Werle wurde letztrer ihm vorgezogen, dagegen huldigten andre Stände auf einer Versammlung zu Hildesheim seinen Verdiensten. Die größte Unterstützung aber hoffte er von den Lothringern zu erhalten, die wegen der Königswahl eine Versammlung zu Duisburg angesetzt hatten, daher er deshalb nach Westphalen reiste. Paderborn verschloß ihm die Thore, und als er endlich durch Vermittlung des Bischofs eingelas-

sich dabei daran erinnern, daß noch damals das Versprechen der Lehnstreue blos persönlich war, und daß man daher daraus auf keine reelle Lehnsunterwürfigkeit von Böhmen schließen kann.

*) Ditmar l. c. „solatium patriae, spes commissis, terror inimicis, ac per omnia perfectissimus foret, si in humilitate solum persistere voluisset.“

**) l. c. beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem. Auf die Markgrafschaft kann diese Stelle nicht gezogen werden, da noch immer das Beneficium, welches der Markgraf als Besoldung erhielt, von seiner Statthalterschaft unterschieden wurde.

sen wurde, erfuhr er von diesem, daß die beabsichtigte Versammlung ausgesetzt sey; welche Nachricht ihn bestimmte nach Niedersachsen zurückzukehren, wo er an dem Hofe des Grafen Siegfried von Nordheim freundschaftlich aufgenommen wurde. Die Achtung, die ihm dessen Gemahlin bezeigte, überwand sogar die mütterliche Zärtlichkeit, indem sie ihm eine Verschwörung ihrer Söhne gegen sein Leben entdeckte, und ihn zugleich warnte, die Reise fortzusetzen. Sein Vertrauen auf seinen Muth und seine Begleiter war zu groß, um diese Warnung zu befolgen. Als er aber sein Nachtlager auf einem königlichen Hofe zu Pölde hielt, wurde er von den jungen Grafen von Nordheim überfallen, und nach einer tapfern Gegenwehr durch einen Lanzenstich in dem Nacken, getödtet *). Sein Körper wurde anfangs in dem Dorfe Groß-Jena bey Naumburg begraben, in der Folge aber in dem dasigen Dom beigesetzt **).

§. 14. Nach dem Tode Ekkards gerieth die Markgrafschaft Meißen in die größte Verwirrung. Zwar hatte er einen Sohn Herrmann hinterlassen, da aber das Erbrecht der teutschen Fürsten noch nicht begründet

*) Mit dem Ditmar l. c. vergl. die in Hahns teutscher Reichshistorie Th. 2. S. 175. und 176. gesammelten Nachrichten.

**) Annalista Saxo ad A. 1002 und Chron. Duc. Brunsv. ad h. a. Casp. Sagittarius de Eccardo I. Misniae Marchione Jenae A. 1002 sepulto (Jenae 1675.) sucht es S. XVII. §. IV. wahrscheinlich zu machen, daß Ekkard in dem von ihm gestifteten St. Georgen-Kloster zu Naumburg sey begraben worden, weil die Kathedralkirche erst später sey erbaut worden; allein dieser Grund paßt deswegen nicht, weil nach jenen Zeugnissen die Beisetzung in dem Dom erst einige Zeit darauf erfolgt seyn soll.

war, so hing es allein von dem teutschen König ab, ob er diesem die Nachfolge in der väterlichen Statthalterschaft gestatten wollte. Ehe von dem Oberhaupte des Reichs deshalb eine Erklärung erfolgte, suchte sich ein auswärtiger mächtiger Fürst, der Herzog Boleslav von Pohlen, mit Gewalt in den Besitz des Landes zu setzen, nachdem er schon zuvor einen großen Theil der Lausitz erobert hatte*). Zur Erreichung seiner Absichten war ihm der Onkel des jungen Fürsten Gunzelin (oder der kleine Günther) selbst behülflich, dessen Ansprüche auf Meißen der Herzog von Pohlen wahrscheinlich zum Vorwand seiner Eroberung gebrauchte, um sich hierdurch letztre zu erleichtern. Seine Hoffnung wurde auch wirklich erfüllt, denn es gelang ihm durch die Unterstützung seines Bundesgenossen unter den zur Empörung noch immer geneigten Wenden einen Aufstand in der Stadt Meißen zu erregen. Mit Ungestüm verlangten diese die Auslieferung des Anführers der teutschen Besatzung (oder des Burggrafen Ocer **), allein durch die muthige Erklärung eines teutschen Vasallen Ditmar, daß man gemeinschaftlich dem Tode kühn entgegen gehen würde, ehe man in jene schimpfliche Bedingung willigte; ließ sich das Volk be-

*) Ditmar l. c. L. V. p. 366. und Annalista Saxo l. c.

**) Ditmar nennt ihn l. c. dominum urbis. Schöttgen in der ältesten Geschichte des Landes Meißen (in der Dipl. Nachlese Th. 6. S. 199.) hält die angeführten Worte für einen Schreibefehler, Ritter aber a. a. O. S. 123. behauptet, daß er der Vogt der Stadt gewesen sey, weil damals noch kein Burggraf existirte. Da aber diese Behauptung, wie oben erwiesen wurde, ungegründet ist, so kann man diesen Ocer an die Reihe der ältern Burggrafen, die Böhme de origine Burggraviatus anführt, mit Recht anschließen.

wegen, den teutschen Kriegern einen freien Abzug zu verwilligen, worauf es den Pohlen die Thore öffnete. Schon aber war ein teutsches Heer im Anzug, um ihnen Meißen wieder zu entreißen, dessen Fortschritte blos durch die Erklärung des Herzogs gehemmt wurden, daß er bereit sey, sich Heinrichen von Baiern zu unterwerfen, sobald er durch allgemeine Anerkennung der Nation die teutsche Krone würde erhalten haben. Die Furcht vor der Uebermacht des neuen Königs bewog ihn auch sein Versprechen zu erfüllen, und auf einen Hoftag nach Merseburg zu reisen, um hier gütliche Unterhandlungen zu pflegen. Vergebens bot er dem Kaiser eine große Summe, wenn er ihm den Besitz der Stadt Meißen lassen wollte, allein das einzige, was er erhalten konnte, war die Beibehaltung seiner Eroberungen in der Lausitz. Die Stadt Meißen wurde seinem Bundesgenossen Gunzelin überlassen*), den der Kaiser auch zugleich als Markgrafen anerkannte, welche Würde ihm auch seit dieser Zeit von den gleichzeitigen Schriftsteller wirklich beigelegt wird.

Das gute Vernehmen zwischen dem Herzog von Pohlen und dem Kaiser war nur von kurzer Dauer, und wurde schon dadurch gestört, daß jener bei seiner Abreise von Merseburg überfallen wurde, und die Schuld dieses Ueberfalls, dem er nur mit Mühe entkam, dem Kaiser

*) Ditmar L. V. p. 369. nennt ihn bei dieser Gelegenheit einen Bruder des Herzogs, welches Schöttgen a. a. O. S. 201. durch Freund oder Bundesgenossen übersetzt; dagegen wird in den Anmerkungen zur Sächsischen Historie beim Kreysig Th. 6. S. 13. gezeigt: daß beide eine Mutter gehabt, nehmlich die Dubrowa Schwester des Herzog Boleslav von Böhmen.

beimaß*), der diese Beleidigung bei seinem tugendhaften Charakter sehr tief empfinden mußte. Die gegenseitige Erbitterung, zu welcher hierdurch der Grund gelegt wurde, mußte dadurch nothwendig vergrößert werden, daß Boleslav sich Böhmens bemächtigte**), ohne die kaiserliche Lehnsherrlichkeit anzuerkennen, indem er die dasigen Unruhen zu seinem Vortheil benutzte, und sich überdieß mit dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurth in ein Verständniß einließ, der die Waffen gegen den Kaiser ergriffen hatte. Um diesen desto nachdrücklicher unterstützen zu können, wendete er sich an seinen alten Bundesgenossen Gunzelin und verlangte von ihm die Abtretung der Stadt Meißen, wobei er sich auf einen Ver- 1003
trag bezog, welcher wahrscheinlich zu der Zeit mochte geschlossen seyn, als beide gemeinschaftlich die Eroberung des Meißner Landes beabsichtigten***). Gunzelin nahm zur Verstellung seine Zuflucht, und erklärte: daß er blos durch seine teutschen Begleiter an der Vollziehung seines Versprechens gehindert würde, die sie gewiß durch seinen Tod rächen würden. Diese Antwort bewog den Herzog, in Meißen einzufallen und den Gau Glomazi zu verwüsten; nur die Stadt Mügeln wurde verschont, weil ihm die Bewohner derselben bei seinem Durchzuge, mit dem Versprechen einer beträchtlichen Hülfe täuschten, die sie

*) Ditmar L. V. p. 369.

**) Adelboldus in Vita Henrici S. in Leibnitii S. R. B. T. 1. p. 436. führt es auch als eine Ursache des folgenden Kriegs mit dem König Heinrich an, daß sich der Herzog der Milzener Mark bemächtigt hätte, allein nach der glaubwürdigern Nachricht des Ditmar l. c. war ihm diese von dem Kaiser wirklich abgetreten worden.

***) Ditmar L. V. p. 373.

ihm nachsenden wollten. Die Verwüstung, die Boleslav über Meißen verbreitete, wurde durch verschiedne Feldzüge gerochen, die der teutsche König Heinrich nach der
1004 bis 1007 Lausitz und Böhmen, ja selbst nach Pohlen that. Doch äußerten diese auf die Schicksale unsers Vaterlandes eben so wenig Einfluß, wie ein anderer Einfall, den Boleslav noch während der Regierung Gunzelins in der Lausitz that, und welcher die Eroberung von Bautzen veranlaßte, das von dem nachmaligen Markgrafen Herrmann vertheidigt wurde. Eben dieser Herrmann wurde bald darauf in Streitigkeiten mit seinem Onkel verwickelt. Beide Fürsten scheinen deswegen einen alten Groll gegen einander gehegt zu haben, weil Herrmann ohne die Arglist seines Onkels die väterliche Markgrafschaft wahrscheinlich würde erhalten haben, da gewöhnlich schon damals der Kaiser die Söhne zur Nachfolge zuließ, wenn ihnen kein besonderes Hinderniß entgegen stand, auch konnte vielleicht Herrman bei der Belagerung von Bauzzen auf die Unterstützung des Markgrafen vergebens gerechnet haben *). Erst aber durch einen Streit über die Stadt Strehle, die Herrmann wahrscheinlich zu den väterlichen Erbgütern zählte, und deshalb mit einer Besazzung belegte, brach die alte Feindschaft in einen offnen
1010 Krieg aus. So wenig sich auch sonst der Kaiser in den damaligen Zeiten um die Fehden der Großen bekümmerte, so mochten ihn doch in diesem Falle persönliche Ursachen, besonders die ehemalige Verbindung Gunzelins mit dem Herzog von Pohlen, bewegen, ein entgegengesetztes Be-

*) Diese Gründe sind unstreitig von besserm Gehalt, als derjenige, den Ditmar l. c. p. 379 anführt: „quia semper patrui in fratrum filios severi.“

tragen zu beobachten. Er versammelte daher nach Sitte der damaligen Zeit ein feierliches Fürstengericht zu Merseburg, wo, außer der Klage Herrmanns, Beschwerden jeder Art gegen den Gunzelin vorgebracht wurden, als z. B. daß er noch immer mit dem Boleslav in gutem Vernehmen stünde, bisweilen Christen an Juden verkaufte u. m. a. Das Urtheil der fürstlichen Scheffen fiel dahin aus: daß sich Gunzelin der kaiserlichen Gnade überlassen sollte*), worauf der Kaiser seine Gefangennehmung und den Verlust seiner Mark beschloß, deren Verwaltung provisorisch dem Grafen Friedrich von Eilenburg anvertraut wurde**). Der Gefangene ward dem Erzbischof von Ravenna zur Verwahrung übergeben, und einige Zeit darauf wieder in Freiheit gesetzt***), sein Land aber wurde noch vorher auf Fürbitte der Kaiserin und des Erzbischofs von Magdeburg dem Grafen Herrmann verliehen. In staatsrechtlicher Hinsicht ist es merkwürdig, daß bei dieser Verleihung der Kaiser die nehmlichen Fürsten um Rath fragte, die über die Absetzung Gunzelins geurtheilt hatten †).

*) Ditmar l. c. Principum communiter consilium a Rege quaeritur, et ab his diu hoc secreto volventibus, respondetur: Scimus hunc erga vos inexcusabilem non esse, et ut vestrae pietati se omni reluctatione remota tradat, nobis bonum videtur. (Diese Stelle enthält einen wichtigen Beitrag zur Kenntniß des damaligen Fürstengerichts.)

**) Joh. Gottl. Böhme Spec. II. Ant. Burgrav. Misnensis de Friderico Ileburgensi, falso credito Misnensi primo Burggravio (Lips. 1770. 4.) teutsch in Weinarts Handbibliothek. Th. 2. S. 97.

***) Annalista Saxo ad A. 1017.

†) Ditmar l. c. Hermanno Comiti Marchiam dedit, et consilio et laude Principum eorundem.

§. 15. Noch vor der Einführung Herrmanns in die Markgrafschaft hatten die Pohlen einen Versuch gemacht, die Stadt Meißen zu überrumpeln, der aber durch die Wachsamkeit ihres Kommendanten des Bruno, eines Bruders von dem abgesetzten Markgrafen, war vereitelt
1011 und 1012 worden*). Zwei Feldzüge, die der Kaiser in den folgenden Jahren gegen die Pohlen unternahm, hatten den Herzog Boleslav nur noch kühner gemacht, und zu einem neuen Einfall in Teutschland verleitet**), der sich mit schrecklichen Verwüstungen endigte. Da der Markgraf Herrmann von Meißen schon vorher die Tochter des Herzogs von Pohlen geheirathet hatte***), so wurde er
1015 zum Vermittler zwischen letzterm und dem Kaiser gewählt, allein seine Bemühungen waren eben so unwirksam, als die Großmuth Heinrichs, der den Sohn des Boleslav Miesco, welchen die Böhmen ihm überliefert hatten, ohne Bürgschaft und Lösegeld losließ†). Selbst Meißen wurde ungeachtet jener Verbindung seines Fürsten nicht verschont, indem die Pohlen über die Elbe gingen und den Hauptsitz der Markgrafschaft belagerten. Durch Sturm beschloß man die Festung einzunehmen, indem man sie zu-

*) Ditmar l. c.

**) Gewöhnlich wird nach dem Chron. Quedlimb. in Leibnitii Script. T. 2. p. 1012. erzählt: daß damals Boleslav bis Kolditz vorgedrungen sey, Ritter aber a. a. O. S. 143 behauptet, daß von dem Dorfe Collochau im Churkreise die Rede sey.

***) Daß diese Heirath schon in dem Jahre 1003 ist vollzogen worden, wird in den Anmerkungen zur Sächsischen Historie beim Kreysig Th. 6. S. 15 u. f. aus verschiedenen Stellen des Ditmar erwiesen.

†) Ditmar L. 7. p. 403.

gleich an einigen Orten in Brand steckte. Da der Markgraf Herrmann, der sie vertheidigte, auf diese Art mit einem gedoppelten Feind zu kämpfen hatte, so mußte er alle seine Leute und selbst die Weiber aufbieten, das ihrige zur Rettung derselben beizutragen. Auch wurde der Sturm wirklich zurückgeschlagen, nachdem man zuvor das Feuer in Ermanglung des Wassers durch Meth gelöscht hatte. Von einem neuen Angriff aber war noch alles zu befürchten. Zum Glück mischte sich die Natur in den Streit, indem die Elbe plötzlich mit solcher Heftigkeit anschwoll, daß die Pohlen befürchten mußten, abgeschnitten zu werden, und daher zum Rückzug genöthigt wurden, worauf die von dem Feind verwüsteten Vorstädte von Meißen in vierzehn Tagen wieder hergestellt wurden*). Der Krieg wurde noch einige Jahre, jedoch mit weniger Lebhaftigkeit wie zuvor fortgesetzt, bis endlich ein Friede zu Bautzen zu Stande kam, wodurch dem Herzog von Pohlen der Besitz des Milzener Landes bestätigt ward**). Nach dem Tode Kaiser Heinrich II. wurde zwar die Ruhe wieder auf einige Zeit unterbrochen, weil Boleslav und nach dessen Absterben sein Sohn Miesco den königlichen Titel annahm, welches Konrad der Nachfolger Heinrichs als einen Eingriff in seine vermeinte Weltherrschaft betrachten mochte, allein dieser Krieg war von eben so kurzer Dauer und unbedeutendem Erfolg wie ein andrer, der durch den Einfall Miescos in die Nieder-Lausitz veranlaßt wurde. 1018 1028 bis 1030

§. 16. Nachdem Herrmann mit Tode abgegangen war***), wurde seinem Bruder Ekkard II. die Mark 1031

*) Ditmar l. c. L. 7. p. 406.

**) Ditmar l. c. L. 8. p. 449.

***) Das Todesjahr 1031 läßt sich deswegen annehmen, weil schon zu Anfange des folgenden Jahres Ekkard in einer Ur-

verliehen, der als einer der treusten Vasallen des Kaisers gerühmt wird, ob er gleich bei dem Leben Herrmanns wegen einer Reise, die er ohne kaiserliche Erlaubniß zu dem allgemeinen Reichsfeind Boleslav gethan hatte, als ein Verräther des Vaterlandes seiner Güther war für verlustig erklärt worden, und erst nach geraumer Zeit ihren Besitz wieder erhalten hatte*). Seine gegenwärtige
1040 Ergebenheit gegen den Kaiser Heinrich II. zeigte er beson-
und ders in zwei Feldzügen nach Böhmen, durch welche er
1042 dessen Herzog Bretislav zur Anerkennung der kaiser-
1046 lichen Oberherrschaft nöthigte**). Er starb kinderlos und wurde in dem Naumburger Dom beigesetzt, wo noch gegenwärtig sein Denkmahl zu sehen ist, auf welchem das Schild, das er in der Hand hält, deswegen merkwürdig ist, weil es statt des erst in spätern Zeiten aufgekommenen Wappens einen grünen Zweig enthält, mit der Umschrift Echardus Marchio***). Sein Nachfolger Wilhelm, ein Enkel des Grafen von Weimar gleiches Nahmens †),

kunde beim Sagittarius in Historia Eccardi II. (Jenae 1718. 4.) S. XI. §. 9 als Markgraf erwähnt wird.

*) Ditmar L. VI. p. 175.

**) Chronographus Saxo ad A. 1040 et 1042. Nach dem Cosmas Pragensis L. 2. ad A. 1040 sollte man glauben, daß der erste Böhmische Feldzug nicht glücklich gewesen sey, allein der Böhmische Geschichtschreiber scheint sich hier einer Partheilichkeit für seine Landsleute haben zu Schulden kommen lassen.

***) Ritter a. a. O. S. 165.

†) Annalista Saxo ad A. 1046. und Hermannus contractus ad e. a. Daß unter dem von diesen Schriftstellern gebrauchten Worte filius nicht der Sohn, sondern der Enkel zu verstehen sei, ist in den Anmerkungen zur Sächsischen Historie beym Kreysig Th. 6. S. 11. erwiesen.

wurde vom Kaiser Heinrich IV. gegen den König von Ungarn Bela aufgeboten, der den bisherigen Beherrscher 1061
dieses Reichs Andreas, einen Reichsvasallen, vom Throne gestoßen hatte. Ein ähnlicher Befehl erging auch an den Bischof von Naumburg Eppo, ungeachtet seiner geistlichen Würde. Ob sich gleich das Kriegsglück anfangs für die teutschen Fürsten erklärte, so sahen sie sich doch, als Bela neue Verstärkung erhielt, zum Rückzug genöthigt. Aber auch dieser wurde ihnen von den Ungarn erschwert, die alle Pässe besetzt hatten, und von hier aus die Teutschen angriffen. Der Bischof von Naumburg wurde bei einem solchen Angriff gefangen, der Markgraf von Meißen aber ergab sich erst dann, als ihm der Hunger dazu nöthigte. Seine tapfere Gegenwehr erwarb ihm die Bewunderung des Feindes, der ihm sogar seine eigne Tochter auf Fürbitte des Sohnes zur Gemahlin anbot*). Als die Verlobung vollzogen war, ging Wilhelm nach Meißen zurück, um Anstalten zur Heimführung seiner Braut zu treffen, die so prächtig werden sollte, als es ihr Stand und die Sitte der damaligen Zeit erforderte**); allein der Tod kam seiner Vermählung zuvor***). Von 1062
den beiden folgenden Markgrafen Otto, einem Bruder des vorigen Grafen zu Orlamünde, und Ekberten Gra- 1067

*) Annalista Saxo ad A. 1061. „fame magis quam ferro expugnatus, se dedit: cuius virtus tantae admirationis apud barbaros fuit, ut filius Bela ultro patrem exoraret, non modo ut eum iure belli intactum sineret, sed etiam, ut affinitate sibi iungeret, desponsata ei filia.“

**) Lambertus Schafneburgensis ad A. 1062. „cum magna opum suarum ostentatione.“

***) Lambertus ad A. 1067.

sen zu Braunschweig, hat uns die Geschichte, wie bey so manchen andern Regenten der damaligen Zeit, nicht viel mehr als den Nahmen erhalten. Letzterer, der mit dem Kaiser Heinrich IV. verwandt war*) und sich um diesen, noch ehe er Markgraf wurde, Verdienste erworben
1068 hatte, starb sehr frühzeitig, hatte aber noch bei seinem Leben von dem Kaiser das Versprechen erhalten, daß ihm sein Sohn Ekbert II. folgen sollte**).

§. 17. Daß Ekbert II. ungeachtet seiner Jugend wirklich zur Erbfolge in der väterlichen Markgrafschaft gelangte, läßt sich nach dem ausdrücklichen Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller und Urkunden***) nicht bezweifeln, obgleich ehedem der Markgraf von der Lausitz Dedo II. aus dem Stamme der Grafen von Wettin†) gewöhnlich nach Ekbert I. in der Reihe der Markgrafen aufgeführt wurde. In der That scheint auch die letzte Meinung insofern etwas für sich zu haben, als auch dem Dedo von

*) Eccardi D. de Augusto Saxonicorum Imperat. stemmate in Originibus Guelficis T. IV. p. 399.

**) Lambertus ad A. 1068.

***) Außer der bekannten Stelle beim Lambertus ad A. 1076. wird auch Ekbert II. als Markgraf in einer Urkunde beim Schöttgen in der Dipl. Nachlese Th. 3. S. 387. aufgeführt. — Alle hierher gehörige Beweise findet man in folgender Schrift gesammelt: Fridericus Augustus Guilielmus Wenck de Henrico I. Misniae et Lusatiae Marchione (Comment. II. Lips. 1797 — 1798.) P. II. p. 14.

†) Das Geschlechtsregister der Grafen von Wettin vor Dedo II. welches aufs neue Wenck l. c. P. I. p. 1. erläutert hat, läßt sich aus folgender Stammtafel am besten kennen lernen:

einigen ältern Schriftstellern*) die Markgrafschaft Meißen ausdrücklich zugeeignet wird. Doch läßt sich dieser Zweifel dadurch am besten lösen, daß man entweder eine Verwechslung Meißens mit der Lausitz annimmt, (die bei den vielen Erbgütern, welche Dedo in Meißen besaß, desto eher möglich war) oder der Meinung eines neuern Geschichtsforschers beipflichtet, daß dem Dedo die Verwaltung der Mark Meißen deswegen von dem Kaiser sey aufgetragen worden, weil Ekbert die Jahre der Mündigkeit noch nicht erlangt hatte, und von seinem Stamm kein Agnat mehr vorhanden war, dem die Vormundschaft vermöge der Verwandtschaft gebührte**). Soviel ist wenigstens erwiesen, daß Dedo mit Ekbert II. in genauer Verbindung gestanden hat, und daß sich daher keine gewaltsame Zueignung der Markgrafschaft von Seiten des

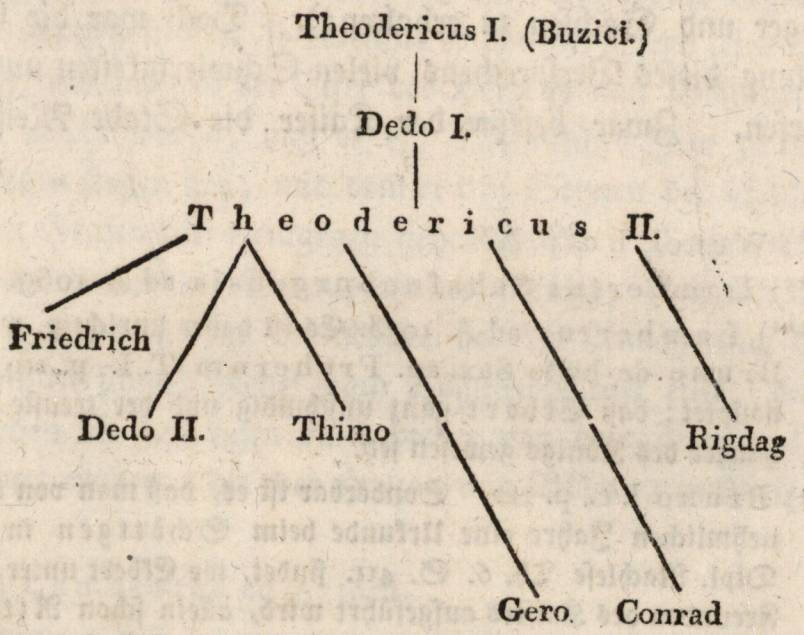

*) Annalista Saxo ad A. 1043. Cosmas in Chron. Bohem. ad A. 1123.

**) Wenck l. c. P. II. p. XXI.

erstern denken läßt*). Je ungewisser aber noch immer die Oberherrschaft Dedos über Meißen ist, desto weniger verdienen hier seine persönlichen Streitigkeiten mit dem
1069 Kaiser Heinrich IV. unsere Aufmerksamkeit, die größtentheils dadurch veranlaßt wurden, daß ihn seine herrschsüchtige Gemahlin Adela, die Wittwe des Markgrafen Otto, antrieb sich der Güther ihres verstorbenen Gemahls in Thüringen zu bemächtigen**).

Dagegen aber war es für die folgenden Schicksale von Meißen wichtig, daß nicht nur Dedo, sondern auch der junge Markgraf Ekbert Antheil an einer Verschwörung
1073 vieler Sächsischer und Thüringischer Fürsten gegen Heinrich IV. nahmen***). Denn hieraus läßt sich erklären,
1074 daß der Kaiser in dem folgenden Jahre die Markgrafschaft Meißen dem Herzog Wratislav von Böhmen versprach, um von diesem Beistand gegen die Thüringer und Sachsen zu erhalten†). Doch war die Erfüllung dieses Versprechens vielen Schwierigkeiten unterworfen. Zwar besetzte der Kaiser die Stadt Meißen mit

*) Wenck l. c. p. XX.

**) Lambertus Schafneburgensis ad A. 1069.

***) Lambertus ad A. 1073. Es ist daher unrichtig, wenn Bruno de bello Sax. ap. Freherum T. I. p. 119 behauptet: daß Ekbert ganz unschuldig und der treuste Anhänger des Königs gewesen sey.

†) Bruno l. c. p. 112. Sonderbar ist es, daß man von dem nehmlichen Jahre eine Urkunde beim Schöttgen in der Dipl. Nachlese Th. 6. S. 411. findet, wo Ekbert unter den Freunden des Kaisers aufgeführt wird, allein schon Ritter hat S. 187 bemerkt: daß die Jahrzahl zweifelhaft sey, weil sie mit der angegebenen Indiktion so wie auch mit dem gleichfalls angeführten Regierungsjahre Heinrichs nicht übereinstimmt.

mit Böhmischen Truppen, und nahm den dasigen Bischof deswegen gefangen, weil er ihm in dem gegenwärtigen Kriege gar kein Zeichen seiner Treue und Ergebenheit gegeben hatte*): allein er mußte sich bald darauf wegen Annäherung der Sachsen und Thüringer wieder nach Böhmen zurückziehen. Unterdessen zeigte sich eine Gelegenheit, wie er seinen treuen Bundesgenossen Wratislav noch auf eine andere Art belohnen konnte. Es starb 1075
nehmlich der Markgraf Dedo von der Lausitz, dessen Land der Kaiser dem Wratislav verlieh, ob er gleich einen Sohn hinterlassen, und seit dem Ende des 1073sten Jahres nach einem zu Gerstungen geschlossenen Frieden in gutem Vernehmen mit dem Kaiser gestanden hatte**). So viele neue Feinde sich auch der Kaiser durch diese Handlung zuziehen mußte, die er zu einer Zeit vornahm, wo man schon anfieng das Erbrecht der Söhne als begründet anzusehen***), so erreichte er doch in so fern seine Absicht, als dadurch der Eifer des Herzogs von Böhmen so sehr belebt wurde, daß er ein ansehnliches Heer zu dem seinigen stoßen ließ, mit dem er den Söhnen des Sächsischen Grafen Gero entgegen gehen wollte. Meißen wurde aufs neue der Schauplatz des Kriegs, doch nur auf kurze Zeit; indem der Kaiser bei der Annäherung der Sachsen schnell wieder nach Böhmen zurück eilte, auch wurden die Festungen bald wieder von dem Markgrafen Ekbert erobert, die der Herzog von Böhmen in Meißen

*) Lambertus ad A. 1074.

**) Lambertus ad A. 1075.

***) Selbst Lambert sagt daher von dem Sohne Dedos: „cui hereditaria successione Marchia debebatur.“

besetzt hatte, um den Besitz dieses Landes nicht ganz aufzugeben, das ihm jetzt erst der Kaiser feierlich übertrug *),
1077 nachdem zuvor Ekbert in einem Fürstengericht **) aller seiner Länder ***) für verlustig erklärt wurde. Daß dieser sich jenem Urtheil nicht unterwarf, aber durch seinen gefährlichen Nachbar in einer beständigen Aufmerksamkeit erhalten wurde, läßt sich leicht vermuthen; auch scheint er deshalb keinen thätigen Antheil an dem Krieg genommen zu haben, der damals zwischen dem Kaiser Heinrich und dessen Gegenkönig Rudolf von Schwaben ausbrach †), da zumal die Böhmen abermals Heinrich
1080 IV unterstützten, und bei dieser Gelegenheit Meißen aufs neue verwüsteten.

Erst in dem Jahre 1085 finden wir Ekberten wieder unter den Waffen, die er damals zum Besten Herrmanns von Luxenburg ergriff, der nach dem Tode Ru-

*) Lambertus ad A. 1077.

**) s. eine Urk. von 1077. ap. Hedam in Hist. Episc. Ultraject. p. 139. „Haec sententia principum nostrorum judicio, super Egbertum, quondam Marchionem dicta est, ut quod in nos exercere non timuit, in se recipiat, videlicet ut in regno partem non habeat, qui nos integro regno privare laborat.“

***) In der angeführten Urkunde wird eine Grafschaft Ekberts Stavern dem Bischof von Utrecht geschenkt, andere Erbgüther desselben hat Heinrich nach dem Bruno l. c. p. 139. einem gewissen Othericus geschenkt, der für einen Gottesverächter gehalten wurde. „Hic Othericus de Godesheim oriundus fuit et quod Dei timorem penitus abiecerat, Godeshez agnomen habebat, quod vero ex odio Dei venerat, quod illi Regi familiariter adhaerebat Regisque mentem pro suo velle disponebat.“

†) Bruno l. c. p. 146. „Ekibertus cum sua legione neutri parti accedens, lentus sedebat.“

dolphs von den Gegnern Heinrichs, erwählt wurde. Als aber dieser in dem nehmlichen Jahre nach Sachsen kam, und die meisten sächsischen Großen sich ihm unterwarfen, nahm auch Ekbert seine Zuflucht zur Gnade des Kaisers, der nach einem feierlichen Versprechen der Treue und des Gehorsams, den Ausspruch zurücknahm, wodurch er ihn ehedem seiner Länder für verlustig erklärt hatte*). Ungeachtet dieser kaiserlichen Milde dauerte doch die Versöhnung nur kurze Zeit, weil die hartnäckigsten Feinde Heinrichs, der Erzbischof zu Magdeburg Hartwig und der Bischof Burkard zu Halberstadt, den Ehrgeiz Ekberts dadurch in Bewegung setzten, daß sie ihm selbst Aussichten auf den teutschen Thron eröffneten. Der Krieg nahm also aufs neue seinen Anfang, und obgleich Ekbert seinen Nebenbuhler Herrmann in dem Treffen bei Würzburg unterstützte, so verlohr er doch seine eignen ehrgeizigen Absichten nicht aus den Augen, und ließ Heinrichen, den er bald darauf mit leichter Mühe hätte gefangen nehmen können, deswegen entfliehen, damit nicht dieser Vorfall Herrmannen in dem Besitz einer Krone befestigen möchte,

*) Am ausführlichsten erzählt diese Begebenheit der Auctor Apologiae Henrici IV in Freheri Script. T. I. p. 216. — Ritter behauptet S. 203, daß sie sich erst nach der Schlacht bei Würzburg 1086 ereignet habe, allein der Chronographus Saxo und Sigbertus Gemblacensis erwähnen sie bei dem Jahre 1085, auch zeigt eine von Rittern selbst S. 204. (aus des Heda Hist. Ultraject. p. 139.) angeführte Urkunde vom Febr. 1086. daß die Versöhnung Ekberts mit dem Kaiser einige Zeit zuvor erfolgt seyn muß. Die nehmliche Urkunde ist überdieß deswegen wichtig, weil sich daraus ergiebt, daß damals ein neues Fürstengericht wegen der Restitution Ekberts gehalten wurde.

nach der er selbst strebte; auch ließ er bald nachher auf einem Hoftage, den Herrmann in Sachsen hielt, seine Gedanken sehr deutlich merken*). Diese fanden zwar damals bei den versammelten Fürsten nur wenig Gehör; als sich aber Herrmann, muthlos durch die wenige Unterstützung, die ihm seine Anhänger gewährten, in seine Erblande zurückzog, schien für Ekberten ein günstiger Zeitpunkt zur Ausführung seiner hohen Entwürfe gekommen zu seyn. Den lebhaftesten Widerstand setzte ihm auch jetzt der Herzog Wratislav von Böhmen entgegen, der einen neuen
1087 Einfall in Meißen that, und sogar in der Nähe von dem Hauptsitz der Mark eine Festung Gurozdeck anlegte, die er aber in dem folgenden Jahre an einen andern Ort versetzte**). Auch stand jetzt ein neuer Feind gegen ihn auf, Heinrich ein Sohn Dedos von der Lausitz, der die Herrschaft Eilenburg besaß und gewöhnlich Markgraf von Eilenburg genannt wurde***), weil damals der väterliche Titel auch ohne Land sehr oft auf die Nachkommen überging. Die Ursache, warum sich dieser in die Streitigkeiten Ekberts mit dem Kaiser mischte, wird von den meisten gleichzeitigen Schriftstellern nicht angeführt, nur ein

*) Bertholdus Constantiensis ad A. 1087. „Hermannus Rex (Henricum) cum tanta multitudine insecutus est, ut facillime ipsum cum omnibus suis obtineret, si non dolo Eggeberti Comitis evasisset. Hic nempe Comes gloriae domini sui Hermanni Regis multum invidens — concepit animo — eum regno privare. — Hermannus Rex nativitatem domini in Saxonia celebravit, ubi et Eggibertus Comes se regnum affectare manifestavit, sed incassum.“

**) Cosmas Chron. und Annalista Saxo ad h. a.

***) Wenck l. c. P. I. p. XII.

einziger erzählt uns *), daß ihm Letztrer die Markgrafschaft Ekberts verliehen, und eben dadurch in sein Interesse gezogen habe. Obgleich diese Nachricht gewöhnlich bezweifelt wird **), so ist doch soviel gewiß, daß Heinrich die kaiserliche Parthie mit einer Lebhaftigkeit nahm, die eigennützige Absichten zu verrathen scheint. Anfangs wurden seine Waffen nicht von dem Glück begünstigt, indem er an dem Christabend 1088 durch den Markgrafen Ekbert von dem Schlosse Gleichen, das er belagerte, zurückgeschlagen wurde ***); allein bald darauf erlitt dieser eine Niederlage, die von den Rechtgläubigen als eine gerechte Strafe wegen seiner Entweihung eines heiligen Tages betrachtet wurde †). Demungeachtet gab er seine Absich-

*) Dodechinus in Adpend. ad Marian. Scotum ad A. 1089. „Henricus Rex, memor iniuriae quem sibi Eggebertus marchio anno praeterito fecerat, marchiam orientalem ei auferens Henrico cuidam contulerat.“

**) Die Gegengründe, die besonders Ritter a. a. O. S. 211 bemerkt, sind folgende: 1) Der Ausdruck marchia orientalis, der nie von Meißen, sondern blos von der Niederlausitz gebraucht wird. 2) Das Stillschweigen der übrigen gleichzeitigen Schriftsteller. 3) Daß unmittelbar nach dem Tode Ekberts Thimo die Mark Meißen erhalten habe, obgleich Heinrich noch lebte. Dagegen aber läßt sich erwiedern: daß 1) die Lausitz nicht gemeinet seyn kann, weil diese dem Freunde des Kaisers Wratislav gehörte, der zwar ehedem auch ein Recht auf Meißen erhalten hatte, welches aber durch die Restitution Ekberts erloschen war. 2) Daß viele wichtige Begebenheiten der damaligen Zeit von einem einzigen Schriftsteller bemerkt werden, und 3) nach dem Tode Ekberts nicht Thimo, sondern Heinrich die Mark erhalten hat, wie unten ausführlich soll erwiesen werden.

***) Dodechinus l. c.

†) Auctor Apologiae pro Henrico I. c. p. 218.

ten nicht auf, und setzte den Krieg so lange fort, bis er endlich auf Anstiften von der Schwester des Kaisers der Aebtissin zu Quedlinburg Adelheid in einer Mühle zu
1090 Eisenbüttel erschlagen wurde. Der Ort seines Todes gereichte seinem Andenken zum Vorwurf, weil man sich damals der Mühlen zu Zusammenkünften mit lüderlichen Weibern bediente*).

§. 18. Auf den Tod Ekberts folgt ein dunkler Zeitpunkt in der Meißnischen Geschichte. Nach der wahrscheinlichsten Meinung ist ihm sein Gegner Heinrich von Eilenburg gefolgt, der schon bei seinem Leben nach einem oben angeführten Zeugniß die Mark erhalten hatte, und auch von verschiednen ältern Schriftstellern als Markgraf von Meißen aufgeführt wird**). Zwar legen ihm diese zu einer Zeit die Markgräfliche Würde bei, wo er gewiß noch gar keine Ansprüche auf Meißen hatte, nehmlich in den Jahren 1080 und 1083; allein ihrer Unwissenheit, die sie bei andern Gelegenheiten verrathen, und die uns bewegen würde, ihr Zeugniß ganz zu verwerfen, wenn es nicht durch andre Gründe unterstützt würde, ist eine solche Zeitverwechslung wohl zuzutrauen. Auch wird er in einer Urkunde vom Jahre 1090***) nicht nur Markgraf, sondern auch Eigenthümer einer Grafschaft genannt, welche nach den bemerkten Oertern zu schließen, die Mark-

*) Auctor Apologiae pro Henrico l. c. „Miserabiliter occisus est, proditus in quodam tugurio, ut non dicam id quod verius est in molendino.“ cf. Bertholdus Constantiensis ad A. 1090.

**) Z. B. der Auctor Libelli de fundat. coenobii Pegaviensis ex edit. Maderi p. 245. und der Auctor Vitae Wiperti C. 4. §. 30. in Hofmanni Script. Rer. Lus. T. 2. p. 12.

***) Beim Schöttgen in der Dipl. Nachlese Th. 6. S. 394.

grafschaft Meißen selbst gewesen zu seyn scheint; zu geschweigen, daß sein Sohn Heinrich der Jüngere, den man außer allem Zweifel in dem Besitz der Markgräflichen Würde findet, da er erst nach dem Tode des Vaters gebohren wurde, schwerlich eine neue kaiserliche Verleihung würde erhalten haben. Eben so ungewiß wie seine Regierung ist sein Todesjahr, doch dürfte wohl das Jahr 1103 die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben*). Daß unmittelbar auf ihn sein Sohn gefolgt sey, wird von den meisten neuern Geschichtschreibern einmüthig behauptet, allein nach meiner Ueberzeugung muß erst hier der Ahnherr unsers Hauses, Bruder des obigen Dedo und Vater Konrad des Großen, der Markgraf Thimo, eingeschaltet werden, der von jenen gewöhnlich Heinrich dem Aeltern vorgesetzt wird**). Denn die einzige Chronik***), welche

*) Wenigstens wird es von dem Annalista Saxo ad A. 1103 angegeben, der zugleich Heinrichen „Virum sui temporis in Saxonia praepotentissimum“ nennt. — Schöttgen nimmt dagegen nach einer beim Knauth in Antiquit. Ballenstediens. p. 15. befindlichen Urkunde, das Jahr 1106. an, ist aber von Rittern a. a. O. S. 215. widerlegt worden.

**) Nur Heinrich in der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 300 macht hiervon eine Ausnahme, läßt aber dagegen den Zeitpunkt ganz unentschieden.

***) Chron. Episcopale Aulae Merseburg. angeführt von den Annalibus Vetero-Cellensibus in Menckenii Script. T. 2. p. 380. „Supervenerunt nuntii Marchiam Misnensem vacare, illico Comes de Wittin evocatur, et Marchiae Misnensis imperiali dono magnifice inbeneficiatur. Quo facto confestim rumor in castris Imperatoris intonuit, quod isti de castro obsesso machinas Imperatoris incidissent, quibus quantocyus Tymo Marchio tunc Misnensis occurrit, atque ibidem in conflictu mox interiit.

uns die Belehnung erzählt, die dieser von dem Kaiser Heinrich IV. (an dessen Hofe er bisher als Oberhofmarschall, oder wenn man lieber den damaligen Sprachgebrauch beibehalten will, als magister et praefectus totius imperialis curiae gelebt hatte) wegen der Markgrafschaft Meißen erhielt, bemerkt zugleich verschiedene Umstände, die nicht auf das Jahr 1090, wohl aber auf das Jahr 1103 zu passen scheinen. Sie sagt uns nehmlich, daß Thimo gleich nach Erlangung der Markgräflichen Würde in einer Schlacht geblieben sey, weil nun aber sein Sohn Konrad 1157 in dem 59sten Jahre seines Alters mit Tode abging*), so kann der Todesfall seines Vaters unmöglich in dem Jahre 1090 erfolgt seyn, da überdieß der Annalist ausdrücklich hinzusetzt, daß auch der Kaiser Heinrich IV. bald darauf gestorben sey, welches erst 1106 geschehen ist, nachdem er schon in dem vorhergegangenen Jahre von seinem eignen Sohne Heinrich V. des Throns beraubt worden war. Daß übrigens Thimo nicht bei dem Leben eines andern Markgrafen jene merkwürdige Belehnung erhalten hat, ist schon daraus ersichtlich, daß einer Erledigung der Markgrafschaft ausdrücklich gedacht wird, die man nach dem Tode Heinrich des Aeltern um so mehr annehmen konnte, da sein Sohn gleiches Nahmens erst nach dem Tode des Vaters gebohren wurde. Nachdem man an dem kaiserlichen Hofe die Nachricht von der Schwangerschaft der Wittbe Heinrichs erhalten hatte, scheint man auch selbst jene Belehnung Thi-

Quare ex post filii sui Dedo et Conradus, licet ius in Marchia Misnensi tunc habuissent, tamen propter repentinam mortem Imperatoris et patris, statim possessionem habere non poterant.“

*) Chron. Montis Sereni ad a. 1157.

mos nicht mehr für rechtmäßig gehalten, und daher dessen Söhne Dedo und Konrad von der Nachfolge ausgeschlossen zu haben. Es läßt sich aber leicht vermuthen, daß die Letztern ihre Ansprüche auf die Markgrafschaft Meißen nur ungern aufgaben, da sie einen so triftigen Rechtstitel, als die väterliche Belehnung war, für sich anführen konnten. Auch wurde selbst die vorgebliche Schwangerschaft der hinterlassenen Gemahlin Heinrichs von einigen Vasallen Konrads (der nebst seinem Bruder auch als nächster Agnat Heinrich des Aeltern*) zur Allodialerbfolge berechtigt war) zweifelhaft gemacht; daher es diese für nöthig hielt, einen öffentlichen Beweis ihres Vorgebens zu führen, der eine auffallende Probe von den rohen Sitten des damaligen Zeitalters ist. Sie versammelte nemlich die Dienstmannschaft ihres verstorbenen Gemahls, trat in ihrer Mitte auf eine Anhöhe, und entblößte ihren Körper so weit, als nöthig war jenen Zweifel durch Augenschein zu heben. Da jenes Gerücht hierdurch widerlegt war, so suchte man wenigstens nach ihrer Niederkunft mit dem jungen Heinrich, die ächte Geburth desselben zu bestreiten und gab vor, seine Mutter wäre von einer Tochter entbunden worden, die man aber der Erbfolge wegen mit dem Sohne eines Kochs vertauscht hätte**). Auch dieses Gerücht muß keinen Eingang gefunden haben, da man Heinrich den Jüngern wirklich in dem Besitz der Markgrafschaft findet, obgleich seine Geschichte so dunkel ist, daß sie uns nicht einmal entdeckt, wer die Vormundschaft und Landes-Administration wäh-

*) Sein Vater Thimo war nehmlich der Bruder von dem Vater Heinrichs I. Dedo.

**) Chronicon Montis Sereni ad A. 1126.

rend seiner Minderjährigkeit führte, und Konrad seine Ansprüche nie ganz aufgegeben zu haben scheint, indem wir ihn in einer unverdächtigen noch bei dem Leben Heinrichs ausgestellten Urkunde von 1119 als Markgrafen von Meißen aufgeführt finden*). Auch brachte dieser die alte Fabel von der unächten Geburth Heinrichs wieder in Erinnerung, indem er einst, da ihn jemand seinen Vetter nennte, erwiederte, daß dem Sohne eines Kochs diese Benennung nicht zukäme. Hierdurch wurde der Grund zu einer Erbitterung gelegt, die in einen wirklichen Krieg ausbrach, als folgende Begebenheit hinzukam. Beide Fürsten hatten eine Zusammenkunft in dem Petersberger Kloster; indem sie sich mit einander unterredeten, ging einer von Konrads Hofbedienten Nahmens Heldolph in die Klosterkirche, faßte den Altar an, und betheuerte an dieser heiligen Stäte: daß ihm Gott seiner Gesundheit berauben möchte, wenn der Markgraf Heinrich der ächte Sohn Heinrich des ältern sei, und nicht gegen eine Prinzessin ausgetauscht wäre. Als der Markgraf dieses erfuhr, bot er seine Diener auf, jenen Vasallen Konrads in seine Hände zu liefern, und nach der Vollziehung seines Befehls, ließ er ihn auf das grausamste verstümmeln, theils um seine Rachgierde zu befriedigen, theils aber auch um die Wahrheit jener Aussage verdächtig zu machen. — Der Krieg, der durch diese Ursachen zwischen Heinrichen

*) Gegen diese Urkunde, die sich in Hahn Collect. Monument. inedit. T. I. p. 77. befindet, weiß Ritter a. a. O. S. 225. keinen erheblichen Zweifel vorzubringen, als daß zu gleicher Zeit nicht zwei Markgrafen von Meißen könnten gelebt haben; allein nach der vorhergehenden Erzählung kann man sehr wohl begreifen, daß sich Konrad neben Heinrichen des Markgräflich-Meißnischen Titels bediente, um seine väterlichen Ansprüche hierdurch anzuzeigen.

und Konraden veranlaßt wurde, endigte sich mit der Gefangenschaft des letztern auf dem Schlosse Kirchberg, wo er sehr hart gehalten wurde, so daß ihm unter andern ein eisernes Bette zum Nachtlager dienen mußte*).

Nach dem Zeugnisse der Petersberger Chronik wird jener Krieg in das Jahr 1126 und der Tod Heinrichs in das Jahr 1127 gesetzt, aber alle ältere Schriftsteller**), die letztern erwähnen, setzen ihn einmüthig in das Jahr 1123. indem sie zugleich erzählen, daß Heinrich an Gift gestorben sei. Warum die meisten neuern Geschichtschreiber***) dem Petersberger Mönch mehr Glauben als diesen beimessen, läßt sich nicht begreifen, da zumal jener erst zu Ausgang des 13ten Jahrhunderts schrieb†), und seine Aussage blos durch zwei Mönche von Alten-Zelle bestätigt wird††), die ihn größtentheils ausgeschrieben haben. Auch wird ein andres Ereigniß, das sich unläugbar in dem Jahre 1123 zutrug, äußerst räthselhaft, wenn man annimmt, daß Heinrich erst 1127 gestorben sey.

*) Chron. Montis Sereni l. c.

**) Unter diesen ist besonders der gleichzeitige Cosmas Pragensis ad A. 1123 zu erwähnen. Mit diesem stimmen überein, der Annalista Saxo ad h. A. der Chronographus Saxo ad h. a. und der Auctor de fundatione Coenobii Pegaviensis ex edit. Maderi p. 256.

***) Schöttgen, Ritter, Heinrich u. a. Nur Menken macht eine Ausnahme, der in einer Anmerkung zum Cosmas a. a. O. dessen Zeugniß dem des Petersberger Mönchs vorzieht.

†) Mencken in Praefat. ad T. 2. S. R. G.

††) Annales Vetero-Cellenses ap. Mencken T. 2. p. 384. u. Chron. Vetero-Cellense minus l. c. p. 437.

In dem bemerkten Jahre nehmlich übertrug der Kaiser Heinrich V. dem Grafen Wiprecht von Groitsch, der sich durch seine kriegerischen Thaten einen großen Nahmen erworben hatte, die Markgrafschaft Meißen, als er die Nachricht von dem Tode Heinrichs erhielt. Allein dessen Vetter Konrad, der schon vermöge der väterlichen Belehnung die nächste Anwartschaft auf Meißen hatte, und sich noch überdieß auch auf seine Verwandtschaft mit ihm beziehen konnte, wurde von dem Herzog Lothar von Sachsen und andern Sächsischen Großen unterstützt und in die Markgrafschaft eingeführt. Der Kaiser ließ hierauf die Böhmen Wiprechten zu Hülfe ziehen, die sich aber, als dieser nicht zu rechter Zeit eintraf, um sich mit ihnen zu vereinigen, in Traktaten mit dem Herzog Lothar einließen, und unverrichteter Sache wieder in ihr Vaterland zurückkehrten *). Diese Begebenheit wird selbst von denjenigen Geschichtschreibern nicht bezweifelt, die annehmen, daß Heinrich erst in dem Jahre 1127 gestorben sey, sie suchen dieselbe aber dadurch zu erklären, daß Wiprecht den Markgrafen Heinrich fälschlich für todt ausgegeben habe. Allein zu geschweigen, daß sich die Möglichkeit eines solchen Betrugs bei einem regierenden Fürsten kaum denken läßt, so würde er auch ganz zwecklos gewesen seyn, da er sehr bald durch die That selbst widerlegt werden mußte. Auch würde sich schwerlich Konrad, der mit Heinrichen in keinem guten Vernehmen stand, mit solchem Eifer in diese Angelegenheit gemischt haben, wenn es ihm blos um eine künftige noch sehr ungewisse Nachfolge zu thun gewesen wäre. Endlich fin-

*) s. den Cosmas Pragensis l. c. und die oben mit ihm zugleich angeführten Schriftsteller.

det man in keinem einzigen gleichzeitigen Geschichtschreiber die mindeste Spur von einer solchen Erdichtung*), sondern im Gegentheil stimmen alle diejenigen, welche jene Begebenheit erzählen, auch darinne überein, daß Heinrich wirklich 1123 gestorben sei. Selbst darüber läßt sich eine ziemlich befriedigende Erklärung geben, warum der Petersberger Mönch den Tod Heinrichs erst in das Jahr 1127 gesetzt hat. Es war ihm nehmlich vielleicht von jener Begebenheit nur soviel bekannt; daß Konrad durch Unterstützung Lothars von Sachsen die Markgräfliche Würde erhalten hatte**), daher er glaubte, den Tod Heinrichs in ein Jahr setzen zu müssen, wo jener schon Kaiser gewesen war. Was übrigens den Krieg betrift, der in dem Jahre 1126 zwischen Konraden und Heinrichen erfolgt seyn soll, so mochte dieser das Jahr vor dem Tode Heinrichs sich ereignet haben, und daher der Zeitpunkt desselben zugleich mit diesem hinausgesetzt werden.

§. 19. Konrad, der den Beinahmen des Großen wohl noch mehr seinen Erwerbungen als seinen Thaten verdankt, war vorher, ehe er die Mark Meißen erlangte,

*) Sonderbar genug bezieht Schöttgen in der Dipl. Nachlese Th. 6. S. 261. und Ritter a. a. O. S. 227. die Worte des Cosmas l. c. „Henricus (Imperator) Marchionatum putans haerede desolatum“ darauf, daß Heinrich nicht wirklich gestorben sei; ob es gleich in dem vorhergehenden Perioden ausdrücklich heißt: „Eodem urgente anno Marchionis Dedo extrema stirpe fato extirpata“ und daher die darauf folgenden Worte blos das Erbrecht Konrads andeuten sollen.

**) Er sagt nehmlich ausdrücklich; „Conradus Comes ad Luderum Regem profectus, interventu Ricizae Reginae cuius erat cognatus, Marchiam Misnensem obtinuit.“

blos Eigenthümer von dem Stammguthe seines Geschlechts der Grafschaft Wettin gewesen. Ungeachtet des gräflichen Titels war sie von jeher eine bloße Herrschaft oder Dynastie des wendischen Geschlechts der Buzizier, das später von der Burg Wettin nicht weit von Halle seinen neuen Nahmen angenommen hatte, der nach der damaligen Sitte allmählig auch auf das Land überging. Die größte Länge derselben betrug nicht über zwo, die größte Breite aber nicht viel über vier teutsche Meilen *); daher die ursprünglichen Besitzungen des Churfächsischen Hauses, wenn man auch verschiedene kleinere Herrschaften, als z. B. Torgau und Brene nebst Kamburg dazu rechnet **), in Vergleichung mit der gegenwärtigen ungefähr in dem nehmlichen Verhältniß standen, wie das Stammland der Grafen von Habsburg und Hohenzollern, zu der heutigen Oesterreichischen und Preußischen Monarchie.

Selbst die Erwerbung der Markgrafschaft Meißen schien Konraden noch keine großen Aussichten zu eröfnen, denn die ursprünglichen Gränzen derselben hatten sich bis jetzt noch nicht sehr erweitert, indem ihre Regenten wegen der beständigen Unruhen, in welche sie verwickelt waren, manche günstige Gelegenheit hierzu mochten verabsäumt haben. Allein zu geschweigen, daß Konrad zugleich mit der Mark auch die Eilenburgischen Erbgüther des letztverstorbenen Markgrafen erhielt, so bahnte ihm auch jene Erwerbung den Weg zu verschiedenen andern, durch den Einfluß, den er hierdurch am kaiserlichen Hofe

*) Schöttgens Geschichte Konrad des Großen S. 94.

**) Ritter a. a. O. S. 316. wo bemerkt wird, daß diese Besitzungen nach dem Tode von den Söhnen seines Onkels Gero an ihn gefallen sind.

erlangte. Die wichtigste unter allen machte er nach dem 1136
Tode Heinrichs des einzigen Sohnes von dem berühmten
Grafen Wiprecht von Groitsch, indem ihm der Kaiser
damals mit der östlichen Mark oder der heutigen Nieder-
lausitz belehnte *). Die ansehnlichen Erbgüther Heinrichs
sollten eigentlich in Ermangelung männlicher Erben, an
dessen Schwester Bertha, der Wittwe des schon früher
verstorbenen Bruders Konrad des Großen Dedo fallen,
allein sie scheint ihr Erbrecht an erstern abgetreten, und
sich blos Groitsch zum Wittwensitz vorbehalten zu haben,
welches sie in der Folge einem Sohne Konrads, Dedo ver- 1144
machte, den sie selbst auferzogen hatte **). Wahrschein-
lich hat Konrad auf diese Art nicht nur die beträchtlichen
Allodien Wiprechts behalten, die in der Gegend von Pe-

*) Chron. Montis Sereni ad a. 1136.

**) Auf diese Art müssen folgende zwei Stellen im Chron. Montis Sereni vereinigt werden: 1) ad a. 1136. „Conradus totius proprietatis heres factus est, quia alium heredem non habuit.“ 2) ad a. 1144. l. c. Eodem anno obiit Berta Comitissa uxor Dedonis Comitis, fratris Conradi Misnensis et Orientalis Marchionis. Haec proprietatem suam Groitz dedit Dedoni filio praedicti Marchionis, quem ipsa loco filii enutrierat. Ritter a. a. S. 244. scheint zu behaupten, daß die erste Stelle nach der letztern verbessert werden müsse, und daß daher nicht Konrad, sondern erst sein Sohn Dedo nach dem Tode der Bertha die Erbgüter Heinrichs erhalten habe, allein dieser Behauptung widerspricht nicht nur das zuerst bemerkte Zeugniß des Petersberger Mönchs, sondern auch der vom Ritter selbst S. 356. angeführte Umstand, daß Konrad nach einer Urk. in dem Cod. Dipl. zu Schöttgens Leben Konrad des Großen n. 13. Eigenthümer des Schlosses zu Bautzen war, welches zu den Erbgütern Heinrichs gehörte.

gau und Zwickau lagen*), sondern auch den Gau Nisen und Budißin, von welchen beide einen Theil der Oberlausitz, ersterer aber auch einen ansehnlichen Theil des heutigen Meißens in sich faßte, indem er sich von Scharfenberg bis an die Böhmische Gränze erstreckte**). Die ältern Schicksale dieser Gaue sind noch immer mit Dunkelheit umgeben, doch ist soviel unläugbar, daß sie einige Zeit dem König Wratislav von Böhmen gehörten. Als sich nehmlich die Tochter des Königs mit dem Grafen
1084 Wiprecht von Groitsch verheirathete, gab er sie diesem zur Mitgift, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß sie nicht als Theile des Böhmischen Reichs betrachtet wurden***). In der Folge mußte sie Graf Wiprecht nebst der Stadt Leisnig und Morungen als Lösegeld für seinen Sohn, welcher in dem Kriege mit dem Kaiser Heinrich
1112 V. gefangen wurde, diesem abtreten; der sie dem Grafen Hoyer von Mansfeld zur Lehn reichte †). Daß sie nachher wieder an die Familie Wiprechts zurückkehrten, läßt sich nicht nur deshalb vermuthen, weil sich Wiprecht in

*) Den größten Theil derselben hatte Wiprecht, der ursprünglich in Brandenburg begütert war, durch Tausch mit dem Grafen Udo von Stade erhalten. Monachus Pegaviensis ap. Hofmannum in Script. Rer. Lus. T. I. C. II. §. I.

**) Schöttgens Geographie der Sorben-Wenden in der Dipl. Nachlese Th. 2. S. 372.

***) Monachus Pegaviensis ap. Hofmannum in Script. Rer. Lusat. T. I. Cap. IV. §. 28. „Provinciae vero Boemiae partem, quam rex in dotem filiae suae delegaverat, accipere recusavit, sed extra hanc pagos duos, scilicet Nisen et Budesin pro hac exigens impetravit.“

†) Idem ap. Eundem C. X. §. 6. p. 23.

in der Folge wieder mit dem Kaiser aussöhnte*), sondern 1118
auch aus dem Besitze Konrads, der sie wahrscheinlich mit
den übrigen Ländern Wiprechts erhielt. Diese beträcht-
liche Ländermasse wurde endlich noch durch Rochlitz ver- 1143
mehrt, welches bisher eine Reichsdomaine gewesen war,
und von dem Kaiser, Konraden und seiner Gemahlin ge-
schenkt wurde**). Durch alle diese Erwerbungen wurden
vor der Hand die Gränzen der Markgrafschaft selbst noch
nicht erweitert, weil man in den damaligen Zeiten das
Inkorporations-System kleinerer Länder noch nicht kann-
te, welches erst in dem spätern Mittelalter aufkam, als
man schon anfing die mannigfaltigen Vortheile desselben
zu ahnden.

§. 20. Die Geschichte der innern Landesregierung eines Fürsten der damaligen Zeit ist äußerst einfach, da man statt aller andern Anstalten und Einrichtungen, welche die neuere Philosophie und Politik zur Beförderung der Landeskultur erfunden hat, blos fromme Stiftungen findet, die noch überdieß mehr das Seelenheil des Fürsten, als der Unterthanen, beabsichtigten. Auch Konrad war seit dem ersten Antritt seiner Regierung mit diesem Gegenstande beschäftigt, indem er die Stiftung des berühmten Petersberger Klosters vollendete, die schon sein Bruder Dedo angefangen, und ihm vor seiner Reise nach Palästina, (durch die er dem Himmel wegen der ehemaligen Verstoßung seiner Gemahlin auszusöhnen hoffte) mit Nachdruck empfohlen hatte. Nachdem Konrad das Kloster reichlich mit Güthern begabt hatte, suchte er auch

*) s. Schöttgens Geschichte des Grafen Wiprecht von Groitzsch (Regensb. 1749.) S. 82.

**) Chron. Montis Sereni ad a. 1143.

von dem Oberhaupte der Kirche Honorius II. die Bestätigung desselben zu erhalten. In dieser Absicht schickte er den Probst des Klosters Herminold nach Rom mit ei-
1127 nem demüthigen Briefe*), worinne er das Kloster für ein Eigenthum des heiligen Petrus erklärte, und ihm daher die Verbindlichkeit auferlegte, dessen Nachfolger zu Rom jährlich einen Byzantiner (der etwa 18 Groschen mehr als ein jetziger Dukaten betrug) zu bezahlen. Dagegen äußerte er den Wunsch, daß der Römische Bischof die freie Wahl des Probsts genehmigen möchte, und bemerkte zugleich, daß er sich selbst und unter seinen Nachkommen jederzeit dem ältern die Schutzgerechtigkeit über das Kloster vorbehalten hätte, die jedoch blos nach eignem Gutbefinden der Mönche vergolten werden sollte. Merkwürdig ist es, daß man hier die ersten Spuren eines Seniorats findet, der deswegen in den ältern Zeiten noch häufiger vorkam, als die Primogenitur, weil es, wenn man einmal dem Alter einen Vorzug bei der Erbfolge einräumen wollte, mit dieser Absicht noch mehr übereinzustimmen schien**). Die päbstliche Bestätigung erfolgte wirklich, und mit ihr auch die Genehmigung der freien Probstwahl. Letztere aber mochte Konraden bald gereuen, so wie dieses überhaupt nicht selten bei dergleichen Freiheiten von Kirchen und Stiftern der Fall war, daß sie in der Folge oft demjenigen am meisten zur Last fielen, der sie zuerst ertheilt oder ausgewirkt hatte. Als nehmlich der Probst Herminold mit Tode abgieng, wähl-

*) In dem Chron. Montis Sereni ad A. 1127.

**) s. meine Abhandlung über die Erbordnung in dem Sächsisch-Meißnischen Hause, von den ältesten Zeiten bis zu dem Jahre 1485. in dem Museo für die Sächsische Geschichte Th. 1. St. 1. S. 154.

ten die Mönche einen gewissen Luder*), der wegen seiner 1128
Blutsfreundschaft mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Konraden verhaßt war, und vielleicht eben darum von den Mönchen begünstigt werden mochte, weil sie durch seinen Beistand hoffen konnten, eine größere Unabhängigkeit von ihrem mächtigen Vogt zu erwerben. Außer dem Petersberger Kloster hat Konrad noch eine Abtei Elchingen in Schwaben gestiftet**), welche ihre Entstehung wahrscheinlich einigen Erbgüthern verdankte, die seiner Gemahlin Luitgardis der Tochter eines schwäbischen Grafen***) zugefallen waren. Auch bestätigte er die schon von seinem Vater gemachte Stiftung des Klosters Gerbstädt in der Grafschaft Mannsfeld unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Vogteigerechtigkeit, die sich schon jener vorbehalten hatte, nie an eine andere Person verliehen, sondern wie die Advokatie des Petersberger Klosters jederzeit dem Aeltesten der Familie gebühren sollte, der dafür außer den geistlichen Belohnungen in der Ewigkeit gewisse Früchte und den dritten Theil der Gerichtsgefälle genießen sollte †).

§. 21. Wichtiger, als alle übrige Regierungsgeschäfte, waren für einen Fürsten der damaligen Zeit die

*) Chron. Montis Sereni ad h. a.

**) s. die Traditionsurkunde an den päbstlichen Stuhl in dem Cod. Dipl. zu Schöttgens Geschichte Konrad des Großen No. IX. die auch deswegen merkwürdig ist, weil sich dieser hier „Unus Dei gratia Principum Saxoniae“ nennt.

***) Appendix Chron. Montis Sereni ex edit. Maderi p. 204.

†) Schöttgen, a. a. O. N. XXIII.

Züge in das gelobte Land und nach Italien, von welchen die erstern seine Achtung gegen die Religion und Kirche, die letztern seine Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser bewährten. Von beiden finden wir auch in der Regierungsgeschichte Konrad des Großen verschiedene Beispiele. Schon 1135. soll er einen Kreuzzug gethan haben, der aber von den Geschichtschreibern der damaligen Zeit*) so flüchtig und unbestimmt angegeben wird, daß man an dieser Unternehmung mit Recht noch zweifeln kann**). Außer allem Zweifel ist dagegen ein Zug, den er in dem folgenden Jahre nach Italien in Begleitung des Kaisers Lothar gegen den Herzog der Normänner Roger gethan hat***), der ohne dessen Wissen den königlichen Titel angenommen hatte. Bei der Belagerung von Arenna (worunter wohl entweder Ancona oder Avella verstanden wird) zeigte sich eine deutliche Spur von der schon damals regen Eifersucht der teutschen Völker. Die Baiern nehmlich fielen die Sachsen an, und beraubten besonders den Erzbischof von Magdeburg, der Antheil an diesem Feldzug genommen hatte; als aber Konrad zum Beistand desselben herbeieilte, mußten jene ihre Beute wieder zurückgeben. Nach seiner Zurückkunft wurde er in die Händel verwickelt, die der neuerwählte Kaiser Konrad III. mit dem Herzoge zu Sachsen, Heinrich dem Stolzen anfieng, indem er sich auf Anstiften der verwittweten Kaiserin Richenza dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg entgegensetzte, dem der Kaiser das Her-

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1135. und Annales Vet. Cellenses l. c. p. 666.

**) Ritter a. a. O. S. 245.

***) Annalista Saxo ad A. 1136 und 1137.

zogthum Sachsen übertragen hatte*). Wichtiger als seine Theilnahme an diesen Streitigkeiten ist ein Zug, den er in dem Jahre 1145 nach Palästina that. Gleich den meisten Pilgern zum heiligen Grabe, brachte er dem Prior des dortigen Klosters ein Opfer am Gelde; und legte noch überdieß unter Androhung des göttlichen Fluchs seinen Erben in der Markgrafschaft die Verbindlichkeit auf, künftig alle Jahre zu Michaelis zwei Mark Silbers dahin zu liefern**). Statt des Gegengeschenks wurden dem frommen Pilger Bußen auferlegt, die nicht blos, wie dies der Geist der Kirche in dem damaligen Zeitalter gewöhnlich mit sich brachte, in körperlichen Kasteiungen bestanden, sondern auch in der Verpflichtung, so lange er lebte, fünf Arme auf seinen Güthern zu verpflegen***). Noch während seiner Abwesenheit starb seine Gemahlin Luitgardis in Gerbstädt, wo sie auch, auf Befehl des Grafen Hoyer von Mansfeld, in dem dasigen Kloster begraben wurde. Als Konraden auf seiner Rückreise in Bai- 1146

*) Obgleich der Annalista Saxo und das Chron. Luneburgense, ad h. a. die Theilnahme Konrads an diesem Kriege ausdrücklich versichern, so vermuthet doch Ritter a. a. O. S. 248. aus dem Stillschweigen des Chron. Montis Sereni (das er auf der vorhergehenden Seite wahrscheinlich aus einem Schreibefehler unter den Zeugen dieser Begebenheit fälschlich anführt) der Markgraf Konrad sei von jenen Schriftstellern mit dem Erzbischof Konrad zu Magdeburg verwechselt worden. Doch dürfte dieser Grund allein nicht triftig seyn, da zumal das Chron. Montis Sereni ad A. 1128. einer alten Feindschaft Konrads gegen Albrechten gedenkt.

**) s. die Urkunden dieser Stiftung in dem Cod. Dipl. zu Schöttgen a. a. O. n. XIV und XV.

***) Die Nachricht von dieser Buße ist der angeführten Urk. n. XV. beigefügt.

ern diese traurige Nachricht gemeldet wurde, war seine erste Frage, wo man den Leichnam seiner Gemahlin beigesetzt hätte? Die Antwort, die er hierauf erhielt, versetzte ihn in die größte Gemüthsbewegung, und er betheuerte, die Vernachläßigung seines geliebten Petersberger Klosters (das er schon längst für sich und die Seinigen zur Ruhestäte ausersehn hatte) dadurch zu rächen, daß er den Grafen von Mansfeld nöthigen würde, sie mit eignen Händen wieder auszugraben. Als aber dieser von dem Unwillen Konrads Nachricht erhielt, bestach er die Wächter des Klosters zu Gerbstädt, und raubte den Körper der Markgräfin, der schon ein halbes Jahr unter der Erde gelegen hatte; worauf die Leiche unter Begleitung des Markgrafen, der sie in Wettin erwartete, in dem Petersberger Kloster begraben wurde *).

Einen neuen Beweis seiner Frömmigkeit gab Konrad
1147 in dem folgenden Jahre **), durch einen Zug gegen die ungläubigen Obotriten in Meklenburg, gegen welche damals das Kreutz eben so gut als gegen die Sarazenen im Morgenlande gepredigt wurde. Auch hatte jene Unternehmung insofern Aehnlichkeit mit einem Kreutzzuge nach Palästina, daß die größten Zurüstungen dazu gemacht wurden, welchen der Erfolg auf keine Weise entsprach ***).

Größere Ehre machte Konraden sein Betragen gegen seinen Schwiegersohn, den König Sueno von Dänemark †). Dieser hatte durch List einen seiner größten Feinde Wal-

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1146.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1147.

***) Albertus Stadensis ad A. 1147.

†) Appendix Chron. Montis Sereni ex edit. Maderi p. 205.

demar an seinen Hof gelockt, und ihn unter dem Scheine der Versöhnung beredet, in seiner Gesellschaft eine Reise nach Teutschland zu seinem Schwiegervater zu thun. Von diesem verlangte er nun die Verhaftnehmung seines Feindes; allein Konrad wies diesen Antrag mit dem lebhaftesten Unwillen zurück, und erklärte zugleich in der offnen aber derben Sprache der damaligen Zeit: er würde lieber seinen Schwiegersohn nebst Tochter und Enkel am Galgen sehn, ehe er seine Redlichkeit auf diese Art befleckte; wollte dagegen ersterer seinen Feind öffentlich angreifen, so würde er ihm seinen Beistand nicht versagen *).

§. 22. Bei herannahendem Alter faßte Konrad 1156
den Entschluß seine Regierung niederzulegen, und ein Mönch im Petersberger Kloster zu werden, dessen Stiftung und Bereicherung bisher seine wichtigste Angelegenheit gewesen war. Ehe er sein Vorhaben ausführte, theilte er alle seine Länder in einer feierlichen Zusammenkunft seiner Söhne und Vasallen, bestätigte nochmals alle seiner Lieblings-Stiftung gemachte Schenkungen und verliehene Privilegien, und ließ sich zugleich von seinen Kindern ausdrücklich versprechen, daß sie keinen andern Ort zu ihrem Begräbniß wählen wollten, weil er hierdurch für dessen Vortheil am besten zu sorgen glaubte **). Nun erst begab er sich in das Petersberger Kloster, wo er sich am Andreastage 1156 in Gegenwart vieler Fürsten von dem Erzbischof Wichmann zu Magdeburg als Mönch

*) Saxo Grammaticus L. XIV. ex edit. Klotzii (Lips. 1771.) p. 420.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1156. und Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 387.

einkleiden ließ. Daß diese Ceremonie allen Anwesenden Thränen erpreßte, wird man gern dem Geschichtschreiber glauben*), da die freiwillige Entsagung eines Fürstenthrons, die nicht aus Ueberdruß des Lebens, sondern aus frommer Einfalt geschah, selbst uns in der Erinnerung nicht ohne Rührung läßt. Schwerlich aber wird man ihm den nehmlichen Glauben beimessen, wenn er behauptet, daß der frühzeitige Tod Konrads, der zwei Monathe nachher erfolgte, insofern ein Glück für ihn gewesen sey, als ihm der fürstliche Glanz, mit dem nun seine Söhne umgeben waren, sehr leicht Reue und Mißmuth hätte einflößen können**), weil diese Besorgniß mehr den Gesinnungen des ehrgeizigen Mönchs, der sie äußert, als den des frommen Fürsten zu entsprechen scheinet.

§. 23. Durch die Theilung Konrad des Großen, erhielt sein ältester Sohn Otto die Markgrafschaft Meißen, der zweite Dietrich die östliche Mark oder die Niederlausitz nebst der Herrschaft Eilenburg, der dritte Dedo, der schon vorher, wie oben bemerkt wurde, das Schloß Groitsch geerbt hatte, die Herrschaft Rochlitz, der vierte

*) Chron. Montis Sereni l. c. „His ita dispositis, coram altari B. Petri veteris hominis vestibus exutus, et regularis vitae habitu per manus Archiepiscopi Wichmanni vestitus, voluntariam paupertatem pro amore Christi amplexus est, cum magno favore Principum, quibus etiam uberrimas devotio lacrimas extorquebat etc.“

**) Chron. Montis Sereni l. c. „Timeri poterat secundum humanam fragilitatem, ne cum vidisset filios suos coram se principali gratia pollentes, et ministeriales suos divitiis seculi, et mundiali pompa fulgentes, si non actu, tamen animum a quiete monasterii, quam elegerat, vel leviter revocasset.“

Heinrich, die Grafschaft Wettin, und der fünfte Friedrich, die Grafschaft Brene. Leider ist die Theilungsurkunde verloren gegangen, daher nicht nur die Gränzen der einzelnen Landestheile unbekannt sind, sondern auch darüber noch eine künftige Aufklärung zu wünschen wäre, wie es mit verschiedenen Besitzungen Konrads gehalten worden ist, die bei der Theilung nicht erwähnt werden, als z. B. mit den in der Oberlausitz gelegenen Ländern, die in der Folge, ohne daß man Zeit und Rechtstitel bestimmt angeben kann, mit Böhmen vereinigt worden sind.

Ehe wir die Geschichte der Meißner Hauptlinie verfolgen, müssen wir einen Blick auf die Schicksale der Nebenlinien werfen, welche durch die Theilung Konrads entstanden, weil ihre Länder in der Folge zum Theil wieder mit Meißen vereinigt wurden. Zuerst starb der zweite Sohn Konrads, der Markgraf Dietrich von der Lausitz, worauf seine Eilenburgischen Erbländer an seine beiden Brüder Otto und Dedo fielen**). Seine jüngern Brüder waren schon vorher gestorben, und ob sie gleich Söhne hinterlassen hatten, so scheint man doch diesen, nach dem alten Sachsenrecht***), das sich schon damals über mehrere Länder des nördlichen Teutschlands verbreitet 1185

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1156.

**) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 396.

***) Sachsenspiegel B. 1. Art. 3 und 17. Daß hiermit viele Provincial- und Statutarische Rechte übereinstimmten, zeigt Fischer in seiner Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Teutschland S. 56; obgleich allerdings die Lineal-Succession nach den Stämmen ohne Rücksicht auf Nähe des Grades die Regel gewesen zu seyn scheint, s. Pütter über die Unstatthaftigkeit der Gradualfolge unter Seitenverwandten in Reichsständischen Häusern, in seinen Erörterungen des teutschen Staats- und Fürstenrechts B. 1. H. 2. S. 208.

hatte, kein Repräsentationsrecht zugestanden zu haben. Die Lausitz erhielt Dedo allein, wofür er dem Kaiser 4000 Mark zahlen mußte *), weil damals das Erbrecht der Kollateralen in den Lehnen noch nicht befestigt war **). Auch
1210 dessen Linie starb mit Konrad II. aus, worauf der Markgraf von Meißen Dietrich die Lausitz für 10000 Mark einlößte, und zugleich in allen Allodien desselben allein succedirte ***). Da wenigstens die Linie der Grafen von Brene, selbst dann, wenn die Erbfolge, wie dieses in der Meißnischen Familie der Fall gewesen zu seyn scheint, nach Nähe des Grades berechnet wurde, ein gleiches Erbrecht hatte †), so scheint sich ihre Ausschließung auf einen besondern Vergleich gegründet zu haben. Auch lag wohl hierinne die Veranlassung, daß dagegen nach dem Tode des Grafen von Wettin Heinrich III. der Graf von Brene
1217 Friedrich II. dessen ganze Verlassenschaft erhielt, obgleich in diesem Falle dem Markgrafen von Meißen gleiche Rechte gebührten. Auch wird hiervon die Ursache ausdrücklich in der Petersberger Chronik ††) angegeben; indem sie uns erzählt, daß dieses vermöge eines Erbvertrags geschehen sey. Leider ging denn hiermit das

*) Annales Vetero – Cellenses l. c.

**) Adr. Steger de genuina laudemii feudalis origine. Lips. 1763.

***) Aus Mißverstand behaupten die Annales Vetero – Cellenses l. c. p. 301. die Einlösung auch von den Erbgüthern s. meine Abhandlung über die Erbordnung in dem Sächsisch-Meißnischen Hause a. a. O. S. 167.

†) Es lebte nehmlich noch in dieser Linie Friedrich II. der so wie der Markgraf Dietrich von Meißen ein Enkel Konrad des Großen war.

††) Chron. Montis Sereni ad A. 1217.

Stammland des Meißnischen Hauses für dieses auf immer verloren, weil es der Graf Otto von Brene auf den Fall, wenn er kinderlos sterben sollte, dem Erzstifte Magdeburg schenkte*), welcher Vertrag auch wirklich zwei 1288
Jahre darauf in Erfüllung ging**). Daß man bei Eingehung desselben auf die Stammrechte des Meißnischen Hauses Rücksicht genommen hat, dürfte wohl kaum bezweifelt werden, da in der Schenkungs-Urkunde der Einwilligung der Erben ausdrücklich gedacht wird, und keine andern rechtmäßigen Erben Ottos vorhanden waren. Weit schwüriger ist die Frage: ob das Meißnische Haus nach dem Tode Ottos dadurch gekränkt wurde, daß der Kaiser 1290
Rudolf die Grafschaft Brene dem Herzoglich Sächsischen Hause verlieh***), welches nicht nur mit ihm selbst verwandt war, sondern auch durch die Fürsprache von der

*) s. die Urk. in Christoph Cellarii Originibus et successionibus Comitum Wettinensium. (Halae 1647. 4.) p. 37. Merkwürdig für den Rechtsgelehrten ist folgende, meines Wissens noch nicht bemerkte Spur einer Eventualhuldigung, die man in dieser Urkunde findet. „Advocatus castellani et custodes turrium, qui vulgariter appellantur Huslüde, et janitores castri qui Teutonice dicuntur Dorwerdere, nunc in praedicto castro existentes fide data promittent et jurabunt, quodsi nos ab hac vita decedere contigerit sine filiis et filiabus ex uxore legitima procreatis, praedictum castrum et civitatem cum aliis juribus praefato Domino Archiepiscopo et suis successoribus presentent.“

**) Daß einige Stücke von der Grafschaft Wettin bei Brene geblieben sind, als z. B. der Petersberg, zeigt Ritter a. a. O. S. 351.

***) s. den Lehnbrief, der auch wegen seines Alters merkwürdig ist, beim Reinhard de officiis Imp. Saxonicis (Jenae 1712 et 1713. 4.) p. 96.

Mutter des letzten Grafen von Brene, einer gebohrnen Sächsischen Prinzessin*), nachdrücklich unterstützt wurde? Um sie richtig zu beantworten, muß man die Verschiedenheit zwischen der Lehn- und Allodialfolge in Betrachtung ziehen, indem die erstere, wie schon oben erwähnt wurde, durch das Geblütsrecht allein noch nicht vollkommen begründet war.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Meißen seit der Verwandlung des Landes in eine teutsche Provinz, bis zur Theilung Konrad des Großen.

§. 24.

Unter allen Veränderungen, die sich in dem bemerkten Zeitraum mit der Regierungsform des Landes ereigneten, war keine von wichtigern Folgen, als die allmähliche Entstehung des Erbrechts in der Markgrafschaft, von welcher man schon vor Konrad dem Großen nicht undeutliche Spuren findet. Zwar hielt es noch der Vater Ekbert II. für nöthig, ein ausdrückliches kaiserliches Versprechen wegen der Erbfolge seines Sohnes auszuwirken, dagegen kam Heinrich der Jüngere von Ei-

*) Daß auch diese verschiedene ihr in der gedachten Grafschaft Brene zuständige Güther ihrem Neffen, dem Sächsischen Prinzen Rudolf schenkte, zeigt eine kaiserliche Bestätigungs-Urk. beim Reinhard l. c. p. 97.

lenburg, der erst nach dem Tode seines Vaters gebohren wurde, zum Besitz der Markgrafschaft, ohne daß einer neuen Kaiserlichen Verleihung gedacht wird, die man ihm auch bei seiner Jugend schwerlich würde gegeben haben. Selbst die Ansprüche, die Konrad noch bei dem Leben seines Vetters auf die Mark machte, und welche auch nach dessen Tode befriedigt wurden, gründeten sich auf die Belehnung, die sein Vater Thimo von dem Kaiser erhalten hatte, und wurden von einem Annalisten der damaligen Zeit als gültig anerkannt*), der aber freilich auf die noch früher begründeten Rechte Heinrich des Jüngern keine Rücksicht nahm. Seit Konrad dem Großen aber verschwinden alle Zweifel, die man etwa wegen der Dunkelheit der ältern Geschichte dem Erbrechte seiner Vorfahren entgegensetzen könnte. Denn zu geschweigen, daß seine Theilung selbst uns hiervon den sichersten Beweis liefert; so gab er auch bei andern Gelegenheiten deutlich genug zu erkennen, daß er an der Erbfolge seiner Nachkommen in der Mark nicht zweifelte**). Die Ursachen der Erblichkeit waren übrigens die nehmlichen, die man auch bei den andern weltlichen Reichsländern findet, vorzüglich die allgemeine Erblichkeit der Lehne, die Vermischung der Erbgüther mit den von dem Kaiser erhaltenen Beneficien, und die Verminderung des Kaiserlichen Ansehns durch die beständigen Kriege in Italien und Empörungen

*) Man vergl. die schon oben angeführten Worte aus dem Chron. Episc. Merseb. filii Timonis Dedo et Conradus, licet jus in Marchia Misnensi per mortem patris tunc habuissent."

**) So sagt er z. B. in einer Urkunde von 1145. (in dem Cod. dipl. zu Schöttgens Leben Konrads, n. XV.): „in omni mea posteritate marchiam meam possidente."

in Teutschland, besonders seit Heinrich IV. Alle diese Umstände mußten in den östlichen Provinzen Teutschlands mit doppelter Stärke wirken, da sich hier die Kaiserliche Macht nie mit dem Nachdruck wie in andern teutschen Ländern zeigte. Die Begründung des Erbrechts aber hatte die wichtige Folge, daß sich seit dieser Zeit der Begriff einer kaiserlichen Statthalterschaft, den man bisher mit der Markgrafschaft verknüpft hatte, immer mehr verlor, und daß man diese selbst anfieng, als ein Lehn zu betrachten, da man zuvor blos einzelne Güther, die der Statthalter zur Besoldung erhalten hatte, in dieser Eigenschaft betrachtete. Denn es lag in der Natur der Sache selbst, daß sich mit dem Erbrecht auch die Idee eines Eigenthums entwickelte, welches aber dem Kaiser als obersten Lehnsherrn deshalb untergeordnet blieb, weil man es theils diesem ursprünglich verdankte, theils mit den wirklichen Lehngüthern oder Beneficien verwechselte, die gleich anfangs mit der Statthalterschaft verbunden waren. Ob sich gleich aber der Begriff von dieser schon damals verloren hatte, so blieb doch noch geraume Zeit, von der ehemaligen Verfassung die wichtige Wirkung übrig, daß gewöhnlich nur ein Sohn dem Vater folgte, und die übrigen mit Erbgüthern abgefunden wurden*), oder auch wohl, wenn der Vater mehrere andre Lehne besaß, wie dies bei Konrad dem Großen der Fall war, diese erhielten. Daß übrigens bei der Theilung gewöhnlich der Erstgebohrne das Hauptland erhielt, wird

*) Hieraus ist auch das bekannte Lehnsgesetz II. F. 55. zu erklären. „Praeterea Ducatus, marchia, comitatus, de cetero non dividatur.“

gleichfalls durch die Theilung des gedachten Fürsten bestätigt*).

§. 25. Mit der Erblichkeit der Markgrafen war unstreitig ein wichtiger Schritt zu ihrer nachmaligen Landeshoheit gethan, zu deren vollkommnen Ausbildung sich aber freilich in der Folge noch viele andre Ursachen vereinigen mußten. Daß sich in dem damaligen Zeitraume die wesentlichen Hoheitsrechte des Fürsten sehr vermehrt hätten, wird man schwerlich behaupten können. Die Ursache hiervon lag nicht allein in den Kaiserlichen Vorrechten, die noch immer weit größer waren, als gegenwärtig, sondern auch vorzüglich darinne, daß viele Regentenrechte gar nicht ausgeübt wurden, weil überhaupt zu den Zeiten des Lehnssystems nur noch dunkle Begriffe über den Zweck und die Gränzen der höchsten Gewalt herrschten. An geschriebene Gesetze, welche die Privatverhältnisse der Bürger bestimmten, dachte man gar nicht, sondern überließ die Bestimmung derselben der Sitte und dem Herkommen, welche bei den einzelnen Völkerstämmen verschieden war, daher z. B. in Meißen nicht nur ein Wendisches, sondern auch ein Flamändisches Recht erwähnt wird, weil sich verschiedne Flamändische Kolonien in den hiesigen Gegenden niedergelassen hatten**). Eben so wenig, als man von Landesherrlichen Gesetzen wußte, waren eigentliche Steuern üblich, indem der Staat nur noch wenige Bedürfnisse kannte, der Fürst

*) Die Annales Vetero-Cellenses l. c. sagen ausdrücklich, Konrad habe die Mark Meißen dem Otto gegeben, weil er der Aelteste unter seinen Brüdern gewesen sey (tanquam seniori).

**) Schöttgen a. a. O. S. 153 u. f.

aber von seinen Kammergütern lebte, und sein Hofstaat, der sich nur bei feierlichen Gelegenheiten versammelte, von den sogenannten Ministerialen gebildet wurde, die statt der Besoldung Ländereien erhielten, oder wohl gar umsonst wegen andrer Vortheile dienten, welche ihnen ihre nähere Verbindung mit dem Fürsten verschafte *). Daher waren noch immer das Gerichts- und Kriegs-Wesen die vorzüglichsten Angelegenheiten des Regenten. Wegen des erstern wurden von Zeit zu Zeit Landgerichte (Placita provincialia) gehalten, von welchen man jedoch erst in dem folgenden Zeitraume deutliche Spuren in Meißen entdeckt, ob sie gleich der teutschen Verfassung gemäß, schon mit der ersten Errichtung der Mark ihren Anfang nehmen mußten **). Daß auf den allgemeinen Gerichtstagen, wo ein jeder Freigebohrner erscheinen durfte, nicht nur einzelne Privatstreitigkeiten entschieden, sondern auch allgemeine Angelegenheiten des Landes, besonders kriegerische Unternehmungen, Stiftungen von Klöstern u. s. w. in Erwägung gezogen wurden, läßt sich schon daraus vermuthen, daß der Fürst noch keine besondern Landes-Kollegien hatte, und daher bei bedenklichen Vorfällen seine Vasallen um Rath fragen mußte, auch nur dann der Hülfe derselben versichert seyn konnte, wenn er vorher die Sache mit ihnen überlegt hatte ***). Unter diesen Umständen

*) Man vergleiche Horns Abriß von den edlen Erbbeamten der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande in seiner Handbibl. Th. 1. N. I.

**) Strube von den Landständen in seinen Nebenstunden Th. 2. S. 424.

***) Zachariä über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des Churſächsischen Adels, in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 1. S. 29 u. f.

ständen war es auch sehr natürlich, daß ein neuer Regent, zumal dann, wenn seine Ansprüche auf die Erbfolge etwas zweifelhaft waren, vor allen Dingen die Anerkennung seiner Vasallen zu erhalten suchte, wovon wir deutliche Proben in der Meißnischen Geschichte finden*). Als nehmlich Konrad durch den Herzog Lothar von Sachsen, mit gewafneter Hand in die Mark war eingeführt worden, übernahm er hierauf die Regierung der Mark mit Einwilligung der Großen des Landes**), und in der Folge wurde auch seine Theilung in Gegenwart der Vasallen vollzogen***), die sich nach dem Geiste des damaligen Zeitalters gewiß nicht begnügten, bloße Zuschauer dabei abzugeben.

§. 26. Daß auch in Meißen während dem damaligen Zeitraum der erste Keim zu der Entstehung des niedern Adels gelegt wurde, läßt sich nicht bezweifeln, da hier dieselbigen Umstände eintreten, welchen er sein Dasein in ganz Teutschland verdankt†). Er war nehmlich

*) Notizen über die ältern Landesversammlungen in den Provinzen des Markgräflich-Meißnischen Hauses in Hausmanns Beiträgen zur Kenntniß der Churſächsischen Landesversammlungen N. I.

**) Annalista Saxo ad A. 1123. „Ipsorumque consensu, qui in Marchia primates erant, Marchiam regendam suscepit.“

***) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 387. wo man die in dem Chron. Montis Sereni ad A. 1156. befindliche Nachricht näher bestimmt findet.

†) Daß der Ursprung des Adels in sehr genauer Verbindung mit dem Gebrauch der Geschlechtsnahmen steht, ist schon längst bemerkt worden; diese aber entdeckt man in Meißen erst gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts, wie nicht

eine natürliche Folge von der unabhängigen Lebensart, welche die Freigebohrnen auf dem Lande führten, und von den Diensten, die sie größtentheils als Vasallen ihrem Fürsten und dem Vaterlande leisteten; wurde aber in dem folgenden Jahrhundert noch mehr durch die Ritterwürde ausgebildet, welche jenen Geschlechtern zugleich mit dem Fürsten- oder Herren-Stande allein vorbehalten wurde, und die zu vielen Ehrenvorzügen in der bürgerlichen Gesellschaft berechtigt. Zugleich mit dem niedern Adel fing sich auch an der Bürgerstand zu entwickeln, indem in diesem und in dem folgenden Zeitraum der Ursprung der meisten Städte zu setzen ist, die zum Theil mit verschiednen Privilegien, besonders mit dem Marktrechte von den teutschen Regenten begnadigt *), und schon deutlich genug von den Dörfern des Landes durch die lateinischen Nahmen Civitates und Municipia unterschieden wurden **). Daß es übrigens auch in den hiesigen Gegenden langsam mit der Anlegung der Städte gegangen ist, und daß die meisten derselben, wenn sie gleich nach

nur Ritter a. a. O. S. 382 bemerkt, sondern auch aus den Schöttgens Leben Konrad des Großen beigefügten Urkunden sehr deutlich sich ergiebt. — Der Titel nobilis wurde übrigens auch in Meißen erst in dem folgenden Jahrhunderte dem niedern Adel beigelegt. Man vergleiche Horn a. a. O. S. 46.

*) Unter andern erhielt Merseburg vom Kaiser Heinrich II 1004. einen Markt, nebst Münz- und Zollgerechtigkeit. s. die in Schöttgens Geschichte Konrad des Großen aus Leuckfeld de bracteatis Merseburg. p. 27. angeführte Urkunde.

**) Dieser Nahme wird unter andern Groitsch beigelegt, von dem Auctore Libelli de fundatione Coenobii Pegaviensis l. c. p. 243.

dem Zeugnisse ihrer Chronikenschreiber von Heinrich I. sollen erbaut worden seyn, erst ein Werk des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts waren, ist nicht zu verkennen. Nur von Meißen und Merseburg*) läßt sich erweisen, daß sie ihren Ursprung Heinrich I. verdanken, auch werden Wurzen und Eilenburg als Städte schon in einer Urkunde von 961 erwähnt**), und Leipzig muß schon 1123 ein befestigter Ort gewesen seyn, weil es damals von dem Herzog Lothar von Sachsen belagert wurde***). Uebrigens standen dem Aufkommen des Bürgerstandes noch große Hindernisse entgegen, unter andern die vielen Unruhen, in welche Meißen bis zur Regierung Konrad des Großen verwickelt wurde, die häufigen Bedrückungen der mächtigen Vasallen, die durch den Geist des Lehnssystems begünstigt wurden, und der gänzliche Mangel einer Municipalregierung, die erst eine Wirkung von der höhern Kultur des 13ten Jahrhunderts war. Auch der größte Theil des Bauernstandes schmachtete noch gegen Ende dieses Zeitraums unter dem nehmlichen Druck, den wir zu Anfange desselben bemerkt haben. Doch finden wir allerdings einzelne Beispiele der Gestattung des Erbrechts an seinen Güthern, und der Befreiung von der Leibeigenschaft†), wozu wahrscheinlich fremde Kolonisten auch hier die erste Veranlassung gegeben hatten††).

*) Von Meißen ist schon oben gehandelt worden, wegen Merseburg. s. Ditmar L. I. p. 328.

**) s. die Urk. in Sagittarii Antiquit. Archiepiscop. Magdeb. §. 74.

***) Annalista Saxo ad A. 1123.

†) Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 7. S. 400. Desselben Geschichte Konrad des Großen S. 231.

††) Joh. Elking de Belgis seculo XII. in Germaniam ad-

§. 27. Daß die meisten bemerkten Veränderungen der Staatsverfassung in diesem Zeitraum einen großen Einfluß auf die Landeskultur äußerten, läßt sich nicht verkennen, ob sich gleich ihre Wirkungen erst in spätern Zeiten vollkommen zeigten und entwickelten. Indem nehmlich, durch die Verwandlung der kaiserlichen Statthalterschaft in ein Erblehn, der wichtigste Schritt zur Landeshoheit gethan war, hatte man zugleich den Grund zu einer Verfassung gelegt, „in welcher, wie Möser*) mit Recht behauptet, jeder Fürst die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die seinigen betrachtet, sein Glück in dem ihrigen findet, und wenigstens seinem Hause zu gefallen nicht alles auf einmal verzehrt.“ Auch zeigten sich hiervon in Meißen die Wirkungen schneller, als in den meisten andern teutschen Ländern, weil die Macht der Markgrafen, theils wegen der von dem gewöhnlichen Kaiserlichen Aufenthalt entfernten Lage des Landes, theils wegen der durch Erbfolge und andere Ursachen bewirkten Erwerbung oder Unterdrückung kleinerer Grafschaften oder Dynastien, einen sehr schnellen Fortgang nahm, und daher sehr bald zu einer Stärke gelangte, die sie in dem Stand setzte, dem Unwesen des Faustrechts mit Nachdruck entgegen zu arbeiten; daher wir auch hiervon in Meißen, in dem folgenden Zeitraum weit weniger Spuren finden, als in den meisten andern teutschen Ländern. So vortheilhaft aber in dieser Hinsicht die Erblichkeit der Markgrafschaft war, so läßt sich doch nicht läugnen, daß dadurch auf der andern Seite der Grund zu den in der Folge äußerst ver-

venis, variisque institutis atque juribus ex eorum adventu ortis. Gotting. 1770.

*) In der Vorrede zu seiner Osnabrückischen Geschichte.

derblichen Landestheilungen gelegt wurde, so wie überhaupt die Begriffe von Landeseigenthum, die sich in unserm Vaterlande, so wie in den meisten andern teutschen Ländern seit dieser Zeit entwickelten, manche nachtheilige Wirkungen hervorbrachten, die mit großer Mühe erst durch die Aufklärung der neuern Zeiten verbannt werden konnten.

Auch die Erblichkeit der kleinern Lehne, die in diesem Zeitraume begründet wurde, läßt sich in Ansehung ihres Einflusses auf die Landeskultur aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. So wie es nehmlich auch hier nicht zu läugnen ist, daß das vergrößerte Interesse bei der Erhaltung und Verbesserung der Güther ihren Anbau beförderte; so wurde doch auf der andern Seite das hierdurch vergrößerte Ansehn der Vasallen eins der wichtigsten Hindernisse des allgemeinen Wohlstandes, welches aber freilich erst dann bemerkbar wurde, als der Staat zuerst anfieng seine Aufmerksamkeit auf die übrigen Klassen des Volks zu richten, die während der vollkommnen Herrschaft des Lehnssystems gar nicht als wahre Staatsglieder betrachtet wurden. Daß zu dieser letzten wichtigen und wohlthätigen Veränderung in diesem Zeitraum der erste Grund gelegt wurde, ist schon oben bemerkt worden.

§. 28. Unter denjenigen Veränderungen, welche zunächst die Kirche betrafen, verdient vorzüglich die Anlegung der Klöster bemerkt zu werden, deren Zahl sich in Meißen (außer den von Konrad dem Großen gestifteten, die schon oben erwähnt worden sind) seit einiger Zeit nicht wenig vergrößert hatte, wenn man zumal diejenigen Länder dazu rechnet, die nicht ursprüngliche Theile desselben gewesen sind. So hatte Graf Wiprecht von Groitsch

1096 ein berühmtes Kloster zu Pegau gestiftet, dessen Einweihung die Gemahlin des Grafen durch die Pracht und Abwechslung ihrer Kleidung ehren zu müssen glaubte *). Ferner wurde ein Kloster zu Schmöllen von dem Grafen Bruno in Meißen angelegt, dessen Stiftungsjahr nicht ganz genau bekannt ist, welches aber durch seine in dem Jahre 1140 erfolgte Verlegung nach Pforta berühmt wurde **), auch wird sehr oft das Bosauer Kloster erwähnt, welches der Bischof von Naumburg Udo 1121 stiftete ***), worüber aber Markgraf Konrad die Vogtei erhielt, weil sie der Stifter desselben als ein Geistlicher, der selbst eines Vogts zu seinem Schutz bedurfte, sich nicht wohl vorbehalten konnte, doch wurde dem Kapitel erlaubt, nach dem Tode Konrads einen andern Vogt zu wählen.

Daß die Anlegung dieser Klöster in mehr als einer Rücksicht großen Einfluß auf die Landeskultur äußerte, läßt sich nicht verkennen. So wurde die christliche Religion immer mehr durch sie verbreitet, da es zumal noch an manchen Oertern des Landes an Kirchen und Pfarrern fehlen mochte, deren Stelle die Mönche sehr oft vertraten. Daher auch der Bischof Udo zu Naumburg dem Bosauer Kloster das Privilegium ertheilte, daß die Mitglieder desselben in der dortigen Gegend alle geistliche Ver-

*) Auctor de fundatione Coenobii Pegaviensis ex edit. Maderi p. 248. „Singulis quinque diebus tempore dedicationis domina Comitissa in aliis vestibus et aliis processit.“

**) s. die Urk. in Bertuchii Chron. Portensi p. 23. Man vergl. Ritter S. 394. u. f.

***) s. die Urk. in dem Cod. dipl. zu Schöttgen N. III.

richtungen der Pfarrer vornehmen durften*). Eben so wenig läßt sich läugnen, daß manche wüste Plätze unsers Vaterlandes den Klöstern ihre erste Kultur verdanken**), und daß sich diese durch eine gewisse Humanität gegen Arme und Pilger auszeichneten, zu welchem Zwecke in dem Petersberger Kloster eine eigene Herberge (Domus Hospitum) vorhanden war***). Ueberdieß waren auch die Meißnischen Klöster Zufluchtsörter für die wenigen Wissenschaften und Kenntnisse, mit welchen man sich damals beschäftigte, und die sich freilich größtentheils auf die Spitzfindigkeiten der Scholastischen Philosophie einschränkten. Selbst von Klosterbibliotheken findet man einzelne Beispiele; so wird von dem Probst des Petersberger Klosters Gerhard gerühmt, daß er verschiedene Bücher zum Besten desselben abgeschrieben habe†), und der Bischof Udo zu Naumburg schenkte dem Kloster Pforta eine Bibel in drei Bänden (die damals selbst unter dem Nahmen einer Bibliothek begriffen wurde), nebst einigen andern Büchern††). Noch größere Wirkungen würden

*) l. c.

**) Daß in unsern Gegenden die Klöster nicht blos angebaute Ländereien erhielten, sieht man daraus, daß in den meisten Stiftungs- und Schenkungsurkunden wüste Plätze ausdrücklich erwähnt werden.

***) Chron. Montis Sereni ad A. 1119.

†) Chron. Montis Sereni ad A. 1135. „Gerhardus plures libros ipsi Ecclesiae scripsit. Missales VI. Plenarium unum: Gradualia quatuor: Antiphonarium unum: Omelias II. Passionales II. Libros moralium IV. Matutinales II. Librum de cura pastorali scripsit Heidenricus postea Hallensis Praepositus."

††) s. die Schenkungsurkunde von 1132. in Langii Chron. Cicensi ap. Pistorium T. I. p. 1157. „Posteros quoque

freilich die Klöster hervorgebracht haben, wenn sie ihrer ursprünglichen Einrichtung getreu geblieben wären, und sich eben so sehr durch strenge Sitten, als durch pünktliche Beobachtung abergläubischer Ceremonien ausgezeichnet hätten. Aber schon damals findet man deutliche Spuren von dem Verfall der Klosterzucht. Unter andern wurde das Nonnenkloster, welches der Graf Bruno zu Schmöllen gestiftet hatte, wegen des lüderlichen Lebens seiner Bewohnerinnen in ein Kloster von Benediktinern verwandelt, die in der Folge aus dem nehmlichen Grunde Cistercienſern weichen mußten*). Auch erzählt der Petersberger Mönch, daß nach einem schrecklichen Brande, der die Gebäude des Klosters zu Anfange des folgenden Zeitraums (1199) verzehrte, ein solches Sittenverderbniß unter den Bewohnern desselben eingerissen sei, daß man mit Wahrheit habe sagen können, die Klosterzucht sei zugleich mit den Gebäuden ein Raub der Flamme geworden**).

scire volumus, bibliothecam in tribus voluminibus divisam, ex oblatione fidelium nos scribi fecisse: expositionem beati Hieronymi, presbyteri in Esaiam et Danielem prophetas in uno volumine, item eiusdem explanationes in XII. Prophetas, Josephum ex integro in uno volumine, tres libros sanctorum, missale unum."

*) Schöttgen a. a. O. S. 181.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1199.

Fünfter Abschnitt.

Von der Konradinischen Theilung bis zur Vereinigung Thüringens mit Meißen (1247).

§. 29.

Die Regierungsgeschichte Ottos, der in der Folge den Beinahmen des Reichen erhalten hat, nimmt mit einer Unternehmung ihren Anfang, die so wie die meisten Handlungen seines Vaters durch den religiösen Charakter des damaligen Zeitalters veranlaßt wurde. Als nehmlich einstens seine Gemahlin Hedwig das Kloster auf dem Petersberge besuchte, und von ungefähr durch die dasigen Mönche erfuhr, daß die Schutzgerechtigkeit über dasselbe nach dem Tode des Markgrafen nicht auf ihre Söhne, sondern auf den Aeltesten unter den Nachkommen Konrad des Großen fallen sollte, wurde sie hierdurch bewogen, ihren Gatten zu einer neuen Stiftung zu ermuntern*), die auch wirklich schon 1162 zu Stande kam**), obgleich die weitläuftigen

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1189. In dieser Stelle sind besonders die Worte merkwürdig, die der Gemahlin des Markgrafen in Mund gelegt worden: „Rectum sibi videri, ut ecclesiam ipse construeret, in qua tam ipsi, quam haeredibus jus dominationis in perpetuum servaretur.“

**) s. die Kaiserliche Bestätigungsurkunde von d. J. in Knauths Alten-Zellischen Chronik Th. 8. S. 31. Die Urk. worinne der Markgraf 1185. dem Kloster die Schenkung bestätigt, ist beim Klotsch über den Ursprung der Bergwerke in Sachsen N. X. S. 303 befindlich.

und für die damalige Zeit prächtigen Gebäude des Klosters 1175, und die Hauptkirche oder das Oratorium erst 1198 vollendet wurden *). Die neue Stiftung, die mit Gliedern des Cistercienser Ordens bevölkert wurde, erhielt vorzugsweise den allgemeinen Klosternahmen Zelle, den es in der Folge, als ein andres Zelle in der Lausitz an der Oder gestiftet wurde, mit dem Nahmen Alten-Zelle vertauschte. Der ansehnliche Landesstrich, mit dem es von dem Markgrafen unter Kaiserlicher Einwilligung begabt wurde, bestand aus 800 Hufen an der östlichen Mulde, die zu einem großen Walde zwischen dem alten Daleminzien und der Böhmischen Gränze gehörten, welchen der Markgraf zu diesem Behuf ausrotten ließ **). Durch viele folgende Schenkungen wurden die Besitzungen des Klosters dergestalt vergrößert, daß es mit mancher Reichsgrafschaft verglichen werden konnte; auch wurde es mit stattlichen Kaiserlichen und Landesfürstlichen Privilegien begabt, welche Vorzüge es zum Theil der Bestimmung verdankte, zur Begräbnißstäte der künftigen Markgrafen zu dienen ***). So erhielt es gegen die gewöhnliche Verfassung der Stifter und Klöster der damaligen Zeit, das wichtige Vorrecht, daß die Gerichtsbarkeit über die Stiftsgüther, nicht von dem Markgrafen als obersten Schutzherrn, sondern von einem eignen Haus-

*) Ritter a. a. O. S. 389.

**) „Octingentos mansos, qui Franconica lingua Lehen appellantur, quos etiam ipse suis sumtibus exstirpari fecit et in culturam redegit, videlicet in nemore illo, qui est inter provinciam praedictam Daleminci et Bohemiam, ad meridionalem plagam orientalis Muldae in Burchwardo Mochowe."

***) Chron. Montis Sereni l. c.

vogt sollte ausgeübt werden, den das Kapitel aus den Brüdern selbst wählte*). In der Folge erhielt auch das Kloster für sich und seine Unterthanen von den Vormündern Heinrich des Erlauchten die Befreiung von allen Zoll- und Geleits-Abgaben**), und drei Jahre darauf von dem Römischen König Heinrich VII. das Privilegium, welches in der Goldnen Bulle***) auch den Churfürsten zugestanden wurde, ohne besondre Kaiserliche Einwilligung Reichslehne zu erwerben†). Bei diesen großen Vorrechten würden sich gewiß die Aebte in den meisten andern teutschen Ländern zu dem Range reichsunmittelbarer Fürsten erhoben haben, allein in Meißen war die Macht des obersten Schutzherrn ein unüberwindliches Hinderniß, daher sie sich begnügen mußten, einen hohen Rang unter seinen Vasallen einzunehmen, und auf den Landtägen unter den übrigen Prälaten zu sitzen. 1221 1224

§. 30. Die wichtigste Begebenheit unter der Regierung Ottos, die ihre Wirkungen bis auf unsre Zeiten

*) Dieses Vorrecht, von welchem Knauth a. a. O. Th. 2. S. 219. sehr weitläuftig handelt, scheint schon in den Worten der angeführten Urkunde Friedrich I. zu liegen: „statuimus ut in praedictis bonis Abbatiae nullus aliquam habeat potestatem.“ Auch heißt es in der Urk. von 1185 von den Markgrafen: „absque ulla utilitate advocatos, seu justiciae — defensores existamus.“

**) s. die Urk. a. a. O. Th. 8. S. 53.

***) C. X. §. 2.

†) s. die Urk. a. a. O. Th. 8. S. 56. „quascunque possessiones — a quacunque persona libera seu ministeriali Imperii, titulo donationis, emptionis, s. concambii idem Monasterium de bonis Imperii, siue de proprietatibus fidelium Imperii obtinuerit, non requisito super hoc speciali assensu Imperii, licenter recipiat.“

erstreckte, war unstreitig die Entdeckung der Freiberger Bergwerke. Wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß schon in frühern Zeiten der Bergbau in einigen Gegenden des Erzgebürges getrieben wurde, so kann man dieses doch durch keine sichern Thatsachen erweisen*). Auch ist es eben so ungewiß, ob die ersten Bergleute aus Böhmen kamen, oder einheimische Wenden gewesen sind. Für die erste Meinung**) streitet die genaue Verbindung, in welcher Böhmen, wo schon in den ältern Zeiten ein beträchtlicher Bergbau getrieben wurde, mit Meißen gestanden hat, verschiedne Bergmännische Redensarten und Einrichtungen, welche den böhmischen Ursprung verrathen, und die große Uebereinstimmung der Meißnischen mit den Böhmischen Bergrechten; für letztre***) nicht nur die Unzulänglichkeit der vorigen Gründe, indem Meißen nur kurze Zeit in den Händen böhmischer Herzoge gewesen ist, die auch während derselben zu keinem ruhigen Besitz gelangten; und viele den Bergbau betreffende Ausdrücke, Einrichtungen und Gesetze aus Böhmen entlehnt seyn könnten, ohne daß hierdurch der Böhmische Ursprung der Bergwerke selbst erwiesen ist; sondern auch die allgemeine Industrie der Wenden, nebst dem häufigen Gebrauch des Eisens bei diesem Volke, wie unter andern die vielen

*) Von einigen Bergwerken, als z. B. von dem Mitweydischen, behauptet dieses Klotsch mit Zuverläßigkeit (in seiner Abhandlung vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz 1764. 8.) Man vergl. aber dagegen den Versuch einer Geschichte des Erzgebürgischen Bergbaues in dem Erzgebürgischen Blättern, Schneeberg 1795. Th. 1. N. 6 und 7.

**) Diese vertheidigt Klotsch a. a. O.

***) s. den angeführten Versuch einer Geschichte des Erzgebürgischen Bergbaues.

Waffen zeigen, die man bei den Aschenkrügen ihrer Todten gefunden hat. Daß aber die Entdeckung der Freiberger Bergwerke erst unter der Regierung Otto des Reichen erfolgte, wird einmüthig von mehrern ältern Schriftstellern und Urkunden bestätigt*). Was die erste Veranlassung zu dieser wichtigen Entdeckung gegeben haben mag, ist allerdings noch immer zweifelhaft, da es blos eine alte durch keine sichern gleichzeitigen Denkmähler bestätigte Sage ist, daß Goßlarische Fuhrleute, die Salz von Halle nach Böhmen fuhren, in der dortigen Gegend Silberstufen gefunden, diese in ihr Vaterland gebracht, und hierdurch Niedersächsische Bergleute bewogen hätten nach Meißen zu ziehen, und den Bergbau in der Freiberger Gegend anzufangen**). Nach der Meinung eines neuern Geschichtschreibers, die freilich auch blos auf einer Vermuthung beruht, hat vielleicht der durch die Stiftung des

*) So heißt es in Annalibus Vetero-Cellensibus l. c. T. 2. p. 389. „dominus omnipotens aperuit sibi venas argenti in loco praedicto.“ Hiermit stimmt auch eine von Knauth Th. 2. S. 9. angeführte Inschrift, die bald nach der Reformation von Fabritius aus der Altenzellischen Klosterkirche ist abgeschrieben worden, überein. Man vergleiche ferner das ausdrückliche Zeugniß der in der Abhandlung von Klotsch N. X. S. 303 befindlichen Urkunde von 1185, worinne Otto, wegen der Bergwerke, Christiansdorf, Tutendorf und Oertolsdorf dem Kloster Altenzelle wieder entzieht, dem sie vorher gehörten, welches gar nicht hätte geschehen können, wenn der Bergbau in der dortigen Gegend schon vorher wäre betrieben worden.

**) Die ältesten Geschichtschreiber, die dieser Sage erwähnen, die aber viel zu neu sind, als daß sie als vollgültige Zeugen könnten angeführt werden, sind: Agricola de vet. et novis metallis Lib. 1. C. 12. p. 806. Monachus Pirnensis ap. Mencken T. 2. p. 1558.

Klosters Altenzelle veranlaßte Anbau der dazu gehörigen Güther, auf die erste Entdeckung der dasigen Bergwerke geführt, deren Ruf aber in der Folge Niedersächsische Bergleute bewogen, sich in der dasigen Gegend niederzulassen*). Eben so ungewiß ist auch der Zeitpunkt, in welchem diese merkwürdige Begebenheit gesetzt werden muß; obgleich die meisten Gründe für das Jahr 1169 zu streiten scheinen**). Die Entdeckung der Freiberger Bergwerke gab Anlaß zur Anlegung der Hauptstadt des Erzgebürges, die zur Beförderung des Bergbaues mit vielen Freiheiten begnadigt wurde, und diesen selbst ihren Nahmen Freiberg verdankt. Schon vorher hatte an diesem Orte Christiansdorf gelegen, welches dem Kloster Altenzelle gehörte, aber wegen der Bergwerke Otto dem Reichen 1185 mußte wieder abgetreten werden***), wor-

*) s. die Abhandlung über die Beschaffenheit der Freiberger Gegend, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 1. S. 133.

**) Dieser Termin wird sehr bestimmt angegeben, in einer Inschrift des Klosters Zelle beim Knauth a. a. O. Th. 2. S. 9: Fundato hoc coenobio Cella anno MCLXII. eius fundator, Otto Marchio accepit duplicia. Nam de bina in quam inciderat captivitate liberatus, (Diese Begebenheit hat sich offenbar später ereignet.) etiam venas argenti indesinenter exuberantes in villa Christiansdorf, fundo Coenobii nostri, septimo anno a fundatione repertas, ubi nunc Friberga est, ad modernos usque Principes devolvit." Mit dieser Nachricht stimmt auch der Zellische Mönch überein in Menckenii Script. T. 2. p. 389. nur daß er aus Unwissenheit die Stiftung des Klosters in das Jahr 1166. setzt, und sich des unbestimmten Ausdrucks bedient: „vix post sex annos."

***) s. die schon oben bemerkte Urk. beim Klotsch N. X. welche dieser aus einer Gelegenheitsschrift von D. Bernhard

aus zugleich ersichtlich ist, daß damals die Stadt Freiberg noch nicht vollendet seyn konnte, obgleich durch die frühere Niederlassung vieler Bergleute in dieser Gegend der erste Grund hierzu mochte gelegt worden seyn*). Daß übrigens das Kloster Altenzelle, Roßwein für Christiansdorf erhalten habe, wird ausdrücklich von einem dasigen Annalisten erzählt**), ist aber noch immer zweifelhaft, da in der angeführten Urkunde von 1185 dieser Tausch gar nicht erwähnt wird, und unter Friedrich dem Hinkenden eine andre Markgräfliche Schenkung des Städtchens an das Kloster vorkommt, ohne daß man zuvor Nachricht von einer Veräußerung desselbigen findet***). Jene Urkunde unterrichtet uns auch von der Ursache, warum sich der Markgraf die Bergwerksschätze seines Landes zueignen konnte, ob diese gleich nach dem Staatsrechte der damaligen Zeit zu den Kaiserlichen Regalien gehörten; sie bemerkt nehmlich, daß erstrer mit dem Bergregal war beliehen worden†), woraus sich auch auf eine frühere Existenz des Sächsischen Bergbaus schließen läßt.

Friedrich Lauhn, die unter dem Titel Dotationis Cellae veteris litterae Jenae 1754. 4. erschienen war, hat abdrukken lassen.

*) Hieraus läßt sich auch erklären, wie verschiedne ältre Geschichtschreiber die Erbauung von Freiberg weiter hinauf setzen konnten, als z. B. das Chron. vet. Cellense minus (ap. Mencken P. 2. p. 438).

**) Annales Vetero-Cellenses ap. Mencken T. 2. p. 389.

***) Knauth a. a. O. Th. 2. S. 26. Klotsch a. a. O. S. 115.

†) „Sciendum nos ab Imperio cuiuslibet metalli proventum in nostra Marchia beneficii jure accepisse.“ — Als sich in der Folge der Markgraf von Meißen auch die Berg-

Wie beträchtlich die gewonnene Ausbeute gewesen seyn mag, läßt sich nicht nur aus dem Beinahmen des Reichen schließen, den Otto seit dieser Zeit erhielt, sondern auch aus verschiednen Handlungen seiner übrigen Regierung. Er befestigte nehmlich die Städte Freiberg, Leipzig und Eisenberg, und kaufte Weissenfels nebst verschiednen andern Güthern in Thüringen*). Dieser Ankauf aber gab wahrscheinlich zu dem Kriege Anlaß, der zwischen ihm und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen ausbrach**), durch welchen er auf einige Zeit seine Freiheit einbüßte, die er jedoch auf Kaiserlichen Befehl wieder erhielt.

Die Entdeckung und Aufnahme der Meißnischen Bergwerke, hat übrigens so wichtige Wirkungen auf die allgemeine Landeskultur geäußert, daß wohl in dieser Rücksicht nicht leicht irgend eine andre Begebenheit des damaligen Zeitraums mit ihr verglichen werden darf. Um sich hiervon lebhaft zu überzeugen, darf man nur einen Blick auf die ältern Nachrichten von dem Erzgebürge werfen, die uns diesen beträchtlichen Strich Landes als eine einzige ungeheure Wildniß schildern. Schon zu den Zeiten

werke des Bisthums Meißens zueignen wollte, erfolgte dagegen ein ungünstiger Kaiserlicher Ausspruch. s. die Urk. von 1222 in Kreysigs Beyträgen Th. 2. S. 6.

*) Annales Vet. Cellenses l. c. p. 389.

**) Dieser Krieg wird erwähnt von den Annalibus Vet. Cellensibus l. c. und von den Suppl. Chron. Montis Sereni ad A. 1182. beim Mencken T. 2. p. 309. Die Ursache desselben aber wird zuerst von einem Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts Joh. Rothe in der Thüringischen Chronik beim Mencken T. 2. p. 1688. angegeben.

Zeiten der Römer kommt er unter dem Nahmen der Sudeten vor*), dessen Ableitung von Süd und öde den gänzlichen Mangel an Anbau hinlänglich bezeichnet. Weder die Hermunduren, noch die Wenden scheinen in dem Anbau dieser Gegend große Fortschritte gemacht zu haben, ob sie gleich bisweilen als Bewohner derselben angeführt werden**); auch findet man selbst nach der Errichtung der Markgrafschaft Meißen verschiedne Thatsachen, die uns auf ihren wilden Zustand schließen lassen, indem sie nicht nur Ditmar als eine große Waldung unter dem Nahmen Miriquido oder Miriquidvi anführt***), sondern selbst noch in der schon angeführten kaiserlichen Bestätigungsurkunde des Zellischen Klosters von 1162 durch die Worte bezeichnet wird: „der große Wald zwischen der Provinz Daleminze und Böhmen an der Mittagsseite der östlichen Mulde." Schon jene Stiftung aber trug etwas dazu bei, daß wenigstens ein kleiner Theil dieses Distrikts berodet und zur Kultur gebracht wurde, noch weit mehr aber wirkte in dieser Hinsicht die Entdeckung der Freiberger Bergwerke, indem man seit dieser Zeit anfieng, auch in den wildesten Gegenden des Landes den Spuren des Erzes nachzugehen, und Städte und Dörfer anzulegen. Natürlich wurden diese Fortschritte nur allmählich gemacht, und noch zu Anfange des 14ten Jahr-

*) Ptolemaeus L. II. Tab. IV. Europae.

**) s. die Abh. von den alten Einwohnern der Freiberger Gegend in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 1. S. 117.

***) l. c. Lib. VI. p. 378. Man vergl. auch eine Urk. von 974. beim Wiedeburg de pagis Misniae p. 148. woraus ersichtlich ist, daß dieser Wald ursprünglich bis in die Gegend um Rochlitz gegangen ist.

hunderts schränkte sich der Sächsische Bergbau vorzüglich auf die Gegend ein, die sich von Freiberg bis nach Chemnitz, Mittweida, Scharfenberg, Wolkenstein und Dippoldiswalda erstreckte*).

Mit gleicher Stärke wirkte der Flor der Meißnischen Bergwerke auf Industrie und Handlung. Zwar fehlt es uns noch immer an hinlänglichen Nachrichten zu einer vollständigen Schilderung dieser Gegenstände; doch läßt sich aus der Natur der Sache soviel mit Zuversicht schließen, daß durch den Bergbau selbst und durch die Künste, die er veranlaßte, die Industrie geweckt werden mußte, die man noch jetzt zu der vorzüglichsten Eigenschaft von den Bewohnern des Meißner Landes zählt**). Die nehmliche Bewandniß hat es mit der Handlung, die gleichen Schritt mit der Vermehrung der Produkte und des baaren Geldes zu halten pflegt.

1188 §. 31. Nach dem Beispiele Konrad des Großen, hatte Otto der Reiche eine Theilung unter seinen Söhnen verordnet, wodurch er nach seinem Tode dem ältern Albrecht die Markgrafschaft Meißen, und dem jüngern Dietrich Weissenfels nebst einigen andern Güthern zueignete. Auf Betrieb seiner Gemahlin Hedwig, die den jüngern vorzog, dachte er darauf, diese Verordnung zu ändern, und das Gegentheil festzusetzen. Als Albrecht von dieser Absicht Nachricht erhielt, bemächtigte er sich mit Hülfe eini-

*) Man vergl. die Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freiberg in der Samml. vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 3. N. III. S. 164.

**) Es verdienen hiermit verschiedne interessante Bemerkungen über die Folgen von der Entdeckung der Harzbergwerke in Schmids Geschichte der Teutschen S. 105. u. f. verglichen zu werden.

ger Vasallen seines Vaters, und setzte ihn auf das Schloß Dewin*), wozu ihm selbst sein Onkel von mütterlicher Seite, der Herzog zu Sachsen Bernhard, gerathen hatte. Allein der Kaiser Friedrich I. befahl ihm, seinem Vater die Freiheit wieder zu geben, und noch war die Macht des Kaisers zu groß, als daß er sich hätte weigern dürfen, diesem Befehle Gehorsam zu leisten**). Kaum aber war der Vater wieder auf freiem Fuß gestellt, so brach ein 1189
neuer Krieg zwischen ihm und seinem ältern Sohne aus, der mit der größten Heftigkeit geführt wurde***), und in welchen sich auch der Schwiegersohn Ottos, der Herzog von Böhmen Ottokar, der damals blos Mähren besaß †), zum Vortheil Albrechts mischte. Das Land wurde in diesem unglücklichen Kriege so sehr verwüstet, daß Albrecht seinen Bundesgenossen selbst bat, Meißen wieder zu verlassen; worauf endlich der Römische König Heinrich beide Theile nach Würzburg beschied, um eine Versöhnung

*) Der Ort, wo dieses Kloster gestanden hat, (welches geraume Zeit von eignen Burggrafen regiert wurde, die aber von den Markgrafen abhängig waren) ist nicht in der unterhalb Eilenburg an der Mulde gelegnen Stadt Düben, sondern in dem auch an der Mulde ohnweit der Stadt Grimma gelegnen Dorfe Deben zu suchen. s. (Schöttgens) Abh. von den Burggrafen und Herrn zu Dewin in der Samml. vermischter Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 9. S. 352.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1188. und Annales Vet. Cellenses l. c. p. 390.

***) Die Geschichte desselbigen wird allein erzählt von dem Chron. Pegaviensi ad A. 1189. ap. Menckenium T. 3. p. 152.

†) Ritter a. a. O. S. 414. wo das Chronicon Pegaviense berichtigt ist, welches diesen Fürsten fälschlich Otto nennt.

zu vermitteln, die zwar den Krieg, nicht aber die feindseligen Gesinnungen des Vaters gegen den Sohn endigte.

So wenig auch das Betragen des letztern sich mit den Pflichten der kindlichen Liebe vereinigen läßt, so ist es doch nicht zu läugnen, daß es in rechtlicher Hinsicht allerdings vertheidigt werden kann, da nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen, von dem man noch Spuren in spätern Zeiten findet*), bei ungleichen Theilungen verschiedner Provinzen der ältre Sohn gewöhnlich das Hauptland erhielt, und Albrecht überdieß durch die erste Verordnung, die nach der gewöhnlichen Sitte des damaligen Zeitalters in einem Erbvertrage mochte gemacht worden seyn, ein wohlerworbenes Recht erhalten hatte, das ihm durch keine einseitige Verfügung wieder entzogen werden konnte. Auch mochten die meisten Vasallen, die von den Rechten damals mehr als gegenwärtig unterrichtet waren, sein Betragen billigen, weil er ohnedieß schwerlich im Stande gewesen wäre, seinen Vater mit Krieg zu überziehn, zu geschweigen, daß ihm sein Onkel Bernhard selbst dazu gerathen hatte. Dagegen scheint freilich der Kaiser sein Verfahren gemißbilligt zu haben**), da aber die Gründe seines Mißfallens nicht angegeben werden, so ist es leicht möglich, daß er blos darüber unzufrieden war, daß sich der Sohn durch Zwangsmittel gegen den Vater zu helfen suchte.

1190 §. 32. Bald nach diesen Unruhen ging der Markgraf Otto mit Tode ab***), nachdem er noch zugleich mit

*) Mosers Familien-Staatsrecht S. 556.

**) Chron. Montis Sereni l. c. „Imperator vero rem gestam audiens, graviter accepit.“

***) Die Zeit seines Todes wird zwar von dem Chron. Montis Sereni in das Jahr 1189 gesetzt, allein Merkel in sei-

seinem Bruder Dedo das Kloster Aue an der Schneebergischen Mulde gestiftet hatte*). Daß auch er auf die nehmliche Weise wie sein Vater von den Geschichtschreibern der damaligen Zeit stattlich gepriesen wird, läßt sich leicht vermuthen, weil diese insgesammt Mönche waren, deren Klöster ihm ihr Daseyn oder wenigstens ihre Bereicherung verdankten. Nur der Petersberger Mönch macht ihm darüber einen Vorwurf, daß er gegen sein feierliches dem Vater gegebenes Versprechen, die Begräbnißstäte der Markgrafen verändert habe**), wogegen ihn der Zellische Mönch durch die Behauptung vertheidigt, daß er durch die Stiftung des neuen Klosters Zelle mehr geleistet, als er versprochen hätte***). Sowohl jene Beschuldigung als diese Vertheidigung ist ein deutlicher Beweis, von welchen Kleinigkeiten in dem damaligen Zeitalter Lob und Tadel eines Fürsten abhängig waren, und wie sehr man sich hüthen muß, den Charakterschilderungen seiner Biographen zu trauen.

§. 33. Nach dem Tode Ottos wurde dessen erste Verordnung wegen der Erbfolge vollzogen, indem sein

ner Berichtigung einiger Umstände aus dem Leben des Markgrafen Dietrich des Bedrängten in der teutschen Monathsschrift, Jahrgang 1798. 3tes St. S. 278. bemerkt sehr richtig: daß das Chron. Montis Sereni das neue Jahr von dem Ostertag anfängt, und daß daher nach der gegenwärtigen Zeitrechnung 1190 gesetzt werden muß. Die deutlichste Bestätigung jener Behauptung findet man in dem Chron. Montis Sereni ad A. 1217. wo es heißt: „Huius anni die primo hoc est, IIX. Kal. Aprilis."

*) Annales Vet. Cellenses l. c. p. 675.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1189.

***) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 390.

ältrer Sohn Albrecht die Markgrafschaft Meißen erhielt, und der jüngre Dietrich mit Weissenfels und einigen andern Güthern abgefunden wurde. Da der Vater bis zu seinem Tod die ehemaligen Feindseligkeiten des Erstgebohrnen nicht vergessen hat*), so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, daß in dem zu Würzburg abgeschlossenen Vergleiche die Rechte desselben aufs neue mochten bestätigt und gesichert worden seyn. Ueber seine Regierung aber waltete ein eben so trauriges Schicksal, als über die Art, wie er dazu gelangt war. Schon der Anfang derselben wurde durch eine Handlung bezeichnet, die zwar seinen muthigen und vorurtheilsfreien Geist zu erkennen giebt, die ihm aber nach der damaligen Denkungsart den bittersten Haß der Geistlichkeit und den Ruf eines Gottesverächters zuziehen mußte. — Sein Vater hatte nehmlich kurz vor seinem Tode eine ansehnliche Summe Geldes, die auf 300000 Mark Silbers angegeben wird, in dem Kloster Altenzelle niedergelegt. Ob er diese Summe seinem jüngern Sohne, oder wie die Mönche vorgaben, der Kirche bestimmte, läßt sich aus Mangel sichrer Nachrichten nicht entscheiden. Soviel aber ist gewiß, daß Albrecht den Schatz zurückforderte, auf den er auch dann, wenn keine Schenkungsurkunde vorgezeigt werden konnte, nebst seinem Bruder die gegründetsten Ansprüche hatte. Demungeachtet weigerten sich die Mönche seine Forderung zu befriedigen, und legten den Schatz auf einem Altar der heiligen Jungfrau, um ihn hierdurch gegen jeden Frevel zu schützen. Albrecht aber ließ sich durch keinen religiösen Wahn abschrecken, sondern fiel in das Kloster und eignete sich gewaltsam sein väterliches Erbtheil

*) l. c. p. 391.

zu*). Welchen Schatten diese Unternehmung auf seine ganze Regierung werfen mußte, kann man leicht vermuthen, indem die einzigen Geschichtschreiber der damaligen Zeit gewöhnlich kein andres Verdienst kannten, als Achtung gegen die Kirche und ihre Heiligen. Daher ist es schwer, unpartheiisch über die folgenden Streitigkeiten Albrechts mit seinem Bruder Dietrich zu urtheilen, da zumal dieser eben die Eigenschaften besaß, die man bei Albrechten vermißte. Allgemein wird diesem die Schuld von jenen Händeln beigemessen, und behauptet, daß er gesucht habe, den Erbtheil seinem Bruder zu verkümmern, und ihn besonders von einigen Schlössern auszuschließen, welche nach der ersten väterlichen Verordnung in Gemeinschaft bleiben sollten**). Es ist aber wohl nicht ganz unwahrscheinlich: daß gegenseitige Forderungen und Ansprüche, deren Grund schon in den vorhergegangenen Begebenheiten lag, die sich während der väterlichen Regierung zugetragen hatten, die vorzüglichste Veranlassung zu dem neuen Zwiste mögen gegeben haben, der jetzt mit der größten Heftigkeit ausbrach. Dietrich, der seinem Bruder an Macht nicht gewachsen war, flüchtete sich an den Hof des Landgrafen Herrmann von Thüringen, der ihm blos unter der Bedingung Beistand leistete, wenn er seine häßliche Tochter Jutta heirathete. Mit Thüringischer Mannschaft überfiel nun Dietrich seinen Bru- 1195

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1190. Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 391. — Die neuern Erzählungen vom Rothe (beim Mencken T. 2. p. 1691.) und vom Ursinus (ebend. Th. 3. S. 1274.) enthalten offenbar manche Erdichtung.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1190 und Annales Vet. Cellenses l. c. p. 391.

der, der nahe bei Weissenfels einen Trotzer unter dem Nahmen Sybotenberg angelegt hatte, verjagte ihn und nahm mehrere seiner Vasallen gefangen. Auch erlitt der Markgraf Albrecht bald darauf von dem Landgrafen Herrmann eine Niederlage bei Reveningen, die so entscheidend war, daß er vor der Hand an keinen Widerstand mehr denken konnte. Blos von einigen wenigen Personen begleitet und mit verwundeten Pferden flüchtete er in das Petersberger Kloster, wo ihm der Probst Walther andre Pferde verschafte, und zur Verkleidung in eine Mönchskutte behüflich war. Obgleich die erlittnen Unglücksfälle seinen Muth nicht beugten, und er daher seiner Neigung gemäß gern den Krieg gegen seinen Bruder und dessen Bundesgenossen erneuert hätte, so sahe er sich doch genöthigt, sein Land zu verlassen, um einer noch größern Gefahr zu entgehen, die ihm von Seiten des Kaisers Heinrich VI. drohte. Dieser, der zu den eigennützigsten und habsüchtigsten Fürsten gehörte, die je den teutschen Thron bestiegen haben, hatte auch auf die Meißnischen Händel sein Augenmerk blos in der Absicht gerichtet, um seine niedrigen Leidenschaften zu befriedigen, und daher seinen Vasallen den Auftrag gegeben, Meißen mit Krieg zu überziehn. Albrecht machte einen Versuch, ihn durch eine persönliche Zusammenkunft hiervon abzuhalten und ging nach Italien, wo sich der Kaiser damals aufhielt. Als er aber merkte, daß er die Kaiserliche Huld nicht wieder gewinnen könnte, und sogar für sein Leben besorgt seyn mußte, wenn er sich länger am Kaiserlichen Hoflager verweilte; so verließ er es heimlich in Begleitung eines einzigen Gefährten, und kam nach einer gefährlichen Reise wieder in sein Land zurück, indem er nur mit vieler Mühe den Nachstellungen Heinrichs entgehen konnte.

Der einzige Gewinn, den er von seiner Reise mitbrachte, bestand in der Ueberzeugung: daß er blos durch tapfere Gegenwehr sich und die seinigen retten könnte; in welcher Absicht er Leipzig, Kamburg und Meißen mit Besatzung und Lebensmitteln versah, weil er diese Oerter für die festesten Plätze seines Landes halten mochte. Allein ehe noch das Kaiserliche Heer eintraf, wurde er ein Opfer der Verrätherei, und starb am Gift, welches ihm einer seiner Diener Hugold beigebracht hatte*). Seine Gemahlin folgte ihm wenige Tage darauf, vielleicht weil sie das schreckliche Geheimniß ahndete, und man die Bekanntmachung desselben blos durch eine neue Schandthat verhindern konnte. Noch jetzt liegt daher ein dichter Schleier über dieser traurigen Begebenheit, doch kann sich der Geschichtschreiber nicht enthalten, Kaiser Heinrich VI. wegen eines Mordes anzuklagen, den er schon vorher beabsichtigt hatte, den er sogleich zu seinem Vortheile benutzte, und der seiner Denkungsart vollkommen entsprach.

Ungeachtet seiner alten Fehde mit den Zellischen Mönchen, wurde doch Albrecht in ihrem Kloster begraben; und ihm ein Denkmahl gesetzt, welches deswegen merkwürdig ist, weil man auf diesem eine der ältesten Spuren des Meißnischen Wappens entdeckt**).

§. 54. Daß Heinrich VI. gleich nach dem Tode Albrechts die Markgrafschaft Meißen in Besitz genommen hat, ist keinem Zweifel unterworfen***). Der Bruder

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1195. Annales Vet. Cellenses l. c. p. 392.

**) Knauth a. a. O. Th. 2. S. 58.

***) Chron. Montis Sereni ad A. 1196: „Imperator Marchiam Misnensem suis reservans usibus, fidelibus suis

des Verstorbenen aber Dietrich scheint durch Furcht vor dem Kaiser abgehalten worden zu seyn, seine Ansprüche auf die Mark geltend zu machen, daher er sich noch in einer Urkunde von 1196, worinne er den Weinzehnten auf einigen Güthern dem Kloster Altenzelle schenkte, blos einen Grafen von Weissenfels nennte*). Auch behaupten sowohl die Petersberger als die Zellische Chronik, daß er zu der Zeit, als sein Bruder mit Tode abging, in Palästina gewesen sey**), allein aus einer Urkunde von 1197 ergiebt sich: daß er seinen Kreuzzug erst zu Anfange dieses Jahres angetreten hat***). Wahrscheinlich ist er nach dem Tode des Kaisers, der den 28sten Sept. d. J. erfolgte, wieder nach Teutschland zurückgekommen, und erst damals durch Hülfe seines Schwiegervaters zu dem ruhigen Besitz von Meißen gelangt†). Nach einer alten Sage sollen die Bürger von Freiberg die Kaiserliche Besatzung in der dasigen Burg angegriffen und zum Abzug genöthigt haben, auch zur Wiedereroberung des übrigen Landes behülflich gewesen seyn††), worauf ihnen Dietrich

eam commiserat providendam, quae etiam usque ad mortem Imperatoris per eosdem administrata fuit.“ Man vergl. Chron. Vet. Cellense l. c. p. 400.

*) Mencken l. c. T. 2. p. 448.

**) l. c.

***) Mencken l. c. T. 2. p. 449, wo es heißt: „Acta sunt haec anno ab incarnatione domini MCXCVII. indictione quinta decima. Non. Januar. qua die cum signo crucis militaturus Theodericus comes, Hierosolymamque profecturus exivit.“

†) Beide oben angeführte Chroniken erwähnen seine Rückkehr erst nach dem Tode Heinrichs.

††) Moller in seinen Freiberger Annalen bemerkt diese Begebenheit bei dem Jahre 1198 und wird nach meiner Ueber-

zum ewigen Andenken dieser Begebenheit erlaubt hätte, den Meißnischen schwarzen Löwen in ihrem Wappen zu führen.

§. 35. Vielleicht würden Dietrichen noch größere Schwierigkeiten bei Erlangung der Markgrafschaft entgegengestanden haben, wenn nicht nach dem Tode Heinrich VI. große Streitigkeiten wegen der Oberherrschaft über Teutschland zwischen Philippen von Schwaben und Otton von Braunschweig entstanden wären. Der Markgraf trat auf die Seite Philipps, und gewann einen so großen Einfluß über ihn, daß er sogar auf seinen Betrieb, den König von Böhmen Premislav Ottokar des Reichs für verlustig erklärte, weil dieser die Schwester des Markgra- 1200
fen Adela verstoßen und sich mit einer Ungarischen Prinzessin Konstantia verheirathet hatte*). Dagegen unterstützte der Markgraf den Kaiser mit dem größten Nach- 1024
druck selbst gegen seinen Schwiegervater Herrmann, dem er die größten Wohlthaten verdankte**). Sowohl die-

zeuzung deswegen von Rittern S. 443. ohne Grund getadelt, der sie in das Jahr 1197 setzt. Denn wenn gleich Heinrich VI. in dem zuletzt bemerkten Jahre gestorben ist, so haben sich doch die Kaiserlichen Truppen noch einige Zeit nachher in Meißen behauptet.

*) Arnoldus Lubecensis L. VI. C. 5. „Odackerus Bojemus legitimam suam repudians aliam de Ungaris duxit uxorem. Unde commotus frater repudiatae Theodoricus Marchio Misnensis una cum Duce Bernhardo, qui Philippi Regis familiares fuerunt, hoc apud ipsum obtinuerunt, ut regnum sive Ducatum Bojemae Odackero adultero aufferret.“

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1204. Lambertus Schafnaburgensis ad h. a. „Rex Philippus collecto exercitu

ser, als auch dessen Bundesgenosse Ottokar wurden genöthigt, sich zu unterwerfen, und seit dieser Zeit behauptete Philipp ein entscheidendes Uebergewicht über seinen Nebenbuhler. Nachdem er aber von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach war ermordet worden, erkannte man allgemein Otton von Braunschweig als rechtmäßigen König, und auch der Markgraf von Meißen nahm Antheil an seiner neuen Wahl. Als in der Folge der neue Kaiser mit dem Pabst Innocenz III. in Streitigkeiten gerieth, und ihm den König Friedrich von Sizilien entgegenstellte,
der auch wirklich einen großen Anhang unter den teutschen
1212 Fürsten gewann*), schloß sich der Markgraf durch ein Bündniß zu Frankfurt**), dem auch andere Meißnische und Thüringische Großen beitraten, desto enger an ihn an, blieb aber seiner Verbindlichkeit nicht lange getreu,

magno Bavarorum, Suevorum, Saxonum, Sorabiorum in multitudine gravi Thuringiam ingressus."

*) Nach Joh. Rohte in Chron. Thuring. beim Mencken T. 2. p. 1696. soll sich auch der Markgraf unter diesen befunden, und wegen der Absetzung von dem Kaiser Otto auf einer Versammlung zu Naumburg erschienen seyn, allein die gleichzeitigen Schriftsteller, unter andern Godofredus Coloniensis ad A. 1211. (der eines Konvents zu Bamberg, nicht aber zu Naumburg erwähnt) gedenken des Markgrafen unter den Feinden Ottos nicht nahmentlich, auch scheinen die Anfangsworte des nachherigen Bündnisses von dem Markgrafen mit dem Kaiser jener Behauptung zu widersprechen. Es heißt nehmlich daselbst: „Marchio Misniae Theodericus fide data promisit et juravit, quod abhinc ut antea domino Imperatori assistet."

**) Die Urk. desselben, die sich schon in Maderi Ant. Brunsvicensibus p. 125. findet, ist aufs neue in Kreysigs Beiträgen Th. 2. S. 3. u. f. abgedruckt.

indem man ihn schon in der Mitte des folgenden Jahres unter den Freunden Friedrichs findet*).

§. 36. Mitten unter diesen Streitigkeiten, die nicht nur Meißen, sondern ganz Teutschland in Bewegung setzten, hatte Dietrich eine sehr ansehnliche Erwerbung gemacht, indem er nach dem Tode seines Vetters Konrad II. 1210
die Markgrafschaft Lausitz und alle Erbgüter desselben erhielt, welche in der Herrschaft Rochlitz, dem Schlosse Groitsch und einem Theile der Herrschaft Eilenburg bestanden. Diese Erbschaft gab Veranlassung zu einem 1215
sehr heftigen Streit, in welchen er mit dem Abte des Pegauer Klosters verwickelt wurde. Weil nehmlich Konraden die Schutzgerechtigkeit über dasselbe zugestanden hatte, so verlangte auch sein Nachfolger, daß ihm die Mönche diese übertragen sollten; die sich aber dessen weigerten und ein freies selbst durch Kaiserliche Privilegien versichertes Wahlrecht behaupteten. Um sich zu rächen legte Dietrich einen Markt zu Groitsch an, indem er zugleich den Ort mit Zoll und Münze begnadigte, und seinen Unterthanen verbot, die Pegauer Märkte zu besuchen, die für das Kloster mit wichtigen Vortheilen verbunden waren. Der Abt beschwerte sich hierüber unmittelbar bei dem heiligen Vater, der in einem Zeitalter, wo die Gränzlinie zwischen geistlichen und weltlichen Sachen noch nicht so scharf als gegenwärtig gezogen war, kein Bedenken tragen konnte, sie anzunehmen, und geistliche Richter ernannte, die, wie leicht vorauszusehn war, gegen den Markgrafen sprachen und ihn zugleich zu einem ansehnlichen Schadenersatz verurtheilten. Da sich der Mark-

*) s. die Urk. in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 1. S. 47. wodurch Friedrich die Stiftung des St. Thomas Klosters zu Leipzig bestätigt.

graf weigerte, letztern zu leisten, wurde Meißen von dem Erzbischof von Magdeburg mit dem Interdikt belegt, d. h. es wurde die Ausübung aller öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen verboten. So wie diese Strafe bei der Religiosität des damaligen Zeitalters gewöhnlich ihren Zweck erreichte, so war dieses auch gegenwärtig der Fall, indem der Markgraf hierdurch bewogen wurde, einen nachtheiligen Vergleich mit dem Abte einzugehen *).

§. 37. Von weit größrer Wichtigkeit sind die Händel, in welche der Markgraf Dietrich mit der Stadt Leipzig gerieth, indem sie theils einen deutlichen Beweis von dem zunehmenden Flor der Städte liefern, theils zu den seltnen Beispielen gehören, welche die Meißnische Geschichte von Befehdungen der Unterthanen gegen ihren Fürsten erzählt. Die Veranlassung dazu gab die Stiftung des dem heiligen Thomas gewidmeten Augustiner
1213 Klosters zu Leipzig, die der Markgraf nach seinem eignen Geständniß nicht nur zur Büßung seiner schon begangenen Sünden unternahm, sondern auch um sich in Zukunft für die vielen Fehler, in die ihn seine weltlichen Geschäfte tagtäglich verwickelten, Versöhnung bei Gott auszuwirken **).

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1223 und Chron. Vet. Cellense l. c. p. 401. welches diese Begebenheit mit größerm Recht in das Jahr 1215 zu setzen scheint.

**) Folgende Worte der Urk. die man nebst der Kaiserl. Bestätigung in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 1. S. 40 u. f. findet, dienen unstreitig zur Charakterschilderung des Markgrafen und verdienen in dieser Rücksicht ausgehoben zu werden. „Apud universos Christi fideles notum esse volumus — qualiter ego ad placandam iram supremi judicis quem innumerabilium enormitate flagitiorum a diebus juventutis meae irritasse me verebar — ecclesiam — inchoavi — hanc de misericordia clementissimi Salvatoris

Wahrscheinlich mochte schon die erste Gründung des Klosters der Leipziger Bürgerschaft unangenehm gewesen seyn, weil sie dadurch entweder einen Verlust an ihren Stadtgüthern erlitt, oder auch wohl für ihre Freiheit selbst von der Anwesenheit eines mächtigen Abts manchen Nachtheil befürchtete. Sie vertrieb daher diesen aus ihren Mauern und fügte dem Kloster beträchtlichen Schaden zu*). Die Erbitterung, die hierdurch zwischen ihr und dem Markgrafen entstand, wurde endlich so groß, daß sie Meuchelmörder nach Eisenberg sendete, wo er sich damals aufhielt, welche unter dem Vorwande, daß sie ihm wichtige Nachrichten entdecken wollten, eine mündliche Unterredung verlangten. Als sie aber der Markgraf auf den folgenden Tag wieder bestellte, mochten sie befürchten, daß ihr Geheimniß entdeckt sey, und gaben daher ihr schändliches Vorhaben auf. Demungeachtet wurde das Gerücht von dem Tode des Markgrafen allgemein verbreitet, weil es seine Feinde benutzen wollten, um seine Anhänger zu schrekken, und ihren Bund zu befestigen, an welchem auch bald ein großer Theil des Adels Antheil nahm, und der daher so mächtig wurde, daß er dem Landesfürsten Troß bieten konnte. Auf verschiednen Landgerichten, die der Markgraf zur Wiederherstellung der Ruhe veranstaltete, zeigten seine Gegner ein solches Uebergewicht, daß er ih- 1215

habens fiduciam, ut dum ego, multis secularibus negotiis implicatus, in multis delinquo, pius ille et innocens fidelium Christi conventus quotidianis et continuis implorent et impetrent veniam excessibus."

*) Chron. Terrae Misnensis ap. Mencken T. 2. p. 323. Die folgenden Begebenheiten erzählt das Chron. Vet. Cellense l. c. p. 402. dessen fehlerhafte Zeitrechnung Ritter S. 364. verbessert.

nen versprechen mußte, was sie wollten. Besonders sahe sich der Markgraf genöthigt, mit der Stadt Leipzig unter Vermittlung des Erzbischofs Albert von Magdeburg, und
1216 des Bischofs Eckhard von Merseburg einen Vertrag zu schließen*), worinne er ihr die Bestätigung aller ihrer Güther und Privilegien, Befreiung von fremden Gerichten in Ansehung ihres Weichbilds oder Stadtgebiets und eine vollkommne Amnestie versprach. Die Urkunde wurde auf den Landgerichten zu Kulme und Schkölen nicht nur von dem Markgrafen selbst unterzeichnet und durch den Eid befestiget, sondern auch von 50 Bürgen adlichen Standes beschworen, die sich zugleich verpflichten mußten, in Halle einzureiten**), wenn der Markgraf seine Verbindlichkeit in Zukunft verletzen sollte. Ungeachtet dieser feierlichen Uebereinkunft sann der Markgraf auf eine Gelegenheit sich zu rächen. Diese verschafte ihm bald da-
1218 rauf die Ankunft Kaiser Friedrich II. an seinem Hoflager, die ihm einen treflichen Vorwand gab, die Stadt in dessen Gefolge zu besuchen, weil man nach den damaligen Begriffen von der Kaiserlichen Hoheit einen solchen Besuch nicht leicht ausschlagen durfte. Zwar wurden beide nur mit wenigen Begleitern in die Stadt gelassen; der Markgraf aber hatte die Veranstaltung getroffen, daß

*) Die Urk. die von Rittern in seiner Meißnischen Geschichte ist übersehen worden, findet man in Vogels Leipziger Annalen S. 22.

**) Diese Verbindlichkeit, die auch unter dem Nahmen des Obstagii bekannt ist, bestand darinne, daß der Schuldner oder Bürge versprach, wenn die Zusage nicht erfüllt würde, sich an einem gewissen Ort mit einem bestimmten Gefolge einzufinden, und diesen bei Strafe der Ehrlosigkeit nicht eher wieder zu verlassen, bis alles Versprochene geleistet seyn würde.

sich mehrere seiner Anhänger durch verschiedne Thore in die Stadt einschleichen mußten, die sich auf ein gegebenes Zeichen der Bürger bemächtigten, nachdem man diese durch die Hinwegnahme des Klöppels aus der Sturmglocke verhindert hatte, sich zu einem gemeinschaftlichen Widerstand zu vereinigen. Nach dieser wichtigen Unternehmung legte der Markgraf drei Schlösser in Leipzig an, von welchen die Pleißenburg noch jetzt übrig ist, die beiden andern aber, die in der Gegend des heutigen Paulinums und der Barfüßer Pforte standen, in der Folge wieder eingegangen sind. Doch hörten hiermit die Streitigkeiten noch nicht auf, indem sie der benachbarte Adel mit Lebhaftigkeit fortsetzte und den Erzbischof von Magdeburg Albert, wahrscheinlich als Vermittler des oben bemerkten Vertrags, bewog, seine Parthie zu nehmen, und das Schloß Taucha anzulegen*), welches zu einem Zufluchtsort gegen den Markgrafen dienen sollte. Auch wurde letztrer endlich ein Opfer dieses langwierigen Zwi- 1221
stes, indem ihn sein eigner Arzt, der von seinen Feinden bestochen war, vergiftete.

§. 38. Unter den Söhnen Dietrichs folgte ihm allein der jüngste Heinrich in der Regierung, der den Beinahmen des Erlauchten erhalten hat. Von seinen ältern Brüdern hatten Dietrich und Heinrich der ältere den geistlichen Stand erwählt, und konnten daher nach

*) Dieser Umstand wird auch von dem Chron. Montis Sereni ad A. 1220 erwähnt. — In der schätzbaren Geschichte des Städtchens Taucha bei Leipzig, welche sich in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 12. N.V. S. 312 befindet, wird behauptet, daß Albert nicht Eigenthümer von dem Platze gewesen, sondern blos nach dem Rechte des Kriegs einen Trotzer daselbst angelegt habe.

den damaligen Rechtsgrundsätzen in keinem weltlichen Lehne folgen; die beiden andern, Otto und Konrad, die blos von spätern Geschichtschreibern erwähnt werden, sollen noch vor ihrem Vater gestorben seyn*). Weil aber Heinrich erst zwei Jahr alt war, und daher einer Vormundschaft bedurfte, so wurde diese von dem Bruder seiner Mutter dem Landgrafen von Thüringen Ludewig dem heiligen übernommen, der nicht durch das Geblütsrecht, nach welchem den Agnaten des Meißnischen Hauses der Vorzug zugestanden hätte, sondern durch eine väterliche Verfügung, die wahrscheinlich in einem Vertrage gemacht worden war, hierzu berufen wurde**). Die Landschaft leistete ihm eine förmliche Huldigung, die desto merkwürdiger ist, weil sie zugleich das Versprechen enthielt, Ludewigen als einen erblichen Herrn und Markgrafen zu Meißen auf den Fall anzuerkennen, wenn Heinrich vor seiner

*) Joh. Gottlob Horn Henricus Illustris (Francofurti et Lipsiae 1726. 4.) p. 29. — Die Existenz der beiden zuletzt genannten Brüder Heinrich des Erlauchten, ist noch immer problematisch, da sie von keinem einzigen ältern Geschichtschreiber erwähnt werden.

**) Tentzel in Supplementis Historiae Gothanae p. 543. führt folgende Stelle aus einer alten Lebensbeschreibung Ludewig des Heiligen an: „In demselbin vorgeschrebin Jahre 1221. an dem ersten Tage des Hornunges, starb der edele Marggraffe Ditterich von Meissen, der da hatte frowin Jutten Landgraffen Ludewigs swester. Derselbe Marggraffe Ditterich satzte Landgrauen Ludewigin by sinen lebenden lybe synen sone zu eynem vormunden durch stetickeid vnde vestin glauben, den her an yme erkannte.“ Man vergleiche auch Historiam de Landgraviis Thuringiae primam in Pistorii Script. ex edit. Struvii T. 1. p. 1322.

Mündigkeit mit Tode abgehen sollte*). In der That verdient diese Handlung die größte Aufmerksamkeit, indem sie mehr den Grundsätzen des durch die neuere Philosophie gebildeten Staatsrechts, als des damaligen Lehnssystems angemessen zu seyn scheint, und überdieß zu erkennen giebt, wie wenig man sich damals um die Rechte der abgetheilten Linien des Meißnischen Hauses bekümmerte. Daß auch der Landgraf Ludewig noch einen andern Rechtstitel für nothwendig achtete, um jener Huldigung der Landschaft Wirksamkeit zu verschaffen, ist daraus ersichtlich, daß er einige Jahre nachher von dem Kaiser 1226
Friedrich eine Eventualbelehnung über die Länder Heinrichs zu Cremona erhielt**). Ungeachtet jener Huldigung wurde der Landgraf in Streitigkeiten mit dem Bischof Eckard von Merseburg verwickelt, der während der Minderjährigkeit Heinrichs die Administration des Osterlandes verlangte, über welches er Lehnsherrliche Rechte behauptete***). In wie fern diese Forderung gegründet war, läßt sich bei dem Mangel anderer Nachrichten nicht

*) Tentzel l. c. wo man den Revers der Landschaft findet.

**) Hist. II. de Landgraviis in Pistorii Script. T. I. p. 1371. „Imperator, cum idem Landgravius bene ad placitum suae voluntatis obsequium sibi praestiterat, contulit sibi jure feudi marchiam Misnensem et Lusatiae.“

***) Chronicon Episcoporum Merseburgensium in Ludewig Reliquiis Msptorum T. IV. p. 94. „Quod (mors Theodorici) cum dictus Egkehardus intellexisset, petivit a dicto puero et ab ipsis qui puerum tanquam consiliarii regebant, ut Lyptzick novam curiam Grymmis, Bornis et Groytzsch cum omnibus bonis sitis inter fluvios Salam et Muldam, quae pater dicti pueri tenuerat ab

genau bestimmen, doch wird von einer ältern Merseburger Chronik so viel erzählt, daß sie der Bischof selbst durch die Exkommunikation Heinrichs und seiner Räthe zu unterstützen suchte, und daß der Landgraf zur Beilegung dieses Zwistes eine Summe Geldes von 800 Mark Silber zahlen, und die verlangte Lehnsherrlichkeit anerkennen mußte*). Dagegen beruht eine andere Nachricht, daß auch einige Meißnische Vasallen Antheil an der Vormundschaft verlangt hätten, blos auf Zeugnissen neuerer Geschichtschreiber**), und scheint selbst mit jener Huldigung im Widerspruch zu stehen, die dem Landgrafen gleich nach dem Tode Dietrichs ohne Schwierigkeit geleistet wurde; zu geschweigen, daß diese Forderung dem Herkommen der fürstlichen Häuser in Teutschland entgegen gewesen wäre, welches sie nur dann billigte, wenn sie auf einem besondern Rechtstitel beruhte***). Eine ganz andere Bewandniß hatte es mit ähnlichen Ansprüchen der Mutter des jungen Markgrafen Jutta, die ohne Schwierigkeit von dem Landgrafen zur Mitregentin angenommen wurde†). Doch war ihr Antheil an der Vor-

ecclesia Merseburgensi, ipsi Episcopo tanquam vero tutori praesentarent ad regendam, quousque dictus puer ad aetatem legitimam perveniret.“

*) Ohne Anführung eines Grundes wird diese Nachricht, welche a. a. O. bemerkt wird, in Zweifel gezogen von Horn l. c. p. 35.

**) als z. B. des Fabricii in Orig. Sax. L. VI. p. 575.

***) Buder de Concursu statuum provincialium in tutela et cura principum in eiusdem Observat. juris publici feudalis et antiquitatum patriarum N. X.

†) Daß Jutta Vormünderin ihres Sohnes gewesen ist, bezeugen die Annales Vet. Cellenses l. c. p. 404. doch ist es

mundschaft von kurzer Dauer, indem nicht nur diese aufgehoben, sondern auch ihre Einigkeit mit ihrem Bruder gestört wurde, als sie sich ohne dessen Wissen mit dem Grafen von Henneberg Poppo XIII. zu Leipzig verlobte *), 1223
und hierauf der Landgraf das ansehnliche Witthum in Besitz nahm, das ihr von ihrem ersten Gemahl war ausgesetzt worden **), auch den Leipziger Bürgern erlaubte, sich eines Schlosses zu bemächtigen, welches die Markgräfin einige Zeit zuvor eingenommen hatte. Da letztre noch viele Anhänger in Meißen hatte, und auch von ihrem neuen Gemahl unterstützt werden mochte, so brach der Zwist in eine offne Fehde aus, wodurch die Mutter des jungen Heinrichs genöthiget wurde, sich an den Hof des Herzogs Leopold von Oestreich zu flüchten, wohin sie ihr Sohn (dessen Erziehung ihr wahrscheinlich gleich bei der ersten Einrichtung der Vormundschaft war überlassen worden) begleiten mußte. Auch hier gab sie ihre Ansprüche auf ihre Witthumsgüter nicht auf, sondern überließ sie dem Oestreichischen Fürsten für 12000 Mark Silber; als aber in der Folge Heinrich dessen Tochter Konstantia heirathete, erhielt sie diese zur Ausstattung ***), und brach-

unrichtig, wenn sie zu behaupten scheinen, daß Ludewig erst nach ihrer Verheirathung mit dem Grafen von Henneberg die Vormundschaft geführt habe, welches sich nicht nur aus den schon oben bemerkten Nachrichten, sondern auch aus einer Urkunde beim Horn in Cod. Dipl. No. I. ergiebt, wo beide zugleich als Vormünder angeführt werden.

*) Chronicon de ortu Landgr. Thuring. ap. Eccardum in Genealogia Principum Sax. Sup. p. 415.

**) Dieses scheint die Haupturſache des Zwistes gewesen zu seyn, nach den Annalibus Vet. Cell. l. c. und der eben angeführten Stelle aus dem Chron. de ortu Landgr. Thuring.

***) Annales Vet. Cell. l. c.

te auf diese Art ihrem Gemahl eine Mitgift zu, deren Besitz er schon zuvor durch die Wachsamkeit seines Vormundes behauptet hatte. Ob es gleich wahrscheinlich ist, daß sich letztrer mit seiner Schwester wieder ausgesöhnt hat, so fehlt es uns doch hierüber an bestimmten Nachrichten; auch ist es eben so ungewiß, welche Anordnung er wegen der Administration von Meißen getroffen hat, als er einige Jahre nachher mit dem Kaiser Friedrich II. einen Kreuzzug unternahm, auf dem er zu Otranto gestorben ist. Zwar wird in einer Urkunde von 1222. der Herzog Albrecht von Sachsen als Vormund aufgeführt*), zu welcher Zeit aber und durch welchen Rechtstitel er dazu gelangte, läßt sich nicht bestimmen. Eben so ungewiß ist es, wenn Heinrich die Regierung selbst angetreten hat. Zwar wird gewöhnlich behauptet, daß dieses 1230 geschehen sei**), weil von diesem Jahre eine Urkunde Heinrichs vorkommt, worinne kein Vormund erwähnt wird; da aber jener damals kaum noch das 13te Jahr seines Alters erreicht hatte, und überdieß eine ähnliche Urkunde schon von dem 18ten Jan. 1228 vorhanden ist***), so wird sich jene Behauptung schwerlich vertheidigen lassen, obgleich so viel gewiß ist, daß Heinrich schon frühzeitig die Regierung selbst angetreten hat.

*) Beim Gribner in Diss. de titulo Comitis Palatini Sax. in litteris Henrici III. (Lipsiae 1726. 4.) N. IX. Wenn dagegen in den Annalibus Vet. Cell. l. c. behauptet wird, daß der Herzog von Oestreich Leopold der dritte Vormund Heinrichs gewesen sey, so ist dieser Irrthum wahrscheinlich daher entstanden, daß der junge Markgraf einige Zeit an dem Hofe des Herzogs erzogen wurde.

**) Horn l. c. p. 45.

***) Schoettgen et Kreysig Diplomataria et Scriptores Rer. Germ. et Sax. T. II. p. 177.

§. 39. Da Heinrich noch sehr jung war, als er zur Regierung gelangte, so ist es um so weniger zu verwundern, daß er sich von der Lieblingsneigung seines Zeitalters hinreißen ließ, Ruhm gegen die Ungläubigen zu erfechten. Schon damals aber fieng man an der Züge nach Palästina müde zu werden, die nicht nur mit größern Mühseligkeiten als eine jede andere kriegerische Unternehmung verbunden, sondern auch gewöhnlich von keinem glücklichen Erfolg begleitet waren, daher ihm eine andre Gelegenheit desto erwünschter seyn mußte, die ihm die nehmlichen Belohnungen versprach, ohne ihn zugleich durch die angeführten Bedenklichkeiten zu schrecken. Noch während seiner Unmündigkeit waren die Ritter des teutschen Ordens dem Herzog Konrad von Masovien gegen 1229
die ungläubigen Preußen zu Hülfe gezogen, und Kaiser Friedrich II, der sich hierzu durch die Kaiserliche Weltherrschaft für berechtiget hielt, hatte ihnen nicht nur das Land geschenkt, das sie erobern würden, sondern auch zugleich die teutschen Fürsten ermuntert, ihnen Beistand zu leisten. Zu dieser Unternehmung war auch der Vormund Heinrichs der Landgraf Ludewig aufgefordert worden, den sogar der Kaiser, ungeachtet jener Schenkung, mit dem Theile, den er selbst erobern würde, belehnte *). Andere Unternehmungen hatten ihn hiervon abgehalten, daher die Ausführung dieses Entwurfs Heinrichen überlassen blieb, der seinen Ritterzug mit 500 Vasallen antrat, und viele 1227
Proben seiner Tapferkeit ablegte, indem er verschiedene Schlösser und Verschanzungen der Preußen in einem Distrikte, der Reysen genannt wurde, angriff und erober-

*) Hist. II. de Landgraviis l. c. „terram Brisciae, quantum expugnare valeret, et suae subjicere potestati.“

te. Auch wurden von ihm (was gewiß nie wieder von einem Markgrafen von Meißen geschehen ist) zwei Schiffe ausgerüstet, durch die er das Meer von den Ungläubigen reinigen, und an den Küsten der Ostsee zwei Schlösser Elbingen und Balga anlegen ließ *). Bald nach seiner
1240 bis 1244 Zurückkunft wurde er in einen Streit mit den Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg verwickelt, welche die beiden Städte Köpenick und Mittelwalde in Anspruch nahmen, die zugleich mit der Lausitz an die Markgrafen von Meißen gekommen waren. Beide Theile erwählten den Erzbischof Wilibrand von Magdeburg zum Schiedsrichter, nach der in dem Mittelalter unter den teutschen Fürsten gewöhnlichen Sitte, ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Der Erzbischof, dem beide Städte zur Verwahrung waren übergeben worden, gab sie ihrem vorigen Besitzer zurück, indem er zugleich die Rechtmäßigkeit seines Besitzes anerkannte. Die Markgrafen von Brandenburg aber wollten jenes Urtheil nicht als gültig anerkennen, und schritten daher zu Gewaltthätigkeiten. Nach einem unglücklichen Treffen bei Mittelwalde suchte sich Heinrich durch seine Verbindung mit dem Bischof von Halberstadt und dem Erzbischof von Magdeburg zu helfen, dagegen sich die Markgrafen von Brandenburg mit dem König von Böhmen Wenzel **) und ihrem Schwager dem Herzog Otto von Braunschweig vereinigten, und gegen die Bundesgenossen des Markgra-

*) Petri de Dusburg (Ordinis Teutonici Sacerdotis) Chronicon Prussiae ab anno 1190 — 1326. c. contin. anonymi et animadvers. Christoph. Hartknochii (Francof. et Lips. 1679. 4.) P. 3. C. 13.

**) Dubravii Historia Bohemiae L. 16. ex edit. Freheri p. 127.

fen von Meißen so glücklich waren, daß sich dieser genöthigt sah, in die Abtretung der streitigen Städte zu willigen*).

§. 40. Der bemerkte Verlust, den Heinrich der Erlauchte erlitten hatte, wurde dem Meißnischen Hause reichlich durch eine andre Erwerbung ersetzt, indem Kaiser Friedrich II. bei der Verlobung seiner Tochter Margaretha mit dem ältesten Sohne des Markgrafen Albrecht, diesem statt der versprochnen Mitgift von 10,000 Mark Silbers das Pleißner Land unterpfändlich einräumte. Der Zeitpunkt, wenn dieses geschehen ist, wird sehr verschieden angegeben und ist eben so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt, als die Zeit, wenn die Vermählung wirklich vollzogen wurde**).

*) Chron. Magdeburgense in Meibomii Script. T. II. p. 330. und Botho in Chron. pict. Brunsvic. apud Leibnitium T. III. p. 277.

**) Von Horn, dem die meisten neuern Geschichtschreiber gefolgt sind, wird behauptet, daß die Verpfändung des Pleißner Landes wenigstens vor dem Jahre 1246 erfolgt seyn müsse, weil von dieser Zeit eine Urkunde vorhanden sey, worinne Markgraf Heinrich dem Marienstifte zu Altenburg die Gerichte bestätigt und jene Verpfändung ausdrücklich erwähnt. (s. Schöttgen Invent. Dipl. ad a. 1246. p. 88.). Dagegen aber führt schon der Hr. v. Lingen in seiner Abhandlung über Albert des Unartigen Geburth und Vermählung in seinen kleinen Schriften Th. 1. S. 114. verschiedne nicht unerhebliche Zweifel an, auch bezeugt Liebe in seiner zufälligen Nachlese zu Heinrich des Erlauchten Lebensbeschreibung (Altenb. 1731. 4.) S. 25: daß das Original der Urkunde 1256 datirt sey. Doch bleibt die Sache noch immer ungewiß, weil man dann, wenn man die bemerkte Urk. in das Jahr 1256 setzt, annehmen muß, daß der Tod Kaiser Frie-

Obgleich das Land selbst einen beträchtlichen Distrikt und verschiedene Städte als Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Werdau, Krimmitschau, Schmöllen und Frohburg, in sich faßte *); so war doch diese Erwerbung in einer andern Rücksicht für das Markgräfliche Haus beinahe noch wichtiger, als von Seiten der Größe und Ergiebigkeit. So lange nehmlich der Kaiser (an welchen der größte Theil dieses Landes, das in ältern Zeiten von verschiedenen Gra-

drich II. der 1250 erfolgte, dem Markgrafen Heinrich 6 Jahre lang unbekannt geblieben sey, indem es ausdrücklich heißt: „regnante Domino Friederico II.“ Eben so ungewiß ist die gedachte Vermählung selbst, indem sie Horn l. c. p. 181. in das Jahr 1154. von Lingen aber a. a. O. S. 135. in das Jahr 1256 setzt. Da der Zeitpunkt dieser Begebenheit keinen wichtigen Einfluß auf die Staatsgeschichte äußert, so müssen die Gründe beider Theile selbst nachgelesen werden.

*) Außer der bekannten Schrift von Schöttgen: Historia terrae Plisnensis in eiusdem Opusc. p. 238. sind zwei neuere über diesen Gegenstand erschienen 1) Merkels kurze Geschichte des Pleißner Landes, im Juli der teutschen Monatsschrift von 1798. 2) Gottlieb Göpferts ältere und neuere Geschichte des Pleißner Grundes, oder Geschichte und Beschreibung der Städte Crimmitschau und Werdau mit den in dasiger Gegend befindlichen Rittergüthern und Dorfschaften. Zwickau 1794. 8. Man vergl. endlich M. J. G. Weller von dem Gau oder Pago Zwickau und in Kreysigs Beiträgen Th. 6. S. 122. wo gezeigt wird, daß Zwickau, welches man gewöhnlich zu dem Pleißner Lande rechnet, schon in den ältern Zeiten den Markgrafen von Meißen gehörte, (an die es wahrscheinlich mit den Ländern des Grafen von Groitsch gefallen war), ob es gleich der Verfasser der bemerkten Abhandlung fälschlich für eine alte Besitzung der Grafen von Wettin ausgiebt. Daß es aber in der Folge zu dem Pleißner Lande geschlagen worden ist, läßt sich nicht bezweifeln, (s. Joh. Ge. Lebrecht Wilkii Ticemannum (Lipsiae 1754. 4.) p. 254.) doch bedarf die Ursache und der Zeitpunkt dieser Veränderung noch einer weitern Aufklärung.

sen regiert wurde*), durch einen zwischen Kaiser Friedrich I. und dem Grafen Rabod um das Jahr 1157 geschlossenen Kauf gefallen war)**), in der Nähe von Meißen eine so wichtige Reichsdomaine besaß, konnte er auch über jenes Land seine Macht und Hoheit mit weit größerm Nachdruck behaupten, zu geschweigen, daß selbst der oberste Landvogt oder Richter des Pleißner Landes sehr gut von dem Kaiser gebraucht werden konnte, um in den benachbarten Ländern über seine Gerechtsame zu wachen, deren Einschränkung in den damaligen Zeiten das vorzüglichste Augenmerk der teutschen Fürsten war. Alles dieses wurde jetzt um so mehr geändert, da der Kaiser seit dieser Zeit kein einziges beträchtliches Reichsguth in der hiesigen Gegend mehr besaß, und die Markgrafen die Vortheile, welche ihnen dieser Umstand gewährte, sehr gut zu benutzen wußten. Doch war vor der Hand der Besitz dieses wichtigen Landes noch immer ungewiß, da er den Markgrafen blos unterpfändlich eingeräumt wurde. Auch mußten sie es sich wirklich gefallen lassen, daß Rudolf 1291
von Habsburg, der fein genug war, um die Wichtigkeit dieses Distrikts für die Kaiserkrone zu bemerken, das Land wieder einlößte***), worauf es von den Nachfolgern des

*) s. die Abh. von den alten Grafen in Pleißen in Kreysigs Beiträgen Th. 2. S. 10.

**) Man vergl. die Urk. von 1156. worinne Kaiser Friedrich I. die erworbenen Länder für Reichsguth erklärt in Eraths Abhandlung von den Braunschweig-Lüneburgischen Erbtheilungen S. 130.

***) Auctor I. Historiae de Landgraviis Thuring. ap. Pistorium T. I. p. 1335. Chronicon Sanpetrinum Erfurtense ap. Mencken T. 3. p. 298. Rohte Chron. Thuring. l. c. T. 2. p. 1752. Alle diese Schriftsteller erwähnen zwar blos Altenburg, aber aus den folgenden Ver-

Königs Adolf und Albrecht I. einige Zeit an Böhmen verpfändet wurde *). Nach dem Tode des zuletzt genannten Regenten unterwarfen sich die Städte Zwickau und Chemnitz dem Enkel Heinrich des Erlauchten, Friedrich dem Gebissenen **), so lange das Zwischenreich dauern würde, welches damals gewöhnlich so viele Unruhen in Teutschland veranlaßte, daß man zu dieser Zeit froh war, wenn man den Schutz eines benachbarten mächtigen Fürsten erhalten konnte. Obgleich die hierdurch erlangte Oberherrschaft des Meißnischen Hauses nur einige Hauptstädte des Pleißner Landes betraf, und mit der Wahl eines neuen Römischen Königs wieder aufhören sollte, so scheint sie doch Friedrich nicht nur auf das Ganze erstreckt, sondern auch so lange fortgesetzt zu haben ***), bis sie ihm endlich im Nahmen Heinrich VII. von dessen Sohn Johann von Böhmen aufs neue unterpfändlich auf 10 Jahr
1311 für 2000 Mark Silber eingeräumet wurde †). Seit dieser Zeit ist nie wieder eine Einlösung erfolgt, doch hat Friedrich der Ernsthafte noch verschiedene Summen auf das

pfändungs-Urkunden, die Böhmen erhielt, sieht man, daß das ganze Pleißner Land damals wieder von dem Kaiser eingelößt wurde.

*) s. Ludwig Reliq. Mst. T. V. p. 434 und 442.

**) Diese Urk. die gewöhnlich ungeachtet ihrer Wichtigkeit ist übersehen worden, s. beim Tentzel in vita Friederici Admorsi ap. Mencken T. 2. p. 954. Noch richtiger ist sie abgedruckt beim Wilke l. c. in Cod. Dipl. No. 164. Man vergl. auch Wilke l. c. p. 371. wo die Meinung des Tentzel widerlegt wird, daß auch Altenburg Antheil an dieser Unterwerfung genommen habe.

***) Dieses läßt sich aus Urkunden von 1309 erweisen, worinne er sich Dominum terrae Plisnensis nennt. s. Wilkii Vita Ticemanni (Lipsiae 1754.) p. 260.

†) s. die Urk. beim Tentzel l. c. p. 960.

nehmliche Pfand dem Kaiser Ludewig dem Baiern nachzahlen müssen*), unter welchen besondes eine merkwürdig ist, die dem König Johann von Böhmen ausgezahlt werden mußte, der wahrscheinlich wegen der ehemaligen Verpfändungen Ansprüche auf Altenburg, Zwickau und Chemnitz machte, die sich auf 10000 Mark Silber beliefen. 1323 bis 1329

Um die nehmliche Zeit erhielt auch Friedrich eine Anwartschaft auf die Burggrafschaft Altenburg**), welche außer verschiedenen andern beträchtlichen Güthern noch einzelne Rechte über die Stadt und Burg gleiches Nahmens in sich faßte, obgleich die eigentliche Oberherrschaft über beide, die in den ältern Zeiten die wesentlichsten Stükke derselben ausmachten, nicht mehr darzu gehörten***). Einige Jahre darauf gieng die bemerkte Anwartschaft wirklich in Erfüllung†), jedoch fielen die den Burggrafen zuständigen Erbgüther an seine Tochter, die sie ihrem Gemahl dem Burggrafen von Leisnig zubrachte††). 1324 1329

§. 41. Eine noch größere Aussicht schien sich Heinrich dem Erlauchten nach dem Tode Friedrich des Streit- 1246

*) Tentzel l. c. p. 986.

**) s. die Urk. ap. Loeberum in Comment. de Burggraviis Orlamundanis p. 40.

***) Dieses ergiebt sich daraus, daß in den angeführten Verpfändungsurkunden Schloß und Stadt Altenburg dem Meißnischen Hause übergeben wurde, und demohngeachtet in der Anwartschaft auf die Burggrafschaft, diese als unmittelbares Reichslehn aufgeführt wird. s. den Entwurf einer Geschichte der Burggrafschaft Altenburg in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 2. S. 91. u. f.

†) s. den Lehnbrief in der Samml. vermischter Nachrichten a. a. O. S. 147.

††) Dahin gehörte besonders Zinnenburg, Penig und Rochsburg s. d. angeführte Abh. S. 175.

baren von Oestreich zu eröfnen. Da mit diesem der Bamberg-Oestreichische Mannsstamm erlosch, so sahe Kaiser Friedrich II. die Oestreichischen Länder als eröfnete Reichslehne an, ließ sie durch den Grafen Otto von Eberstein in Besitz nehmen, und ernannte den letztern zu seinem Statthalter *). Allein die weiblichen Verwandtinnen des letzten Herzogs, die von dem Pabst Innocenz IV. hierzu ermuntert wurden, machten gleichfalls Ansprüche auf die Oestreichische Erbfolge, indem sie sich auf den Freiheitsbrief Friedrich I. beziehen mochten, der die Töchter für successionsfähig erklärte **). Auch unterwarf sich wirklich ein
1248 Theil der Oestreichischen Stände einer Tochter des ältern Bruders Heinrich, Gertrude, nachdem sich diese mit dem Markgrafen Herrmann von Baden vermählt hatte ***). Als aber dieser das Jahr darauf mit Tode abgieng, konnte seine Wittwe für ihren unmündigen Prinzen Friedrich das Herzogthum nicht behaupten, und flüchtete daher zu
1251 dem König Bela von Ungarn, dem sie ihre Ansprüche auf Oestreich übertrug †). Die meisten Oestreichischen Stände erklärten sich nun für die Nachkommen der jün-

*) Pernoldus ad A. 1246. (Pernold war Hofkapellan von Friedrich des Streitbaren ältesten Schwester Margaretha).

**) Die Worte des bekannten Freiheitsbriefes von 1156. (den man in Senkenbergs Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts S. 123 u. f. findet) gehen eigentlich blos auf die Kinder des letzten Herzogs, weil man noch damals den Seitenverwandten das Erbrecht in den Lehnen absprach, wenn sie nicht in der gesammten Hand standen s. Schrötters Versuch einer Oestreichischen Staatsgeschichte. S. 391.

***) Arenpek Chron. Austriae ap. Pez. T. I. p. 1218. und Lambacher Oestreichisches Interregnum (Wien 1778. 4.) S. 34. u. f.

†) Pernoldus ad A. 1251.

gern Schwester Konstantia, die an den Markgrafen von Meißen Heinrich den Erlauchten verheirathet gewesen war*), und schickten Abgeordnete an diesen mit dem Antrage, daß er einen seiner Prinzen nach Oestreich senden möchte, um die Regierung zu übernehmen. Auf ihrer Durchreise durch Böhmen wurden sie von dem König Wenzel angehalten, der für seinen Sohn Ottokar Ansprüche auf Oestreich machte, die sich auf keinen Rechtstitel, sondern blos auf seine Macht gründeten. In der That gelang es auch letztern, nicht nur die Gesandten für sich einzunehmen, sondern auch bald darauf wirklich den Besitz von Oestreich 1251
zu erhalten, den er erst später durch seine Heirath mit der 1252
ältesten Schwester des verstorbenen Herzogs von Oestreich, der Wittwe des Römischen Königs Heinrich VII. zu befestigen suchte**). Schwerlich würde Heinrich der Erlauchte bei allen diesen Vorfällen ein bloßer Zuschauer geblieben seyn***), wenn er nicht schon damals in weitaussehende Händel wegen der Thüringischen Erbfolge verwikkelt gewesen wäre, die einen glücklichern Ausgang nahmen, indem sie sich durch die Vereinigung Thüringens mit Meißen endigten.

*) Daß sie schon 1243 mit Tode abgegangen war, zeigt Horn l. c. p. 174. seq.

**) Pernoldus ad A. 1251 et 1252.

***) Horn l. c. p. 51. schließt aus einer Urkunde des Römischen Königs Albrecht, von 1300, daß Heinrich für seine Ansprüche auf Oestreich einige Güther in Böhmen von Ottokarn erhalten habe, allein zu geschweigen, daß diese Entschädigung jener Forderung gar nicht angemessen wäre, so scheinen auch die Worte: „in recompensam quorundam bonorum terrae Austriae, super quibus actionem Marchio Misnensis tunc temporis sibi petiit“ auf irgend einen besondern Anspruch hinzudeuten.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Meißen seit der Konradinischen Theilung bis zur Vereinigung des Landes mit Thüringen.

§. 42.

So große Erwerbungen auch die Markgrafen von Meißen in diesem Zeitraum durch das Aussterben mehrerer Nebenlinien gemacht hatten, so waren doch hierdurch die Gränzen der Markgrafschaft selbst nicht erweitert worden*), indem nicht nur die Lausitz und das Pleisner Land ihre eigenthümliche Verfassung behielten, sondern auch die über der Mulde gelegenen Länder des Meißnischen Hauses, die aus den alten Erbgüthern der Grafen von Eilenburg und Groitsch, so wie auch aus dem alten Kaiserlichen Kammerguthe Rochlitz entstanden waren**), unter dem

*) Daher heißt es noch in den Suppl. ad Annales Vetero-Cellenses ap. Mencken T. 2. p. 2182. „marchia Misnensis incepit tunc (Ao. 1382.) a castro Nuwenhofe prope Lupitz (Lipz) et terminabatur usque Koenigsburge seu ultra civitatem Haynis trans Albiam."

**) Der Beweis hiervon kann aus den spätern Landestheilungen geführt werden, (s. die Abh. von dem Osterlande in Kreysigs Beiträgen Th. 3. N. XV. S. 376.) wobei zu erinnern ist, daß 1) in der Folge das Pleißner Land hierzu gerechnet wurde, welches ursprünglich nicht dazu gehörte. 2) daß man bei den Theilungen zufälliger Ursachen wegen die ursprünglichen Gränzen nicht immer ganz genau beobachtete. 3) daß diese Länder in den ältern Zeiten keine Markgrafschaft

dem besondern Nahmen des Osterlandes begriffen wurden und eigne Landtage erhielten *). Die Ursache dieser Benennung, die man zuerst seit Otto dem Reichen findet, scheint weder in ihrer östlichen Lage gegen Thüringen **), noch in alten Kolonien der Ostsachsen, die sich daselbst sollen niedergelassen haben ***), gesucht werden zu müssen; sondern vielmehr in ihrer ehemaligen Verbindung mit der Lausitz oder östlichen Mark, zu welcher sie theils durch die Konradinische Theilung, theils durch spätere Erbfälle waren geschlagen worden.

§. 43. In Ansehung der Landeshoheit finden wir, daß die Markgrafen von Meißen auch in diesem Zeitraum sehr große Fortschritte in der Erweiterung und Ausbildung derselben machten, indem sie viele Rechte

gewesen sind, wie der Verf. der Abh. von den alten Markgrafschaften in Obersachsen (in Kreysigs Beiträgen Th. 2. N. III. S. 26.) behauptet, der ihnen den Nahmen der Siusler Mark beilegt.

*) Daher versprach der Markgraf Dietrich, daß er seinen 1216 mit der Stadt Leipzig geschlossenen Vertrag auf zwey Landtagen zu Kolmen (in Meißen) und zu Schkölen (im Osterlande) wolle bestätigen lassen. s. die oben angeführte Urk. beim Vogel S. 22.

**) Daß wegen dieser in den ältern Zeiten bisweilen alle Wendische Völker disseits der Saale und Elbe Osterländer sind genannt worden, läßt sich wohl nicht läugnen, hiervon muß man aber die oben bemerkte neuere Bedeutung unterscheiden, die zuerst in Meißnischen Urkunden vorkommt, und sich daher unmöglich auf die Lage des Landes gegen Thüringen beziehen kann.

***) Dieses wird in der oben angeführten Abhandlung von Kreysig Th. 2. S. 370 und 380 behauptet.

ausübten, die damals noch in den meisten andern teutschen Ländern als Reservate des Kaisers betrachtet wurden. So ist es schon oben von dem Bergregal erwähnt worden, daß sie dieses durch Kaiserliche Verleihung erhalten hatten. Zu der nehmlichen Zeit, als der Bergbau in Aufnahme kam, findet man auch häufige Spuren von Ausübung des Markgräflichen Münzregals, welches noch unter Konrad dem Großen sehr selten ausgeübt wurde. Die gewöhnlichste Münze bestand aus den sogenannten Bracteaten (denarii), welche nach Marken und Pfunden berechnet und vorzüglich zu Freiberg, wo die wichtigste Münzstadt in Meißen war, ausgeprägt wurden *). Das Recht des Judenschutzes, welches in den damaligen Zeiten fast eben so wichtig war, als die bemerkten Regalien, scheint auch sehr frühzeitig in ihre Hände gekommen zu seyn, indem sich Heinrich der Erlauchte schon zu Anfange des folgenden Zeitraums (1265) für berechtigt hielt, eine allgemeine Judenordnung zu entwerfen **), die noch insofern merkwürdig ist, als sie zu den ältesten Denkmählern der Territorialgesetzgebung gehört. Ausserdem finden wir auch, daß die Markgrafen besonders den Städten und Stiftern eine Menge Privilegien ertheilten, die man sonst lieber nach der damaligen Sitte sich durch Kaiserliche Begnadigung zu verschaffen suchte, als z. B. die Markt-

*) Klotsch Bemerkungen über die Meißnische Münzverfassung des 13ten Jahrh. in der Samml. vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte B. 6. S. 1. u. f.

**) s. die Urkunde beim Horn l. c. in Cod. dipl. N. XXXII. Man vergl. Chr. Gottlob Biener de jure regio recipiendi Judaeos Judaeorumque in Saxonia Electorali juribus et obligationibus. Lipsiae 1789.

gerechtigkeit*), Zollbefreiungen**), das Stapelrecht***) u. a. m. Noch merkwürdiger ist es, daß man schon in dem damaligen Zeitraum eine Art von Abgaben entdeckt, die unter dem Nahmen von Beden (Petitiones exactiones) begriffen wurden, aber freilich in mancher Rücksicht von den eigentlichen Steuern unterschieden waren. So wie sich nehmlich diese auf die durch eine allgemeine Landesbewilligung anerkannte allgemeine Bürgerpflicht gründen, Beyträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu leisten; so beruhten jene entweder auf der Lehnsverbindung, die den Vasallen die Verbindlichkeit auflegte, dem Lehnsherrn auch mit Hab und Guth beizustehn, oder auf irgend einem andern besondern Rechtstitel, als z. B. bei den Stiftern auf der Schutzgerechtigkeit, oder bei den Städten auf dem Eigenthum von Grund und Boden, wo sie angelegt waren, und auf der Gestattung gewisser Vortheile und Gerechtigkeiten†). Daß übrigens der Fürst

*) Horn l. c. in Cod. Dipl. N. 8. 10 und 31. Auch bekam Leipzig von Otto dem Reichen 1182 das Privilegium: „ut infra spatium miliaris unius a Civitate nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus.“ woraus man schließen kann, daß schon damals die Leipziger Märkte in vorzüglicher Aufnahme gewesen sind. cf. Schneideri Chron. Lips. p. 88.

**) l. c. N. 36 und 48.

***) l. c. p. 152.

†) Da die Rechtstitel, auf welchen sich dergleichen Abgaben gründeten, sehr verschieden waren, so waren auch diese selbst von sehr verschiedner Beschaffenheit. So kommen z. B. allein in Freiberg folgende Nahmen derselben vor: denarii vini (beim Horn l. c. in C. D. n. 13.) denarii de banccis et de aliis minutis in foro. (l. c. in C. D. n. 21.) Census qui Worffzins vocatur. (l. c. in C. D. n. 58.)

mit diesen Auflagen oft ziemlich willkührlich verfuhr und dabei nicht immer mit denjenigen Personen Rücksprache nahm, welche darunter leiden mußten, sieht man aus einem Privilegio von 1182, worinne Markgraf Otto der Reiche der Stadt Leipzig versprach, daß er sie mit dergleichen Ansprüchen nicht belästigen wollte *); auch erhielt 1221 das Kloster Alten-Zelle ein ähnliches Versprechen von den Vormündern Heinrich des Erlauchten **). Andere Staatsglieder suchten wenigstens dadurch der Fürstlichen Willkühr vorzubeugen, daß sie sich für immer zu einer jährlichen ordentlichen Bede verstanden, und dafür von allen außerordentlichen Anforderungen befreit wurden ***).

§. 44. Da sich in dem damaligen Zeitraum die Staatsgeschäfte an den Höfen der teutschen Fürsten vervielfältigten, so fiengen auch diese an, nach dem Beispiele der italiänischen, eigne Schreiber oder Notarien zu hal-

*) s. die Urk. beim Schneider in Chron. Lips. p. 88. Marchio a civibus eiusdem civitatis, se nullum petitionis munus requirere promisit.“

**) s. die Urk. beim Horn in C. D. n. 1.

***) s. ein Privilegium, welches die Herrn von Schönberg 1335 erhielten, in der Dipl. Nachlese Th. 2. S. 294. wo die merkwürdigen Worte vorkommen: „precaria ordinaria, quam scilicet annis singulis quolibet sancti Michaelis festo de terrarum nostrarum districtibus recipere consuevimus.“ Eine ähnliche Urk. wodurch die Stadt Krimpschau noch 1414 mit einer ordentlichen Jahrrente begnadigt wird, findet man in Wecks Dreßdner Chronik S. 438. In dieser werden vorhergegangene Beschwerden der Bürger erwähnt: „wie man In (die Behde) satzte, als müsten sie die reichen und geb n.‘

ten*), deren man sich zur Ausfertigung der Urkunden und zur Führung des Protokolls bei Zusammenkünften der Stände bediente. Schon unter Heinrich dem Erlauchten zeichnete sich unter diesen der Protonotarius aus, dessen Geschäfte in spätern Zeiten dem Kanzler übertragen wurden. Obgleich seine ursprüngliche Obliegenheit sich auf die Direktion der Kanzlei einschränkte, so konnte es doch nicht fehlen, daß ihm der Fürst in schwierigen Fällen um Rath fragte, daher er bald den nehmlichen Einfluß an dessen Hofe erhielt, den schon früher der Erzkanzler des Reichs auf dessen Staatsgeschäfte erlangte. Noch zeigte sich zwischen beiden insofern eine Aehnlichkeit, als man bei Vergebung dieses Amts vorzüglich auf den geistlichen Stand Rücksicht nahm, mit dem gewöhnlich allein die Fähigkeit dazu verbunden war.

Auch auf die Landesversammlungen (Placita universalia) scheint die Vervielfältigung der Staatsgeschäfte insofern Einfluß geäußert zu haben, als diese in dem gegenwärtigen Zeitraum immer häufiger wurden. Zwar wird unter Otto dem Reichen nur noch eine einzige bemerkt, die 1185 gehalten wurde**), und unter der unruhigen Regierung Albrechts findet man gar keine sichern Spuren derselben; desto häufiger aber erscheinen sie seit der Regie-

*) Sie kommen zuerst vor seit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts. s. Horn zuverlässiges Verzeichniß von Alt-Thüringisch-Meißnischen und nachmahligen Chur- und Herzoglich Sächsischen Hofkanzlern und Protonotarien vom 13ten Seculo her bis auf jetzige Zeiten in dessen historischer Handbibliothek Th. 6. S. 588.

**) Weck in seiner Dreßdner Chronik S. 435 bemerkt diesen Landtag, ohne jedoch die Quelle seiner Nachricht genau anzugeben.

rung Dietrich des Bedrängten, unter welcher jährlich wenigstens eine zu Kolmen für Meißen, und eine andre zu Schkölen für das Osterland gehalten wurde*). Daß beide noch damals die obersten Gerichte des Landes waren, läßt sich aus verschiednen Urkunden erweisen**); doch scheint schon unter Heinrich dem Erlauchten allmählich eine Absonderung der Rechtshändel von eigentlichen Staatsgeschäften vorgegangen zu seyn, indem man seit dieser Zeit nicht nur keine Nachricht mehr von gerichtlichen auf dem Landtage vorgenommenen Geschäften findet***), sondern auch schon einen eignen Richter an dem Hofe des Fürsten entdeckt †), der später (seit der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts) unter dem Nahmen des Hofrichters vorkommt ††). Die Veranlassung zu dieser Einrichtung konnte theils dasjenige Hofgericht geben, welches Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 niedergesetzt hatte, theils aber auch der Wunsch der Partheien nach einer schnellern Gerechtigkeitspflege, als

*) Man vergl. das mit vieler Genauigkeit abgefaßte Chronologische Landtags-Verzeichniß in Hausmanns Beiträgen zur Kenntniß der Churſächsischen Landesversammlungen. Th. 2. S. 106 u. f.

**) Cod. Dipl. monasterii Buch, n. X. et XII. in Schoettgen et Kreysig Diplomatar. et Script. Hist. Germ. medii aevi T. II. p. 175.

***) Hausmanns Beiträge Th. 1. S. 21.

†) In der oben angeführten die Juden betreffenden Urkunde von 1265. wird er Camerarius Iudex genannt, in einer andern Urk. (beim Horn n. 60.) noster judex.

††) Die hierher gehörigen Stellen aus Urkunden hat gesammelt Biener in Spec. Originum juris publici et feudalis Saxonici. (Lipsiae 1797.) S. 26. not. 9. Man vergl. unter andern eine Urkunde von 1348. beim Mencken l. c. T. III. p. 1046.

ihnen das Landgericht verschafte. Daß übrigens der Fürst nicht selten noch in eigner Person die Justitz verwaltete, läßt sich nicht bezweifeln*), doch war seine Gewalt so gut wie die des Hofrichters durch Schöppen eingeschränkt, die aus den anwesenden Vasallen gewählt wurden**). Eben so gewiß ist es auch, daß schon in dem damaligen Zeitraum einzelne Landgerichte besonderer Provinzen und Distrikte aufkamen***), von welchen dasjenige am bekanntesten ist, welches unter dem rothen Thurme zu Meißen gehalten wurde†). Auch diese Gerichte scheinen in Sachen unmittelbarer Vasallen des Fürsten gesprochen zu haben, da im Gegentheil die übrigen Unterthanen durch Vögte regiert wurden††). Selbst die Bürger in den Städten mußten noch immer die Gerichtsbar-

*) So heißt es z. B. in der angeführten Judenordnung; „si coram nobis conquestus fuerit Christianus de Judaeo" welcher Fall noch von dem andern unterschieden wird: „si coram Camerario nostro judice erit conventus."

**) Biener l. c. p. 13.

***) Von einem solchen Landgerichte scheint in der Urkunde der Stadt Leipzig von 1216 die Rede zu seyn, (beim Vogel S. 22.) indem es daselbst heißt: „Villicus Marchionis si voluerit, causas in ea provincialium tractabit."

†) Ob man gleich die ältesten Beispiele von diesem Gericht erst in dem 14ten Jahrhunderte entdeckt, so hat doch schon Klotzsch in seiner Abhandlung über einen Freibergischen Rechtshandel aus dem 14ten Jahrhundert (in der Sammlung vermischter Nachr. z. S. 9. Th. 1. S. 242.) bemerkt: daß sein Ursprung in ältere Zeiten zu setzen sei. Uebrigens begeht er unstreitig einen Irrthum, wenn er behauptet, daß es in dem Alter der Stadt Meißen eben nicht weit nachstehen dürfte.

††) So werden in einer Urkunde von d. J. 1200 (beim Mencken T. II. p. 452.) eine Menge Vögte erwähnt.

keit von diesen anerkennen *), obgleich die ihnen zugeordneten Schöppen, die gewöhnlich unter dem Nahmen der geschwornen Bürger vorkommen, schon damals wenigstens an einigen Orten das Recht, Polizeiverfügungen zu treffen, ausgeübt haben, wovon eine Urkunde Heinrich des Erlauchten von 1283, welche Dreßden betrifft, und blos die Bestätigung eines schon ältern Vorrechts enthält, ein sehr merkwürdiges Beispiel giebt **).

Ungeachtet der größern Ausbildung und Entwicklung der Gerichtsverfassung in diesem Zeitraume, hatten doch die Gesetze, deren man sich bediente, nur wenige Veränderungen erlitten, indem sie noch immer größtentheils auf bloßen Gewohnheiten beruhten. Nur fiengen einzelne Städte an, ihre eignen Statuten oder Willkühre abzufassen ***), und die Sächsischen Rechtsbücher erlangten auch in unserm Vaterlande allmählich ein großes Ansehn, wozu die Aussprüche des Magdeburger Schöppenstuhls, an den man sich bisweilen bei streitigen Rechtsfällen wendete, nicht wenig beitragen mochten †). Selbst in Mei-

*) Man vergl. die eben angeführte Urk. von 1216, wo die Worte vorkommen: „quae Weichbild contingunt, nullus judicabit, praeter Advocatum et Scultetum.“ Von einem Municipalregimente findet man hier noch keine Spur.

**) Horn l. c. in C. D. n. 60. „Ceterum voluimus ut quicquid a jam dictis juratis pro bono civitatis fuerit statutum sive ordinatum, sive in exactione sive in vini positione seu in aliis quibuscunque, ab omnibus inviolabiliter absque ulla murmuratione et contradictione observetur.“

***) So werden z. B. in einer Urkunde Heinrich des Erlauchten von 1285 (s. Horn in C. D. n. 62.) „die Gesetz, Wilköre und Gewohnheiten“ der Stadt Dreßden erwähnt.

†) Horn l. c. p. 163.

ßen scheint schon in dem 13ten Jahrhunderte ein einheimischer Schöppenstuhl aufgekommen zu seyn*), der aus einem alten Gerichte der Burggrafen zu Dohna entstanden ist, vorzüglich in Lehnssachen gefragt wurde, und dem die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten gleichfalls nicht unbekannt waren**). Von ganz verschiedner Beschaffenheit war der Freiberger Schöppenstuhl, dessen schon in einer Urkunde Heinrich des Erlauchten von 1255 gedacht wird***), und der seiner ursprünglichen Bestimmung nach blos als das höchste Gericht über die Bergwerksangelegenheiten des Landes angesehen werden muß, ob er gleich in spätern Zeiten, als allmählich die einzelnen Bergämter entstanden, insofern die Natur eines wahren Schöppenstuhls erhielt, als er von diesen blos zur Belehrung über Bergrechtliche Anfragen gebraucht wurde †).

*) Zwar findet man die ältesten Spuren dieses Schöppenstuhls erst 1325, daß er aber weit früher entstanden sey, läßt sich nicht bezweifeln. s. Rössig Analecta quaedam de scabinatu Dohnensi in eiusdem Spec. Observationum jus feudale Saxonicum illustrantium N. I. p. 4.

**) Einige Gelehrte halten ihn sogar für den Verf. des von dem Hofr. Lauhn zuerst herausgegebenen Buchs von dem Lehnrechte (in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrecht n. 1.) welches größtentheils altes Sachsenrecht enthält, und noch älter zu seyn scheint, als der Auctor vetus de beneficiis und der Sachsenspiegel. Man vergl. Karl Gottlob Anton Erweis, daß das Lehnrecht, welches Herr Stadtgerichtsdirektor D. Zepernick aus einer Görlizischen Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sey. Leipz. 1789. 8.

***) Horn l. c. in C. D. n. 23. „Volumus ut si quid in Vribere vel in montibus judicandum sit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et XXIV. burgensibus nostris de Vriberc.“

†) Probe einer Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freiberg in der Samml. verm. Nachr. z. Sächs. Gesch. B. 3. S. 129. u. f.

§. 45. Der Einfluß der bemerkten allgemeinen Staatsveränderungen auf die Landeskultur läßt sich durch verschiedne Gründe erweisen. So mußte die größere Bildung und Entwicklung der Gerichtsverfassung sehr viel dazu beitragen, den Unruhen und Mißbräuchen vorzubeugen, die damals in den meisten teutschen Ländern unter dem Nahmen des Faustrechts getrieben wurden, und wovon wir bei uns nur wenige Spuren finden. Doch ist schon oben bemerkt worden, daß dieses zum Theil auch eine Wirkung des größern Landesherrlichen Ansehns war. Ein sehr merkwürdiges Zeugniß von diesem, besonders in Hinsicht auf die Verhüthung des Faustrechts, giebt uns ein Vertrag, zu dem Heinrich seinen eignen Bruder den Bischof von Naumburg Theoderich im Anfange des folgenden Zeitraums (1259) nöthigte, und nach welchem dieser die Vestungswerke wieder einreißen mußte, womit er die Stadt Zeitz umgeben hatte*). Daß übrigens demungeachtet von Seiten des Fürsten an keinen Despotismus zu denken war, zeigt besonders die Geschichte des Markgrafen Dietrich, der in beständige Händel mit der Stadt Leipzig und mit seinen Vasallen verwickelt war. Auch mochten sich diese besonders dann manche Freiheiten und Mißhandlungen andrer Bürger erlauben, wenn in der Markgräflichen Familie selbst Uneinigkeiten entstanden, wie dieses unter der Regierung Otto des Reichen und seines Sohnes Albrecht der Fall war.

*) Horn l. c. p. 168. „Planius etiam civitatis Cyce et propugnacula integraliter deponemus nec reedificabimus, fossata vero Civitatis eiusdem usque ad diem B. Joh. Baptiste remanebunt, et tunc deponentur, nisi de ipsius Domini Marchionis voluntate obtineamus.“

Ein anderer Umstand, der auf den Wohlstand des Landes den größten Einfluß äußerte, war der in diesem Zeitraum theils durch Landesherrliche Privilegien, theils aber auch durch andre zufällige, von der allgemeinen Kultur des damaligen Zeitalters abhängige Ursachen bewirkte Flor der Städte. Dieser aber wirkte nicht nur insofern unmittelbar auf das Nationalglück, als dadurch Handlung und Künste befördert und einer ansehnlichen Klasse von Staatsbürgern ein freies und angenehmes Leben gewährt wurde, sondern war auch eine der wirksamsten Ursachen von dem allmählichen Untergange des verderblichen Lehnssystems, nach welchem man den Staat blos als eine kriegerische Anstalt betrachtete, die mit Schutz und Ehre nur denjenigen lohnte, der sie beförderte. Bei dem großen Uebergewicht aber, welches noch damals die Vasallen über die Städte behaupteten, konnte man leicht voraussehen, daß es noch manchen schweren Kampf kosten würde, ehe man zu diesem Zwecke gelangte.

Zweite Abtheilung.

Aelteste Geschichte von Thüringen bis zu dessen Vereinigung mit Meißen (1247).

Erster Abschnitt.

Von den ältesten Zeiten bis zur Eroberung Thüringens durch die Franken (531).

§. 1.

Welche teutsche Völkerstämme zu den Zeiten des Tacitus Thüringen bewohnten, läßt sich nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen. Doch ist es von den Katten, deren Hauptsitz in Hessen war, wahrscheinlich, daß sie sich auch über einen Theil von Thüringen verbreiteten*), weil sie in Gränzstreitigkeiten mit den Hermunduren geriethen**),

*) Leibnitius ad Tacitum C. 30. Dieser Vermuthung pflichtet unter den neuern Geschichtsforschern auch Heinrich in seiner Reichshistorie bei Th. 1. S. 34.

**) Taciti Annal. L. 13. C. 57. Auch die Stelle beim Tacitus de moribus Germanorum C. 30. „Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant“ scheint sich mit jener Muthmaßung vereinigen zu lassen.

deren Wohnsitze, wie wir oben bemerkten, in Meißen und in einigen angränzenden Ländern zu suchen sind, sich aber schwerlich über Thüringen selbst verbreitet haben. Nachdem die Katten seit dem 3ten Jahrhundert dem großen Franken-Bunde beigetreten waren, erhielten sie allmählich die allgemeine Benennung des Volks, mit dem sie sich vereinigt hatten*), und nahmen an dessen Unternehmungen, die sie in fremde Gegenden führten, Antheil; daher sie seit dieser Zeit den Strich von Thüringen, den sie vorher bewohnten, andern Völkern Preis gegeben zu haben scheinen. Während der großen Völkerwanderung mögen verschiedne Nationen durch Thüringen gezogen seyn, bis sich endlich ein Westgothischer Völkerstamm auf immer daselbst niederließ. Die ersten Spuren desselben findet man schon im 3ten Jahrhundert, wenn anders die Theruinger, die um das Jahr 290 nebst den Thaifalen, wider die Vandalen und Gepiden zu Felde zogen**), und einige Zeit nachher theils von den Hunnen unterjocht, theils von den Römern in Thracien aufgenommen wurden***), dasselbige Volk sind, welches seit dem 4ten Jahrhundert unter dem Nahmen der Toringer vorkommt†), eine Vermuthung, welche desto wahrscheinlicher ist, da beide als Westgothische Völkerstämme erscheinen. Seit der ersten Hälfte des 5ten Jahrhunderts werden die Thüringer auch in den Jahrbüchern der Franken erwähnt, indem

*) Hertii notitia veteris Germaniae P. II. C. II. S. IX. in eiusdem Opusc. V. II. p. 87.

**) Mamertini Genethliacus Maximiano Aug. dictus C. 27.

***) Ammian. L. 31. C. 3. 4. 5.

†) Der älteste Schriftsteller, der ihrer erwähnt, ist Vegetius Renatus in Mulomedicina L. IV. C. 6.

sie erzählen, daß der Fränkische König Klodio einen Theil ihres Landes erobert und seinen Wohnsitz in einem dazugehörigen Schlosse Dispargum aufgeschlagen habe*). Zwar wird diese Nachricht von verschiednen neuern Geschichtschreibern auf ein andres Volk die Tongern gezogen, welche in dem Celtischen Gallien wohnten**), allein diese Vermuthung widerspricht dem ausdrücklichen Zeugnisse der Fränkischen Annalisten***).

In der Mitte des 5ten Jahrhunderts werden die Thüringer unter den Völkern angeführt, die der König der

*) Gregorii Turonensis Historia Francorum L. II. C. IX. Deutlicher ist noch das Zeugniß des Amoinus de gestis Francorum L. II. C. IV. Franci finitimos bello lacessendo Thuringorum qui Germaniae incolunt fines depopulantes, castellum quoddam Dispargum nomine occupant, in quo Rex Clodio sedem sui constituit regni. Ueber die Lage von Dispargum sind die Meinungen der Geschichtschreiber sehr getheilt. Sagittarius in Antiquitatibus Regni Thuring. (Jenae 1685. 4.) p. 144. behauptet: daß darunter Duisburg im Herzogthum Kleve zu verstehen sei, allein nach den spätern Wohnsitzen der Thüringer zu schließen, dürfte diese Muthmaßung nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, auch beruhen andre Hypothesen, die Struv in notis ad Sigbertum Gemblac. in Pistorii Script. T. I. p. 709 gesammelt hat, gleichfalls auf unsichern Vermuthungen.

**) s. Grupen de primis Francorum sedibus originariis p. 175. Hiervon ist noch die Meinung des Schöttgen zu unterscheiden, der die Thüringer selbst in Gallien zu finden glaubt, in Kreysigs Beiträgen Th. 6. S. 24. allein in den a. a. O. S. 36. befindlichen Gegenbemerkungen von M. R. (Roch) widerlegt worden ist.

***) Zwar findet man in einigen Handschriften von Greg. Tur. diese Lesart, allein das Zeugniß der übrigen Fränkischen Annalisten ist ihr allgemein entgegen.

Hunnen Attila nach Gallien führte*), und seit dieser Zeit finden wir zuverläßige Spuren von ihren Wohnsitzen in Teutschland, indem sie bald darauf als nördliche Nachbarn der Sueven oder Schwaben angegeben werden**), woraus man schließen kann, daß sie damals einen Theil des heutigen Frankens bewohnten. Allmählich erlangte ihr Reich eine so große Ausdehnung, daß es sich in dem folgenden Jahrhundert gegen Süden bis an die Donau, gegen Westen bis an das Rheinische Franken, gegen Osten bis an die Wohnsitze der Böhmischen und Meißnischen Wenden, und gegen Norden bis an das Gebiet der Sachsen erstreckte***).

§. 2. Die Thüringer waren in Ansehung ihrer Regierungsform der alten Gothischen Sitte insofern treu geblieben, als sie von erblichen Königen regiert wurden. Daß die Gewalt derselben nicht unbeschränkt war, können wir mit Zuverläßigkeit aus analogischen Schlüssen von dem Zustande andrer teutscher Völker vermuthen. Nach diesen läßt sich auch mit Grund vermuthen, daß die einzel-

*) Sidonius Apollinaris in Paneg. ad Avitum C. VII. V. 319.

**) Jornandes de rebus Get. C. 55. „Regio Suevorum ab oriente Bajovaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a Septentrione Thuringos.

***) Anonymi Ravennatis (Script. Sec. VII.) de Geographia L. V. (ex rec. P. Placidi Porcheron Paris 1686. 8.) L. IV. §. 25. „Ad faciem Francorum Rhenensium est patria, quae dicitur Turingia — quae propinquatur et patriae Saxonum — per quam Thuringorum patriam plurima flumina inter cetera quae dicuntur Bac (darunter die Nab zu verstehen Wahrscheinlich ist) et Rheganum (die Regen) quae in Danubio merguntur.“

nen Stämme der Nation nicht von königlichen Statthaltern, sondern von einzelnen Heerführern regiert wurden, die bei der Nationaltheilung größre Ländereien erhielten, und aus welchen sich in spätern Zeiten der sogenannte Dynasten- oder Herren-Stand bildete. Auch wird diese Vermuthung durch den zahlreichen Thüringischen hohen Adel gerechtfertigt, welchen man in der Folge gewahr wird *). Eben so wahrscheinlich ist es, daß sich bei dem großen Landeigenthum, welches die Heerführer und andre Freigebohrne durch die Nationaltheilung erhielten, die Lehns- und Gutsherrlichkeit auch in Thüringen sehr früh entwickeln mußte, so daß man nicht nöthig hat, ihren Ursprung erst von den Franken abzuleiten. Daß übrigens die Vereinigung der einzelnen Freigebohrnen in Stämme, so wie die Nationalverbindung der letztern größtentheils auf Schutz gegen auswärtige Feinde berechnet war, und sich daher die Regentengewalt größtentheils auf das Amt eines Feldherrn beschränkte, der sich um die Erhaltung des innern Friedens nur wenig bekümmerte, wenn er nicht von den Nationalgliedern selbst hierzu aufgefordert wurde, ist gleichfalls ein gemeinschaftlicher Zug in der Verfassung aller teutschen Völker der damaligen Zeit **). Dagegen kann

*) Schon in dem Schreiben, welches der Pabst Gregor II. an die Thüringer erließ, und welches wir umständlicher in dem folgenden Abschnitt anführen werden, findet man einige Viros Magnificos besonders erwähnt, unter welchen Sagittarius in Antiquit. Gentilismi et Christianismi Thuring. (Jen. 1685. 4.) p. 51. die vornehmsten Landherren versteht, ohne sich jedoch über diesen Begriff deutlicher zu erklären.

**) Richtige Begriffe über die ältesten teutschen Volksvereinigungen findet man in Joh. Christ. Maier über Germaniens Urverfassung (Hamb. 1798. 8.) S. 167.

kann man wohl mit Recht behaupten, daß die Thüringer einen höhern Grad der Kultur erreicht hatten, als die meisten übrigen Nationen, welche das eigentliche Germanien bewohnten, indem sie bei ihren ehemaligen Wanderungen mit den Gothen manche Künste des Friedens mußten erlernt haben, die sie in ihr neues Vaterland verpflanzten. Schon hieraus könnte man daher schließen, daß ihnen der Ackerbau nicht unbekannt war, welche Vermuthung durch ihre Vereinigung unter einem König, die bei dem nomadischen Herumschweifen einzelner Völkerstämme nicht leicht Statt findet, noch wahrscheinlicher wird. Selbst die Christliche Religion konnte ihnen nicht ganz unbekannt geblieben seyn, doch mochte sich die Kenntniß derselben allmählich seit ihrer Niederlassung in Teutschland verloren haben. Daher auch der König der Ostgothen bei der 500
Verheirathung seiner Nichte Amalberg an einen Thüringischen König Hermanfried, es in einem Briefe an diesen als einen Vortheil jener Verbindung rühmte: daß seine Gemahlin für den bessern Unterricht seines Volks sorgen könnte. Dieses Schreiben ist überhaupt ein merkwürdiges Denkmahl von den Sitten des damaligen Zeitalters, und verdient daher ganz eingeschaltet zu werden *):

„Da ich mich durch die Bande der Freundschaft mit Euch zu verbinden wünsche, so gebe ich Euch meine Nichte (ein Pfand, das mir ungemein werth ist), zur Gemahlin. Auf diese Art stammt ihr nicht allein von königlichem Geschlechte ab, sondern ihr werdet auch durch den Glanz des

*) Man findet es bei dem Cassiodoro L. IV. Variarum Epist. 1. — Eine teutsche Uebersetzung desselben mit der größtentheils die meinige übereinstimmt. s. in Galettis Geschichte Thüringens Th. 1. S. 35.

kaiserlichen Geblütes*) ein noch größeres Ansehn erlangen. Wir überschicken Euch hiermit eine Zierde Eures Hofes, eine Stütze Eures Hauses, eine treue Rathgeberin in Euren Angelegenheiten und überhaupt eine Person, welche die Glückseligkeit Eures Ehestandes ausmachen, die Regierung mit Euch theilen, und für bessern Unterricht Eurer Nation sorgen wird. Thüringen ist so glücklich, an ihr eine Dame zu erhalten, welche in Italien vortreflich gebildet und erzogen worden ist, und die eben so edel durch ihre weibliche Würde, als durch ihre Herkunft ist; daher sie Eurem Vaterlande zu gleichem Ruhm wie seine Siege gereichen wird. Zugleich melden wir Euch unter Versicherung unsrer Gewogenheit, daß wir für jenes unschätzbare Kleinod von Euern Gesandten die gewöhnlichen Geschenke erhalten haben**), die in schneeweißen gerüsteten Pferden bestehen. Brust und Schenkel derselben sind verhältnißmäßig fleischig, die Hüften etwas schmal, der Unterleib eingezogen, der Kopf gleicht dem eines Hirsches, dem sie auch in der Geschwindigkeit ähnlich sind. Ungeachtet ihrer Stärke sind sie zahm und schnellfüßig; ihre Gestalt ist angenehm, und zum Gebrauche sind sie sehr bequem, weil sie sanfte Bewegungen machen, und ihren Reuter durch keinen Ungestüm ermüden. Statt einige Beschwerde zu empfinden, ruht man vielmehr auf ihnen, und sie wissen

*) Mascov in den Anmerkungen zur Geschichte der Teutschen S. 18. muthmaßt hierbei, daß Theoderich deswegen diesen Ausdruck gebrauche, weil ihn der Kaiser Zeno adoptirt hatte.

**) Ein merkwürdiger Beleg zu der schon vom Tacitus de moribus Germanorum C. 18. erwähnten Sitte, nach welcher die Mitgift, non uxor marito, sed maritus uxori offert.

eine so glückliche Mäßigung zu treffen, daß sie lange mit gleicher Schnelligkeit aushalten können. Doch werden diese vortreflichen Thiere und die andern schönen Geschenke, die wir von Euch erhalten haben, weit von derjenigen übertroffen, die selbst der königlichen Würde einen größern Glanz ertheilt. Wir haben Euch zwar auch solche Geschenke zugedacht, die Eurem Stande angemessen sind, können Euch aber nichts schätzbareres geben, als daß wir Euch mit einer solchen vortreflichen Dame vermählen. Der Himmel segne Eure Verbindung und die Zuneigung, die uns vereinigt hat, müsse auch unter unsern Nachkommen fortdauern."

§. 3. Unter den Thüringischen Königen wird gewöhnlich ein gewisser Merwig als der erste angeführt, dessen Existenz aber noch immer sehr zweifelhaft ist, indem ihn blos spätere Geschichtschreiber erwähnen*). Zuverläßigere Nachrichten liefern uns die Fränkischen Jahrbücher von dem Thüringischen König Basinus. An dessen Hof flüchtete sich der König der Franken Childerich, 457
der von seinen Unterthanen wegen der groben Ausschweifungen, die er sich mit ihren Weibern und Töchtern erlaubte, vertrieben wurde**). So gastfreundlich er von jenem aufgenommen wurde, so verführte er doch auch dessen Gemahlin Basina, und wußte ihre Neigung dergestalt

*) Addit. ad Lambert. Schafnaburgens. ap. Pistorium T. I. p. 440. Hist. I. de Landgraviis ap. Pistorium T. III. p. 1298.

**) Gregorii Turonensis Historia Francorum L. II. C. XII. Gesta Regum Francorum C. 10.

zu fesseln, daß sie ihm sogar nachfolgte, als er bald dar-
465 auf von seinem Volk wieder zurückgerufen wurde*). Nachdem Childerich die Basina zur Gemahlin genommen hatte, entstanden verschiedne Kriege hierüber zwischen den Thüringern und Franken, die sich damit endigten, daß der König der Thüringer zu einem Tribut genöthigt wurde**).

Die Söhne und Nachfolger des Basinus, Baderich, Berthar und Hermanfried theilten sich in das väterliche Reich. Allein die Gemahlin des letztern, die ostgothische Prinzessin Amalberg, war mit der Herrschaft über ein getheiltes Reich nicht zufrieden, und verleitete daher ihren Gemahl seinen zweiten Bruder Berthar umzubringen***), und sich gegen den ältern mit dem Fränkischen König Theoderich zu verbinden, durch dessen Hülfe er ihn auch wirklich bezwang und ermordete. Allein der gedoppelte Brudermord wurde von dem eignen Bundesgenossen des Mörders gerochen. In Beziehung auf einen
527 zuvor geschlossenen Vertrag verlangte dieser einen Theil von Thüringen, und wendete seine Waffen gegen Hermanfrieden, als er abschlägliche Antwort erhielt. Bei Runniberg an der Unstruth†) kam es zu einem großen Treffen, nachdem schon zwei Tage zuvor die Thüringer von den Franken (wahrscheinlich bei Waltershausen unter

*) Als Childerich die Basina nach der Ursache fragte, warum sie ihm nachgefolgt sey, gab sie ihm folgende naive Antwort: „Novi utilitatem tuam, quod sis valde strenuus, ideoque veni, ut habitem tecum. Si utiliorem sub caelo scissem ad eum expetissem.“

**) Gregorius Turonensis L. II. C. XXVII. Gesta Regum Francorum C. 4.

***) Gregorius Turonensis Lib. III. C. IV.

†) Die Lage dieses Orts, der zuerst in Wittichindi Annalibus (edit. Meibom. T. I. p. 631.) genannt wird, ist in folgen-

dem nachher erbauten Schlosse Tenneberg) geschlagen worden waren. Im Anfange desselben geriethen die Franken dadurch in Unordnung, daß viele ihrer Reuter in die Gruben stürzten, welche die Thüringer zu ihrer Sicherheit aufgeworfen und mit dichten Rasen bedeckt hatten, sobald sie aber die Kriegslist merkten, wußten sie ihr mit vieler Geschicklichkeit auszuweichen, und erfochten über die Thüringer einen vollständigen Sieg *). Noch aber ließ Hermanfried den Muth nicht gänzlich sinken, sondern rüstete sich in seinem Schlosse Scheidingen, wohin er sich geflüchtet hatte, zur hartnäckigsten Gegenwehr. Auch war das Heer der Franken so sehr geschwächt, daß sie anfangs noch unentschlüßig waren, ob sie den Krieg fortsetzen, oder in ihr Vaterland wieder zurückkehren sollten. Die erste Meinung behielt die Oberhand, und durch eine Verbindung mit den Sachsen suchte man den Mangel eigner Kräfte zu ersetzen. Die Sachsen benutzten mit Vergnügen diese Gelegenheit ihre Nachbarn zu demüthigen, ohne daran zu denken, daß sie einst ein ähnliches Schicksal erfahren könnten, wenn sie eine Nation unterstützten, die schon damals ein entschiednes Uebergewicht über die meisten andern teutschen Völker gewonnen hatte. Nachdem sich 9000 Mann Hülfstruppen mit den Franken vereinigt hatten, wurde Scheidingen so heftig bestürmt, daß sich Hermanfried genöthigt sah, dem Fränkischen König das Anerbieten zu thun, sich ihm zu unterwerfen, wenn er nur die Sachsen entfernen wollte. Theoderich war nicht

der Abhandlung erläutert: Joh. Gottlob Böhme de Runibergo ubi victus a Francis est Hermanfridus Thuringorum ultimus rex. Lipsiae 1773. 4.

*) Gregorius Turonensis L. III. C. VII. Gesta regum Francorum C. 21.

abgeneigt, einen solchen Vergleich einzugehen, als aber die Sachsen hiervon unterrichtet wurden, beschlossen sie der Ausführung desselben zuvorzukommen. Sie rückten daher des Nachts vor die Festung und eroberten sie mittelst eines plötzlichen Angriffs *). Durch diese Unternehmung wurde das Schicksal des Thüringischen Königreichs auf immer entschieden, indem es seit dieser Zeit größtentheils der Fränkischen Bothmäßigkeit unterworfen wurde. Die Sachsen aber erhielten für ihren Beistand das zwischen
531 der Unstruth und dem Harz gelegne Nordthüringen, welches nicht allein durch das Zeugniß verschiedner spätrer Geschichtschreiber, sondern auch durch die Benennung einiger an der Unstruth gelegnen Oerter, als z. B. Scheidingen und Sachsenburg bestätigt wird ***). Doch muß

*) Von dem Antheil der Sachsen an dieser Begebenheit erzählen die Fränkischen Geschichtschreiber gar nichts, vielleicht deswegen, weil sie jenen die Ehre dieses Siegs mißgönnten. Man muß sich daher hierbei blos auf das Zeugniß der sächsischen Geschichtschreiber verlassen, unter welchen Wittichind l. c. der älteste ist.

**) Wittichind a. a. O. erklärt sich ganz unbestimmt hierüber: „Parte agrorum cum amicis auxiliariis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnavere.“ Zuerst giebt ein Schriftsteller des 13ten Jahrhunderts die Gränzen der Theilung an. Martinus Polonus ad A. 531: (angeführt von Sagittarius, der eine vollständige Handschrift desselben besaß l. c. p. 274.) „Quia Saxones juverunt Regem Theodoricum, ideo Rex dedit Duci Saxoniae quicquid ultra Unstruth situm est versus montana Harz quam terram pluribus annis habuerunt.“ Auf die nehmliche Art erzählt diese Begebenheit Auctor I. de Landgraviis in Pistorii Script. T. I. p. 1299.

***) Sagittarius Ant. Regni Thuring. p. 275 seq. Der Nahme Scheidingen wird zwar schon früher gebraucht, ist aber wahrscheinlich erst damals enstanden.

kurze Zeit nachher ein beträchtlicher Theil von Nordthüringen wieder mit dem den Franken unterworfnen Hauptlande vereinigt worden seyn*), ohne daß man jedoch die Veranlassung und den Zeitpunkt dieser Begebenheit mit Zuverläßigkeit anzugeben im Stande ist. Vielleicht ist darinne die Ursache dieser Veränderung zu suchen, daß nach dem Zeugniß des Adam von Bremen**) die Sachsen den östlichen Theil des ihnen abgetretnen Landes nicht selbst in Besitz nahmen, sondern den vorigen Bewohnern unter der Bedingung eines Tributs überließen, die in den nachherigen Kriegen zwischen den Franken und Sach-

*) Den Beweis hiervon aus Urkunden führt Benjam. Christoph Grasshof in Comment. de Originibus atque antiquit. S. R. I. liberae civitatis Muhlhusae (Lipsiae et Görlicii 1749. 4.) p. 8. seq.

**) in Hist. Eccles. L. 1. C. 4. ex edit. Maderi p. 7. „Saxones eam (terram Thuringorum) sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecedissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius eam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant singulis, pro sua sorte, sub tributo exercendam.“ Diese Stelle ist von einigen neuern Geschichtschreibern, als z. B. von Thunmann in seiner Untersuchung über die Geschichte der östlichen Völker Th. 1. S. 124 und von Heinrich in der teutschen Reichshistorie Th. 1. S. 238 falsch gedeutet worden, indem sie behaupten, daß die Sachsen den östlichen Theil von Thüringen, der in einem Stück von Meißen und der Lausitz bestanden, den Sorben eingeräumt hätten. Allein 1) läßt sich nicht erweisen, daß die bemerkten Länder je zu Thüringen gehört hätten. 2) Ist in der angeführten Stelle des Adam von Bremen nicht von dem östlichen Thüringen überhaupt, sondern von dem östlichen Theile des den Sachsen überlassenen Nordthüringens die Rede. 3) Werden a. a. O. keine fremden Colonisten erwähnt, daher das Wort coloni auf die Landesbewohner gezogen werden muß, womit auch die angeführte Stelle des Wittichind übereinstimmt.

sen von diesen abfielen und von erstern unterstützt wurden*).

§. 4. Der unglückliche König der Thüringer Hermanfried hatte sich nebst seiner Familie noch vor der Eroberung des Schlosses Scheidingen geflüchtet, und wahrscheinlich auf einige Zeit an einem unbekannten Ort verborgen. Als aber Theoderich seinen Aufenthalt erfuhr, lud er ihn unter dem Vorwande, daß er gütliche Unterhandlungen mit ihm pflegen wollte, nach Zülpich (einer kleinen Stadt in Kölnischen) ein. Getäuscht durch ein sichres Geleite und durch verschiedne ansehnliche Geschenke trug Hermanfried kein Bedenken dieser Einladung Folge zu leisten, wurde aber von den Wällen von Zülpich herabgestürzt, als er eben in einer freundschaftlichen Unter-
531 redung mit dem Fränkischen König begriffen war**). Auch wurden einige seiner Kinder ein Opfer dieser Treulosigkeit und auf Befehl des Tyrannen erdrosselt***). Seine Gemahlin aber entfloh nebst einem Sohne und ei-
534 ner Tochter an den Ostgothischen Hof nach Italien†). Ersterer, der den Nahmen Amalfried führte, hat sich in der Folge in Diensten des Kaisers Justinian ausgezeich-

*) Diese Vermuthung wird durch folgendes Zeugniß von dem Auctor I. de Landgraviis l. c. unterstützt: „Quia officiati Saxonum multa mala intulerunt Thuringis, et fuerunt nimis inquieti; ideo Thuringi cum adjutorio regis Franciae ipsos de terra expulerunt Anno Domini 534."

**) Gregorius Turonensis L. III. C. VIII. und Aimoinus l. c. L. 2. C. 9. Letztrer nennt den Theoderich ausdrücklich als Urheber dieser Schandthat; erstrer aber sagt: nescio a quo impulsus, de altitudine muri ad terram corruit.

***) Gesta Regum Francorum C. 22. Aimoinus l. c.

†) Procopius de bello Gothico ex edit. Grotii L. I. p. 178.

net und in dem Morgenlande sein Grab gefunden, seine Schwester aber wurde an den König der Longobarden Audoin verheirathet *).

Noch merkwürdiger waren die Schicksale von der Nichte Hermansrieds, der Tochter Berthars Radegunde. Ihre Schönheit bewog den Fränkischen König Klotar sie zur Gemahlin zu nehmen, ob er gleich Antheil an dem Thüringischen Feldzuge genommen, und seine Hand mit dem Blute ihres Bruders befleckt hatte. Ungeachtet des Glanzes, der sie jetzt umgab, konnte sie nie das Andenken an das traurige Ende des königlichen Stammes vergessen, aus dem sie entsprossen war, und vertauschte daher den Thron mit der Einsamkeit des Klosters zu Poitiers, das sie selbst gestiftet hatte **). Hier überließ sie sich ganz ihren schwärmerischen Empfindungen, die ihr Freund Venantius Fortunatus in einem Gedicht über den Untergang des Thüringischen Königreichs mit vieler Stärke und Lebhaftigkeit ausdrückte ***).

*) Venantius Fortunatus in Carmine ad Artarchin in eiusdem Opusculis ex editione Broweri (Mog. 1617. 4.) und in Sagittarii Antiquitat. Regni Thuring. p. 303. Auch Artarchis ist ein Abkömmling der Thüringischen Könige gewesen, indem ihn die Radegunde, die in dem angeführten Gedicht redend eingeführt wird „carum nepotem" nennt.

**) Von ihrer Lebensbeschreibung hat das erste Buch Venantius Fortunatus, das zweite die Baudonivia eine Nonne des Klosters, das sie gestiftet, abgefaßt. s. Mabillon Acta S. Ord. S. Bened. Sec. I. p. 319.

***) Venantii Fortunati Carmen de excidio Thuringiae in eiusdem Opusc. ex edit. Broweri und beim Sagittarius l. c. p. 323. Damit man den Werth dieses Gedichts einigermaßen beurtheilen kann, wollen wir den Anfang desselben mittheilen:

§. 5. So bekannt auch die Organisation der Fränkischen Provinzen aus der allgemeinen teutschen Geschichte ist, so müssen wir doch diejenigen Einrichtungen anführen, von welchen wir deutliche Spuren auch in Thüringen finden.

Dahin gehört vorzüglich die Anordnung einzelner Gaugrafen*), welche die Fränkischen Könige deswegen einer allgemeinen Herzoglichen Statthalterschaft vorziehen mochten, weil sie durch diese Absonderung hofften, das Andenken der Thüringer an ihre ehemalige Regierungsform desto leichter in Vergessenheit zu bringen. Eigentlich hörten daher diese auf ein eignes Volk zu seyn, weil sie durch keinen besondern staatsrechtlichen Verein mit einander verbunden waren, und erst in spätern Zeiten wurde durch die Errichtung eines Herzogthums der Grund zu einer neuen Verbindung gelegt.

Die Abtheilung der Grafschaften in Centen (oder kleine Gerichtssprengel) die man in den meisten ursprünglich teutschen Ländern (im Gegensatz der Wendischen) findet, scheint auch in Thüringen nicht unbekannt gewesen zu seyn. Wenigstens trift man sie in dem Theile von Franken an,

„Conditio belli tristis, sors invida rerum
Quam subito lapsu regna superba cadunt.
Aula palatino quae floruit antea cultu
Hanc modo pro cameris moesta favilla tegit.
Quae steterant longo felicia culmina tractu
Victa sub ingenti clade cremata jacent.
Ardua quae [illegible]tilo nituere ornata metallo,
Pallidus oppressit fulgida tecta cinis.“

*) Von den Thüringischen Gauen, die noch einer neuen diplomatischen Erläuterung bedürfen, findet man einzelne schätzbare Nachrichten in Grasshof Orig. et Ant. Muhlhusae p. 8. und in Galettis Thüringischer Geschichte Th. 1. S. 199.

der noch damals zu Thüringen gehörte, zu geschweigen, daß sie in den Kapitularien der Fränkischen Könige sehr häufig als eine allgemeine Einrichtung erwähnt werden*). Doch müssen sie zeitig in Thüringen außer Gebrauch gekommen seyn, weil man in den spätern Zeiten des Mittelalters gar keine Spuren derselben findet, da sie im Gegentheil in andern teutschen Ländern allmählich selbst den Blutbann erhielten. Eine andre Anstalt, von welcher man in Thüringen noch deutlichere Nachrichten findet**), waren die sogenannten Missi regii, die von Zeit zu Zeit in die Provinzen gesendet wurden, um die Beschwerden des Volks anzuhören, und die Statthalter in ihrer Abhängigkeit von dem König zu erhalten. So zweckmäßig auch dieses Mittel war, so wurde doch seine Wirksamkeit gar sehr geschwächt, als in der Folge die Macht der Statthalter durch verschiedne Ursachen eine immer größre Ausdehnung erhielt. Eine der wichtigsten, welche auch die Thüringische Geschichte bestätigt, war unstreitig diese, daß die Grafen großes Landeigenthum durch verschiedne Rechtstitel, ja sogar durch königliche Schenkungen selbst erlangten***).

Uebrigens scheinen die Thüringer nach ihrer Unterjochung von den Franken etwas härter, als andre überwundne teutsche Völker behandelt worden zu seyn, indem sie einen jährlichen Tribut von 500 Schweinen in die Königliche Küche liefern mußten, der bis zu Anfang des 11ten

*) Sagittarii Antiquit. Ducatus Thuringici (Jena 1688. 4.) p. 228 seq.

**) Fredegarii Chronicon C. 87.

***) Verschiedne Beispiele aus den Traditionibus Fuldensibus hat Sagittarius l. c. p. 277. gesammelt.

Jahrhunderts fortdauerte*). Vielleicht läßt sich auch aus dieser strengern Abhängigkeit erklären, daß man bei ihnen keine besonders aufgezeichneten schriftlichen Gesetze findet**), indem sie die Fränkischen Könige wahrscheinlich nach Fränkischen Kapitularien und Gewohnheiten richten ließen.

Auf die Kultur von Thüringen konnte dessen Verbindung mit der Fränkischen Monarchie keinen sehr vortheilhaften Einfluß äußern, da die Franken selbst noch roher und kriegerischer als die Thüringer waren, und sich die Fränkischen Beherrscher bis auf Karl den Großen um die innere Regierung des Landes sehr wenig bekümmerten. Von letztern aber findet man allerdings, daß er auf diesen Gegenstand auch in Thüringen seine Aufmerksamkeit richtete. Unter andern erklärte er Erfurth für einen Stapel-
805 platz und vertraute einem besondern Beamten Madalgisus die Aufsicht über den Handel der Teutschen mit den Sorben an***). Auf die größre Verbreitung des Christenthums wirkte die Vereinigung mit der Fränkischen Monarchie nur mittelbar, indem sie die Unternehmungen des Bonifaz begünstigte, welche wir in der Folge erzählen werden.

*) Annalista Saxo ad A. 1002.

**) Zwar werden die Gesetze der Angeln und Verinen in der Ueberschrift dieses Rechtsbuchs den Thüringern zugeeignet, allein dieser Zusatz ist unstreitig aus Unwissenheit der Abschreiber entstanden.

***) Capit. Caroli M. de A. 805. C. 7.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte Thüringens bis zur Thronbesteigung Heinrich I. (919).

§. 6.

Nach der entfernten Lage Thüringens von dem Hauptsitz der Fränkischen Monarchie und nach ihrer Angränzung an einige große unabhängige Völker hätte man erwarten sollen, daß sie viele Versuche machen würden, ihre väterliche Freiheit wieder zu erlangen, welche sie durch die Schlacht bei Runniberg eingebüßt hatten. Aber eine geraume Zeit verstrich, ehe sie sich von dieser Niederlage wieder erhohlten, und eine Verbindung mit den Sachsen 556
wagten, welche damals in beständige Kriege mit den Franken verwickelt waren. Als aber der Fränkische König Klotar ihre Bundesgenossen schlug und ihr Land verwüstete *), wurden sie aufs neue so sehr gedemüthigt, daß sie an den folgenden Unternehmungen der erstern keinen weitern Antheil nahmen. Während der Regierung Siegberts (des Sohnes Klotars), thaten die Avaren, die damals Panonien bewohnten, und oft von gleichzeitigen und neuern Schriftstellern mit den Hunnen verwechselt werden, einen Einfall in Thüringen, wurden aber von den Franken zurückgetrieben **). Ob die Thüringer selbst mit ihnen 567

*) Gregorius Turonensis L. IV. C. X. Aimoinus L. 2. C. 27.

**) Paulus Diaconus de gestis Longobardorum L. 2. C. 10. „Eo quoque tempore comperta Hunni (qui et Avares)

einverstanden gewesen sind, läßt sich nicht mit vollkommner Zuverläßigkeit behaupten, doch wollen einige Gelehrte es daraus schließen, daß Venantius Fortunatus*) einer Empörung derselben gedenkt, die der König Siegbert gleichfalls glücklich unterdrückte. Einige Zeit
571 und 596 später wiederhohlten die Avaren noch einigemal**) ihre Angriffe mit erneuerter Kraft, und wurden nun von dem Glück so begünstigt, daß die Franken glaubten, sie müßten mit bösen Geistern im Bunde stehen, und daher in der Bezahlung ansehnlicher Geldsummen ihre einzige Rettung fanden.

§. 7. Durch neue Unternehmungen, in welche sich die Avaren einließen, wurde Thüringen von diesem fürchterlichen Feinde auf immer befreit, doch mußte es jetzt andre Anfälle von den Wenden erfahren, die sich seit dem Anfang des 5ten Jahrhunderts in den östlichen Provinzen Teutschlands niedergelassen hatten. Ein König der Wenden Samo, der verschiedne Fränkische Kaufleute ausgeplündert hatte, und sich deshalb zu keiner Genugthuung verstehen wollte, soll die erste Veranlassung zu einem Kriege zwischen erstern und den Franken gegeben haben,

morte Clotharii Regis super Sigisbertum eius filium irruunt: quibus ille in Thuringia occurrens, eos juxta Albim fluvium potentissime superavit, eisdemque petentibus pacem dedit.“ Diese Stelle ist besonders deswegen merkwürdig, weil es darnach scheint, als wenn sich Thüringen damals bis an die Elbe erstreckt habe. Da man aber kurze Zeit darauf die Wenden zwischen der Elbe und Saale findet, so muß diese Gränze, wenn sie anders je Statt gefunden hat, sehr bald wieder verändert worden seyn. s. Eccardi Origines Franciae Orientalis (Würzb. 1729. f.) T. I. p. 92.

*) l. 6. Carm. 3. cf. Sagittarius l. c. p. 9.

**) Gregorius Turonensis l. c. Aimoinus L. 3. C. 89.

wobei Thüringen als das Gränzland des Fränkischen 631
Reichs am meisten mitgenommen wurde*). Der König
der Franken Dagobert I. suchte Hülfe bei den Sachsen,
die ihm auch, gegen Erlassung ihres bisherigen Tributs 632
von 500 Kühen, die Leistung derselben versprachen. Ob-
gleich der Bundesvertrag durch einen feierlichen Eid bei
den Waffen befestigt wurde**), so wurde doch die Er-
wartung des Fränkischen Königs so wenig erfüllt, daß er
sich genöthigt sahe, ein andres Mittel zur Erreichung sei-
nes Zwecks zu wählen. Er suchte nehmlich die Austra-
sier dadurch zu größrer Thätigkeit zu ermuntern, daß er
ihnen ihre besondre Verfassung wiedergab, nach der sie 633
schon längst gestrebt hatten, indem er seinen dreijährigen
Sohn Siegbert zu ihrem König, und den Bischof Kuno
von Köln nebst dem Herzog Adelgisus zu Verwaltern des
Reichs ernannte***). Auch hatte er noch früher um das
Jahr 630 Thüringen in ein Herzogthum verwandelt, und
hierdurch die Kriegsmacht seiner Bewohner in einem Mit-
telpunkt vereinigt, so daß diese den Einfällen der Wenden
weit nachdrücklichern Widerstand entgegensetzen konnten,
als zuvor, da sie unter einzelne Grafen vertheilt waren.
Der erste Herzog scheint Radulf gewesen zu seyn, der ei-
nige Siege über die Wenden erfocht, hierdurch aber so
übermüthig wurde, daß er anfieng nach einer gänzlichen
Unabhängigkeit von der Fränkischen Oberherrschaft zu stre- 640
ben†). Um ihn wieder zum schuldigen Gehorsam zu
bringen, eilte der junge Austrasische König Siegbert über

*) Fredegarius C. 68. Aimoinus L. 4. C. 23.

**) Fredegarius C. 74. Aimoinus l. c. C. 26.

***) Fredegarius C. 75. Aimoinus l. c.

†) Fredegarius C. 77.

den Rhein *) und schlug zuvörderst seinen Bundesgenossen Fava, der sich, um den Tod seines Vaters zu rächen, mit Radulfen vereinigt hatte. Nachdem er hierauf durch den Buchenwald in Thüringen eingedrungen war, belagerte er den Herzog in einem Schlosse, das zwar nur schwach befestigt seyn mochte **), aber so tapfer vertheidigt wurde, daß die weisesten Rathgeber Siegberts einen Sturm für gefährlich hielten. Allein einige Fränkische Heerführer wollten sich hierdurch nicht abhalten lassen und unternahmen daher einen plötzlichen Angriff, der aber nicht nur zurückgeschlagen wurde, sondern auch eine gänzliche Niederlage der Franken veranlaßte, welche hierauf, nachdem ihnen ein freier Abzug war zugestanden worden, Thüringen wieder verließen und den Herzog in dem Besitz einer Macht lassen mußten, die ein Vorbild von derjenigen war, welche in spätern Zeiten die teutschen Fürsten und Landesherrn erlangten ***).

§. 8. Unter den nachfolgenden Herzogen ist Hedan der Aeltre durch seine Verbindung mit der heiligen Bilehilde

*) Fredegarius C. 87. Folgende Worte des Annalisten enthalten eine sehr schätzbare Nachricht von dem Gebrauche der Lehnsmiliz und des Heerbannes: „Cumque anno VII. Sigobertus regnaret, Radulfus Dux Toringiae vehementer contra Sigobertum rebellandum disposuisset, jussu Sigoberti omnes leudes Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt. Sigobertus Rhenum cum exercitu suo transiens, gentes undique de universis exercitus sui pagis ultra Rhenum cum ipso adunati sunt.

**) „Castrum lignis munitum."

***) Fredegarius l. c. „Radolfus superbia elatus ad modum Regis in Toringia se esse censebat, amicitias cum Winidis firmans, caeterisque gentibus, quas vicinas habebat."

hilde merkwürdig, die sich zur Christlichen Religion bekannte, und wegen der Verschiedenheit ihres Glaubens die Hand des Herzogs ausschlagen wollte, aber zur Ehe von ihren Aeltern gezwungen wurde. Doch war diese nur von kurzer Dauer, indem ihr Gemahl während einem Feldzuge, den er auf Befehl des Königs von Austrasien gegen die Neustrier unternahm, sein Leben einbüßte, worauf 651
Bilehilde nach Maynz ging und sich hier durch fromme Stiftungen den Ruhm einer Heiligen erwarb *). Noch merkwürdiger ist die Regierung seines Nachfolgers Gotzbert, die sich durch einige Fortschritte des Christenthums auszeichnete. Der heilige Kilian nehmlich, der aus Irrland gebürtig war, dessen Bewohner damals vorzüglich von dem stärksten Bekehrungseifer belebt wurden, bewog den Herzog, der sich in Ostfranken aufhielt, welches noch 681
immer zu Thüringen gehörte, sich taufen zu lassen, und auch unter seinen Unterthanen die Ausbreitung der Christlichen Religion zu befördern. Als er aber den Herzog zur Trennung von seiner Gemahlin Geilane (der Wittwe seines verstorbenen Bruders) zu überreden suchte, weil er diese Ehe mit den Lehren des Christenthums nicht für vereinbar hielt, so wurde er auf Anstiften derselben getödtet, und hierdurch auf einige Zeit die Bekehrung der Thüringer aufgeschoben **). Doch muß sich auch der folgende Herzog Hedan der jüngre, (ein Sohn des vorigen) zu der Christlichen Lehre bekannt haben, weil er dem

*) Alle diese Nachrichten sind aus verschiednen meines Wissens noch ungedruckten Lebensbeschreibungen derselben gezogen, welche Eccard benutzte in Commentariis de rebus Franciae Orientalis T. I. p. 221. seq.

**) Man vergl. die Acta St. Kiliani in Canisii Lect. Ant. T. 4. und in den Actis Sanctorum T. 2.

704 Stifte Uetrecht eine sehr ansehnliche Schenkung in Thü-
ringen machte, die in der Folge durch eine andre des
716 Schlosses Hammelburg (in dem Bisthum Fulda) vergrö-
ßert wurde*). Die Urkunde derselben ist besonders des-
wegen merkwürdig, weil darinne verschiedne Schlösser
und Dörfer erwähnt werden, woraus man mit Recht auf
die Fortschritte schließen kann, welche schon damals der
Anbau des Landes gewonnen hatte. Auch verdient es
bemerkt zu werden, daß sie schon mit den gewöhnlichen
abergläubischen Klauseln des Mittelalters befestiget wur-
de. „Sollten (heißt es daselbst) entweder wir oder einer
unsrer Erben und Nachkommen, welches Gott verhüten
wolle, diese Schenkung angreifen oder ihr das Geringste
entziehen wollen, so müsse der Zorn des allmächtigen Got-
tes und seiner heiligen Engel auf ihn herabkommen, ihm
werde der Zutritt zu der Schwelle des göttlichen Hauses
und die Theilnehmung an den Sakramenten versagt; der
Aussatz Gehasi und das Schicksal des Ananias und der
Saphira müsse ihn treffen, und er müsse an dem Verbre-
chen Judas Ischarioths des Verräthers unsers Herrn An-
theil haben."

Nach dem Jahre 716 verschwindet der Nahme He-
dan des Jüngern aus der Geschichte, und seit dieser Zeit
scheint auch das Herzogthum Thüringen ganz erloschen zu
seyn. Die Ursache von dieser Veränderung der Thürin-
gischen Verfassung muß theils in der Widersetzlichkeit ge-
sucht werden, welche sich die Thüringischen Herzoge gegen
die Fränkischen Könige oder vielmehr gegen ihre allesver-
mögenden Majores domus hatten zu Schulden kommen

*) Martene et Durand Collect. ampliss. T. I. p. 13. 21 und
Eccard l. c. T. I. p. 311. 323.

lassen *), theils in der Härte, mit welcher sie die ihnen unterworfenen Grafen behandelten, die sogar einen Theil der Thüringer bewog, Schutz bei den benachbarten Sachsen zu suchen **); — eine Erscheinung, die desto merkwürdiger ist, je deutlicher sie das große Uebergewicht zu erkennen giebt, welches die Herzoge über die Grafen durch ihre militärische Gewalt, die damals gewöhnlich auch mit der richterlichen verbunden war, gewinnen mochten.

§. 9. Die geringen Fortschritte des Christenthums in Thüringen während dieses ganzen Zeitraums scheinen bei dem ersten Anblick auffallend zu seyn, wenn man zumal in dieser Rücksicht eine Vergleichung mit andern Län-

*) Man vergl. die in Sagittarii Antiquit. Ducatus Thuringici p. 63. angeführte Stelle aus dem Fragmento de majoribus domus. „Pipinus Suavos et Bajuwarios, Toringos et Saxones, crebris irruptionibus frequentibusque praeliis contritos, suae ditioni subjugavit. Hae etenim gentes et aliae plurimae multis sudoribus acquisitae, Francorum summo obtemperabant imperio; sed propter desidiam Regum, domesticasque dissensiones, et bella civilia, quae in multas partes regni divisi ingruerent, legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere."

**) Wilibaldi Vita Bonifacii C. 8. „Fatiscente suorum Regum dominio, magna quidem eorum Comitum multitudo, sub Theobaldi (Diesen Nahmen hatte Gotzbert wahrscheinlich in der Taufe erhalten) et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici Ducatus et infestum vastationis potius, quam devotionis obtinebant imperium, vel corporali per eos praeventa morte, vel hostili siquidem eductione captivata est, ut caetera quae manebant residua populi turba Saxonum se subjiceret principatui."

dern anstellt, die später mit der fränkischen oder teutschen Monarchie vereinigt wurden. Man muß aber hierbei in Erwägung ziehn: daß die Gewalt des Römischen Bischofs, der das Missionsgeschäft deswegen vorzüglich begünstigte, weil mit der Verbreitung des Christenthums zugleich auch sein Reich erweitert wurde, damals bei weiten nicht den Umfang erhalten hatte, den sie seit dem 8ten Jahrhundert durch das Zusammentreffen vieler zufälliger Ereignisse erlangte. Auch waren die Fränkischen Regenten dieses Zeitraums oder ihre Majores domus nicht von dem Bekehrungseifer belebt, der Karl den Großen und seine Nachfolger beseelte, und hatten überdieß mit so vielen innerlichen Zwistigkeiten zu kämpfen, daß sie auf diesen Gegenstand unmöglich große Aufmerksamkeit richten konnten. Zu allen diesen Ursachen muß der traurige Zustand von Thüringen selbst beigefügt werden, welches den beständigen Einfällen fremder Völker ausgesetzt war, die alles verwüsteten, und gewiß christliche Priester am wenigsten verschonten *).

Bei diesen mächtigen Hindernissen kann man es sich also sehr leicht erklären, daß die christliche Lehre erst durch den unermüdeten Eifer des Winfried, der in der Folge den Nahmen Bonifaz erhielt, sich allgemeiner über Thüringen verbreiten konnte. Von dessen frühern Schicksalen verdienen nur diejenigen ausgehoben zu werden, die Ein-

*) Ludgeri Vita Gregorii in Serarii Script. Rer. Mog. T. I. p. 288. „Electi dei (Bonifacius cum Gregorio puero) — in tanta paupertate invenerunt populum illum, ut vix ibi ullus haberet unde viveret, nisi de longinquo parum quid colligeret, ut ad modicum tempus sustentaret penuriam suam. Nam tota illa regio in confinio paganorum rebellium posita, illo tempore incensa erat et hostili manu vast ta."

fluß auf seine Unternehmungen in diesem Lande äußerten*). Er war aus England gebürtig, dessen Bewohner, so wie ihre Nachbarn die Irrländer einen sehr großen Ruhm in der Bekehrung der Heiden suchten; wodurch frühzeitig seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet werden konnte. Auch mochte das klösterliche Leben, dem er sich schon in der ersten Jugend widmete, nicht wenig dazu beitragen, seine Seele mit der frommen Schwärmerei zu erfüllen, die von jeher zu den wesentlichsten Erfordernissen eines Heidenbekehrers gehörte. Den Anfang seiner Missionsgeschäfte machte er in Friesland, wo er dem heiligen Wi- 716
librod Beistand bei der Bekehrung der Friesen leistete, und unter der Anführung dieses geübten Mannes manche Erfahrungen und Kenntnisse einsammelte, die ihm nachher bei der Bekehrung andrer teutscher Völker treflich zu Statten kamen. Ueberdieß mußte er schon hier die mannichfaltigen Schwierigkeiten kennen lernen, die sich gewöhnlich dergleichen Unternehmungen entgegenstellten; daher es nicht unwahrscheinlich ist, daß er hierdurch bewogen wurde, nach einem kurzen Aufenthalte in seinem Vaterlande eine Reise nach Rom zu unternehmen, um durch 718
das Ansehn des Römischen Bischofs eine nachdrückliche Unterstützung an den Höfen der Großen und unter der Geistlichkeit zu erhalten**). So sehr man ihn auch in neuern Zeiten wegen dieses Schrittes getadelt hat, der den ersten Grund zu seiner Abhängigkeit an dem päbstlichen Stuhle legte, so läßt sich doch mit Zuverläßigkeit behaup-

*) Außer den in meiner Anleitung zur Geschichte der Sächsischen Staaten S. 41. über das Leben des Bonifaz bemerkten Schriften s. Joh. Ernst Schmids Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Giesen 1796. 8.

**) Wilibaldi Vita Bonifacii C. 4 et 5.

ten, daß hierdurch die Fortschritte des Christenthums in Teutschland nicht wenig begünstigt wurden. Nachdem der Römische Bischof sein Unternehmen gebilligt hatte,
719 reiste er über Baiern nach Thüringen, wo er sich aber damals mehr mit der Bestreitung der unter den dasigen Christen eingerissenen Ketzereien, als mit der Bekehrung der Heiden beschäftigte*). Ehe sein zweiter Aufenthalt in Thüringen erfolgte, wurde er von dem Pabst zum Bischof geweiht und mußte ihm dafür einen feierlichen Eid des Gehorsams leisten. Dagegen suchte ihn dieser durch verschiedne Empfehlungsschreiben zu unterstützen, unter welchen für uns diejenigen merkwürdig sind, die er an die Thüringischen Christen und Heiden erließ. Das erste, welches die Aufschrift führt: „An die erhabenen Männer Asolf, Gidolaus, Wilav, Gunthar und Albord, ingleichen an alle von Gott geliebten Thüringer und treuen Christen, Gregorius der Pabst, enthält einen deutlichen Beweis, daß noch immer eine Christliche Gemeinde in Thüringen vorhanden war, die sich durch keine Drohungen

*) Wilibaldi Vita Bonifacii C. 6. „Sanctus Vir dei in Thuringia, juxta insitum sibi mandatum Apostolici Pontificis, Senatores, denique plebis totius populi principes verbis spiritualibus affatus est, eosque ad veram agnitionis viam et intelligentiae lucem provocavit; quam olim ante maxima siquidem ex parte pravis seducti doctoribus perdiderant. Sed et Sacerdotes et Presbyteros, quorum alii religioso Dei omnipotentis cultu incaluerant; alii quidem fornicaria contaminati pollutione, castimoniae continentiam quam sacris servientes altaribus servare debuerunt, amiserant, sermonibus Evangelicis, quantum potuit, a malitiae pravitate ad canonicae constitutionis rectitudinem correxit, admonuitque atque instruxit.“

und Zwangsmittel zum Abfall vom Christlichen Glauben hatte bewegen lassen*); das zweite zeigt ungeachtet der demüthigen Aufschrift: Gregorius, der Knecht aller Knechte Gottes an das gesammte Volk der Thüringer, von dem eiteln Wahne des Römischen Bischofs, durch seine Ermahnungen auch auf heidnische Völker wirken zu können**). Mehr als diese Empfehlungsschreiben mochte wohl die nachdrückliche Unterstützung wirken, die Bonifaz gleichfalls auf päbstliche Veranlassung von dem Major domus Karl Martell erhielt, 724
den er bei einer persönlichen Zusammenkunft darum ersucht hatte, und welcher ihm einen an die Großen des Reichs gerichteten Schutzbrief ertheilte***). Durch diesen wurde er vorzüglich im Stand gesetzt die heidnischen Götzen in Hessen und Thüringen zu zerstören†), und viele Kirchen††) und Klöster anzulegen, unter welchen besonders das Kloster Ordruf†††) merkwürdig ist, welches ein Graf Hugo mit verschiednen Güthern begabte, dessen Bewoh-

*) Epistolae Bonifacii ex edit. Serarii (Mog. 1679. 4.) n. 119.

**) l. c. n. 120.

**) Beim Sagittarius in Antiquit. Gentilismi et Christianismi Thuringici (Jenae 1685. 4.) p. 161.

†) Die Nahmen derselben, die gewöhnlich angeführt werden, gründen sich mehr auf Tradition als auf ausdrückliche Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller.

††) Unter diesen soll gleichfalls nach einer Tradition die Kirche bei dem Gothaischen Dorfe Altenberg die älteste gewesen seyn.

†††) Wilibald l. c. C. 8. Die Geschichte dieses so wie andrer Thüringischer Klöster findet man in der Thuringia Sacra (Frf. 1737. fol.) p. 16.

ner sich aber demungeachtet ihren Unterhalt nach dem Beispiel der Apostel auch durch eignen Fleiß verdienen mußten. Zum Unterricht in der Christlichen Religion ließ Bonifaz mehrere seiner Landsleute nach Thüringen kommen, unter welchen sich sogar verschiedne Frauenzimmer befanden *). Wie schwer es ihm ungeachtet aller dieser Anstalten wurde, den heidnischen Götzendienst und Aberglauben ganz auszurotten, ist aus einem Schreiben ersichtlich, welches der neue Pabst Gregorius III.
738 (den Bonifaz in Rom selbst besuchte, nachdem er von ihm die Erzbischöfliche Würde erhalten hatte) an die Thüringer und einige andre teutsche Völker erließ, und worinne er sie ermahnte, die Opfer bei den Gräbern der Todten, die Wahrsagereien in den Hainen und bei den Brunnen und andre dergleichen magische Künste aufzugeben und dafür Gott und die Heiligen anzubeten **). Vielleicht würde die Bekehrung der Thüringer einen noch schnellern Fortgang gewonnen haben, wenn sich Bonifaz entschlossen hätte, für Thüringen ein eignes Bisthum zu stiften;
742 allein ob er gleich drei Hochstifter in Franken und Hessen anlegte, nehmlich Würzburg, Büraburg (unweit Fritzlar) und Eichstädt, so hat doch das heutige Thüringen keinen Bischöflichen Sitz von ihm erhalten, wahrscheinlich deswegen, weil es noch zu sehr den Einfällen fremder Völker ausgesetzt war. In zwei Briefen des Boni-

*) Othloni Vita Bonifacii l. 2. C. 25.

**) Epistolae Bonifacii l. c. n. 128. „Divinos vel sortilegos vel sacrificia mortuorum, seu lucorum, vel fontium auguria vel phylacteria et incantatores, et maleficos et observationes, quae in vestris finibus fieri solebant, omnino respuentes, atque abjicientes, tota mentis intentione ad Deum convertimini.“

faz*) wird zwar ein Bisthum zu Erfurth erwähnt, da aber die Existenz desselben von keinem ältern Geschichtschreiber bemerkt wird, so ist zu vermuthen, daß durch einen Fehler der Abschreiber Erfurth statt Eichstädt gesetzt worden ist, da zumal dieses unter den übrigen Fränkischen Bisthümern, die daselbst genannt werden, nicht angeführt wird**). Vielleicht konnte auch zu dieser Verwechslung die nicht ganz unwahrscheinliche Sage Anlaß geben, daß Bonifaz gesonnen war, ein Bisthum zu Erfurt anzulegen, diese Absicht aber auf päbstliches Anrathen wieder aufgegeben hat***). — Die Stiftung der Abtei 744
Fulda, so wie die des Klosters Hersfeld, welche von dem Erzbischof von Mainz Lullus vollendet wurde, hat insofern einen wichtigen Einfluß auf Thüringen geäußert, als beide Klöster allmählich viele Güther in diesem Lande an sich brachten†). — Noch wichtiger für Thüringen war dessen Verbindung mit dem Mainzer 745
Kirchensprengel, die dann erfolgte, als Bonifaz das Erzbisthum Mainz als eine angemessene Belohnung seiner Verdienste erhalten hatte††).

§. 10. Mitten unter diesen Unternehmungen des Bonifaz zur Ausbreitung der Christlichen Religion in Thüringen, hatten die Bewohner dieses Landes nicht we-

*) n. 132 und 142.

**) s. Eccard l. c. p. 400 und 402.

***) Sifridus Presbyt. Misn. ap. Pistorium T. I. p. 1027.

†) Beispiele s. in Schannat. Tradit. Fuldens. p. 69 seq. und in Kuchenbecker Analectis Hassiacis in Praef. Col. XII.

††) Othlonus l. c. L. 2. C. 37. wo man die päbstliche Confirmations Urk. findet. In dieser werden dem Bonifaz unterworfen, „omnes Germaniae gentes, quas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit.“

nig durch die häufigen Kriege leiden müssen, welche die Franken mit den Sachsen führten, die noch immer ihre väterliche Freiheit mit Nachdruck behaupteten. Auch erfuhr Thüringen das nehmliche Schicksal in einem Kriege, den Pipin der Kurze mit seinem Halbbruder Grypho führte, worinne die Sachsen letztern unterstützten und Bonifaz, der noch damals das Erzbisthum Mainz besaß, ihn in einem besondern Schreiben ersuchte, die Thüringischen
747 Kirchen und Klöster zu verschonen *).

Unter Karl dem Großen finden wir die Thüringer in Vereinigung mit den Sachsen unter den Waffen, nachdem sie zu diesem Aufstand von einem gewissen Hartrath waren verleitet worden, welcher sich weigerte, einem Fran-
786 ken, der von dem König begünstigt wurde, seine Tochter zur Gemahlin zu geben.

Sobald aber ein Fränkisches Heer in Thüringen anrückte, ließen dessen Bewohner den Muth sinken und suchten Gnade bei dem König, der ihnen zwar Hoffnung zur Begnadigung machte, nachher aber ihre Anführer auf eine unedle Weise bestrafte **). Nach dem Vorgeben der meisten neuern Thüringischen Geschichtschreiber ***), soll damals der Theil von Thüringen mit Fränkischen Kolonien besetzt worden seyn, der in der Folge zu Ostfranken oder zu dem heutigen Frankenlande gerechnet wurde. Da es aber an sichern Nachrichten hierüber gänzlich mangelt und (wie selbst Ekkard eingesteht, der diese Verände-

*) Epist. Bonifacii l. c. n. 26.

**) Annales Nazariani ad h. a.

***) z. B. Heinrichs in der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 45 und Galettis in der Thüringischen Geschichte Th. 1. S. 45.

rung schon unter dem Karl Martell findet*)) noch zu Anfange des 9ten Jahrhunderts verschiedne Urkunden vorkommen, in welchen der Nahme von Thüringern Bewohnern des Frankenlandes beigelegt wird, so kann man vielleicht einen noch wahrscheinlichern Grund jener Beschränkung der Thüringischen Gränze in einer spätern Begebenheit finden, zu deren Geschichte wir bald übergehen werden.

Der Friede, welchen Karl der Große zu Sölze mit 803
den Sachsen einging, äußerte auch auf Thüringen sehr wohlthätige Wirkungen, indem es hierdurch wenigstens von dieser Seite beruhiget wurde; so wie es auch auf einige Zeit die Unternehmungen Karls gegen die Sorben-Wenden von einem andern Feinde befreiten.

§. 11. Da unter den Nachfolgern Karl des Großen die Einfälle der Sorben immer heftiger wurden, so bewog dieses Ludewig den Teutschen Thüringen unter einem Herzog zu vereinigen. Obgleich dieser bisweilen auch Markgraf genannt wird, so läßt sich doch schwerlich behaupten, daß sich seine Gewalt blos auf die Vertheidigung der Gränzen eingeschränkt habe, da sie weit häufiger durch den Herzoglichen Titel bezeichnet wird, und man überdieß um die nehmliche Zeit die Entstehung andrer großer Herzogthümer in Teutschland findet. Weil durch diese Einrichtung zuerst wieder eine Volksvereinigung unter den Thüringern gestiftet wurde, so läßt sich vielleicht hieraus am besten erklären, wie der Theil von

*) l. c. p. 376. Er bezieht sich auf ein Schreiben des Pabstes an den Bonifaz, welches sich in dessen Briefen N. 130. befindet, das aber gar nichts von dieser Veränderung erwähnt, sondern von den Bemühungen des Karl Martell um die Ausbreitung der Christlichen Religion handelt.

Franken, den man bisher noch immer wegen seiner ehemaligen Verbindung mit Thüringen zu diesem Lande gezählt hatte, jetzt diese Benennung ganz verlieren konnte. Da nehmlich der Herzog nur über denjenigen Theil von Thüringen gesetzt wurde, der an das Sorben-Land gränzte*), so wurde eben dadurch auch der Nahme von Thüringen auf dieses Land allein eingeschränkt und der übrige Theil des alten Thüringens deswegen zu Franken gezählt, weil es wie dieses zu den unmittelbaren Provinzen der Fränkischen Könige gehörte, worüber diese selbst die Herzoglichen Rechte ausübten.

849 §. 12. Der erste Herzog Dachulf wird bei einem Feldzuge gegen die Böhmen erwähnt, in welchem sich diese an ihn wendeten, um einen billigen Frieden zu erlangen, weil er der Wendischen Sitten und Gebräuche kundig war**). Ob er gleich im Kriege eine Wunde erhalten hatte, setzte er sich doch zu Pferde, um den Gesandten seinen Zustand nicht merken zu lassen, und ertheilte ihnen auf diese Art eine feierliche Audienz. Weil aber die übrigen Feldherrn darüber beleidigt waren, daß sich die Böhmen an ihn allein gewendet hatten, so verwarfen sie den Frieden und griffen den Feind an, erlitten aber eine
858 bis 869 gänzliche Niederlage. Die folgenden Unternehmungen Dachulfs gegen die Sorben waren für keinen Theil entscheidend, und selbst ein großer Sieg, den Ludewig der jüngre erfocht, hatte keine dauernde Wirkung***). Wich-

*) Dieses ergiebt sich daraus, daß er von einigen Annalisten Comes et Dux limitis Sorabici genannt wird. s. Annales Fuldenses ad A. 873.

**) Annales Fuldenses ad A. 843.

***) Annales Fuldenses ad A. 869.

tiger als diese kriegerischen Vorfälle sind einige andre Ereignisse, welche zu verschiednen Bemerkungen über den damaligen Zustand der Thüringischen Verfassung Anlaß geben können. So unternahm Ludewig der Teutsche eine 852
Reise nach Thüringen, wo er in eigner Person die Gerechtigkeitspflege untersuchte und allen Richtern verbot innerhalb ihres Bezirks das Amt eines Sachwalters zu übernehmen*). Auch sollen während seiner Regierung zwei Vergleiche wegen des Zehnten in Thüringen, zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Aebten zu Hersfeld**) 845 und
und Fulda***) zu Stande gekommen seyn. Doch ist die 874
Vergleichsurkunde, in welcher der Erzbischof von Mainz dem Abte von Fulda den Zehnten in 116 Thüringischen Oertern abtritt, offenbar untergeschoben†), daher auch alle diejenigen Schlüsse ungegründet sind, die man daraus in Ansehung der Landeskultur hat ableiten wollen.

§. 12. Nach dem Tode Dachulfs wird Radulf als 874
Herzog von Thüringen angeführt††), der in Verbindung

*) l. c. ad A. 852. „ut nullus Praefectus in sua Praefectura, aut Quaestionarius infra Quaesturam suam alicuius causam Advocati nomine susciperet agendam: in alienis vero praefecturis vel quaesturis singuli pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent voluntatem.“

**) Lambertus Schafnaburgensis ad A. 845. „Ludovicus venit ad Herolfesfeldt — Monachi eiusdem Monasterii reconciliati sunt cum Otgario Archiepiscopo de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum.“

***) s. die Urkunde des Vergleichs mit der Bestätigung von dem König Ludewig vom 15ten Jun. d. J. in Schannat Dioeces. Fuldens. p. 239.

†) Eccard Animadversiones ad Dioecesin Fuldensem p. 23. Eiusdem Comment. de rebus Franciae Orientalis T. II. p. 590.

††) Annales Fuldenses ad A. 874.

mit dem Erzbischof von Mainz Luitbert das Land der Sorben verwüstete. Zwei Jahre darauf finden wir, daß
876 die drei Söhne Ludewig des Teutschen ihr Reich zu Saalfeld getheilt haben, welches uns zu der Vermuthung berechtigt, daß dieser Ort schon damals nicht ganz unbedeutend gewesen ist*). Bei der Theilung selbst fiel Ludewig dem Jüngern Thüringen zu, nebst Franken, Sachsen, Friesland und Niederlothringen, übrigens ist dieser Regent in der Thüringischen Geschichte blos wegen einer
877 Schenkung merkwürdig, die er dem Kloster Gandersheim mit einigen Güthern zu Tennstädt und Erik in dem Gau Südthüringen machte**).

Der Nachfolger Radulfs Poppo rufte den Bischof von Würzburg Arno gegen die Sorben zu Hülfe, der
892 aber von diesen erschlagen wurde, als er in dem Gau Chutici die Gebräuche seiner Kirche verrichtete, und öffentlich auf einer Anhöhe Messe las***). Da Poppo bald darauf von dem König Arnulf entsetzt wurde†), so hat man bisweilen seine Entsetzung als eine Folge jener Handlung betrachtet, indem man behauptete, daß er sie insofern verschuldet hätte, als er den Bischof nicht nachdrücklich genug unterstützt habe. Das Herzogthum Thüringen wurde hierauf dem Fränkischen Grafen Konrad dem Aeltern, dem Vater des teutschen Königs Konrad I, gegeben, dem Burchard aus dem Hause Buzici noch in dem

*) Regino ad A. 876. und Marianus Scotus ad h. a.

**) s. die Urk. in Sagittarii Antiquit. Ducatus Thuringici p. 167.

***) Ditmar. Merseb. ap. Leibnitium T. I. p. 324.

†) Regino ad A. 892.

nehmlichen Jahre folgte*). Unter diesem kamen die Ungern nach Thüringen und richteten daselbst große Verwüstungen an, unter andern sollen sie damals das alte Kloster Ordruf zerstört haben**). Nachdem Burchard sein Leben in einem Feldzuge gegen diesen fürchterlichen 909
Feind eingebüßt hatte***), finden wir über die ferneren Schicksale des Thüringischen Herzogthums keine bestimmte Nachricht, doch läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten: daß seit dieser Zeit Thüringen an den Herzog von Sachsen Otto gekommen ist, weil man dessen Sohn Heinrich im Besitz von Thüringen findet†), der dieses Land schwerlich würde erhalten haben, wenn es nicht schon sein Vater Otto von dem König Konrad erhalten hätte, bei dem er in sehr großen Ansehn stand. Wie abgeneigt dagegen der König dem Sohne Ottos Heinrich war, ist aus der allgemeinen teutschen Geschichte hinlänglich bekannt, wohin auch die Kriege gehören, die zwischen beiden Fürsten darüber entstanden, daß Konrad dem Herzog von Sachsen nicht die nehmliche Gewalt lassen wollte, die er seinem Vater zugestanden hatte††). Nur soviel verdient hiervon auch in der Thüringischen Geschichte bemerkt zu werden, daß es eine bloße Vermuthung ist, wenn man annimmt, daß Konrad ihm Thüringen oder wenigstens einen Theil dieses Landes habe entziehen wol-

*) Regino l. c.

**) Thuringia Sacra p. 27.

***) Lambertus Schafnaburg. ad A. 909.

†) Luitprand L. II. C. 7. Siegbert. Gemblac. ad A. 914.

††) Wittikindus L. I. Annal. l. c. p. 635. „Rex autem Conradus cum saepe expertus esset virtutem novi Ducis, veritus est, ei tradere omnem potestatem patris.

len, da hiervon in keinem gleichzeitigen Schriftsteller die Rede ist. Auch ist es in einer andern Hinsicht merkwürdig, daß Heinrich dem Erzbischof von Mainz Hatto, der sich gegen ihn mit dem teutschen König vereinigt und sogar einen meuchelmörderischen Anschlag gegen sein Leben gemacht hatte, aller seiner Güther in Sachsen und Thüringen beraubte*), weil man in dieser Nachricht eine deutliche Spur von den Besitzungen des Erzstifts Mainz in diesem Lande findet. Daß übrigens Thüringen auch damals als ein besonderes Herzogthum und nicht als eine Zubehörung des Herzogthums Sachsen betrachtet wurde, läßt sich daraus erweisen, daß die gleichzeitigen Schriftsteller jederzeit Heinrichen als Herzog zweier Völker anführen**), und daß auch bei seiner Wahl zum teutschen König die Thüringer als ein von den Sachsen getrenntes Hauptvolk erwähnt werden***).

*) Wittikindus l. c. p. 636. und Ditmar l. c. T. I. p. 325.

**) Außer den angeführten Stellen von Luitprand und Siegbertus Gemblacensis, wo Heinrich „Dux Saxonum et Thuringorum ausdrücklich genannt wird, s. andre beim Reinhard in Antiquit. Marchionatus et Originibus Landgraviatus Thuringici (Dresd. 1713.) p. 13.

***) Auctor Supplementi Reginonis ad A. 920. „Henricus Dux consensu Francorum, Alemanorum, Bavarorum Thuringorum et Saxonum Rex eligitur. Wenn dagegen Wittikind in Annal. L. I. l. c. p. 637. blos der Franken und Sachsen erwähnt, so muß man sich daran erinnern, daß damals bisweilen die ganze teutsche Nation unter dem Nahmen dieser beiden Hauptvölker begriffen wurde. s. Hekt. Wilh. von Günderode von der Eintheilung des teutschen Reichs in Franken und Sachsen in dessen sämmtlichen Werken Th. 2. S. 55.

Dritter Abschnitt.

Von der Thronbesteigung Heinrich I. bis zum Ursprung der Landgrafen gegen Ende des zwölften Jahrhunderts.

§. 13.

Durch die Thronbesteigung Heinrich I. wurde Thüringen aus einem Herzogthum in ein unmittelbares allein von dem König abhängiges Reichsland verwandelt. Daß 919
diese Veränderung auf seine innre Verfassung einen sehr wichtigen Einfluß äußern mußte, läßt sich leicht begreifen, da der König zu sehr mit den allgemeinen Reichsangelegenheiten beschäftigt war, um sein Augenmerk beständig auf eine Provinz richten zu können, daher die Grafen und Dynasten des Landes nothwendig ein großes Uebergewicht gewinnen mußten, dessen schädliche Wirkungen sich bald in innerlichen Unruhen, ja selbst in Empörungen gegen den König zeigten. Unter Heinrich I. findet man hiervon noch keine Spuren, im Gegentheil mochte dieser auf Thüringen vorzügliche Aufmerksamkeit richten, weil es ein Gränzland war, von dessen Sicherheit die Ruhe von einem großen Theile des übrigen Teutschlands abhing. Noch bei dem Anfang seiner Regierung verwüsteten die Ungern ei- 924
nen großen Theil von Thüringen, das nur wenig feste Plätze hatte, und daher geringen Widerstand leisten konnte *).

*) Luitprand L. 2. C. VIII. „Saxonum ac Thuringorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta, nec firmissimis oppidis est munita.“

Nachdem aber der König den bekannten Waffenstillestand mit den Ungarn eingegangen war, suchte er jenen Mangel dadurch zu heben, daß er viele Oerter befestigte*), welchen man allerdings, um sie von den Dörfern zu unterscheiden, den Nahmen von Städten beilegen kann, wenn man nur solche Begriffe von dieser Benennung entfernt, die sich erst in spätern Zeiten entwickelten**). So wenig aber auch jene Thatsache zu bezweifeln ist, so wird es demungeachtet schwer, diejenigen Städte mit diplomatischer Gewißheit anzugeben, die Heinrichen ihren Ursprung verdanken. Zwar werden Nordhausen und Duderstadt in einer Urkunde Heinrich I. worinne er diese Oerter nebst ei-
939 nigen andern seiner Gemahlin Mathilde zum Witthum überließ, Civitates genannt***), doch läßt sich bei dem schwankenden Sprachgebrauch des Mittelalters hieraus allein blos eine Vermuthung ableiten; so wie auch daraus, daß in Mühlhausen unter den folgenden Sächsischen Regenten sehr häufig das Kaiserliche Hoflager gehalten wurde, nicht mit vollkommener Zuverläßigkeit auf die Anlegung dieser Stadt von Heinrich I. geschlossen werden

*) Wittikind L. 1. l. c. p. 639. „Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat.“

**) Hiernach muß die Meinung von dem spätern Ursprung der Städte beurtheilt werden, die Spittler de origine et incrementis urbium Germaniae in Comment. Soc. Reg. scientiarum Gött. V. IX. Class. hist. p. 82. behauptet. Man vergl. auch Mich. Conr. Curtius de Germanorum prisci et medii aevi urbibus et oppidis earumque indole et politia. Prol. I. Marb. 1796.

***) s. die Urk. in Eccard Hist. Geneal. Sax. Sup. p. 27.

kann*). Auch ist soviel unläugbar: daß viele Thüringische Städte, deren Ursprung von ihren Chronikenschreibern in dieses Zeitalter gesetzt wird, erst im 11ten und zum Theil im 12ten Jahrhundert entstanden sind. Dagegen ist es von Erfurth gewiß, daß es noch vor Heinrich I. ein bedeutender Ort gewesen ist, da es, wie wir oben bemerkten, schon unter Karl dem Großen als ein Stapelplatz des Wendischen Handels erwähnt wird, und Heinrich eine Kirchenversammlung daselbst hielt**), die mit Recht auf 932
einigen Wohlstand schließen läßt. —

Die Anstalten, welche Heinrich I. gegen die Ungern durch Anlegung von Städten oder Burgen getroffen hatte, waren nicht vergebens, indem er diesen Erbfeind Teutschlands mit solchem Nachdruck empfing, daß seit dieser Zeit 933
Thüringen auf immer von ihm befreit geblieben ist. Einen eben so wohlthätigen Einfluß auf dieses Land äußerten die Unternehmungen des Königs gegen die Wenden, die schon in der Meißnischen Geschichte erzählt worden sind.

§. 14. Der Nachfolger Heinrichs, Otto der Große, soll nach einigen Thüringischen Chroniken seinem natürlichen Sohn, dem Erzbischof von Mainz Wilhelm, Thüringen geschenkt haben***). So wenig auch diese Sage

*) Benjam. Christoph Grashof Comment. de originibus atque antiquit. S. R. I. liberae civitatis Muhlhusae p. 11. seq.

**) Daß diese Kirchenversammlung in das bemerkte Jahr zu setzen ist, beweisen die Akten derselben. s. Falkenstein Historia critica et diplomatica civitatis Erfurt. (Erf. 1739. 4.) p. 29.

***) Auctor I. Hist. de Landgraviis ap. Pistorium T. I. p. 1303. Mehrere andre neure Zeugnisse hat Falkenstein in der Thüring. Chronik. L. II. p. 366. gesammelt.

durch das Zeugniß gleichzeitiger Schriftsteller unterstützt wird, so scheint ihr doch eine historische Wahrheit zum Grunde zu liegen. Da uns nehmlich einige Annalisten der damaligen Zeit erzählen, daß Otto den Erzbischof Wil-
968 helm bei einem Zuge nach Italien zum Statthalter in Teutschland bestellte*), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er dieses Amt, welches überdieß durch seine Metropolitanrechte, in Thüringen noch größern Nachdruck erhalten mochte, dazu gebrauchen konnte, eine solche Gewalt in diesem Lande auszuüben, die zu jener Mißdeutung Anlaß geben konnte. Insbesondre läßt sich hieraus sehr gut erklären, wie er nach dem Beispiele Heinrich I. Freigebohrne in die Stadt Erfurth ziehen und diesen verschiedne Lehne ertheilen konnte **).

Die Regierung Otto des Großen scheint übrigens den Thüringern lästig gewesen zu seyn, indem sie bei den häufigen Empörungen, die größtentheils von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie selbst erregt wurden, gewöhnlich die Parthie seiner Gegner nahmen. So unterstützten sie nicht allein den Bruder des Kaisers Heinrich, sondern auch dessen Sohn Ludolf; doch äußerten alle diese Unternehmungen auf die Verfassung des Landes keinen Einfluß; daher wir hier uns blos auf die Bemerkung einschränken wollen: daß beide Empörungen zu Saalfeld

*) Wittikind L. III. Annal. l. c. p. 661 „Eo tempore, quo haec intra Italiam gerebantur, summus Pontifex Wilhelmus — a patre sibi commendatum regebat Francorum Imperium. cf. Ditmar L. II. l. c. p. 334.

**) Auctor I. Hist. de Landgraviis l. c. „Wilhelmus Archiepiscopus Thuringiam intravit, et in Erfordia multos nobiles pro defensione terrae locavit, quibus multa bona in Thuringia largitus est.“

ihren Anfang nahmen*), und daß der Friede mit Ludol- 954
fen zu Arnstadt geschlossen wurde**), welches bei dieser
Gelegenheit als ein Königliches Landguth angeführt wird.
Merkwürdiger ist in jener Hinsicht die Stiftung der Meiß- 968
nischen Bisthümer. Ob sich gleich ihre Diöceß mehr
über Meißen als über Thüringen erstreckte, so machten
doch hiervon verschiedne Distrikte eine Ausnahme. Selbst
der Sitz des Bisthums Merseburg lag ursprünglich in
Thüringen, und als in der Folge das Bisthum Zeitz nach
Naumburg verlegt wurde, trat der nehmliche Umstand
in Ansehung dieses Hochstifts ein. Auch äußerte die Er-
richtung dieser Stifter auf die Thüringischen Gränzen
selbst einigen Einfluß, indem man die in Thüringen ge-
legnen Güther, die zur Ausstattung derselben verwendet
wurden, nicht mehr als Zubehörungen jenes Landes be-
trachtete. Eher wurden sie noch zur Markgrafschaft Mei-
ßen gezählt, wegen der Schutzherrlichkeit, welche die
Markgrafen schon frühzeitig über diese Bisthümer erlang-
ten. Eine andre Thüringen unmittelbar angehende Stif-
tung machte Kaiser Otto II. zu Memleben, wo sein Vater
und Großvater ihr thätiges Leben geendigt hatten, und
welches er durch Tausch von der Abtei Hersfeld an sich
brachte. Er errichtete nehmlich daselbst ein Benediktiner 975
Kloster***), und begabte es mit verschiednen ansehnlichen

*) Wittikind L. 2. p. 645. und L. 3. p. 652. Der ange-
führte Schriftsteller nennt daher Saalfeld „locum consiliis
funestum."

**) Vita Brunonis C. XXX. „Pax in Palatio Regali quod
in Arnestad habitum fuit, ex integro condita."

***) Chronographus Saxo ad A. 975. Ditmar L. 3. l. c.
p. 341.

Güthern*). Die geistliche Gerichtsbarkeit über dasselbe wurde dem Bischof von Halberstadt übertragen, dem überhaupt ein großer Theil von dem jenseits der Unstruth gelegnen Thüringen unterworfen war**). Das Kloster hat bis zu den Zeiten der Reformation geblüht, und noch zu Ende des Mittelalters den Aberglauben der Laien treflich zu seinem Vortheil zu nutzen gewußt***).

§. 15. Unter der Regierung Otto II, findet man die ersten Spuren von einer Markgrafschaft in Thüringen, indem ein gewisser Günther als Markgraf der Thüringer
968 ausdrücklich von gleichzeitigen Schriftstellern erwähnt wird†). Daß sich die Markgrafschaft nicht über ganz Thüringen erstreckte, läßt sich aus der allgemeinen Verfassung der teutschen Marken erweisen, die insgesammt keine ganze Provinz, sondern blos einen an der Gränze gelegnen Distrikt umfaßten, über welchen der Markgraf die gewöhnlichen Gräflichen Rechte ausübte. Dagegen mochte ihm zur Vertheidigung der Gränze auch über die benachbarten Grafen und Dynasten eine obere Kriegsgewalt überlassen seyn, durch die es ihm nicht selten gelang,

*) s. die Urk. von 981. in der Thuringia Sacra p. 747.

**) Thuringia Sacra p. 748.

***) Unter andern findet man a. a. O. S. 751. eine Urkunde von 1468. worinne das Kloster die adliche Familie der Herrn von Nyßmynz in ihre Brüderschaft aufnahm und sie (wahrscheinlich gegen eine ansehnliche Belohnung) theilhaftig machte: „aller guthen Wergke Meßen vigilien predigens castigunge, gebethes vastens und gehorsams und aller guthen Wergk dy dy mylde Gotis gnade yn und dorch uns werkende ist.“

†) Ditmar L. IV. p. 424. Chron. Montis Sereni ad A. 1171.

ein großes Uebergewicht über erstre zu erwerben. Da übrigens die Markgrafen ursprünglich nur an den Gränzen des teutschen Reichs zu finden waren, so wird eben dadurch der Thüringischen Mark ihre Lage an der östlichen Gränze von Thüringen angewiesen*), indem an dieser Seite besonders in dem Strich zwischen der Saale und Chemnitz bis an die Böhmische Gränze noch unbezwungne Wendische Völker wohnten**), daher aus diesem Grunde zu Anfang des 11ten Jahrhunderts das Bisthum Zeitz nach Naumburg verlegt wurde. Der erste Markgraf von Thüringen Günther fiel bei dem Kaiser in Ungnade, und wurde daher seines Amtes entsetzt***). Dagegen glückte es seinem Sohn Ekkard I. ein desto größres Ansehn bei dem Kaiser zu erwerben, daher er nicht allein die Markgrafschaft Thüringen wieder erhielt, sondern auch 982
mit dieser, wie schon oben ist bemerkt worden, die Mark Meißen vereinigte†). Nach dem Zeugnisse des Ditmar ist er sogar von den Thüringischen Großen zu ihrem

*) Diese Behauptung wird auch dadurch bestätigt, daß Ditmar l. c. von dem Sohne Günthers Ekkard sagt: „Ex nobilissimis Thuringiae Australis natalibus ortum ducens."

**) Hiernach ist Kreysig Th. 2. S. 22. zu berichtigen, der diese Gegend zum Sitz der Thüringischen Mark selbst macht — Die nehmliche Bewandniß hatte es mit der Mark Meißen, die gegen die Milcener Slaven angelegt wurde, keinesweges aber in dem Lande derselben gelegen war.

***) Ditmar l. c. „Günthero ab honore suo diu suspenso."

†) Marchio in Thuringia wird er ausdrücklich genannt beim Adelboldus in Vita Henrici S. ap. Leibnitium T. I. p. 432.

Herzog gewählt worden*), auch läßt sich nicht wohl behaupten, daß der angeführte Schriftsteller die Herzogliche Gewalt mit der Markgräflichen verwechselt habe, weil ausdrücklich einer Wahl gedacht wird, die zwar bei den Herzogen, nie aber bei den Markgrafen üblich war**). Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Wahl in dem durch den Tod Otto III. veranlaßten Zwischenreiche vorgenommen wurde, und er daher nie zum Besitz des Her-
1002 zogthums gelangte***), weil er in diesem, wie in der Meißnischen Geschichte erzählt wurde, sein Leben einbüßte. Noch bei dem Leben Ekkards ereignete sich in seiner Familie ein Vorfall, der nicht nur Thüringen, sondern das ganze Reich beunruhigte, und als ein interessanter Beitrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit bemerkt zu werden verdient. Seine Tochter Luitgard wurde von ihm einem Nordthüringischen Grafen Werner versprochen. Vor der Vollziehung der Ehe reuete ihn das gethane Versprechen, weil er wahrscheinlich die Absicht hatte, seine Freund-
996 schaft mit dem jungen Kaiser Otto III. noch durch die Hand seiner Tochter zu befestigen. Als er mit diesem nach Italien zog und vielleicht diese Gelegenheit selbst zur Ausführung seiner hohen Entwürfe benutzen wollte, suchte Werner sich mit Gewalt den Besitz seiner Braut zu verschaffen, die ihm unrechtmäßigerweise von ihrem Vater vor-

*) Ditmar L. V. p. 366. „Ekkihardus super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit."

**) Curtius de Ducum medii aevi electione, a proceribus provinciae suae facta. Marb. 1772.

***) Hieraus läßt sich wenigstens am leichtesten erklären, warum Ekkard nie Herzog, sondern blos Markgraf oder Graf genannt wird, und Ditmar das Wort promeruit gebraucht.

enthalten wurde. In dieser Absicht überfiel er begleitet von wenigen Vasallen und Verwandten die Stadt Quedlinburg, und entführte seine Geliebte aus der dasigen Abtei, in deren heiligen Mauern sie der Vater verborgen hatte. Die Aebtissin, welcher der Kaiser während seiner Abwesenheit die Interimsregierung übertragen hatte, war eben auf einer Reichsversammlung zu Dornburg, als sie die Nachricht von der Entweihung ihres Klosters erhielt, und flehte hier alle anwesende Fürsten um Beistand gegen den Entführer an. Ihre Bitte wurde gewährt und gewaffnete Mannschaft abgesendet, um ihn nebst seiner Braut einzuholen. Allein dieser Versuch war vergebens, indem Werner der Gewalt nachdrückliche Gegenwehr entgegensetzte; auch erklärte sich Luitgard selbst gegen eine Gesandtschaft, die man an sie abgeschickt hatte, daß sie Wernern nicht abgeneigt sei, und nur ungern ihn wieder verlassen würde. Demungeachtet wurde er zu einem Fürstentag nach Magdeburg vorgeladen, wo er als ein Büßender mit barfußen Füßen erscheinen und seine Geliebte ausliefern mußte. Erst nach dem Tode Ekkards wurden beide in einer glücklichen Ehe vereinigt*). Werner überlebte seine Gemahlin; so sehr er auch ihren Verlust beklagte, so konnte doch ihr Andenken seine Leidenschaft für das schöne Geschlecht nicht unterdrücken. Zum Unglück richtete er seine Neigung abermals auf eine Person, die ihre Hand nicht frei vergeben durfte. Er verliebte sich 1014
nehmlich in eine gewisse Reinhilde, die nach der gewöhnlichen Meinung zu dem Geschlechte der Grafen von Beichlingen gehören soll, und welche Kaiser Heinrich II. versprochen hatte, sich ohne seine Einwilligung nicht zu ver-

*) Ditmar L. IV. l. c. p. 356.

mählen. Als Wernern letztre versagt wurde, entschloß er sich zu einer neuen Entführung, wurde aber bei dieser Unternehmung verwundet und gefangen genommen, nachdem zuvor seine Vasallen sich Reinhildens bemächtigt hatten. Kaiser Heinrich verurtheilte hierauf Wernern zum Tode, allein noch ehe dieses Urtheil vollzogen wurde, starb er an seinen Wunden*).

§. 16. Nach dem Tode Ekkards wird einem ge-
1002 wissen Wilhelm aus dem Weimarischen Hause**), ein großes Ansehn in Thüringen zugeeignet. Als nehmlich Heinrich II. nach dem Antritt seiner Regierung die teutschen Provinzen durchzog und die Huldigung einnahm ging ihm Wilhelm (der bei dieser Gelegenheit der Vornehmste unter den Thüringern genannt wird) entgegen, leistete dem König den Lehnseid***), und brachte es durch seinen Einfluß so weit: daß den Thüringern der Tribut erlassen wurde, den sie bisher in die Königliche Küche hatten liefern müssen†). Ob übrigens dieser Wilhelm Herzog oder Markgraf, (oder vielleicht gar ein bloßer mächtiger Graf gewesen ist) kann man aus Mangel sichrer

*) Ditmar L. VII. p. 186.

**) Annalista Saxo ad A. 1046. cf. Eccard Historia Genealogica Principum Saxoniae Superioris p. 242.

***) Adelboldus Vita Henrici S. ap. Leibnitium T. I. p. 433. „Rex non multis diebus in Francia moratus, in Thuringiam ivit. Ibi absque mora Guilhelmus princeps Thuringorum, cum caeteris occurrens Regis efficitur. — Ditmar L. VI. p. 368. „Wilhelmus Thuringorum tunc potentissimus — miles Regis efficitur."

†) Ditmar l. c. Chron. Vetus Ducum Brunsvic. ap. Leibnitium T. II. p. 15. Letztres nennt Wilhelmen fälschlich Ulrich.

Nachrichten nicht bestimmt entscheiden *). Zwar bezieht man sich gewöhnlich, um seine Markgräfliche Würde zu erweisen **), auf das Zeugniß des Lambert von Aschaffenburg ***), nach welchem ein Markgraf Wilhelm 1056 in einem Treffen gegen die Lutitier Slaven geblieben ist, da aber Lambert ausdrücklich letztern einen Markgrafen von Nordsachsen nennt, so ist hier von einer ganz andern Person die Rede, auch läßt sich aus verschiednen Zeugnissen erweisen, daß jener Wilhelm von Thüringen aus dem Weimarischen Hause schon längst gestorben war †).

Aus dem nehmlichen Grunde muß auch der Markgraf Udo oder Otto I. aus der Reihe der Thüringischen Markgrafen weggelassen werden, da er als Nachfolger des erstern angegeben wird ††), und daher die Mark Nordsachsen, keinesweges aber die Thüringische erhalten hat.

Weil man also während dieser Zeit die Existenz besondrer Markgrafen von Thüringen mit historischer Gewißheit nicht erweisen kann; so scheint die Vermuthung nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß seit Ekkard I. die Thü-

*) Die Annales Hildesheimenses ad A. 1034. nennen ihn Thuringorum Praetorem, woraus sich aber auch nichts zuverläßiges schließen läßt.

**) z. B. Reinhard in Antiquit. Marchionatus Thuring. p. 35.

***) ad A. 1056. „Magna caedes a barbaris, qui Liutici dicuntur, in Christianos facta est, inter quos Wilhelmus, Aquilonalis Marchio occiditur.“

†) Eccard l. c. beruft sich deshalb auf das Necrologium Fuldense ad A. 1003.

††) Lambertus Schafnaburgensis l. c. „Wilhelmo Marchioni successit Udo Comes.“

ringische Mark mit der Meißner Mark verbunden geblieben ist*), da zumal in der Folge mehrere Markgrafen von Meißen, nehmlich Wilhelm (ein Sohn des Grafen Wilhelms von Weimar), Otto und Ekbert II. ausdrücklich als Markgrafen von Thüringen angeführt werden**), und in dem damaligen Zeitalter eine Verbindung mehrerer Marken sehr gewöhnlich war, um hierdurch der Gewalt der Gränzgrafen desto größern Nachdruck zu geben***).
1090 Wenn übrigens nach dem Tode Ekberts II. die Spuren von der Thüringischen Markgrafschaft ganz verschwinden, so läßt sich dieses sehr leicht durch die damaligen Zeitumstände erklären, indem zu der nehmlichen Zeit die Landgrafschaft Thüringen aufkam, und die meisten Wendischen Völker bezwungen waren, welche die Veranlassung zur Entstehung dieser Mark gegeben hatten†).

§. 17. Noch während der Zeit, als die Markgrafen von Thüringen in der Geschichte erwähnt werden, hatten sich verschiedne merkwürdige Ereignisse in diesem Lan-

*) Diese Vermuthung wird schon in der Abhandlung von den alten Markgrafschaften in Obersachsen in Kreysigs Beiträgen Th. 2. S. 23 geäußert, jedoch zugleich mit vielen andern Irrthümern verwebt.

**) Lambertus Schafnab. ad A. 1061. 1062. 1067. cf. Reinhard l. c. p. 45. seq.

***) s. Speners teutsches Jus Publicum Th. 2. S. 278. not. c.

†) In der angeführten Abhandlung beim Kreysig Th. 2. S. 25. wird behauptet, daß auch in spätern Zeiten die Thüringische Mark unter dem Nahmen des Osterlandes bei Meißen geblieben sei, allein, wie oben gezeigt worden ist, hat dieses einen ganz andern Ursprung und nie zu Thüringen gehört.

de zugetragen, unter welchen eins der wichtigsten die Niederlassung Ludewig des Bärtigen ist, des Stammvaters der nachmaligen Landgrafen von Thüringen. Obgleich seine Herkunft noch mit mancher Dunkelheit umgeben ist, so lassen uns doch wahrscheinliche Gründe vermuthen, daß er ein Abkömmling von dem einzigen noch übrigen männlichen Sprößling des Karolingischen Stammes dem Herzog Karl von Lothringen war, der von dem Usurpator des Französischen Throns Hugo Kapet gefangen genommen wurde und in dem Gefängniß gestorben ist*). Seine Verwandtschaft mit der Gemahlin Kaiser Konrad II. Gisla (die in den Urkunden ausdrücklich erwähnt wird) scheint sich gleichfalls auf seine Karolingische Abstammung zu gründen, indem die Großmutter derselben eine Schwester des Herzogs Karl gewesen seyn soll. Theils durch Kauf theils durch Schenkung des Kaisers brachte er ansehnliche Ländereien in Thüringen an sich, die größtentheils in der sogenannten wüsten Leibe (die zu dem heutigen Thüringer Walde gehörte) gelegen waren, und die Gegend zwischen Tenneberg, Altenberge, Finsterberge, Tambach, Friedrichrode und Reichardsbrunnen in sich faßte**). Alle diese Besitzungen wurden durch kaiserliche Urkunden bestätigt***); und allmählich von Ludewig und seinen Nach- 1039 und 1044

*) s. Schumachers vermischte Nachrichten zur Erläuterung der Sächs. Geschichte Samml. 1. S. 10 und Hartmann de Ludovici barbati natalibus in eius Historia Hassiaca p. 371. — Andre Meinungen hat Senckenberg gesammelt in Selectis juris et hist. T. III. p. 16.

**) Madelung in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Gotha S. 7 — 13 hat eine umständliche Beschreibung dieser Gegend und zugleich eine Charte derselben geliefert.

***) Beide Urkunden sind sehr häufig abgedruckt; (cf. Schöttgen Invent. dipl. ad h. a.) unter andern beim Tentzel in Suppl. Hist. Goth. p. 383 und 392.

kommen zur Kultur gebracht. In der zweiten Urkunde Kaiser Heinrich III. wurde zugleich Ludewigen erlaubt, ein festes Schloß die Schauenburg an den Gränzen des Thüringer Waldes zu erbauen, das er und seine Nachkommen bis zur Anlegung der Wartburg bewohnten. Ueber sein Eigenthum scheint Ludewig gleich andern Dynasten der damaligen Zeit gräfliche Rechte erlangt zu haben, daher ihm in jenen Urkunden der gräfliche Titel zugeeignet, und eine vollkommne Immunität von der Gewalt andrer Fürsten zugestanden wird*); daß er aber, wie mehrere ältre und neure Schriftsteller behaupten**), eine Oberherrschaft über ganz Thüringen erhalten habe, läßt sich nicht erweisen. Durch seine Verheirathung mit Cäcilien von Sangerhausen, die wahrscheinlich eine Tochter des Markgrafen Ludolf von Sachsen***) gewesen ist, wurden seine Güther ansehnlich vergrößert†), auch läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß er den ersten Grund zu den Besitzungen seines Hauses in Hessen legte, obgleich der Rechtstitel dieser Erwerbung noch immer un-

*) Statuentes, ut nullus omnino hominum aliquid in his negotiis nisi cum illius voluntate et jussu exercere praesumat. — In der zweiten Urkunde heißt es noch bestimmter: „nullus hominum seu quaelibet persona potens aut impotens, princeps aut dux.“

**) Man vergl. die Thüringische Geschichte aus den Handschriften des Sagittarius gezogen, von Klotsch (Chemnitz 1772. 8.) S. 340.

***) Schuhmacher Samml. II. S. 1. u. f.

†) Auctor I. de Landgraviis apud Pistorium l. c. p. 1307. „accepit in conjugem nobilem matronam Caeciliam de Sangerhusen quae ad eum septem millia mansorum cum aliis innumerabilibus bonis ex haereditaria successione devoluit.“

gewiß ist*). Sein Tod erfolgte zu Mainz, als er eben
von dem Leichenbegängnisse Heinrich III. aus Speyer zu- 1056
rückkehrte**).

§. 18. Mit dem Tode Heinrich III. und der Thronbesteigung seines Sohnes Heinrich IV. nimmt eine neue Reihe der wichtigsten Begebenheiten auch in Thüringen ihren Anfang. Der erste Grund dazu wurde durch die Ansprüche des Erzbischofs von Mainz auf den kirchlichen Zehnten gelegt, die sich darauf gründeten, daß der größte Theil von Thüringen seiner geistlichen Oberherrschaft unterworfen war, und daß die Erhebung jener Abgabe in dem damaligen Zeitalter sehr oft zu den Bischöflichen Rechten gezählt wurde***). Wie es übrigens den Thüringern gelingen konnte, gegen die Vorschrift der Kirchengesetze ihre Befreiung von dieser drückenden Last zu erhalten, läßt sich blos durch Vermuthungen erklären, unter welchen vielleicht eine der wahrscheinlichsten diese ist: daß die große Entfernung des Erzbischofs von diesem Theile seiner Diöceß ihn bisher gehindert hatte, seine Forderung mit Nachdruck zu unterstützen. Demungeachtet hatte er sie immer von Zeit zu Zeit in Anregung gebracht, und wenigstens in Ansehung einzelner Distrikte durchzusetzen ge-

*) Schuhmacher Samml. 1. S. 5 und Hartmann l. c. S. 383.

**) Den Zeitpunkt seines Todes hat zuerst Tentzel in Supplementis Historiae Gothanae p. 424 richtig bestimmt.

***) Den Beweis hiervon liefert Dürr de parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso in Schmidt thes. Juris Eccles. T. 7. no. 1. Daß übrigens die Bischöfe den Zehnten nicht ganz für sich behielten, sondern wieder unter die Geistlichen ihrer Diöceß vertheilen sollten, zeigt Schnaubert in seiner Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts S. 182. u. f.

wußt*). Eine neue günstige Gelegenheit, seine Ansprüche allgemein geltend zu machen, schien ihm der Tod des Markgrafen von Thüringen und Meißen Wilhelm darzubieten. Weil nehmlich dieser verschiedne Lehne des Erz-
1062 stiftes Mainz besessen hatte, so verlieh er dieselben dessen Bruder Otto, der noch kein Erbrecht daran behaupten konnte, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er nicht allein von seinen eignen Besitzungen in Thüringen den Zehnten verwilligen, sondern auch die übrigen Bewohner dieses Landes zu jener Abgabe nöthigen sollte**). Je größer der Unwille war, den das Volk über eine solche Verletzung seiner Freiheiten empfand, desto lebhafter und
1067 allgemeiner war die Freude, die der Tod Ottos verursachte, der kurze Zeit nachher erfolgte. Allein sie war nur von kurzer Dauer, indem schon in dem folgenden Jahre der
1068 König selbst als Vertheidiger von den Ansprüchen des Erzbischofs auftrat, weil ihm dieser versprochen hatte, zur Scheidung von seiner Gemahlin Bertha um diesen Preis

*) Auf diese Art läßt sich der schon oben angeführte Vergleich wegen des Zehnten zwischen Mainz und der Abtei Hirschfeld erklären, dessen Lambertus Schafnab. ad A. 845. erwähnt; so wie auch der zwischen Heinrich IV. und dem Erzbischof Luithbald 1059 wegen den Zehnten auf den Kaiserlichen Kammergüthern in Thüringen geschlossene Vertrag beim Gudenus in Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 373 und 375.

**) Lambertus Schafnab. ad A. 1062. „Marchiam Otto frater obtinuit. Sed is beneficia Moguntini episcopatus aliter obtinere non potuit, nisi promitteret decimas se de suis in Thuringia possessionibus daturum, et ceteros Thuringos ut idem facerent, coacturum.“ (Diese Stelle ist besonders auch als ein Beweis von dem großen Ansehn des Markgrafen merkwürdig).

Preis behülflich zu seyn*). Sobald die Thüringer von den Absichten des Königs Nachricht erhalten hatten, rüsteten sie sich zum Krieg, wobei sich besonders der Markgraf Dedo von der Lausitz sehr thätig bezeigte, den der König dadurch beleidigt hatte, daß er ihm die Belehnung über verschiedne Güther in Thüringen verweigerte, auf die er wegen seiner Heirath mit der Adela, der Wittwe des Markgrafen Otto von Thüringen, Ansprüche zu haben vermeinte. Nach verschiednen Unterhandlungen, rückte der 1069
König mit einer Armee in Thüringen ein, eroberte die Schlösser Beichlingen und Scheidingen und nahm den Markgrafen Dedo gefangen: demungeachtet war hierdurch die Veranlassung des Streits noch nicht entschieden, weil sich der König, dessen Freundschaft gegen den Erzbischof aus einer unbekannten Ursache erkaltet seyn mochte, mit einem allgemeinen Versprechen des Gehorsams von Seiten der Thüringer begnügte, ohne auf der Vollziehung desselben mit Nachdruck zu bestehen**). Als aber in der
Folge Heinrich wegen verschiedner Bedrückungen, die er 1073
den Thüringern zufügte, in neue Streitigkeiten mit ihnen verwickelt wurde***), forderte er den Erzbischof selbst auf, seine Ansprüche auf den Zehnten wieder in Anregung

*) Lambertus Schafnab. ad A. 1067 et 1068.

**) Lambertus Schafnab. ad h. a. „Jussum eis est ab rege facile et contemptim, ut decimas darent: non quo recusantibus vim inferre in animo esset, sed ne non reddito promisso archiepiscopum offenderet.“

***) Lambertus ad h. a. „Montes omnes colliculosque Saxoniae et Thuringiae castellis munitissimis extruxit, praesidiumque imposuit. Quibus cum victui necessaria minus sufficerent, permisit, ut ex proximis villis et agris hostili more praedas agerent etc.“

zu bringen, und versprach ihm den nachdrücklichsten Beistand, wofür er sich jedoch einen Antheil an jener Abgabe als Entschädigung für seine Bemühungen ausbedung *). Nachdem auch der Pabst hiervon war unterrichtet worden **), schrieb der Erzbischof eine Kirchenversammlung nach Erfurth aus, wo er nebst seinem königlichen Bundesgenossen in Begleitung einer Menge scholastischer Philosophen erschien, die seine Forderung durch ihre Spitzfindigkeiten unterstützen sollten ***). Einen noch größern Nachdruck aber mochte jene durch die gewafnete Mannschaft erhalten, die der König mitgebracht hatte. Demungeachtet widersprachen die Thüringer beim Anfange der Kirchenversammlung mit vieler Lebhaftigkeit und wollten dem Erzbischof höchstens nur den vierten Theil des Zehnten einräumen, indem sie sich deshalb auf die allgemeinen Kirchengesetze bezogen †). Nachdem sich aber der Abt von Hirschfeld, der wegen seiner vielen Besitzungen in Thüringen am meisten bei

*) Lambertus ad A. 1073.

**) Verschiedne Briefe, die der Erzbischof deshalb nach Rom an den Archidiakonus Hildebrand und an den Pabst Alexander selbst sendete, findet man im Auszug beim Hahn in der teut. Reichshistorie Th. 3. S. 56. not. m.

***) Lambert. l. c. „Stipatus uterque magno grege Philosophorum, imo Sophistarum, quos ex diversis locis summo studio conciverant, ut Canones sibi non pro rei veritate, sed pro episcopi voluntate interpretarentur."

†) l. c. „Ipsarum saltem decimarum eam ipse partitionem fieri sineret, quam et canonum scita aequam judicassent et ceterae per orbem terrarum ecclesiae usitatam haberent: scilicet ut quarta parte ipse pro suo, suorumque servitio contentus, tres reliquas portiones ecclesiis, quibus antiquitus attitulatae fuissent, permitteret." (Diese Stelle ist für die Geschichte der geistlichen Zehnten überhaupt wichtig.)

dieser Sache interessirt war, zur Einwilligung in Ansehung der Hälfte des Zehntens verstanden hatte*), so ließen die übrigen Mitglieder der Synode den Muth gänzlich sinken und übernahmen gleichfalls jene ihnen so lästige Bürde, auch wurde von dem König eine jede Berufung an das Oberhaupt der Kirche streng verboten.

Als in der Folge ein innerlicher Krieg zwischen dem König und den Thüringern ausbrach, befreiten sich die Thüringer mit Gewalt von dem ihnen aufgedrungenen Zehnten**). Doch brachte der Erzbischof auch nachher seine alte Forderung von Zeit zu Zeit in Anregung. Unter andern geschah dieses auf einer neuen Kirchenversamm- 1074
lung zu Erfurth, welche durch das Eheverbot der Geistlichen von Gregor VII. veranlaßt wurde. Weil sich nehmlich die Thüringer diesem mit der größten Heftigkeit widersetzten: so versprach ihnen der Erzbischof, daß er sich selbst in dieser Sache für sie verwenden wollte, äußerte aber zugleich, daß er dafür ein günstiges Gehör wegen des Zehntens bei ihnen zu finden hofte. Sobald er aber diesen Gegenstand berührte, entstand ein so großer Lerm hierüber in der Versammlung, daß er froh seyn mußte, sich mit Hülfe einiger Mannschaft, die ihn begleitete, aus der Versammlung zu retten***). Selbst die Kirchenstrafen,

*) Doch wurden von dieser Regel Ausnahmen festgesetzt, welche die Ecclesias decimales betrafen d. h. diejenigen Kirchen, die schon von Alters her den Zehnten erhoben hatten. Lambertus l. c.

**) Lambertus ad A. 1073. „Post exortum bellum Saxonicum nulla deinceps exactio facta est decimarum, gaudentibus Thuringis, quod occasionem invenissent, ut traditas sibi a patribus leges manu militari tuerentur.“

***) Lambertus ad A. 1074.

die er nachher über die Widerspenstigen verhängte, verfehlten bei den damaligen Unruhen ihre Wirkung, daher
1123 man noch unter Heinrich V. findet, daß der Erzbischof von Mainz Adelbert deshalb neue Versuche in Duderstadt machte, die aber eben so fruchtlos waren, als die vorigen, nachdem sich die Thüringer auf einer allgemeinen Versammlung zu Treteburg aufs neue dagegen vereinigt hatten*).

§. 19. Der geringe Widerstand, den Heinrich IV. auf der Erfurther Synode gefunden hatte, machte ihn so übermüthig, daß er seit dieser Zeit mit noch größrer Härte als zuvor regierte. Seine Truppen, die in den Schlössern lagen, thaten beständige Ausfälle auf das Land, brandschatzten die Einwohner und erlaubten sich die größten Ausschweifungen; auch hatte der König den Plan entworfen, daß er den Thüringern und Sachsen eine andre Verfassung geben und sie mehr wie leibeigne Knechte als wie freie Staatsbürger behandeln wollte**). Um die Aus-

*) Additiones ad Lambertum ad A. 1123. „Per idem fere tempus, cum episcopus Moguntinus Adelbertus a provincialibus qui Tutterstein marcham incolunt, decimas frugum exigeret, illique fortiter resisterent, contigit, quosdam ex eis a militibus Episcopi occidi, alios obtruncari, nonnullos vero captivos abduci. Unde populi Thuringorum permoti, ac simile sibi metuentes, in colle Treteburg de cunctis suis finibus conveniunt, jamque civitatem Erphesfurt, qua tunc Episcopus forte manebat — irrumpere parant, caeptumque penetrassent opera, si non idem episcopus prudenti eos avertisset consilio.“

**) l. c. „Videns Rex omnes circumquaque manentes, metu attonitos et ad suscipiendas quascunque imposuisset conditiones patientissimos, magnum quiddam et a nullo majorum suorum antehac tentatum machinari cae-

führung desselben zu verhindern, vereinigten sich mehrere Sächsische und Thüringische Große, und schickten eine Gesandtschaft an Heinrichen nach Goßlar, um auf die Abstellung der bisherigen Bedrückungen zu dringen und auf eine gänzliche Veränderung seines Privatlebens, welche die erstern größtentheils veranlaßte. Als aber der König die Abgeordneten mit Verachtung zurückwieß, versammelten die Sachsen ein Heer von 6000 Mann und eilten damit nach Goßlar; worauf sich Heinrich in die Harzburg zurückzog, und nachdem ihn seine Feinde auch dahin verfolgten, in einer heimlichen Flucht durch den großen angränzenden Wald seine einzige Rettung fand. Er begab sich nach Eschwege, wo sich verschiedne Fürsten versammelt hatten, um einen Zug gegen die Pohlen zu unternehmen, in der Hofnung, sie zu einem Kriege gegen die Sachsen zu bewegen, konnte aber für jetzt seine Absicht nicht erreichen. Dagegen glückte es den Sachsen auf einer Versammlung zu Tritburg (oder Treteburg) die Thüringer, die bisher noch keinen thätigen Antheil an diesem Bürgerkrieg genommen hatten, zu einem allgemeinen Aufstand zu verleiten*). Nach-

pit: videlicet ut Saxones et Thuringos in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adjiceret." Die letzten Worte müssen nicht wörtlich verstanden, sondern auf die oben bemerkte Art erklärt werden.

*) l. c. „Thuringi celeberrimo conventu habito in loco qui dicitur Triteburc ubi legationem Saxonicam audierunt, promptissime assensi sunt, nec ulla unquam legatio laetioribus acclamationibus excepta est. Nec mora, jusjurandum dant, nusquam se defuturos negotio, communem sibi esse cum eis rebellandi necessitatem, et ideo commune periculum, communem etiam si deus annueret, victoriam futuram, seque usque ad extremum vitae spiritum pro communi utilitate dimicaturos."

dem der Anfang der Feindseligkeiten mit der Belagerung verschiedner königlicher Schlösser gemacht worden war, suchte sich der König bald durch Gegenrüstungen, bald durch gütliche Unterhandlungen zu helfen. Allein die erstern waren zu schwach, um seine Feinde zu schrecken und bei den letztern ließ Heinrich so wenig ernstlichen Willen zu einer Versöhnung merken, daß der Friede nicht eher zu Stande kam, bis die Sachsen und Thüringer ein ent-
1074 scheidendes Uebergewicht erhalten hatten. Dieses zeigte sich zuerst, als sie mit dem König an der Werre zusammentrafen, wo sich seine Truppen weigerten, es auf ein Treffen mit dem an Zahl und Muth ihnen überlegnen Feinde ankommen zu lassen, worauf er sich genöthigt sah, in alle Bedingungen zu willigen, die man von ihm verlangte. Doch suchte er noch immer die Erfüllung derselben unter dem Vorwande zu verzögern, daß er sie zuvor den Fürsten des Reichs auf einer Versammlung zu Goßlar vorlegen müßte. Als aber auch hier blos Sachsen und Thüringer begleitet von einer großen Menge Volks erschienen, konnte er ihren Forderungen nicht länger ausweichen, und mußte daher den vorigen Vergleich aufs neue bestätigen. Unter den Bedingungen desselben war die Niederreißung der königlichen Schlösser die wichtigste, die auch sogleich vollzogen wurde.

Die Zerstörung der Harzburg, bei welcher der Pöbel selbst der Kirchen, Gräber und andrer Heiligthümer nicht schonte*), gab zu einer neuen Beschwerde Anlaß,

*) l. c. „Tertio die postquam rex abscesserat, insciis inconsultisque principibus, facto grege, in Hartesburg irruunt, quod residuum erat murorum a fundamento dejiciunt, — ecclesiam quae accelerandi operis studio interim lignis elegantissime constructa fuerat, incen-

hinter welcher Heinrich seinen Wunsch bei günstigern Umständen, sich an den Sachsen und Thüringern zu rächen, sehr gut verbergen konnte. Ehe er jedoch abermals zu den Waffen griff, gebrauchte er solche Mittel sich Anhänger zu verschaffen, durch die von jeher das Oberhaupt des Reichs am ersten seinen Zweck erreichte — Geschenke und Versprechungen, die auf Kosten des Ueberwundnen erfüllt werden sollten*). Durch große Zurüstungen wur- 1075
den die Sachsen und Thüringer zuerst von dem einige Zeit geheim gehaltnen Plane des Königs unterrichtet; und so sehr in Furcht gesetzt, daß sie zu demüthigen Bitten, und als diese fruchtlos waren, zu Andachten und Bußübungen ihre Zuflucht nahmen, um sich den göttlichen Beistand bei der nahenden Gefahr zu erwerben**). Unterdessen versammelte Heinrich ein ansehnliches Heer, überfiel seine Feinde an der Unstruth, noch ehe sie sich dessen versahen und erfocht einen vollständigen Sieg. Dem-

dunt. — Postremo, ne qua regi instaurandi castelli occasio reliqua esset, filium eius et fratrem, quos ille ad gratificandum popularibus locum ibi tumulaverat, effodiunt."

*) „Multa in praesens largiebatur, plura in futurum pollicebatur. Cum ea potissimum pollicitatio omnes ad consentiendum inflecteret, quod sub testificatione jurisjurandi singulis promittebat, si eorum auxilio Saxoniam Thuringiamque recuperasset, quod ipsis utramque provinciam pro arbitratu suo inter se partiendam, et perpetuo jure possidendam traderet."

**) l. c. „Jubent ut per totam Saxoniam et Thuringiam, depositis cultioribus indumentis, sacco et laneis vestiantur, cibo et potu statutis diebus abstineant, sumtus in pauperes pro sua quisque re familiari conferant, et per Ecclesias nudis pedibus discurrentes, Deum communi lamentatione deprecentur."

ungeachtet machte er den Ueberwundnen Hofnung zur Begnadigung, wenn sie ein öffentliches Bekenntniß ihrer Schuld ablegen würden*). Dieses erfolgte wirklich im Angesicht der ganzen Armee auf einer großen Ebene bei Spira im untern Fürstenthum Schwarzburg; allein jene Hofnung wurde gänzlich vereitelt, indem der König die vornehmsten Sachsen und Thüringer als Gefangene zurückbehielt und ihre Güther unter seinen Anhängern vertheilte. Auch wurde ganz Thüringen seit dieser Zeit auf das feindseligste behandelt, und ein Bergschloß nach dem andern zur Unterdrückung seiner Bewohner wieder aufgebaut**). Als aber das Elend am höchsten gestiegen war, trat der fürchterlichste Feind Heinrich IV. der Pabst Gregor auf den Schauplatz, und rettete durch sein Streben nach dem geistlichen Despotismus die bürgerliche Freiheit. Seit dieser Zeit wurde der Bürgerkrieg allgemein, und hört daher auf ein Gegenstand der Thüringischen Geschichte zu seyn. Nur soviel verdient hier noch bemerkt zu werden, daß Heinrich den gefangenen thüringischen und sächsischen Fürsten ihre Freiheit schenkte, in der Hofnung, hierdurch wieder die Zuneigung ihrer Landsleute zu erwerben***), ohne jedoch diesen Zweck zu erreichen.

*) l. c. „Non salutis, non libertatis, non praediorum, non beneficiorum, non ceterae suppellectilis suae ullam eos jacturam sensuros.“

**) l. c. „Nova in omnibus per Saxoniam montibus et collibus, qui modo ad arcendam vim paululum quid commoditatis habere videbantur, exstruebat castella, et multiplicata sunt mala, calamitas et vastitas per universam Saxoniam et Thuringiam supra omnem retro majorum memoriam.“

***) l. c. „Omnes Saxoniae et Thuringiae principes qui adhuc in deditione tenebantur ab exilio revocari jubet,

§. 20. An allen diesen Unruhen nahm auch der Sohn Ludewig des Bärtigen, der gewöhnlich Ludewig der Springer genannt wird, und unter allen thüringischen Grafen und Dynasten der mächtigste war, thätigen Antheil*). Seinen Beinahmen hat er von der Fabel erhalten, daß er sich durch einen Sprung von dem Schlosse Gibichenstein solle gerettet haben, wo ihn Heinrich IV. eingekerkert hätte. Als die Veranlassung dieser Strafe wird erzählt, daß man ihn wegen des in einem Walde bei Scheiplitz auf der Jagd verübten Mordes**) 1083
an dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen angeklagt habe, mit dessen Gemahlin Adelheid er sich bald darauf verheirathete. Ob aber gleich jener Verdacht nicht unge-

et clementer accersitis ait: Se cum juxta Palatinas leges extremo in eos supplicio animadvertere posset, et hoc jure faciat, gravibus saepe ab eis contumeliis lacessitus: tamen memoriam generis eorum, memoriam virtutis quae reipublicae et honori esse possit et munimento, tam atrocis facti veniam dare, et quod amplius sit, non aliud ab iis quaerere redemptionis suae pretium, quam ut sibi deinceps in dubiis rebus fideles ac devoti maneant, auxiliumque praestent, ad componendum regni statum etc."

*) Die Gesinnungen Ludewigs gegen Heinrich IV. ergeben sich am besten aus einem Briefwechsel zwischen ihm und dem Bischof Waltram zu Naumburg, den man beim Dodechinus in Append. ad Marianum Scotum ad A. 1190 findet, und worinne sich der Bischof vergebens bemüht, den Grafen (den er serenissimum principem nennt) von den Gegnern Heinrichs abzuziehen.

**) Annales Gosecenses ex edit. Maderi p. 216. Das angegebene Jahr der Ermordung Friedrichs ist zuerst richtig bestimmt worden in Conr. Fried. Reinhard Comment. qua fabula de Ludovici II. ex arce Gibichensteinensi saltu refellitur (Halae 1736.) p. 12. not. 11.

gründet zu seyn scheint*), so ist doch seine Gefangenschaft auf dem Gibichenstein, die darauf erfolgt seyn soll, noch immer ungewiß**), wenn man auch annehmen wollte, daß die Art seiner Flucht von seinen Wächtern sei ersonnen worden, um ihre Nachläßigkeit zu entschuldigen.

Merkwürdiger als durch sein Privatleben wurde Lu-
1067 dewig durch die Anlegung der Wartburg — die nachmalige Residenz der Landgrafen von Thüringen und der Schauplatz vieler merkwürdiger Begebenheiten***). So fabelhaft es auch klingt, wenn uns die Chroniken erzählen†), daß er dieses Schloß auf fremdem Boden erbaut und sein Verfahren vor Gerichte dadurch vertheidigt hätte, daß der Platz vorher mit Erde aus seinem Lande heimlich bedeckt worden sey: so läßt sich doch diese Sage mit den Rechtsbegriffen des damaligen Zeitalters sehr leicht vereinigen. Ein eben so bleibendes Denkmahl er-

*) Die Annales Gosecenses sagen blos, nachdem sie die Nahmen der Mörder angeführt haben: „Hi cum nullam causam mortis erga eum habuerint, quare vel cuius hoc flagitium commiserint consilio, nostro non patet judicio.“ Bestimmter aber erklärt sich hierüber der Auctor I. Hist. de Landgraviis ap. Pistorium l. c. p. 1307.

**) Der Hauptgrund dagegen, den Reinhard anführt l. c. p. 28. ist das Stillschweigen von den Annalibus Gosecensibus, welche die Geschichte der Ermordung des Pfalzgrafen sehr umständlich erzählen.

***) Das Schloß Wartburg ein Beitrag zur Kunde der Vorzeit (von Joh. Karl Salomo Thon) Gotha 1792.

†) Ursini Thüringische Chronik in Menckenii Script. T. III. p. 1257. Rohte Thüring. Chronik l. c. T. II. p. 1674.

richtete sich Ludewig durch die Erbauung der beiden Städte Eisenach und Freiburg *), so wie auch durch die Stiftung des Klosters Reinhardsbrunn **). Seine Gemahlin Adelheid gab zu dieser die erste Veranlassung, indem sie ihm einst an einem stillen Freitage Fleischspeisen vorsetzte und ihm, als er sich ein Gewissen machte sie zu verzehren, so lebhaft an größre Verbrechen erinnerte, daß ihn die starke Rührung, die er hierüber empfand, auf den Gedanken brachte, eine ernstliche Büßung für seine Sünden vorzunehmen. Da er Geistliche deshalb fragte, so konnte man wohl von diesen keinen andern Rath, als die Stiftung eines Klosters erwarten. Der Platz, wo es angelegt werden sollte, schien ihm von der Gottheit selbst dadurch angedeutet zu seyn, daß ein gewisser Reinhard des Nachts zwei Lichter daselbst bemerkt haben wollte ***). Die Güther, womit es begnadigt wurde, bestanden anfangs blos aus 150 Hufen Landes †), die aber in der Folge durch beträchtliche Schenkungen ansehnlich vermehrt wurden ††). Für die Sicherheit des Eigenthums von dem Kloster sorg- 1070 und 1075 1085

*) Chron. Thuring. in Schoettgenii Diplomat. T. I. p. 87. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1308.

**) Sagittarii Gesch. des Klosters Reinhardsbrunn in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 3. S. 280 u. f.

***) Auctor Append. ad Martinum Polonum ad A. 1084. und Additiones ad Lambertum Schafnab. ad A. 1085.

†) s. die Kaiserl. Bestätigungsurkunde von 1086. in Thuringia Sacra p. 59. — Mit dieser stimmen größtentheils die päbstlichen von 1092 und 1093 überein.

††) cf. Chartularium Reinhardsbrunnense in Schannat. Vindemiis litterar. Coll. 1. p. 106 seq. und Donationes Reinhardsbrunnenses in Struv. Actis litterar. T. II. Fasc. VI. p. 531. seq.

te man nicht wie gewöhnlich durch geistliche Strafen, sondern durch Geldbußen, die der Räuber in die Königliche Kammer zahlen sollte *). Unter den Freiheiten, mit welchen die Stiftung begabt wurde, war die wichtigste ihre unmittelbare Unterwerfung unter dem päbstlichen Stuhl, die in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt wurde, daß man sie nöthigenfalls auf eine Immunität von aller weltlichen Hoheit deuten könnte **). Selbst die Vogtei über das Kloster (die man in dem Mittelalter als die schönste Belohnung für eine solche Stiftung betrachtete) getraute sich der fromme Ludewig nicht seinen Nachkommen erblich vorzubehalten, sondern überließ es den Klosterbrüdern, den Vogt nach Gutbefinden zu wählen. Dagegen scheint Ludewig das Kloster zur Begräbnißstäte für sich und seine Familie erkohren zu haben; wenigstens zeigen die noch jetzt zu Reinhardsbrunn befindlichen Grabmähler ***),

*) „Quodsi quispiam posterorum — unam vineam, unum mansum vel saltem unum mancipium sive tale aliquid a supradicta cella temerarius injuste abstulerit, regia Auctoritate coactus, tria auri talenta ad aerarium nostrum persolvat — si curtim vel aliquam villam — decem auri libras ad regiam idem persolvat cameram."

**) „Constituit eandem cellam cum omnibus suis pertinentiis non subdi nec subesse jugo alicuius terrenae personae vel potestatis."

***) Die Abbildungen derselben, s. in Sam. Reyher Monumentis Landgraviorum Thuringiae et Marchionum Misniae Goth. 1692. Fol. Eine weniger bekannte Beschreibung von ihnen hat Friedrich Hortleder geliefert, der sie zuerst wieder der Vergessenheit und dem Untergange entrissen hat. (s. Struvs historisches politisches Archiv Th. 2. S. 279. u. f.) Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die meisten bloße Nachbildungen der ächten Denkmähler, die in dem großen Brande des Klosters 1692 zu Grunde gegangen sind.

daß es zu diesem Zweck gebraucht wurde, der nicht wenig zu seiner Bereicherung beigetragen hat. Von mindrer 1089
Wichtigkeit war das Nonnenkloster Scheiplitz, welches die Gemahlin Ludewigs Adelheid stiftete und mit den Güthern des Schlosses Weissenburg ausstattete, das sie von ihrem ersten Gemahl dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen zu ihrem Witthum erhalten hatte *). Sie wurde selbst die erste Aebtissin des Klosters, das ihr Gemahl an ihrem Begräbnißtage mit Reinhardsbrunn vereinigte **). (Die rechtlichen Wirkungen einer solchen Vereinigung, die man in dem Mittelalter sehr oft findet, bestanden in der gemeinschaftlichen Verwaltung der Güther und in der Beschränkung des Rechts sie zu veräußern). Ausserdem wird auch die Adelheid gewöhnlich für die Stifterin des Klosters Oldisleben gehalten ***), allein nach wahrscheinlichern Gründen ist diese Stiftung von den Grafen von Beichlingen geschehen †), welche auch die Vogteigerechtigkeit über dasselbe ausübten.

*) Der Auctor I. de Landgraviis Thuringiae C. 13. l. c. p. 1308 eignet auch diese Stiftung dem Grafen Ludewig zu; da aber Scheiplitz ursprünglich den Pfalzgrafen von Sachsen gehörte, so hat die oben bemerkte Nachricht des Lange in Chron. Ciz. ap. Pistorium T. III. p. 1142. mehr Wahrscheinlichkeit.

**) Auctor II. de Landgraviis ap. Pistorium T. III. p. 1369.

***) Die Zeugnisse, worauf sich diese Meinung stützt, s. in Thuringia Sacra p. 709.

†) Daß diese um die nehmliche Zeit, wo nach den Addit. ad Lambertum Schafnab. ad A. 1089. das Kloster gestiftet seyn soll, Vögte desselben waren, wird von den Annalibus Gosecensibus l. c. p. 221. bezeugt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Thüringen seit der Thronbesteigung Heinrich I. bis zum Ursprung der Landgrafen.

§. 21.

Ehe wir die Geschichte dieses Zeitraums verlassen, ist es nöthig, einen allgemeinen Blick auf die Thüringische Verfassung, gegen Ende desselben zu werfen. Noch immer war es ein eigenthümlicher Zug derselben, daß das Land unter keinem gemeinschaftlichen Fürsten vereinigt war, sondern blos von einzelnen Grafen und Dynasten regiert wurde. Selbst den Markgrafen, welchen es in andern Ländern glückte, ein entschiednes Uebergewicht über andre Große zu erwerben, war es in Thüringen nicht gelungen, ob sie gleich geraume Zeit auch die Markgräflich Meißnische Würde mit der Thüringischen vereinigten. Bei dieser Zerstückelung des Landes ist es in der That merkwürdig, daß man doch in der Geschichte desselben, besonders unter Heinrich IV. sehr häufig gemeinschaftliche Unternehmungen des ganzen Volks findet, die aber mehr durch gleiche Gefahr und gleiches Bedürfniß als durch eine staatsrechtliche Verbindung erzeugt wurden. Zwar mochte wohl von Zeit zu Zeit ein allgemeines kaiserliches Landgericht über Thüringen gehalten werden, wovon wir unter andern eine deutliche Spur in einer Urkunde Heinrich IV. von 1089 bemerken, in welcher ein solches Landgericht zu

Trechburg oder Tretburg erwähnt wird*), welcher Ort auch bei einer andern Gelegenheit als ein Versammlungsplatz der Thüringer vorkommt**); daß aber diese Vereinigung zu schwach war, um den allgemeinen Nationalgeist zu beleben, läßt sich nicht bezweifeln. — Uebrigens mußte der Mangel eines gemeinschaftlichen Fürsten von Thüringen auf die ganze Organisation der Landesverfassung die wichtigsten Wirkungen äußern. So war es eine natürliche Folge hiervon, daß die Macht der Grafen und Dynasten von weit größrer Bedeutung war als in andern teutschen Ländern, die einem Herzoge, Mark- oder Landgrafen unterworfen waren, da zumal seit dem Regierungsantritt Heinrich IV. auch die königliche Gewalt so sehr gesunken war, daß sie jener nicht mehr das Gegenwicht zu halten vermochte. Außer den Nachkommen Ludewig des Bärtigen, die bisweilen vorzugsweise Grafen von Thüringen (Comites Thuringiae) genannt werden***), und den Grafen von Weimar oder Orlamünde, die gleichfalls schon mehreremalen erwähnt worden sind, zeichneten sich in Thüringen vorzüglich folgende gräfliche Geschlechter aus, die wegen ihres Einflusses auf spätre Begebenheiten unsre Aufmerksamkeit verdienen: die von Mansfeld, von Beichlingen, von Rotenburg, von Kirchberg, von Käfern-

*) in Thuringia sacra p. 59. „Audientia generalis Placiti in Colle Trecheberg." (Bei Weissensee an der Unstruth).

**) Addit. ad Lambertum Schafnab. ad A. 1123.

***) z. B. in einer Urkunde von 1123. beim Gudenus in Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 59. und in einer Urk. von 1124. l. c. p. 63. Doch wird diese Benennung bisweilen auch von andern Grafen gebraucht, so nennt z. B. das Chron. Sampetrinum ad A. 1160. den Grafen von Käfernburg Sizo gleichfalls Comitem de Thuringia. (beim Mencken T. 3. p. 220.)

burg (welche sich in der Folge in die Schwarzburgische und Käfernburgische, letztre aber wieder in die eigentlich Käfernburgische und Rabenswaldische Linie theilten*)) und von Gleichen, die ursprünglich von Tonna benannt wurden. Unter den Dynasten verdienen insbesondre die von Querfurth, Apolda, Heldrungen, Krannichfeld und Treffurt bemerkt zu werden. Die meisten dieser Familien entdeckt man unter ihren Geschlechtsnahmen zu Ende der gegenwärtigen, oder wenigstens zu Anfange der folgenden Periode**), daher sich auch seit dieser Zeit größres Licht über die Genealogie dieser Häuser verbreitet, die man vorher blos aus ziemlich unsichern Spuren, als z. B. aus der Gleichheit des Taufnahmens errathen kann. Daß der Anfang der Geschlechtsnahmen auch den Zeitpunkt der entstandnen Erblichkeit in den Gräflichen Häusern genau bezeich-

*) Ueber die Genealogie dieses Hauses findet man verschiedne neue aus Urkunden gezogne Bemerkungen in Joh. Ehrenfr. Böhme Abh. die Todttheilung mit ihren Folgen in Thüringen aus der Gräfl. Käfernburg Rabenswaldischen Familiengeschichte erläutert. Leipz. 1795. 8.

**) So wird z. B. ein nobilis de Mansfeld erwähnt in einer Urkunde von 1064 (in Thuringia Sacra p. 6.) Die Grafen von Tonna in verschiednen Urkunden zu Anfange des 12ten Jahrhunderts (s. Caspar Sagittarii Historie der Grafschaft Gleichen Frf. 1732. p. 39.) Der Graf Sizo von Käfernburg seit 1114. (cf. Schoettgen de Sizone Comite Kefernburgico in eiusdem Opusc. Historiam Saxoniae illustrantibus p. 196.) Die Herren von Heldrungen seit 1119. (s. Sagittarii Geschichte derselben in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. S. 302.) Die Herrn von Krannichfeld seit der Mitte des 12ten Jahrh. (s. Sagittarii Geschichte derselben a. a. O. Th. 8. S. 298.)

bezeichnet, ist schon oft bemerkt worden, und wird auch durch die Thüringische Geschichte bestätigt, wo man unter andern die Erblichkeit der Grafen von Weimar oder Orlamünde, schon in der Mitte des 11ten Jahrhunderts zugleich mit ihrem Geschlechtsnahmen begründet sieht. Nur ist es freilich etwas schwer, genau zu bestimmen, in wiefern die Succession der Söhne oder andrer Verwandten eines Grafen aus bloßer kaiserlicher Gnade oder aus einem wahren Erbrechte erfolgte, und unstreitig hatte man in dem damaligen Zeitalter hierüber blos schwankende Begriffe, so wie dieses überhaupt der Fall bei allen Einrichtungen zu seyn pflegt, die allmählich durch den Geist der Zeit eine andre Gestalt erhalten. Mit der Erblichkeit der Grafen verschwindet übrigens die Eintheilung Thüringens in Gaue*), die nicht mehr anwendbar war, seitdem die Gränzen derselben durch die häufige Exemtion von Dynasten und geistlichen Stiftungen, so wie auch durch die Verbindung des Gräflichen außer dem Gau gelegnen Eigenthums mit den Resten des ehemaligen Amtsbezirks gänzlich zerrüttet waren**). Eine andre Folge von der Erblichkeit in den

*) In den vielen Stiftungs- und Schenkungsurkunden, die man aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert in der Thuringia Sacra findet, wird nur selten ein Gau erwähnt, so daß auch hier die von Günderode in seiner Abhandlung von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlands in Gaue veranlaßt haben, (in dessen vermischten von Posselt herausgegebenen Werken No. 6.) angeführte Zeitbestimmung dieser Begebenheit zuzutreffen scheint.

**) Wenn daher auch der Gaue bisweilen noch gedacht wird, so werden sie doch bestimmt von den Grafschaften unterschieden. So heißt es z. B. in einer Urkunde Heinrich V. von 1114. „in provincia quae dicitur Thuringia, in pago Langwici in Comitatu Sizonis.“ Thuringia Sacra p. 48.

Gräflichen Häusern waren die häufigen Theilungen derselben, die man schon in dem folgenden Jahrhunderte findet, und von welchen die meisten, als z. B. diejenigen, die in dem Gräflich Schwarzburgischen Hause vorkommen, wirkliche Todttheilungen waren, die eine gänzliche Aufhebung des gegenseitigen Erbrechts und eine Veränderung von Titel und Wappen bewirkten*). — Noch früher findet man die Theilungen in den schon seit den ältesten Zeiten erblichen Dynastien; daher der zweite Sohn Ludewig des Bärtigen Beringer**), (der ungeachtet des gräflichen Titels, wie schon oben bemerkt wurde, eigentlich ein Dynast gewesen ist) aus der väterlichen Erbschaft die Herrschaft Sangerhausen erhielt, die aber in der Folge sein Enkel Konrad wieder an seinen Vetter Ludewig den Springer verkaufte, und dagegen die Grafschaft Hohnstein erwarb***).

Den Grafen und Dynasten blieben in der Regel auch die Stiftungen unterworfen, die sie selbst oder andre Freigebohrne ihres Bezirks gegründet hatten†). Doch gab es hiervon allerdings mehrere Ausnahmen, auch in Thüringen. So erhielt, wie schon oben bemerkt wurde, das Kloster Reinhardsbrunn eine Befreiung, die sehr gut als eine allgemeine Exemtion von aller weltlichen Gewalt

*) s. Böhme über die Todttheilung mit ihren Folgen in Thüringen S. 22.

**) s. den Append. ad Chron. Montis Sereni ex edit. Maderi p. 203.

***) Jovius Geschichte der Grafschaft Hohnstein in der Samml. vermischter Nachr. z. Sächs. Geschichte Th. 10. S. 9.

†) cf. Hertius de jactitata vulgo Ord. Cisterc. libertate in eiusdem Operibus. T. 2. P. 2. p. 214.

gedeutet werden konnte; ein ähnliches Privilegium erhielt in der Mitte des folgenden Jahrhunderts das von dem Grafen Sizo gestiftete Cistercienser Kloster Georgenthal, welches aber deswegen weniger merkwürdig ist, als das erstre, weil es nicht von dem Kaiser, sondern von dem Erzbischof zu Mainz gegeben wurde*). Auch ist gewiß jene Immunität in der bemerkten Ausdehnung nie zur Vollziehung gekommen, da sie unsrer Staatsverfassung geradezu entgegen war. Selbst die Reichsunmittelbarkeit konnte ein Kloster in diesen Gegenden nicht lange behaupten, da es zu schwach war, um sich mit Nachdruck gegen die benachbarten weltlichen Großen vertheidigen zu können**). Selbst die Vögte, die zur Vertheidigung des Klosters bestimmt waren, erlaubten sich nicht selten die härtesten Bedrückungen und gründeten bisweilen auf diesem Rechtstitel eine wahre Hoheit. Wie groß ihre Anmaßungen in dem damaligen Zeitalter waren, zeigt die Vorsicht, mit welcher man gewöhnlich bei der Stiftung selbst die vogteilichen Rechte bestimmte. So heißt es z. B. in der Stiftungsurkunde des 1053 von den Pfalzgrafen zu Sachsen errichteten Klosters Gosek: „die Vögte sollen dem ihrem Schutze anvertrauten Volk keine Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten zufügen, und keine wichtige Handlung ohne Rath und Willen des Abts vor-

*) Thuringia Sacra p. 470. „Nullius terrenae personae potestati vel dominio subditus fiat.“

**) So war z. B. ursprünglich das Kloster Memleben eine unmittelbare Stiftung, wurde aber nachher den Grafen von Orlamünde und später den Landgrafen von Thüringen unterworfen. Thuringia Sacra p. 748.

nehmen*)." Noch bestimmter erklärte man sich hierüber in dem Reinhardsbrunnischen Stiftungsbrief, wo folgende merkwürdige Stelle vorkommt: „Der Vogt soll, wenn der Abt darum ansuchen wird, von dem Römischen König, den zu seinem Amte nöthigen Bann zu Lehn empfangen, und dreimal im Jahre, so es nöthig, wo und wenn es dem Abte gefällig, und er von demselben dazu eingeladen wird, sich einstellen und allda ein rechtes Gericht zu des Klosters Nothdurft und Angelegenheiten, gebührend halten. Er soll aber keinen andern Dienst, Recht und Nutzen von dieser Vogtei haben, denn den dritten Theil der Strafen und andre gewöhnliche Gerichtsnutzungen von den Dieben, Wegen u. s. w. und solle hierbei mehr auf die ewige Belohnung Gott des Allmächtigen sehen. Auch soll er, außer wenn ihn der Abt selbst dazu erfordert, weder die Güther des Klosters mit öftern Besuchen und Durchzügen beschweren, noch nach Belieben einen Gerichtstag oder Nachtlager daselbst halten, noch auch einen Untervogt für sich setzen, noch sonst auf keinerlei Weise dem Kloster Gewalt und Schaden zufügen."

Auf die Thüringische Verfassung hatten auch verschiedne auswärtige in diesem Lande begütherte Stifter einen großen Einfluß, in welche Klasse besonders Mainz, Fulda, Hirschfeld und die angränzenden Meißnischen Bisthümer gehörten. Daß die meisten derselben in Ansehung ihrer thüringischen Besitzungen von der Gräflichen Gewalt unabhängig waren, läßt sich bei den damaligen Vorrech-

*) Annales Gosecenses l. c. p. 210. „Qui Advocatus non quae sua sunt, quaerat: nec populum suae tuitioni commissum violentiis et injuste opprimat, sed omnia cum consilio eius agat atque disponat, nec extra eius voluntatem aliquid praesumat."

ten der geistlichen Fürsten nicht bezweifeln; in wiefern sie aber in der Folge ihre Unabhängigkeit auch von den Landgrafen zu behaupten wußten, und auf diese Art ganz von Thüringen getrennt werden konnten, richtete sich theils nach der Lage dieser Güther, theils nach andern individuellen Verhältnissen. Unter allen diesen Besitzungen war das Eichsfeld eine der wichtigsten, von welchem aber noch damals blos einzelne Stücke, besonders Heiligenstadt und einige angränzende Güther dem Hochstifte Mainz gehörten*), indem der größte Theil dieses Landes erst später (1294) von dem Grafen Heinrich von Gleichen an Mainz verkauft wurde**).

Noch gab es endlich hin und wieder Kaiserliche Domainen in Thüringen, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Zustande der teutschen Provinzen in der damaligen Zeit vermuthen läßt, sondern auch durch verschiedne Thatsachen bestätigt wird. So werden die nachmaligen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen***), so wie auch die Stadt Saalfeld (die 1270 dem Grafen von Schwarzburg verliehen und von diesem 1389 dem Markgräflich Meißnischen Hause käuflich überlassen wurde†))

*) s. Johann Wolfs Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt mit Urkunden. (Gött. 1800. 8.) S. 13.

**) Gudenus Cod. Dipl. Mogunt. T. I. p. 887. Man vergl. Joh. Wolfs politische Geschichte des Eichsfeldes Gött. 1792 und 1793. 2 Th. 4.

***) Auctor I. de Landgraviis Thuringiae ap. Pistorium l. c. p. 1316. cf. Benjam. Christoph Grasshof Commentatio de Originibus atque Antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Muhlhusae Thuringorum §. XIIII. p. 21.

†) Schultes Nachricht. von der Thüringischen Stadt Saalfeld in dessen historischen Schriften und Sammlung unge-

als königliche Städte (villae regales) angeführt, auch waren in Thüringen verschiedne Kaiserliche Pfalzen vorhanden, zu welchen ansehnliche Besitzungen gehörten*). Es wurde nehmlich die oberste Aufsicht über die Kaiserlichen Kammergüther mit Ausnahme derjenigen Städte, die besondern Reichsvögten oder Schultheißen unterworfen waren**), von sogenannten Pfalzgrafen geführt, deren Bezirke von irgend einem Hauptorte, wo eine Kaiserliche Pfalz oder Palatium war, benannt wurden. Die Thüringischen Pfalzen waren insgesammt dem Sächsischen Pfalzgrafen unterworfen, und wurden daher zu der Sächsischen Pfalzgrafschaft gerechnet***), zu welcher aber auch ausserdem mehrere in Sachsen gelegne Pfalzen gezählt wurden. In dem Sachsenspiegel†) werden als Zubehörungen der Sächsischen Pfalz, Grona, Werla, Walthausen, Altstädt und Merseburg angegeben, doch sind ihrer unstreitig noch mehrere gewesen††), wenn man auch annehmen wollte, daß die Pfalz Lauchstädt, welche in der Folge eine der merkwürdigsten wurde, von Merse-

druckter Urkunden zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Geographie des Mittelalters (Hildburgsh. 1798.) N. I.

*) s. z. B. wegen der Lauchstädter Pfalz eine spätre Urkunde von 1350 in Heidenreichs Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen (Erf. 1740.) S. 190.

**) Grashof l. c. §. XV. not. 2. p. 22.

***) Ein besondres Thüringisches Palatinat hat nie existirt, cf. Heinr. Gribner de Palatinatu Thuringiae in eiusdem Opusc. juris publici T. 3. p. 20.

†) L. III. Art. 62.

††) Theoph. Siegfr. Sohr Notata de Comitibus Palatinis Saxonicis (Lips. 1785.) §. VI. p. XIV.

burg dahin verlegt worden ist, nachdem die dasigen Bischöfe die Kaiserliche Pfalz an sich gezogen hatten.

Schon unter Otto dem Großen, unter welchem man überhaupt die ersten sichern Spuren von Kaiserlichen Landpfalzgrafen findet, wird ein gewisser Berno als Sächsischer Pfalzgraf erwähnt*), worauf diese Würde bis in 973
die Mitte des 11ten Jahrhunderts verschiednen Geschlechtern zu Theil wurde. Seit 1040 aber finden wir sie erblich bei den Thüringischen Grafen von Gosek**), welchen 1088
sie aber während der unruhigen Regierung Heinrich IV. von den Grafen von Sommerseburg entrissen wurde***). Nachdem aber die Pfalzgrafen erblich geworden waren, mußte natürlich ihr Verhältniß gegen den Kaiser eine große Veränderung leiden, indem sie seit dieser Zeit mehr wie Eigenthümer als wie Verwalter der Kaiserlichen Domainen betrachtet wurden.

Was endlich die Rechte betrift, welche die weltlichen und geistlichen Großen auf ihren Ländereien ausübten, so können diese nach dem nehmlichen Maaßstab beurtheilt werden, den wir oben in der Meißnischen Geschichte dieses Zeitraums angaben. Denn auch in Thüringen, so wie in allen andern teutschen Provinzen, war damals die Gerichtsbarkeit das wichtigste Vorrecht, auf welches allmählich die übrigen Hoheitsrechte gegründet wurden, und welches man auf Landgerichten ausübte, die von Zeit zu Zeit gehalten, und auch zur Berathschlagung über andre

*) Sohr l. c. §. VII. p. XVII.

**) Chron. Gosecense ex edit. Maderi p. 212. „Dedo primus stirpis suae Monarchiam Palatii a Rege promeruit.“

***) Chron. Gosecense l. c. p. 229. cf. Sohr §. IX. p. XXI.

wichtige Angelegenheiten gebraucht wurden*). Aehnliche Gerichte wurden auch von den Pfalzgrafen gehalten, die unter andern in einer Urkunde von 1163 unter dem Nahmen der Pfalzgerichte erwähnt werden**).

§. 21. Daß gegen Ende dieses Zeitraums mehrere Städte und Flecken in Thüringen, als um dieselbe Zeit in Meißen, vorhanden waren, läßt sich nicht bezweifeln, auch sind einige derselben schon beiläufig von uns angeführt worden. Ueberdieß finden wir schon deutliche Spuren von einem besondern durch Vögte und Schultheißen mit Zuziehung einiger Schöppen geführten Stadtregiment***). Demungeachtet spielten die Städte noch immer keine bedeutende Rolle und selbst in Erfurth, der ältesten und ansehnlichsten derselben, scheint sich ein Theil der Bürger in einem solchen Zustande befunden zu haben, der viele

*) Deutliche Spuren von einem Gräflichen Landgerichte in Thüringen, findet man unter andern in einer zu Ende des 12ten oder Anfange des folgenden Jahrhunderts abgefaßten Urk. (in Thuringia Sacra p. 7.) wo es heißt: „Id quod factum est — postea in placito saepe dicti Hoyeri Comitis in Bisenburg stabilitum est, et omni quo decebat, jure firmatum, in praesentia judicum scabinorum."

**) Beim Heidenreich a. a. O. S. 128.

***) So kommt z. B. in einer Urkunde von 1109. (in Thuringia Sacra p. 67.) ein Herrmann von Gotha nebst andern Personen vor, die wahrscheinlich das dasige Stadtregiment bildeten. s. Galettis Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha Th. 1. S. 50. Auch zu Heiligenstadt findet man einen Vogt seit 1070. s. Wolfs Geschichte der Stadt Heiligenstadt S. 12. In Erfurt wird ein Vogt und Schultheiß in einer Urk. von 1125 erwähnt, in Falkensteins Historie von Erfurth S. 56.

Aehnlichkeit mit dem Zustande der Bauern hatte, und auf eine ursprüngliche Knechtschaft schließen läßt*).

Daß aber die Bauern letztrer noch größtentheils unterworfen waren, sieht man aus den vielen Schenkungsurkunden, worinne beständig leibeigne Knechte als Zubehörungen der Dörfer erwähnt werden. Die Eigenthümer der Dörfer und ihre Familien fingen schon an ihre Geschlechtsnahmen von ihnen zu entlehnen, obgleich diese Sitte noch nicht allgemein war, und man daher oft in der nehmlichen Urkunde Beispiele von der Beobachtung und Vernachläßigung derselben findet**).

§. 22. Unter den mannichfaltigen Ursachen, welche in diesem Zeitraum den Anbau von Thüringen begünstigten, war unstreitig die Niederlassung Ludewig des Bärtigen eine der wichtigsten, da sie in einer Gegend erfolgte,

*) s. die angeführte Urk. von 1125. „Quia ego Adelbertus S. M. S. Archiepiscopus — pro dilectione et fidelitate civium meorum tam curtes quam reliquas possessiones, quae ante festum Apostolorum Petri et Pauli liberae factae fuerant, quae censum suum Magistratui fori, partim Sculteto de Brulario persolvunt, de liberis liberiores feci, ita ut neque ego, neque aliquis successorum meorum supra dictum censum deinceps alieni possit delegare in beneficium.

**) Man vergl. z. B. die schon angeführte Stiftungsurkunde von dem Goseker Kloster in Annalibus Gosecensibus p. 210. seq. Ferner eine Schenkungsurkunde an das Kloster von 1085. l. c. p. 217. Auffallend ist es, daß in beiden Urkunden die Freien im Gegensatz von den Ministerialen mit Geschlechtsnahmen, letztre aber blos mit Taufnahmen unter den Zeugen angeführt werden. So heißt es in der zweiten Urkunde: „De liberis hominibus ipsius Palatini Folmarus de Walckenreit, Tidericus de Walheil, Godescalcus de Wydesendorp. De Ministerialibus etiam, Tiemarus, Walemannus, Adelbertus.“

die vorher zu der unermeßlichen Waldung gehörte, die unter dem Nahmen der wüsten Loibe bekannt war, und blos den wilden Thieren zum Aufenthalt diente*). So sehr aber auch die Landeskultur sowohl hierdurch als auch durch die Anlegung von Städten und Klöstern gewonnen hatte**), so geringe Fortschritte hatte dagegen die sittliche Bildung der Nation gemacht, indem Thüringen zu denjenigen Ländern gehörte, in welchen damals das Unwesen des Faustrechts mit der größten Stärke wüthete, wie man aus den vielen Raubschlössern schließen kann, deren Ruinen man noch jetzt auf den Thüringischen Bergen erblickt***).

*) Chronicon Browillerense in Leibnitii Script. T. I p. 320. „Saltus Slavorum, qui ob densitatem nemoris umbrosam, juxta linguam eorum Lovia dicitur, quique ob immensae latitudinis et longitudinis vastam solitudinem infinitam ursorum nutrit multitudinem." Daß dieser Wald den Slaven zugeeignet wird, ist offenbar ein Irrthum; im übrigen aber scheint die Beschreibung desselben sehr richtig zu seyn.

**) Historia de Landgraviis Thuringiae ap. Eccardum in Hist. Geneal. p. 353. „Ludovicus villas de novo faciens, supplantans arbustas, coaequando terras ad agriculturam etc."

***) Welchen Gebrauch man damals von den Bergschlössern machte, und wie verhaßt sie daher den Nachbarn waren, kann man aus folgenden Stellen in den Annalibus Gosecensibus l. c. p. 229 und 232. schließen: „Non multo post Comiti Ludovico Abbas Conradus exosus redditur, quippe qui temporis loco isto, utpote castro suo Nuenburg adjacente potestative abutebatur. — Eo tempore Fridericus Palatinus regio fretus auxilio montem Ruffese occupavit, impositoque praesidio viris fortissimis locavit. Gestae rei fama excitati principes Saxoniae convenerunt, et auctore Duce Ludgero montem denominatum arcta obsidione ceperunt, succensaque munitione terrae coaequarunt."

Nicht nur die innerlichen Kriege, an welchen die Thüringer unter Heinrich IV. und seinem Nachfolger den thätigsten Antheil nahmen, sondern auch die Zerstücklung des Landes in so viele kleine von einander unabhängige Grafschaften und andre Gebiete mußten dieses Uebel, das ohnedieß seit dem Verfall des Kaiserlichen Ansehns in der allgemeinen teutschen Verfassung gegründet war, noch mehr vergrößern. Selbst nach der Zeit, nachdem die Landgräfliche Würde aufkam, konnten doch die Landgrafen nicht mit dem Nachdruck den Befehdungen des Adels Einhalt thun, wie es um dieselbige Zeit die Markgrafen von Meißen vermochten, weil die Macht der thüringischen Grafen und Dynasten schon zu hoch gestiegen war, und sich überhaupt die Thüringer noch durch einen kriegerischern Geist als ihre Nachbarn auszeichneten.

Um sich eine deutliche Vorstellung von dem damaligen Zustande von Thüringen zu machen, darf man nur die Geschichte des Goseker Klosters verfolgen, die uns mit vieler Umständlichkeit von einem Annalisten der damaligen Zeit erzählt wird, und eine treue Schilderung der Gewaltthätigkeiten enthält, die man sich unter allen Ständen erlaubte. So wurde der erste Stifter des Klosters, der Pfalzgraf Dedo, ungeachtet seiner Verdienste um die Kirche von einem Geistlichen ermordet, der wegen dieses 1050
Verbrechens gar nicht bestraft wurde, weil man pünktlich den mehr großmüthigen als weisen Befehl des sterbenden Fürsten befolgte*). Sein Neffe Friedrich III. wurde

*) Annales Gosecenses l. c. p. 212. „Dedo Comes Palatinus apud pagum Polethe a quodam clerico, quem ob crimina sibi objecta a fratre suo Bremensi Episcopo custodiendum susceperat, simulato obsequio aggreditur, et in inguina, dum scandit equum, occultato ense perfo-

gleichfalls, wie schon oben erzählt wurde, meuchelmörderischer Weise auf Veranlassung des Grafen Ludewig des Springer von einigen Freigebohrnen getödtet. Der Sohn des Ermordeten, Friedrich IV. wurde nach dem Tode seines Großvaters Friedrich II. von seinem Verwandten dem Grafen Friedrich von Sommerseburg der Pfalzgräflichen Würde beraubt, und konnte nie wieder zum Besitz derselben gelangen. Nachdem er erwachsen war, forderte er seinen Stiefvater Ludewig den Springer zum Zweikampf nach Merseburg heraus, theils wegen des oben angeführten Verdachts, theils wegen andrer Beleidigungen. Der Kaiser Heinrich IV. legte sich nun zwar ins Mittel und stellte den Frieden wieder her; als aber kurze Zeit darauf eine offne Fehde zwischen ihnen ausbrach, wobei eine Menge Räubereien und Mordthaten verübt und viele Güther in die Asche gelegt wurden, nahm er gleichfalls Antheil daran, indem er den jungen Friedrich gegen seinen Stiefvater unterstützte*). Selbst die Klöster wurden ungeachtet des Aberglaubens der damaligen Zeit bei dieser Gelegenheit nicht geschont, und unter andern das Kloster Gosek von beiden Theilen beraubt**).

ditur. Clericus vero a militibus occurrentibus comprehensus, Palatino jam semivivo est praesentatus, quasi ad percunctandum, qua morte esset puniendus. Ubi ab eo conspicitur mirum dictu, manibus extensis, oculis sursum levatis, voce qua poterat, haec verba B. Protomartyris Stephani dixisse perhibetur: Domine Jesu Christe accipe spiritum meum et ne statuas illi hoc peccatum. Quo dicto, tam dictu quam rogatu ipsius Palatini non solum non laeditur, verum liber abire permittitur."

*) Annales Gosecenses l. c. p. 229.

**) l. c. multi surrexerunt qui velut aper de silva eam devastaverunt.

Uebrigens zeigt uns die Geschichte des nehmlichen Klosters, daß sich auch in Thüringen die wenigen Kenntnisse des damaligen Zeitalters in die geistlichen Stifter geflüchtet hatten. Denn verschiedne Aebte desselben werden wegen ihrer Gelehrsamkeit gerühmt*), auch wird einigemal die Klosterbibliothek erwähnt, die von Zeit zu Zeit durch Schenkungen weltlicher Fürsten beträchtlich vermehrt wurde**). Selbst zur Beförderung der bildenden Künste gab das Kloster einige Veranlassung, indem es der Pfalzgraf Friedrich II. mit Gemählden ausschmückte***). Eben dieser Friedrich, der seine Erziehung in Fulda erhalten hatte, wird selbst als ein gelehrter Fürst gerühmt, weil er im Stande war Briefe zu lesen und den Geistlichen, wenn sie die Gebetsformeln ablasen, einzuhelfen †). Auch waren diese Kenntnisse bei einem Fürsten des damaligen Zeitalters vollkommen hinlänglich, da sich seine Geschäfte größtentheils darauf einschränkten, daß er seine Vasallen in Kriegen und Fehden anführte und die Streitigkeiten andrer nach dem gesunden Menschenverstand und dem alten Herkommen, dessen seine Schöppen kundig waren, schlichtete.

*) l. c. p. 209. „Hiltinus tam religione quam litterarum scientia non mediocriter doctus."

**) Fridericus Comes Palatinus (II.) — bibliothecam ex integro, (eine ganze Bibel) Moralia, Job, Passionale unum, nonnullosque alios codices, digna pecunia comparavit."

***) „monasterium nostrum pictura decoravit."

†) „Ferunt etiam, quod literarum scientia in curia Fuldensi adeo instructus fuerit, ut epistolas transmissas per se legeret et intelligeret, ac Capellanos in divino officio errantes corrigeret."

Fünfter Abschnitt.

Von dem Ursprung der Landgrafen bis zur Vereinigung Thüringens mit Meißen (1247).

§. 23.

Die häufigen Empörungen der Thüringer unter Kaiser Heinrich IV. mochten diesen zuerst auf den Gedanken bringen, einen ihm ergebenen Fürsten die Landgräfliche Gewalt über Thüringen zu übertragen, welche gleich der Herzoglichen die Aufsicht über alle Grafen und Dynasten des Landes in sich faßte; so daß zwischen den Landgrafen und Herzogen nur in Ansehung äußrer Ehrenvorzüge ein Unterschied Statt fand. Der erste Ursprung der Landgräflichen Würde fällt in das Ende des 11ten Jahrhunderts, indem der Graf Herrmann von Winzenburg, dessen Grafschaft in Niedersachsen lag und Hildesheimisches Lehn war*), schon in einer Urkunde von dem Jahre 1100 Comes patriae oder Landgraf genannt wird**). Ungeachtet seiner Würde scheint er in Thüringen keine bedeutende Rolle gespielt zu haben, weil es ihm in diesem Lande an Erbgüthern fehlte, um jene mit Nachdruck zu behaupten.

*) Reinhard Antiquitates Marchionatus et Origines Landgraviatus Thuring. p. 58.

**) s. die Urk. in Reinhardi Reinehusensis Abbatis Opusc. de familia Reinhardi Episc. Halberstad. in Leibnitii S. R. B. T. I. p. 705. Derselbige Herrmann wird auch nebst seinem Sohne gleiches Nahmens in zwei andern Urkunden von 1144 und 1168 erwähnt l. c. p. 706.

Die nehmliche Bewandniß hatte es auch mit seinem Sohne Herrmann II. der ihm nach seinem in Baiern erfolgten Tode *) (dessen Zeitpunkt man nicht genau zu bestimmen im Stande ist) in der Landgräflichen Würde folgte. Erst dann erscheint dieser in der Thüringischen Geschichte **), als er einen Rath und Freund Lothar II. den Grafen Burchard von Luckenheim, wegen der Anlegung eines Schlosses meuchelmörderischer Weise ermordete, und des- 1130
wegen der Landgrafschaft durch ein Fürstengericht zu Quedlinburg beraubt wurde, die hierauf der Kaiser dem Sohne Ludewig des Springers, Ludewig I. übertrug ***). Obgleich in der Folge Herrmann II. von dem Kaiser Konrad II. auf Fürspruch des Erzbischof Hartwig von Bremen seine Grafschaft Winzenburg, die unterdessen der Bischof von Hildesheim als Lehnsherr an sich gezogen hatte, wieder erhielt †), so blieb doch die Landgrafschaft 1150

*) Reinhard Reinehusensis l. c.

**) Doch wird er das Jahr zuvor (1129) als Zeuge in einer zu Goßlar ausgestellten Urkunde erwähnt, beim Mader in Antiquit. Brunsvic. p. 227.

***) Alle hierher gehörige Zeugnisse sind gesammelt beim Reinhard in Antiquit. March. et Orig. Landgr. Thuring. p. 67. Am vollständigsten wird die Begebenheit in Annalibus Gosecensibus l. c. p. 239 erzählt: „Annus quartus Lotharii Regis computatur, cum generalis curia Quedlinburg in Pentecoste celebratur. Hic Herrmannus de Winziburg provincialis, honoribus dignitatibus, principum judicio abdicatur, Wintziburg obsidetur, capitur, incenditur, funditus subvertitur. Causa fuisse dicitur quia Burchardum de Luckem, regis quidem consiliarium, hominem vero suum, pro cuiusdam castri extructione fraude circumvenerit, et fide violata occiderit. Cuius principatu Comes Ludovicus sublimatur, quippe qui Regi ut fidelis ut prudens, carissimus habebatur.“

†) Annales Hildesheimenses ap. Leibnitium T. 2. p. 447.

auf immer für ihn verloren; auch wurde er kurze Zeit da-
1152 rauf nebst seiner schwangern Gemahlin von einem Vasallen getödtet, dessen Frau er geschändet hatte*).

§. 24. Wie unbedeutend der Einfluß der bemerkten Landgrafen aus dem Winzenburgischen Hause auf Thüringen gewesen ist, zeigt insbesondre ihre Unthätigkeit bei den Unruhen, die während der Regierung Heinrich V. wegen der Weimarischen Erbschaft entstanden. Die
1112 Veranlassung derselben war der Tod des Grafen Ulrich von Weimar (oder Orlamünde), auf dessen Güther der Pfalzgraf am Rhein Siegfried aus dem Anhaltischen Hause wegen seiner Mutter Adelheid einer gebohrnen Gräfin von Weimar**) Ansprüche machte, die aber von dem Kaiser, der sie als Mannlehne einziehen wollte, nicht anerkannt wurden***). Selbst in rechtlicher Hinsicht ist dieser Successionsstreit merkwürdig, weil er sehr deutlich zeigt, wie schwankend die Grundsätze des Erbrechts in den gräflichen Häusern durch die Vereinigung der eigentlichen Grafschaften mit den freien altväterlichen Stammgüthern werden mochten; eben so wichtig aber wurde er wegen seiner Folgen.

*) Chronographus Saxo ad A. 1152. Engelhusii Chron. in Leibnitii Script. T. 2. p. 1099.

**) Ueber ihre Abstammung so wie überhaupt über die Genealogie des Orlamündischen Hauses. s. Lenz Genealogische Fürstellung des hochfürstlichen Hauses Anhalt (Cöthen und Dessau 1757. Fol.) S. 16 u. f.

*) Annalista Saxo ad A. 1112. seq. Chron. Urspergense ad A. 1112. seq. Daß Ulrich ein Schwiegersohn Ludwig des Springers war, aber seine Gemahlin verstoßen hatte, erzählt der Auctor II. de Landgraviis ap. Pistorium l. c. p. 1368 und 1369.

gen. Siegfried vereinigte sich mit Ludewig dem Springer und vielen andern Sächsischen und Thüringischen Großen, die schon längst befürchteten, daß der Kaiser die in den vorigen innerlichen Kriegen dem Reiche entrissenen Güther und Rechte wieder an sich ziehen möchte, und dieser Bund schien Heinrich V. so gefährlich, daß er die Bundesgenossen auf einen Hoftag nach Erfurth einlud, um sie durch gütliche Unterhandlungen zu trennen. Als aber die eingeladnen Fürsten nicht erschienen, nahm ein neuer Bürgerkrieg seinen Anfang, in welchem der kaiserliche Feldherr Graf Hoyer von Mansfeld die erstern bei Warenstädt unweit Quedlimburg angriff, den Urheber der Empörung den Pfalzgraf Siegfried mit eigner Hand erlegte, den Grafen Wiprecht von Groitsch gefangen nahm, und einen vollständigen Sieg erfocht*). Nach diesem Treffen mußte sich auch der Graf Ludewig der Springer dem Kaiser ergeben**), worauf dessen Söhne Ludewig und Heinrich zwar noch einige Zeit den Krieg fortsetzten, sich aber bald genöthigt sahen, zur kaiserlichen Gnade ihre Zuflucht zu nehmen. Der Kaiser legte ihnen eine Strafe von 40 Mark Silber auf, wofür sie die Freiheit ihres Vaters und die Rückgabe ihrer Güther erhielten, die sie 1113 1114

*) Annales Pegavienses ex edit. Maderi p. 252.

**) Chron. Urspergense ad A. 1113. „Ludovicus ad deditionem compellitur.“ Annales Gosecenses l. c. p. 130. „Ludovicus necessitate ductus imperatori Henrico traditur, captivatur, incarceratur, cuius loco filii eius Ludovicus et Raspo Henricus surrexerunt.“ cf. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1310. Dieser erwähnt nicht nur die oben erwähnte, sondern auch die spätre Gefangenschaft Ludewigs; fehlt aber darinne: daß er als Ursache der erstern die Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen angiebt, und sie daher schon in das Jahr 1093 setzt.

durch ihre Empörung verwirkt hatten. Um jene Summe aufzubringen, verkauften sie die Schauenburg nebst einigen andern in der wüsten Loibe gelegnen Güthern, dem Reinhartsbrunner Kloster*). Kaum aber war dieses Geschäft völlig berichtigt, so wurde der Graf Ludewig zum zweitenmal gefangen genommen, als er einen Hoftag zu Mainz besuchte, wo der Kaiser sein Beilager mit der Englischen Prinzessin Mathilde feierte**). Dieses Betragen des Kaisers erbitterte die anwesenden Fürsten so sehr, daß sich die meisten noch zu Mainz heimlich mit einander verbanden und einen neuen Krieg anfingen, der glücklicher für sie ausfiel, als der vorige. Thüringen wurde der Schauplatz desselben, indem die Bundesgenossen die Güther des Grafen Hoyer von Mansfeld verwüsteten, den der Kaiser das Herzogthum Sachsen zugetheilt hatte. An der Wipper bei dem Welfesholze wurden erstre von den Kaiserlichen unter der Anführung des Grafen von Mansfeld (der selbst hierbei sein Leben einbüßte) angegrif-
1115 fen, schlugen sie aber mit solchem Nachdruck zurück***), daß seit dieser Zeit die Empörung immer allgemeiner wurde. Der Krieg dauerte noch mehrere Jahre, und wurde
1121 erst durch den Würzburger Landfrieden gänzlich geendigt, da er aber seit jener merkwürdigen Schlacht auf die Thüringer keinen besondern Einfluß äußerte, so würde es für uns unzweckmäßig seyn, dessen Geschichte weiter zu verfolgen.

*) s. die Kaiserliche Bestätigungsurkunde vom 18ten Oct. 1114. in Thuringia Sacra p. 73. wo zugleich die Ursache des Kaufs auf folgende Art angeführt wird: „pro redemptione inhabitande patrie, sui, suorumque."

**) Annales Hildesheimenses ad A. 1114. l. c. p. 738. Dodechinus in Append. ad Marianum Scotum ad h. a.

***) Annales Pegavienses l. c. p. 253.

Nur soviel wollen wir daher hier noch bemerken: daß die Grafschaft Orlamünde, welche die erste Veranlassung zu diesem Kriege gegeben hatte, der Familie des Pfalzgrafen Siegfried zu Theil wurde*).

Der gefangene Ludewig wurde gegen einen andern 1116
vornehmen Gefangenen ausgewechselt, mußte aber noch überdieß 8 Geiseln stellen, um dem Kaiser in Zukunft seinen Gehorsam zu verbürgen**). Einige Jahre hernach, wurde er ein Mönch in dem Kloster Reinhardsbrunnen, das er selbst gestiftet hatte, und wo er bald darauf mit Tode abging***). Seine beiden Söhne Ludewig und Hein- 1123
rich†) mit dem Beinahmen Raspe, den er von dem Schlosse Raspenberg erhalten haben soll, theilten sich in die väterlichen Stammgüther††), als aber letztrer durch einen

*) Lenz a. a. O. S. 48.

**) Annales Gosecenses l. c. p. 232. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1310.

***) Annales Gosecenses l. c. Additiones ad Lambertum Schafnaburgensem ad A. 1123.

†) In einer Urkunde von 1110. (in Thuringia Sacra p. 68.) werden noch zwei Söhne Ludewigs angegeben, Herrmann und Konrad, von welchen jedoch der erste schon 1114 gestorben ist, der zweite aber (dessen Existenz von Schumacher a. a. O. Th. 1. S. 9 und 10. not. h. ganz geläugnet wird) wenigstens seinen Vater schwerlich überlebt haben mag, weil man von ihm keine Nachricht weiter findet. Ausserdem aber hatte Ludewig noch einen fünften Sohn Otto, der Bischof von Naumburg gewesen ist, und erst 1148 starb. s. Sagittarii Hist. Episcoporum Numburgensium §. XIV.

††) Annales Gosecenses l. c. p. 233. „Defuncto patre filii successerunt."

1130 oder 1131 Meuchelmörder ermordet wurde*), fiel sein Antheil an den Erstgebohrnen wieder zurück, der zu gleicher Zeit die Landgräfliche Würde erhielt.

§. 25. Die Art und Weise, wie Ludewig nach der 1130 Absetzung Herrmann II. von Winzenburg mit der Landgräflichen Würde vom Kaiser Lothar II. zu Quedlinburg begnadigt wurde, ist in staatsrechtlicher Hinsicht merkwürdig. Es wurden ihm nehmlich Fahnen als das Symbol seines neuen Fürstenthums gereicht**), welche Sitte bei der Verleihung größrer weltlicher Reichslehne bis gegen Ende des Mittelalters fortdauerte. Auffallender ist es, wenn uns spätre Chronikenschreiber***) erzählen: „daß yn der Kayser zwelff Grafen zu Hoffgesinde" angeordnet und hierdurch gefürstet habe, indem unter diesem Hofstaat blos die gewöhnlichen kaiserlichen und fürstlichen Hofbeamten des Mittelalters der Truchseß, Schenk, Marschall und Kämmerer verstanden werden können, deren Zahl sich in der Regel blos auf 4 Personen einschränkte. Wahrscheinlich haben daher jene Annalisten die Gräflichen Lehnsleute mit diesen Ministerialen verwechselt, da man zumal letztre wirklich an dem Hofe der Landgrafen entdeckt, ihr Amt aber nicht von Grafen, sondern von blo-

*) Chron Montis Sereni ad A. 1130. „Henricus Comes et Signifer regis, frater Ludovici Comitis de Thuringia clam occisus est." cf. Annales Pegavienses ad A. 1131. l. c. p. 257.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1311. „cum vexillorum festiva exhibitione, ut moris est."

***) Joh. Rohte Chron. Thuringicum ap. Mencken T. 2. p. 1681. Ad. Ursinus Chron. Thuringicum l. c. T. 3. p. 1262.

ßen Edelleuten bekleidet wurde*). Es erscheinen nehmlich in spätern Urkunden seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts die Herren von Ebersberg als Marschälle, die Herren von Schlottheim als Truchsesse, die Herren von Vargel als Schenken**) und die Herren von Fahner als Kämmerer***), der Landgrafen von Thüringen. Merkwürdig ist es, daß auch dem Thüringischen Geschlechte der von Mulhusen (oder von Mühlhausen) ein Kämmerer-Amt zugeeignet wird, welches aber nicht bei dem Landgrafen, sondern bei dem Kaiser verrichtet wurde, wenn sich dieser in Thüringen aufhielt†).

Ausserdem daß Ludewig durch die Erwerbung der Thüringischen Landgrafschaft, die Macht und den Glanz seines Hauses ansehnlich vergrößerte, vermehrte er auch dessen Erbgüther durch eine Heirath mit der Tochter eines Grafen Giso, Hedwig, deren verwittwete Mutter sein Bruder Heinrich geheirathet hatte††). Es war nehmlich

*) Daß diese daher Unterbeamten der Grafen gewesen wären, wie die angeführten Chronikenschreiber behaupten, läßt sich schwerlich glauben, da man ausserdem hiervon gar keine Spuren findet, und die Anstellung von Unterbeamten in teutschen Fürstenthümern überhaupt ungewöhnlich war.

**) Ueber die Genealogie von einem Zweige dieser Familie, welcher von einem Schlosse den Nahmen der Schenken von Saaleck führte, s. die Genealogische Nachricht von den Schenken zu Saaleck. Naumburg 1800. 8.

***) Horn von den bei den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Provinzen angeordneten Erbbeamten in dessen historischer Handbibliothek Th. 1. S. 88 — 121.

†) Chron. Montis Sereni ad A. 1223. wo Tidericus de Mulhusen als Camerarius Imperatoris angeführt wird.

††) Annales Gosecenses l. c. p. 233. „Henricus Hedevingam Comitis Gisae viduam, frater vero eiusdem nominis filiam conjugem duxit“

Giso nach den wahrscheinlichsten Vermuthungen, ein Graf von Gudensberg, dessen Familie der größte Theil von Hessen als Allode eigenthümlich gehörte, welches daher nach dem Aussterben jenes Geschlechts auf die Gemahlin Ludewigs fiel. Ob es uns gleich wegen dieser wichtigen Begebenheit an ausdrücklichen Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller mangelt, so bekommt doch diese Meinung dadurch einen hohen Grad von Zuverläßigkeit, daß zu Anfang des 12ten Jahrhunderts ein Graf Giso von Gudensberg in der Geschichte erwähnt wird, daß sich die Herrschaft Ludewigs über einen beträchtlichen Theil von Hessen durch verschiedne Thatsachen, unter andern durch die Vogtei des Hirschfelder Klosters, die ehedem dem Grafen von Gudensberg gehörte, erweisen läßt*), und daß endlich der zweite Sohn Ludewigs Heinrich Raspe II. ausdrücklich ein Graf von Gudensberg genannt wird**).

So mächtig auch Ludewig durch diese Erwerbungen geworden war, so hat uns doch die Geschichte keine merkwürdigen Unternehmungen von ihm aufbehalten, als daß er blos als Zeuge in verschiednen Urkunden seines Freundes des Kaisers Lothar erwähnt wird***). Seine drei
1140 Söhne folgten ihm nach seinem Absterben †) in der Regierung; der älteste, Ludewig in der Landgrafschaft Thürin-

*) s. eine Urk. von 1133 in Sagittarii Geschichte der Grafschaft Gleichen S. 40. u. f.

**) s. Schuhmachers Sammlung Th. 4. S. 1—8. und Teuthorns Geschichte der Hessen Th. 3. S. 66—79.

***) Tentzel Suppl. Hist. Goth. p. 456.

†) Chronographus Saxo ad A. 1140. Hiernach sind spätre Geschichtschreiber als z. B. der Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1113. zu verbessern, die seinen Tod in das Jahr 1149 setzen.

gen, Heinrich Raspe II. (der seinen Beinahmen, den nachher alle Heinriche des alten Landgräflichen Stammes führten, von seinem Onkel gleiches Nahmens erhielt*), und in der Folge ohne männliche Erben verstorben ist), in der Grafschaft Gudensberg in Hessen**), und der dritte, der gleichfalls Ludewig hieß, in verschiednen Allodialgüthern, zu welchen Thomasbrücken gehörte, welches er zuerst erbaute***). Daß man daher auch in der Landgräflich Thüringischen, so wie in der Markgräflich Meißnischen Familie dem Erstgebohrnen das Hauptland zueignete, ist schon aus dieser Erbfolge ersichtlich.

§. 26. Obgleich in dem damaligen Zeitalter das Erbrecht der teutschen Fürsten, selbst in größern Reichslehnen begründet war, so mochte man doch wegen der Jugend Ludewig II. (der damals wahrscheinlich erst das IIte Jahr erreicht hatte†)), seine Rechte auf die Landgrafschaft bezweifeln; daher verschiedne Geschichtschreiber behaupten, daß er durch Kaiserliche Gnade dazu gelangt sey††). Nach

*) Zum Andenken des Onkels mochte Ludewig seinem zweiten Sohne auch dessen Beinahmen zugeeignet haben, indem die Annales Gosecenses l. c. p. 233. ausdrücklich sagen: „Ludovicus duos filios genuit (der dritte war damals noch nicht gebohren) quos suo fratrisque nomine nuncupavit."

**) Schuhmacher a. a. O. Th. 4. S. 6. wo zugleich bemerkt wird, daß Heinrich diese Grafschaft wahrscheinlich erst nach dem Tode seiner Mutter bekam, der sie eigentlich gehörte.

***) Auctor I. de Landgraviis l. c. Dieser Ludewig wird noch in einer Urkunde von 1168 erwähnt beim Sagittarius in Historia Gothana p. 10.

†) Tentzel l. c. p. 464.

††) Annales Pegavienses l. c. p. 259. „Caesar habet curiam Wormatiae et Ludovicus adhuc puer Provincialis

einer Urkunde von dem Jahre 1143 ist es nicht unwahrscheinlich, daß seine Mutter über ihn und Heinrichen die Vormundschaft geführt habe, indem sie daselbst neben ihren Prinzen als Zeugin bei einer Schenkung erwähnt wird, die das Kloster Reinhartsbrunn von einem gewissen Dietwin von Bogendorf erhielt *). Die vormund-
1148 schaftliche Regierung, die wahrscheinlich bis zum Tode der Mutter fortdauern mochte, konnte sehr leicht Anlaß zu vielen Ausschweifungen und Bedrückungen der mächtigen Vasallen geben, die in dem damaligen Zeitalter blos durch das Ansehn eines kriegerischen Fürsten gebändigt werden konnten. Bald nach dem Antritt seiner Regierung soll Ludewig, als er sich auf der Jagd verirrte, zuerst durch einen Schmid, in dessen Hütte er einkehrte, von den häufigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Großen des Landes seyn unterrichtet worden; und hierauf einige derselben zu der sonderbaren Strafe verurtheilt haben, einen Acker mit einem Pfluge, an den er sie selbst spannen ließ, umzupflügen. So fabelhaft auch diese Geschichte scheint, wenn man sie nach den Sitten unsers Zeitalters beurtheilt, so ist doch dieses kein hinlänglicher Grund sie zu verwerfen, da sie nicht nur von allen spätern Chronikenschreibern des Mittelalters erzählt **), sondern auch

efficitur. — Chron. Sampetrinum in Menckenii Script. T. 3. p. 216. „Ludovicus, admodum puer, clementia regis ac principum, Thuringiae adeptus est principatum.“

*) Thuringia Sacra p. 87. seq. „presentibus Ludovico Regionario Comite eiusque fratre Henrico, matreque ipsorum cum militibus et ministerialibus.“

**) Auctor I. de Landgraviis Thuringiae l. c. p. 1315. Man vergl. die Beiträge zur Sächsischen Geschichte. Erstes Heft. Altenburg 1791. 8.

durch verschiedne Denkmähler bestätigt wird. Noch jetzt führt nehmlich ein Acker zwischen Freiburg und Naumburg hiervon den Nahmen des Adelsackers, auch hat ein altes in dem Landgrafen-Zimmer der Wartburg befindliches Gemählde das Andenken an diese Begebenheit erhalten *). Daß sich übrigens Ludewig durch diese Strenge häufigen Nachstellungen des Adel aussetzte und hierdurch bewogen wurde, beständig einen Panzer zu tragen, der ihn den Beinahmen des Eisernen verschafte, ist eben so wahrscheinlich, als jenes Ereigniß, welches dazu die Veranlassung soll gegeben haben.

Auf die folgenden Unternehmungen des Landgrafen hatte seine enge Verbindung mit dem hohenstaufischen 1140
Hause, welche durch seine Verheirathung mit der Tochter des Herzogs Friedrich II. von Schwaben und Schwester Kaiser Friedrich I. der Jutta **) bewirkt wurde, den größten Einfluß, indem er Antheil an vielen wichtigen Unternehmungen des Kaisers nahm. So begleitete er ihn auf seinem Feldzuge nach Pohlen, der in der Absicht unternom- 1157
men wurde, um den vertriebenen Herzog Boleslav wieder einzusetzen ***), und das Jahr darauf leistete er ihm

*) Thon in seiner angeführten Beschreibung der Wartburg S. 36. behauptet; daß dieses Gemählde aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig sey.

**) Otto Frisingensis de gestis Imp. Frid. I. L. I. C. XXI. Man vergleiche Struvium in notis ad Auct. I. Hist. de Landgraviis l. c. p. 1314. not. a. Nach der Historia de Landgraviis ap. Eccardum l. c. p. 378 soll diese Verbindung ungeachtet der Jugend Ludewigs schon 1140 geschlossen worden seyn, doch ist hier wahrscheinlich blos von der Verlobung die Rede.

***) Radevicus de rebus gestis Friderici I. L. I. C. V. Man vergl. Schuhmacher Th. 4. S. 16.

1158 in Italien Beistand gegen die widerspenstigen Mailänder*). Bei seiner Zurückkunft nach Teutschland vereinigte er sich mit dem Pfalzgrafen am Rhein Konrad, und dem Herzog Friedrich von Schwaben gegen den neuerwählten Erzbischof von Köln Reinold den Kanzler des
1159 Kaisers, der sich noch damals in Italien befand. Als Veranlassung dieser Befehdung wird blos der Wunsch angegeben, das verwaiste Erzstift während der Abwesenheit seines Oberhaupts zu berauben; doch lag vielleicht auch eine persönliche Feindschaft gegen den Kanzler des Kaisers dabei zum Grunde, die bei der Spannung der geistlichen und weltlichen Fürsten, von der man schon damals häufige Proben findet, nicht unwahrscheinlich ist. Die Bundesgenossen hatten den Plan entworfen, sich in dem feindlichen Lande einer Anhöhe zu bemächtigen, um hier ein festes Schloß anzulegen, welches zum Hinterhalt bei ihren Feindseligkeiten dienen sollte, allein durch die Anstalten des Kölnischen Dechants Philipp, wurde jener Entwurf vereitelt und die Feinde des Hochstifts zum Rückzug genöthigt**).

Von größrer Wichtigkeit war die Theilnahme Ludewigs an denjenigen Händeln, welche die Ermordung des Erzbischofs Arnold von Mainz von seinen eignen Unterthanen und die darauf erfolgte Wahl Rudolfs von Zäh-

*) Daher wird auch Ludewig unter den Zeugen in einer kaiserlichen Urkunde zu Frankfurth erwähnt, wohin der Kaiser die Fürsten, die ihn nach Italien begleiten wollten, beschieden hatte. Thuringia Sacra p. 89. — Nach Schuhmacher Th. 4. S. 15 soll der Landgraf schon an einem frühern Zuge des Kaisers nach Italien Antheil genommen haben.

**) Magnum Chronicon Belgicum ap. Pistorium ex edit. Struvii T. 3. p. 205.

ringen verursachte. Nachdem sich hierüber die Reichsstände in Abwesenheit des Kaisers auf einer Versammlung zu Erfurth berathschlagt hatten, wurde von dem Landgraf 1160
Ludewig und dem Pfalzgraf am Rhein Konrad mit Zuziehung der Mainzer Suffragan-Bischöfe und des Erzbischofs von Trier als päbstlichen Legaten der bisherige Domprobst von Merseburg Christian zum Erzbischof von Mainz ernannt*). Da man in rechtlicher Form hierbei zu Werke ging, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß Ludewig und Konrad von der Reichsversammlung zu diesem Geschäft bevollmächtigt wären. Doch wurde in der Folge von dem Pabst und dem Kaiser auch diese Wahl für ungültig angesehn und wahrscheinlich auf der Kirchenversammlung, die 1162
zu St. Jean de Laune in Burgund gehalten wurde, von anwesenden Mainzer Domherrn der Vetter des Kaisers Konrad von Wittelsbach erwählt, worauf der Kaiser nach Teutschland ging, und diesen wirklich in Mainz einführte**). Da er sich aber undankbar gegen seinen Wohlthäter bezeugte, und dessen Gegner den Pabst Alexander als Oberhaupt der Kirche anerkannte, wurde er seines Bisthums beraubt, und die Vollziehung dieses Ausspruchs in Ansehung der Thüringischen Besitzungen desselben dem Landgrafen Ludewig aufgetragen, der hierauf die Stadt Erfurth angriff und ihre Mauern zerstörte, die aber von 1163

*) Additiones ad Lambertum Schafnab. ad A. 1160. „Conradus Palatinus ac Ludovicus Landgravius apud Francofort, suffraganeorum episcoporum ac Treverensis legati apostolici imo legatione freti, Christianum Merseburgensem Praepositum, paucis arbitris, episcopum constituerunt.“

**) Conradi Episcopi Chronicon rer. Mog. in Urstisii Script. T. I. p. 569 — 572. Man vergl. Häberlins Reichshistorie Th. 1. S. 532.

dem Erzbischof Christian, der sich nun mit Genehmigung des Kaisers in den Besitz des Erzstifts setzte, wieder aufgebaut wurden*).

Auf der nehmlichen Reichsversammlung zu Erfurth, auf welcher die Mainzer Händel zur Sprache kamen, hatte man auch den Entschluß gefaßt, dem Kaiser Hülfstruppen nach Italien zuzusenden. Unter den Fürsten, die ihre
1161 Anführung übernahmen, war auch der Landgraf befindlich, der zugleich mit dem König von Böhmen Uladislav II. und dem Pfalzgrafen Konrad die Belagerung der Stadt Mailand unternahm. Die Belagerten wünschten Unterhandlungen mit dem Kaiser zu pflegen, der bei der Armee nicht anwesend war, und erbaten sich daher für ihre Gesandten ein sichres Geleite, welches ihnen von den genannten Fürsten zugestanden wurde. Da aber die Mailänder auf ihrer Reise dem Erzbischof von Köln Reinold nebst einem Chor kaiserlicher Truppen begegneten, so wurde von diesem ihr Paß nicht anerkannt, welches der Landgraf Ludewig so übel empfand, daß er sich selbst mit dem Kaiser, der seinen Kanzler in Schutz nahm, veruneinigte, und hierauf wieder nach Teutschland zurückkehrte**).

Seit dieser Zeit nahm er auch an keinem Italiänischen Zuge mehr Antheil, benutzte aber dagegen nebst ei-
1166 nigen andern Fürsten einen spätern Italiänischen Feldzug des Kaisers, zu einem Angriff des mächtigen Herzog Heinrich des Löwen von Sachsen, der schon längst die Ei-

*) Additiones ad Lambertum Schafnaburgensem a. 1165. 1168 et 1169. Auctor I. de Landgraviis ap. Pistorium l. c. p. 1314.

**) Morenae res Landenses in Leibnitii S. R. B. T. I. p. 833 seq.

fersucht seiner Nachbarn erregt hatte*). Dieser leistete zwar tapfre Gegenwehr, würde aber doch vielleicht der Menge seiner Feinde haben unterliegen müssen, wenn sich nicht der Kaiser seiner angenommen und auf zwei Reichstagen zu Bamberg und Erfurth diese innerliche Fehde, welche die Ruhe von ganz Teutschland zu erschüttern drohte, beigelegt hätte*). 1168 und 1170

Durch alle diese Vorfälle wurde übrigens die alte Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen nicht ganz aufgehoben, daher ihn dieser noch zwei Jahre vor seinem Tode auf einem Zuge nach Pohlen begleitete**). Ueberhaupt war Standhaftigkeit und Beharrlichkeit ein Hauptzug seines Charakters, der aber freilich nicht selten auch in Härte und Ungerechtigkeit ausarten mochte. So gestattete er seiner Gemahlin die Anlegung der Stadt Weissensee auf einem Platze, der den Grafen von Beichlingen gehörte, und ließ sich durch keine Vorstellungen zu ihrer Rückgabe bewegen***). Als er die Annäherung seines Todes†) empfand, gab er den Befehl: daß ihn bei 1172

*) Helmold Chron. Slav. C. 7—11. Man vergl. Schuhmachers Betrachtung über verschiedne wichtige Begebenheiten zur Erläuterung der Geschichte Kaiser Friedrich I. und Herzog Heinrich des Löwen in seinen Beiträgen zur teutschen Reichshistorie (Eisenach 1770. 4.) S. 19. u. f.

**) Ursini Chronicon Thuringicum ap. Mencken T. 2. p. 1268.

***) Ursini Chronicon l. c. p. 1269.

†) Der Tod des Landgrafen Ludewig II. wird von dem Chron. Montis Sereni ad A. 1172 so wie von den meisten andern Geschichtschreibern in das bemerkte Jahr gesetzt, daher die Urk. von 1168. die Ludewig III. ausgestellt hat (beim Tentzel l. c. p. 479.) in Abwesenheit seines Vaters muß ausgefertigt worden seyn.

der Beerdigung seine Vasallen auf ihren Schultern von dem Schlosse Neuenburg nach Reinhartsbrunnen tragen sollten, der auch wirklich vollzogen wurde, obgleich die Entfernung beider Oerter zehn Meilen betrug*). Wegen seiner Strenge war sein Andenken allgemein verhaßt, da er zumal auch die Geistlichkeit nicht schonte. Selbst nach seinem Tode suchte sich diese noch an ihm zu rächen, indem sie allgemein das Gerücht verbreitete, daß ihn ein Magiker, der von dem Teufel in die Hölle geführt worden sey, in dem Abgrunde derselben gefunden hätte, wo er die durch Beraubung der geistlichen Stifter Mainz, Fulda und Hirschfeld begangenen Sünden büßen müßte**).

Ungeachtet der Härte und Roheit, welche die meisten Chronikenschreiber dem Landgrafen Ludewig II. vorwerfen, muß er den Wissenschaften nicht abgeneigt gewesen seyn, indem er zwei Söhne auf die hohe Schule nach Paris sendete, welches in dem damaligen Zeitalter, wo die Prinzen höchstens in einer Klosterschule erzogen wurden, noch eine seltne Erscheinung war. Das Empfehlungsschreiben, das er ihnen an den König von Frankreich Ludewig VII. mitgab***), ist noch jetzt vorhanden, und besonders deswegen merkwürdig, weil der Landgraf darinne das Zutrauen zu dem König äußerte, das er seinen Prinzen, da sie sich der Studien wegen in Paris aufhalten wollten, politische Streitigkeiten mit dem Kaiser nicht werde entgelten lassen.

Unter seinen 4 Söhnen ist außer Ludewig III. der ihm in der Landgrafschaft folgte, allein der Graf Friedrich

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1315.

**) Rohte Chron. Thuring. ap. Mencken T. 2. p. 1686.

***) ap. Tentzel l. c. p. 475.

merkwürdig*), der noch bei dem Leben seines Vaters als Probst des Stephanstiftes zu Mainz erwähnt wird, welches sein Vater mit einer so ansehnlichen Schenkung bereicherte, daß die Mitglieder desselben aus Dankbarkeit, sowohl ihn als auch in Zukunft unter seinen Nachkommen denjenigen, der das Fürstenthum erhalten würde**), in ihre Brüderschaft aufnahmen und eine erbliche Pfründe zugestanden. Nach der Behauptung der meisten neuern Geschichtschreiber***), die sich auf das Zeugniß einiger Chroniken gründet†), soll derselbige Friedrich die Grafschaft Ziegenhayn erhalten und ein eignes Geschlecht dieses Nahmens gestiftet haben. Allein noch bei dem Leben Ludewig des Eisernen, kommen in den Urkunden besondre Grafen von Ziegenhayn vor††), und wenn man auch annehmen wollte, daß die gedachte Grafschaft erst durch 1171

*) Die beiden andern Heinrich und Herrmann sind ohne männliche Erben um das Jahr 1184 gestorben.

**) Die hierher gehörigen Worte der Urkunde (in Thuringia Sacra p. 90.) enthalten einen deutlichen Beweis, daß man damals noch an keine Theilung des Fürstenthums dachte: „pro pio principis desiderio concessimus, ut, eo descendente, filius suus, qui eo principatu succederet, et omnes qui a linea parentele eiusdem descendentes, honorem et possessionem principatus illius adipiscerentur."

***) Galettis Thüringische Geschichte Th. 2. S. 136. Schumachers Sammlung Th. 5. S. 20.

†) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1316. Auctor II. l. c. p. 1368. Historia de Landgraviis ap. Eccardum in Hist. Geneal. p. 394. Das Zeugniß dieser Geschichtschreiber wird dadurch sehr entkräftet, daß sie insgesammt, wie Wenk in der Einleitung zur hessischen Geschichte gezeigt hat, aus einer Quelle geschöpft zu haben scheinen.

††) s. Urkunden von 1144 und 1170 beim Gudenus in Cod. Dipl. Mog. T. 1. p. 157. und T. 3. p. 1068 und 1069

Heirath oder irgend einen andern Rechtstitel an unsern Friedrich gefallen sey, so stehen doch auch dieser Vermuthung erhebliche Zweifel entgegen, indem 1183 der Tod eines Grafen Gosmar von Ziegenhayn erwähnt wird *), und schon zu Anfange des folgenden Jahrhunderts mehrere Grafen von Ziegenhayn vorkommen, die nicht wohl insgesammt Nachkommen jenes Prinzen gewesen seyn können **), auch überdieß die Familie derselben nach Abgang des Landgräflich Thüringischen Stammes gar keine Ansprüche auf die Erbfolge machte, sondern im Gegentheil die Sophie von Brabant unterstützte ***).

§. 26. Der Nachfolger Ludewig II. der Landgraf Ludewig der Fromme oder der Milde mußte sich noch bei
1170 dem Leben seines Vaters ausgezeichnet haben, indem ihm Kaiser Friedrich schon auf dem Reichstage zu Erfurth die Ritterwürde ertheilt hatte †), die man in dem damaligen Zeitalter blos als eine Belohnung der Tapferkeit betrachtete. Nach dem Antritt seiner Regierung wurde er sogleich

*) Chron. Montis Sereni ad h. a.

**) s. Urkunden von 1207. 1213. 1215 und 1223. beim Gudenus l. c. T. I. p. 427. 488. 432. T. 3. p. 1075.

***) Joh. Gottlieb Weber (Praes. Christ. Gottlieb Biener) de justa Henrici III. in Thuringia successione (Lips. 1795.) p. 18.

†) Hist. de Landgraviis ap. Eccardum l. c. p. 384. — Ursinus Chron. Thuring. l. c. p. 1687. „Do machte der Kayser dez Landgrafin son den jungin Lodewigin mit grossin erin vor den forstin zcu ritter, in vnsir liebin frowin kerchin zcu Erforte, vnde en gebenehdigte do eyn Bischof vndir messe zcu ritter, alzo der aldin christin fromen sethe was, den eyn forste das swert gab, vnde eyn Bischof adyr eyn pristir dy ritterlichin gebenedigunge."

gleich in eine Fehde verwickelt, die der Kaiser Friedrich mit den Söhnen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg führte, welchen er die Grafschaft Plötzken entziehen wollte, die sie eigenmächtig an sich gerissen hatten*). Der Landgraf nebst mehreren andern Fürsten, unter welchen sich damals Heinrich der Löwe befand, nahmen die kaiserliche Parthie und verwüsteten die Länder der Anhältischen Fürsten, mußten aber dagegen auch Verwüstungen ihrer Länder erfahren**). Kaum würde diese Fehde die Aufmerksamkeit des Geschichtschreibers verdienen, wenn sie nicht zugleich einiges Licht über die damaligen Verhältnisse des Landgrafen und Kaisers gegen Heinrich den Löwen verbreitete, mit dem sie in der Folge in die heftigsten Streitigkeiten verwickelt wurden. 1173 und 1174

Eine andre Fehde Ludewigs mit der Stadt Erfurth, die sich mit einigen ungehorsamen thüringischen Grafen vereinigt hatten, ist deswegen merkwürdig, weil man dabei deutliche Spuren von der damaligen Unterwürfigkeit jener Stadt unter der Landgräflichen Hoheit findet, indem es verschiedne Chroniken des Mittelalters ausdrücklich bemerken: daß sich die Erfurther gegen ihren Herrn den Landgrafen empört hätten***). 1175

*) Chron. Bothonis ap. Leibnitium T. 3. p. 348. Continuatio Chronici Pegaviensis ap. Mencken T. 3. p. 142.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1175 und Chronographus Saxo ad h. a.

***) Addit. ad Lambertum Schafnab. A. 1175. „Eodem anno Erfortienses quodam temerario ausu, Domino suo Ludovico inclyto provinciali se opponunt.“ cf. Erphurdianus Antiquitatum variloquus ap. Mencken T. 2. p. 479.

Größern Einfluß auf die persönlichen Schicksale des Landgrafen hatte der Krieg, den er nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen aus Freundschaft für den Erzbischof
1180 von Köln Philipp, und auf Befehl des Kaisers, gegen erstern unternahm, der sich aber so unglücklich endigte, daß er nebst seinem Bruder Herrmann in einem Treffen auf dem Eichsfelde gefangen genommen wurde *). Ein Jahr lang blieb er in der Gefangenschaft, nach dieser Zeit aber
1181 wurde er von dem Herzog wieder auf freien Fuß gestellt, weil dieser hofte durch seinen Fürspruch die kaiserliche Gnade wieder gewinnen zu können, welche Hofnung aber vergebens war **). Dagegen bezeugte der Kaiser dem Landgrafen und seiner Familie das größte Zutrauen. Noch vor dem Zuge, den der Landgraf gegen Heinrichen unternommen hatte, wurde er nach dem Aussterben des Som-
1180 merseburgischen Hauses, auf dem Reichstage zu Gelnhausen mit der Pfalzgrafschaft Sachsen begnadigt ***),

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1180. Arnoldus Lubec L. XI. C. 30. Man vergl. auch den gleichzeitigen Erfurther Chronisten in Mencken S. R. G. T. 3. p. 226. not. *.

**) Chron. Sampetrinum ap. Mencken T. 3. p. 227. „Heinricus Dux videns, se tam causa rerum quam et familiarium ope destitui, sero tandem Regiae cedens majestati, Ludewigum Provincialem Comitem et fratrem eius Herrmannum, captivitate absolutos Imperatoriae dignitati quasi pacis mediatores direxit.“ Man vergleiche auch den schon angeführten gleichzeitigen Chronisten ebendaselbst. not. **.

***) Chron. Pegaviense l. c. p. 264. „Ludovicus Comes Provincialis (Palatinus) efficitur loco Adelberti de Sommerseburg. cf. Annales Bosovienses ap. Eccardum in Corp. hist. medii aevi T. I. p. 1020. et Chron. Montis Sereni ad A. 1180. Nach dem zuletzt bemerkten Zeugnisse

die er nun unter kaiserlicher Genehmigung seinem Bruder Herrmann freiwillig auf einer Reichsversammlung zu Erfurth überließ *). Da Ludewig kinderlos war, so konnte die Ursache dieser Abtretung sehr leicht allein in der Vorliebe liegen, die er für Herrmannen als für seinen Nachfolger hegte; wenigstens ist ein andrer Grund, den man gewöhnlich darinne zu finden glaubt, daß Herrmann mit einer Prinzessin aus dem Pfalzgräflichen Sächsischen Hause vermählt gewesen sey **), offenbar unrichtig, indem die Gemahlin Herrmanns Sophie eine Tochter Leopold VI. von Oestreich, und Wittwe des 1181 gestorbenen Grafen Heinrich des Aeltern von Wettin gewesen ist ***). Eben so unrichtig ist es, wenn ein Schriftsteller des Mittelalters behauptet, daß die Pfalz Sachsen nach dem Aussterben des Sommerseburgischen Hauses an den Enkel des Markgrafen Konrad von Meißen, den Grafen Dietrich 1181

könnte man glauben, daß die bemerkte Verleihung durch die Achtserklärung Heinrich des Löwen bewirkt worden sey, welches auch ehedem die gewöhnliche Meinung war, die aber gründlich widerlegt worden ist in Joh. Gottl. Böhme Progr. de Henrico Leone nunquam Comite Palatino Sax. Lips. 1758.

*) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 229.

**) Böhme l. c. p. 18 und Sohr de Comitibus Palat. Saxoniae p. 24. Beide Schriftsteller berufen sich vorzüglich auf den Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1319. der aber deshalb mit zuverläßigern Geschichtschreibern in Widerspruch steht.

***) Den Beweis hiervon führt Schumacher in seiner Abhandlung über die Vergrößerung des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen durch glorwürdige Fürstinnen (Eisenach 1770. 4.) S. 15. not. z und a.

von Groitsch gefallen sey*); da jedoch dieser Fürst öfters von Sommerseburg benannt wird**), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er auf diese Grafschaft, welche das Stammguth der Pfalzgrafen war, und die der Erzbischof von Magdeburg durch Kauf von der Schwester des letzten Pfalzgrafen Adelheid an sich brachte***), vermöge irgend eines unbekannten Rechtstitel Ansprüche möge gemacht haben, die jenen Irrthum veranlaßten.

So unglücklich die Fehde Ludewigs mit dem Herzog Heinrich dem Löwen für erstern ausgefallen war, so finden wir ihn doch auch nach dieser Zeit in beständige Kriege und Streitigkeiten verwickelt, die aber größtentheils zu unwichtig sind, um uns lange dabei zu verweilen. Dahin gehört eine neue durch die Grafen von Schwarz-
1183 burg erregte Fehde mit dem Grafen Bernhard von An-
1184 halt†); ein Zwist mit dem Erzbischof Philipp von Köln auf dem Reichstage zu Mainz, dessen Veranlassung sonderbar ist, indem er aus einem Rangstreite des Erzbischofs mit dem Abte von Fulda entstand, wobei der Land-

*) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 397. „Hic Theodoricus fuit primus Comes Palatinus, et hereditario jure fertur ab Imperatore ad hoc privilegiatus — Et ex post Marchiones Misniae semper sibi adscripserunt istum titulum."

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1190. Auch wird ihm in Urkunden diese Benennung beigelegt. s. Böhme l. c. p. 10.

***) Chron. Marienthalense ap. Meibomium in S. R. G. T. 3. p. 252. seq.

†) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1317. Jovius Schwarzburgische Chronik in Schöttgen et Kreysig Diplomat. et Script. R. G. T. I. p. 156.

graf letztern als seinen Lehnsherrn unterstützte*); der schon oben erzählte Krieg des Landgrafen mit dem Markgrafen von Meißen Otto dem Reichen und eine Fehde mit dem Erzbischof Konrad von Mainz, der nach dem Tode Christians das Erzstift wieder erhalten hatte. Letztre, die wahrscheinlich noch eine Folge von den ehemaligen Feindseligkeiten war, die der Vater des Landgrafen gegen Konraden zu der Zeit verübt hatte, wo dieser von dem 1183
Kaiser abgesetzt worden war, sollte auf einem Fürstentage von dem Römischen König Heinrich VI. zu Erfurth geschlichtet werden. Die Versammlung wurde in der Probstei des dasigen Marienstifts gehalten, und die Menge der Anwesenden war so groß, daß davon der Boden des Zimmers einstürzte und viele thüringische Grafen und Herren durch den Fall ihr Leben einbüßten**). Alle Unterhandlungen wurden durch diese traurige Begebenheit gestört, und die alte Fehde wurde nach einem Zuge, den vor- 1188
her der Landgraf nach Italien that***), und wo er bei dem Pabst Lucius III. für den Abt von Reinhartsbrunnen die

*) Arnoldus Lubecensis L. III. C. 9. Ludewig, der bei dieser Gelegenheit „homo Abbatis" genannt wird, scheint doch den Zorn des Erzbischofs gefürchtet zu haben, indem er ihm nachreiste, um Verzeihung zu erhalten.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1183. „Nonnulli casu vexati, quidam vero mortui sunt, quorum nomina sunt haec: Fridericus Comes de Aveberge, Henricus Comes de Schwarzburg — Gosmarus Comes de Zigenhagen, Ludovicus Comes de Wartberge, Gosmarus Comes de Kirchberge, Beringerus de Meldinge. Von letztern fügt die Chronik die nicht uninteressante Nachricht bei: fuit ministerialis et quidem civitatis ministerialis (wahrscheinlich von Erfurth) qui Vribode dicitur."

***) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 230.

1186 Ehrenzeichen eines Prälaten auswirkte*), noch einmal erneuert. Doch scheint sie mehr in Hessen als in Thüringen geführt worden zu seyn, daher auch beide Fürsten in jenem Lande zwei Bergschlösser oder Trotzer Heiligenberg und Grünberg gegen einander anlegten**).

Dieses war die letzte kriegerische Unternehmung des Landgrafen in Teutschland; dagegen ließ er sich zwei Jahre nachher von dem allgemeinen Enthusiasmus, der sich damals über die ganze Christenheit verbreitete, zu einem Kreutzzug nach Palästina hinreißen, der durch die Eroberungen des großen Sultan Saladin veranlaßt wurde.
1188 Der Kaiser Friedrich nahm selbst Antheil an dieser Unternehmung, und führte sein Heer durch Ungarn und das Griechische Reich, wo es mit den größten Mühseligkeiten zu kämpfen hatte. Aber der Landgraf nahm einen an-
1189 dern Weg über Italien, wo er sich zu Brindisi einschiffte***), und zu Tyrus zu der nehmlichen Zeit eintraf, als der ehemalige König von Jerusalem Guido Acon belagerte. Sobald dieser Nachricht von seiner Ankunft erhalten hatte, ließ er ihn um schleunigen Beistand ersuchen, der auch wirklich erfolgte, indem er zugleich den Markgrafen Konrad von Montferrat, der sich mit dem König entzweit hatte, und deshalb an der Belagerung keinen Antheil nehmen wollte, gleichfalls hierzu überre-

*) s. die Urk. in Thuringia Sacra p. 177. „Mitram quam de Capite nostro assumpsimus, prefato Ludewico Landgravio tradidimus, per ipsum tibi in argumentum beneficii nostri presentandum."

**) Additiones ad Lambertum Schafnab. A. 1186.

***) Auctor II. de Landgraviis apud Pistorium l. c. p. 1370.

dete*). Bei der Belagerung selbst zeichnete sich der Landgraf durch verschiedne Unternehmungen aus, allein das morgenländische Klima, das so vielen Kreutzfahrern gefährlich wurde, griff auch seine Gesundheit an, daher er sich zur Rückreise genöthigt sah, auf welcher ihn der Tod übereilte, noch ehe er sein Vaterland erreichte**). 1190
Seine Gebeine wurden in das Erbbegräbniß seiner Vorfahren nach Reinhardsbrunnen gebracht, sein übriger Leichnam aber in der Insel Cypern beigesetzt***).

Nur wenige Fürsten der damaligen Zeit werden von den Chronikenschreibern mit so vielen Lobeserhebungen überhäuft, als unser Ludewig. So wird z. B. von dem Adam Ursinus†) (einem spätern Schriftsteller des Mittelalters, der aber in dieser Rücksicht mit den gleichzeitigen übereinstimmt) sein Charakter in folgenden Worten geschildert: „Ehr was ein erlaucht Mann, und hefftig zu streyten, weyse zu rathen, ein Mann voller sanfftmutigkeytt, gutlich und milde gegen armen leutten, die speysete Ehr und kleydete die, und wo Ehr gienge so folgten Jhme die armen Leute nach, und hieschen die allmosen von Jhme,

*) Arnoldus Lubecensis L. III. C. 36. Gesta Dei per Francos p. 1165.

**) Gesta Dei per Francos l. c. p. 1170. „Landgravius valetudinarius effectus, repatriandi praetextu castra deseruit: qui cum multa clarius et ad omninum favorem egisset, illustrem factorum gloriam turpi reditu reformavit.“ Einen Aufschluß über diese Verläumdung des Englischen Geschichtschreibers giebt uns das Chronicon Urspergense l. c. p. 229. durch die Nachricht, daß der Landgraf Ludewig ein Anhänger des Königs von Frankreich gewesen sey.

***) Historia de Landgraviis apud Eccardum l. c. p. 395.

†) Beim Mencken l. c. T. 3. p. 1269.

gleich als ob Ehr Sie Jhnen von recht schuldigk were. Ehr was ein rechter frommer Christen mann, und was lieber unter den geistlichen leutten dan unter den die der Waffen pflegten, und wan Ehr des waffens pflegen solte, so war Ehr auch ein gueter Wappener und ein Ernster gestrenger Ritter. Aber gegen jederman war Ehr ein guttlicher Fürste, das Jhm das gemeyne Volk nante den Milden und gutwilligen Landgrafen."

Mit dieser Milde, die allgemein von ihm gerühmt wird, machen seine Familienverhältnisse einen auffallenden Kontrast. Er war nehmlich zweimal vermählt, und beide Gemahlinnen wurden von ihm verstoßen. Die erste, die wahrscheinlich eine Clevische Prinzessin gewesen ist *), unter dem Vorwande der allzunahen Verwandtschaft, der damals gewöhnlich von Fürsten, welchen ihre eheliche Verbindung lästig wurde, gebraucht zu werden pflegte; die zweite aus dem Dänischen Hause (die Mutter König Knuds VI. und Wittwe Waldemars) auf Veranlassung des Kai-
1187 sers Friedrich, dessen Sohn gleiches Nahmens die Schwester des Königs geheirathet hatte, die er nachher wieder zurückschickte, weil die versprochene Mitgift außenblieb **). Aus beiden Ehen hatte Ludewig keine Kinder erzeugt, daher ihm sein Bruder Herrmann in der Regierung folgte.

§. 27. Sobald der Römische König Heinrich VI. Nachricht von dem Ableben Ludewigs erhalten hatte, suchte er selbst Thüringen als ein eröfnetes Reichslehen an sich zu ziehen, wozu ihm das noch nicht befestigte Erbrecht der

*) Thuringia Sacra p. 98.

**) Arnoldus Lubecensis L. III. C. 15 et 20.

Agnaten einen sehr scheinbaren Vorwand geben konnte. Um seine Absichten auszuführen verschob er einen Zug nach Apulien, zu dem er sich schon vorher gerüstet hatte, kam selbst nach Thüringen und suchte hier auch den Abt von Fulde zu bewegen, ihm diejenigen Güther zu verleihen, welche die Landgrafen von dessen Stifte empfangen hatten*); allein wahrscheinlich mochte er den Anhang des Landgrafen zu stark finden, und auch durch andre Unruhen der damaligen Zeit geschreckt werden, daher er seinen Entschluß aufgab und Herrmannen in dem Besitz der Landgrafschaft bestätigte**).

Merkwürdig ist es, daß die erste Fehde, in welche 1192
der Landgraf verwickelt wurde, abermals den Erzbischof von Mainz Konrad betraf***). Da die Ursache derselben nicht bestimmt angegeben wird †), so dürfte unter den Vermuthungen, die sich der Geschichtschreiber hierüber erlauben könnte, eine der wahrscheinlichsten diese seyn, daß

*) Brower Antiquitates Fuldenses L. IV. p. 302.

**) Godefredus Coloniensis ad A. 1190. „Eo tempore obiit illustris Ludovicus Landgravius. — In mense Novembri Rex (Henricus) in Apuliam proficiscitur, sed audita morte patris et Ludovici Landgravii, Colonienssem Archiepiscopum praemittens ipse in Thuringiam proficiscitur, eam sibi subjicere tentans. Postea tamen fratri ipsius (Ludovici Herrmanno) omnia permittens in Apuliam tendit.“ Man vergl. Schuhmachers Sammlung Th. 6. S. 4.

***) Erphurdianus Antiquitatum variloquus ap. Mencken T. 2. p. 481.

†) Rohte in der Thüringischen Chronik a. a. O. S. 1692. behauptet zwar, daß der Erzbischof von Mainz dem Kaiser zu Liebe den Landgrafen befehdet habe, allein diese Behauptung ist mit so vielen andern Fabeln vermischt, daß man ihr keinen Glauben beymessen darf.

die vielen Güther, welche das Erzstift Mainz in Thüringen und Hessen an sich gebracht hatte, sehr leicht rechtliche Collisionen zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof veranlassen mochte, da sich gewiß der Landgraf, dem die mächtigsten Grafen und Dynasten des Landes unterworfen waren, die nehmlichen Rechte auch über die Erzbischöflichen Güther desselben zueignete. Diese Vermuthung erhält dadurch ein noch größres Gewicht, daß die Aebte von Fulde und Hersfeld, die wegen vieler Güther in Thüringen ein ähnliches Interesse hatten, wie der Erz-
1195 bischof, sich ins Mittel schlugen*) und wirklich eine Versöhnung zu Stande brachten. Ehe sie noch erfolgte, hatte sich der Landgraf in die Händel gemischt, welche damals zwischen dem Markgrafen von Meißen Albrecht und seinem Bruder Dietrich ausbrachen, und die wir oben erzählt haben. Um die nehmliche Zeit wurde auf einer Versammlung mehrerer Reichsstände zu Geln-
1195 hausen ein neuer Kreutzzug beschlossen**), zu dem sich nach dem Tode Saladins günstige Aussichten zu eröffnen schienen. Allein diese Unternehmung, an welcher auch unser Landgraf Antheil nahm, war so wenig wie die vorhergehenden dieser Art von einem bedeutenden Erfolg begleitet, ob sich gleich die Teutschen durch Tapferkeit und Treue gegen ihre Fürsten auszeichneten***). Auch kehr-

*) Ursini Chronicon Thuring. ap. Mencken T. 3. p. 1275.

**) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 233.

***) Folgende Schilderung, die man bei dieser Gelegenheit von dem teutschen Nationalcharakter in dem Chron. Ursperg. l. c. p. 232. findet, verdient bemerkt zu werden: „Alemanni in terram promissionis venerunt, bellicosi, crudeles, expensarum prodigi, rationis expertes, voluntatem pro jure habentes, ensibus invicti. In nullis nisi hominibus

ten die teutschen Kreuzfahrer bald wieder zurück, weil sie die Nachricht von dem Tode Kaiser Heinrich VI. erhielten. 1197

Ihre Rückkehr war desto nothwendiger, da das teutsche Reich durch die zwiespaltige Wahl Philipps von Schwaben und Ottos von Braunschweig in die größte Verwirrung gerieth. 1198 Obgleich der Landgraf Herrmann mit erstern durch Verwandtschaft verbunden war, und ihm auch gleich nach seiner Zurückkunft huldigte*), so ließ er sich doch einige Tage darauf von seinem Gegner gewinnen**), und eroberte hierauf die königlichen Städte Nordhausen und Saalfeld, die bisher die Parthie Philipps genommen hatten. Allein diese Eroberung selbst gab zwischen letztern und dem Landgrafen ein Mittel zur Versöhnung an die Hand, indem der Friede unter der Bedingung wiederhergestellt wurde, daß Herrmann die gedachten Städte und überdieß Nordhausen nebst dem Schlosse Rahnis und einem an der Orla gelegnen Bezirk erhalten sollte***). Als ihm aber in der Folge Otto noch größre Vortheile versprach und zugleich die schon bemerkte Verleihung bestätigte†), trat der Landgraf aber-

suae gentis confidentes: ducibus suis fidelissimi, et quibus vitam potius quam fidem possis auferre."

*) Otto de S. Blasio C. XLVI. apud Urstisium T. I. p. 223.

**) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 233. Diese Chronik erwähnt die erste Anerkennung Philipps von dem Landgrafen gar nicht, sondern sagt blos: „Reversus est Herrmannus Landgravius, qui se paucis transactis diebus Ottoni Regi juramento et hominio obstrinxit."

***) Chron. Sampetrinum l. c. p. 234 und Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1320.

†) Auf diese Weise kann man am besten diejenigen Nachrichten erklären, welche diese Verleihung dem König Otto zuschreiben; wie z. B. Arnoldus Lubecensis L. VI. C. 5. der

mals auf dessen Seite und wurde einer seiner eifrigsten Anhänger. Doch wurde er dießmal für seinen Wankelmuth nachdrücklich bestraft, indem Philipp in sein Land fiel, und dieses verwüstete*). Noch weniger wurde es von den eignen Bundesgenossen des Landgrafen den Böhmen geschont, welche die schrecklichsten Gewaltthätigkeiten verübten, und viele Kirchen und Klöster zerstörten oder plünderten. Der König Philipp hatte sich bei Annäherung der Böhmen nach Erfurth gezogen, wo er von seinen Feinden belagert wurde, aber nach einiger Zeit
1204 Mittel fand zu entfliehen**). Doch kam er das Jahr darauf mit verstärkter Macht nach Thüringen zurück, belagerte Weißensee, vertrieb die Böhmen, die abermals zur Unterstützung des Landgrafen herbeieilten, zog mehrere Vasallen des Landgrafen durch List und Gewalt auf seine Seite und nöthigte durch alle diese Mittel letztern zur Unterwerfung. Diese erfolgte zu Ichtershausen und wurde durch einige Geiseln bekräftigt, die der Landgraf für seine künftige Treue stellen mußte***). Die Erfüllung dieses

Pabst Innocenz III. in einem Briefe an den Erzbischof, von Maynz (s. Hahns Reichshistorie Th. 4. S. 64. not. b.) Daß man übrigens, wie gewöhnlich behauptet wird, den Lehnsbrief Ottos über die gedachten Städte in Schadeni Annalibus Paderbornensibus p. 915. finde, ist ungegründet, indem die daselbst befindliche Urkunde blos die Restitution eines Cölnischen Allodii in Saalfeld betrift, das wahrscheinlich der Landgraf Herrmann gleichfalls an sich gezogen hatte.

*) Arnoldus Lubecensis L. VI. C. 5. Chronicon Sampetrinum l. c. p. 234.

**) Godefridus Coloniensis ad A. 1203. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1321.

***) Außer den angeführten Schriftstellern s. Chron. Montis

Versprechens wurde ihm dadurch erleichtert, daß der Kö-
nig Philipp vier Jahre nachher von dem Pfalzgrafen Otto 1208
von Wittelsbach ermordet wurde. Da man hierauf den
Gegner Philipps Otto von Braunschweig allgemein als
rechtmäßigen König zu Halberstadt anerkannte, so trat
auch Herrmann dieser Anerkennung bei*), ließ sich aber
sogleich von ihm wieder abziehen, als der Römische Bischof
Innocenz III. in der Person König Friedrich V. von Si-
cilien einen neuen Kandidaten der Kaiserkrone aufstellte.
Diesen suchte er nun so sehr zu begünstigen: daß er ver-
schiednen Versammlungen der Reichsstände zu Bamberg**) 1211
und Naumburg***) beiwohnte, die in der Absicht veran-
staltet wurden, um den Anhang Friedrichs zu verstärken,
und Otto IV. vom Throne zu stürzen. Eine Folge von
diesen Unternehmungen waren neue Verwüstungen, die
Thüringen von den Anhängern Ottos erfahren mußte, un-
ter welchen sich besonders ein gewisser Truchseß Gunzelin
auszeichnete, der mehrere Thüringische Vasallen zum
Abfall von dem Landgrafen durch Bestechung verlei-

Sereni ad A. 1204. Additiones ad Lambertum Schafnab. ad h. a. und Chron. Urspergense l. c. p. 235.

*) Arnoldus Lubecensis L. VII. C. 15. Man vergleiche Schuhmachers Sammlung Th. 6. S. 18.

**) Godefridus Coloniensis ad A. 1211.

***) Dieser Konvent wird zwar blos von spätern Geschichtschreibern, als z. B. von Rohte in Chron. Thuring. l. c. p. 1696. erwähnt, seine Existenz ist aber sehr wahrscheinlich, da Godefridus Coloniensis l. c. bemerkt, daß der Bamberger Konvent fruchtlos gewesen ist, und nach dem Chron. Ursperg. l. c. p. 239. noch eine andre Versammlung der Reichsstände, die wirksamer war als die vorige, muß gehalten worden seyn.

tete*). Auch wurde in dem folgenden Jahre, als Otto aus Italien nach Teutschland zurückgekehrt war, Thüringen aufs neue der Schauplatz des Kriegs. Der Anfang desselben wurde mit der Eroberung von Rotenburg und Salzungen gemacht, worauf Otto die Stadt Weißensee belagerte, die sich gleichfalls bis auf das Schloß ergeben mußte**). Doch konnte er seit dieser Zeit keine bedeutenden Fortschritte machen, weil ihm ein großer Theil seines Heers, der aus Baiern und Schwaben bestand, verließ, als seine Gemahlin Beatrix, die Tochter seines ehemaligen Feindes Philipp, mit Tode abgegangen war, und ihm die Ankunft Friedrichs in Teutschland zu Unternehmungen in andern Gegenden nöthigte***). Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, daß einige Zeit nachher neue Unterhandlungen zwischen ihm und dem Landgrafen im Werke gewesen sind, die aber durch den Tod des letztern unterbrochen wurden †).

1212

1216

*) Chron. Sampetrinum l. c. p. 239. „Guncelinus universos Thuringiae Barones convenit et singulos, quia venales manus invenerat, multa pecunia ad hoc induxit et conduxit, ut Domino suo haereditario scil. Landgravio publice renunciarent.

**) Auctor incertus apud Urstisium T. 2. p. 88.

***) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 240.

†) Chron. Sampetrinum l. c. p. 242. — In der Lebensbeschreibung Ludewig des Heiligen, welche dessen Kappellan ein gewisser Bertold hinterlassen hat, und die noch gegenwärtig in einer Handschrift auf der Gothaischen Bibliothek aufbewahrt wird (s. Tentzel l. c. p. 540.) ist folgende merkwürdige Stelle von seinem Tode enthalten: „Von synem Tode ist mancherleye wan vnde sage, daß es besser ist geswegin, wy her syn ende name wanne das man divone freuelich schrib vnde wusche.“

Mitten unter diesen kriegerischen Unruhen hatte sich an dem Hofe des Landgrafen eine Dichterakademie gebildet, deren Mitglieder zu den berühmten Minnesängern gehörten, welche durch ihre Lieder einen allgemeinen Enthusiasmus für die Dichtkunst unter den ersten Ständen der teutschen Nation erregten, und selbst von dem Hohenstaufischen Kaiserhause beschützt und ermuntert wurden. Jene Gesellschaft, die sich unter den Augen des Landgrafen auf der Wartburg versammelte, und aus 6 Personen Heinrich von Veldeck, Walther von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen, Wolfram von Eschenbach, Bitterolf (Peter Olp) und Heinrich von Afterdingen bestand, übte sich besonders in poetischen Wettstreiten, welche das Spiel oder der Krieg zu Wartburg genannt wurden*). Einst wählte Afterdingen den Herzog Leopold III. von Oestreich zum Helden seiner Lieder, die übrigen Dichter aber besangen die Verdienste ihres Wohlthäters des Landgrafen Herrmann von Thüringen. Erst sollten die Würfel über den dichterischen Werth dieser Wettgesänge entscheiden, doch bald besann man sich eines bessern, und berufte sich auf den Ausspruch eines berühmten Ungarischen Gelehrten Klingsohr, der deswegen nach Thüringen kam und Heinrichen von Afterdingen den Preis zuerkannte**). Die Vorliebe des Landgrafen Herrmann für die Künste ist die beste Seite, die man in seinem Charakter findet, indem sein Betragen bei den politischen Ereignissen der da-

*) s. Wiedeburgs ausführliche Nachricht von einigen alten teutschen poetischen Manuscripten aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert, welche in der Jenaischen akademischen Bibliothek aufbehalten werden, Jena 1754.

**) s. Rohte Chronicon Thuring. l. c. p. 1697 — 1700. cf. Tentzel in Suppl. Hist. Goth. l. c. p. 519.

maligen Zeit von dem größten Wankelmuthe zeigt, der vielleicht unter allen Eigenschaften eines Fürsten für seine Unterthanen eine der schädlichsten ist.

Das Begräbniß des Landgrafen ist deswegen merkwürdig, weil er nicht in der Gruft seiner Vorfahren, sondern in dem Katharinen-Kloster zu Eisenach beigesetzt wurde, das er selbst gestiftet hatte*). Mit seiner zweiten Gemahlin Sophie, einer Tochter des Herzogs von Baiern Otto von Wittelsbach, hatte er vier Söhne erzeugt**). Ludewig, der ihm in der Regierung folgte, Herrmann, der um die nehmliche Zeit wie sein Vater mit Tode abging, Heinrich Raspe und Konrad, deren Schicksale in der Folge erzählt werden sollen. Den ältesten Sohn hatte er noch bei seinem Leben mit der Ungarischen Prinzessin Eli-
1207 sabeth der Tochter König Andreas II. verlobt, und schon in dem 4ten Jahre ihres Alters durch eine feierliche Ge-
1211 sandtschaft nach Ungarn für ihren 11 jährigen Bräutigam abhohlen lassen***). Die Ehe selbst wurde wegen der Jugend der Verlobten erst einige Zeit nach dem Tode Herrmanns vollzogen†).

§. 28. Obgleich Ludewig IV. bey dem Ableben seines Vaters kaum das 16te Jahr erreicht hatte, so scheint er doch sogleich die Regierung selbst angetreten zu haben,
1217 wenigstens finden wir schon von dem folgenden Jahre eine Urkunde, worinne er die Güther des Klosters Georgen-
thal

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1322. und Chronicon Sampetrinum l. c. p. 242.

**) Auctor II. de Landgraviis l. c. p. 1370.

***) Auctor II. de Landgraviis l. c. p. 1371.

†) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1322.

thal zu Rudstedt von allen Diensten und Abgaben befreit, ohne daß dabei irgend eines Vormundes gedacht wird *). Auch wurde er schon zwei Jahre darauf in der St. Georgen-Kirche zu Eisenach zum Ritter geschlagen, welche Feierlichkeit nach der Sitte des damaligen Zeitalters in Gegenwart seiner Vasallen und vieler benachbarten Fürsten und Herren vollzogen wurde **). Seine Regierungsgeschichte nimmt gleichfalls mit einer Fehde gegen den Erz- 1219
bischof von Mainz ihren Anfang. Als die Veranlassung derselben wird erzählt: es habe der Erzbischof das Andenken von dem Vater des Landgrafen durch die Behauptung beschimpft, daß er im Kirchenbanne gestorben sey; worauf sich aber diese Aeußerung des Erzbischofs gründete, wird nicht bemerkt. Dagegen ist soviel gewiß, daß der Landgraf die Oberhand behielt, und die Aebte von Fulda und Hirschfeld auch dießmal die Versöhnung bewirkten ***). Zuverläßigere Nachrichten haben wir von der vormundschaftlichen Regierung, welche der Landgraf Ludewig über Meißen während der Minderjährigkeit Heinrich des Erlauchten führte. Da wir aber diese schon in der Meiß- 1220
nischen Geschichte erzählt haben, so schränken wir uns hier blos auf die Bemerkung ein, daß die Aufmerksamkeit des

*) Beim Tentzel l. c. p. 551. In einer andern Urkunde des folgenden Jahres, l. c. p. 550. welche eine Schenkung an das Katharinenkloster zu Eisenach enthält, wird der Einwilligung der Mutter des Landgrafen ausdrücklich gedacht, wahrscheinlich aber deswegen, weil jene Handlung auch im Nahmen seiner Brüder Heinrich und Konrad geschah, die noch unter der mütterlichen Vormundschaft stehen mochten.

**) Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1703.

***) Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1704. und Ursinus Chron. Thuring. l. c. p. 1278.

Landgrafen durch die Administration der Meißnischen Länder einige Zeit von der Regierung seiner Erbstaaten mochte abgezogen werden. Auch machte der Landgraf mitten unter diesen auswärtigen Geschäften nebst seiner Gemahlin Elisabeth eine Reise nach Ungarn zu seinem Schwiegervater, und vertraute während seiner Abwesenheit einigen seiner mächtigsten Vasallen die Regierung von Thüringen und Hessen an*). Der große Aufwand, den ihm diese Reise verursachte, und seine Wohlthätigkeit gegen die Geistlichen und Armen, mochten wohl die Geldverlegenheit veranlassen, in welche er das Jahr hernach gerieth. Diese war so dringend, daß er nicht einmal die selbst für das damalige Zeitalter unbeträchtliche Summe von 100 Mark Silber, die ihm ein gewisser Cäsar von Löwenberg vorge-
1222 schossen hatte, wieder bezahlen konnte, und daher dem Abt zu Georgenthal einen Hof und zehn Hufen Land zu Nottleben verkaufen mußte**). Die Urkunde, die er deshalb ausstellte, ist deswegen merkwürdig, weil sich daraus die enge Verbindung des Landgrafen mit seinen Ministerialen ergiebt, die sich eidlich für jene Schuldverschreibung verbürgt hatten***), und auch gegenwärtig durch ihren Rath die bemerkte Tilgung derselben veranlaßten†).

*) Auctor Rythmicus de Vita S. Elisabethae ap. Mencken T. 2. p. 2062. Diese Chronik ist wahrscheinlich von einem gleichzeitigen Schriftsteller, obgleich die Sprache derselben im 15ten oder 16ten Jahrhunderte mag verändert worden seyn, s. Menckii Praefat. ad T. 2. S. R. G. n. XXVIII.

**) s. Tentzel l. c. p. 553.

***) „Cesario de Lewenberg obligatus tenebar debito centum marcarum, pro quibus cautionem juratoriam prestiterant aliqui comites et ministeriales."

†) „ad consilium Comitis Henrici et aliorum ministerialium meorum."

Ungeachtet seines Geldmangels unternahm der Landgraf einen Zug nach Pohlen, um sich Genugthuung wegen der Beraubung einiger thüringischer und meißnischer Kaufleute von den Unterthanen der Herrschaft Lebus zu verschaffen. Da ihn ein ansehnliches Heer begleitete, so erreichte er seine Absicht ohne Schwierigkeit, indem er die Stadt Lebus und auch nach einer kurzen Belagerung das dasige Schloß zerstörte *). Von größrer Wichtigkeit war seine Reise nach Italien, zu Kaiser Friedrich II. weil er hier die schon oben erwähnte Eventualbelehnung auf Meißen und die Lausitz erhielt. Ueberhaupt stand er bei dem Kaiser in sehr großem Ansehn, daher sich kurze Zeit zuvor der Herzog Leopold von Oestreich an ihn wendete, um durch seine Vermittlung eine Heirath zwischen seiner Tochter und dem Römischen König Heinrich zu Stande zu bringen. Der Landgraf vollzog diesen Auftrag durch eine Gesandtschaft, die er an den Kaiser schickte, bedung sich aber dafür eine Heirath zwischen dem Sohne des Herzogs Heinrich und seiner Schwester Agnese aus **).

1225 1226 1225

Die noch übrige Zeit seiner Regierung beschäftigte er sich mit kleinern Fehden, die nur dadurch einiges Interesse erhalten, daß sie von der Vorliebe des Landgrafen für die Klöster und Geistlichkeit zeugen. So unternahm er eine Fehde gegen einige Adliche in Franken, weil sie dem Kloster Reinhardsbrunnen ein Fuder Wein abgenommen hatten. Einen Herrn von Salza, der einen

*) Rohte l. c. p. 1708.

**) Außer dem Auctor Rythmicus de Vita S. Elisabethae l. c. p. 2064. vergl. man auch die von Galetti a. a. O. Th. 2. S. 227. aus der Bertholdischen Handschrift mitgetheilten Nachrichten.

Burgfrieden auf dem Aldenberge angelegt hatte, um das nehmliche Kloster zu beunruhigen, nahm er gefangen, und ließ ihn gebunden während der hohen Messe in der Klosterkirche zur Schau ausstellen*).

Bei diesen Gesinnungen des Landgrafen war es leicht
1227 zu erwarten, daß er an dem Kreuzzuge Antheil nehmen würde, den der Kaiser Friedrich II. nach Palästina unternahm. Schon hatte er aus den Händen des Bischofs von Hildesheim das Kreutz erhalten, allein noch zögerte er, seiner Gemahlin, die er zärtlich liebte, sein Vorhaben zu entdecken. Als ihr von Ungefähr sein Geheimniß bekannt wurde, konnte sie nur der Gedanke an die ewigen Belohnungen beruhigen, welche die Kirche in reicher Maaße den Kreutzfahrern versprach. Nun erst hielt der Landgraf einen Landtag zu Kreutzburg, wo er von seinen Vasallen Abschied nahm und sie zum Frieden ermahnte**). Von seiner Familie aber trennte er sich zu Schmalkalden, nachdem er zuvor die Landesregierung seinem ältern Bruder Heinrich übertragen hatte***). Sein Weg führte ihn über Apulien, wo sich damals der Kaiser aufhielt, in dessen Gefolge er den Kreuzzug unternehmen wollte. Allein zu Otranto wurde er von einer Krankheit über-
1227 fallen, die er nicht überlebte †). Seine Gebeine wurden

*) Rohte l. c. p. 1712.

**) Dieser Landtag wird meines Wissens blos von Berthold erwähnt. s. Galetti a. a. O. S. 234.

***) Rohte l. c. „do er mit syme eldistin bruder heinriche syn lant bestalt.“

†) Daß er noch in dem Jahre 1227 gestorben sei, wird in Thons Abhandlung über das Schloß Wartburg S. 73. not. n. mit Grund behauptet. Auch stimmt hiermit der Auctor II. de Landgraviis l. c. p. 1371. überein.

nach Teutschland abgeführt, und schon von Bamberg aus von seiner Gemahlin mit einem großen Gefolge in das Reinhardsbrunner Erbbegräbniß begleitet*). So verdächtig auch sonst gewöhnlich die Lobpreisungen der Mönche sind, so haben sie uns doch von dem vortreflichen Charakter dieses Fürsten, besonders von seiner Gerechtigkeitsliebe, Mäßigkeit und Keuschheit so viele Anekdoten überliefert, daß er den Beinahmen des Heiligen nicht blos wegen seiner Religiosität zu verdienen scheint.

§. 29. Sobald die Nachricht von dem Tode des Landgrafen nach Thüringen gekommen war, machte der älteste Bruder desselben Heinrich Raspe den Plan, sich der Regierung zu bemächtigen, obgleich der Verstorbene einen 4 jährigen Sohn Herrmann II. hinterlassen hatte. Um sich in den alleinigen Besitz des Landes zu setzen, ver- 1228
trieb er seine Schwägerin Elisabeth mit ihren Kindern aus der Wartburg**). Von allen Hülfsmitteln entblößt mußte die fürstliche Familie zu Eisenach von fremden

*) Auctor Rythmicus l. c. p. 2079 und Rohte l. c. p. 1720.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1323. Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1719 und Auctor Rythmicus l. c. p. 2077. Letztrer schildert die Flucht der Elisabeth von der Wartburg in folgenden Versen, die als eine Probe seiner Schreibart dienen können:

„Von Wartpurg gieng an dem Tage
Des Königs dochter mit grosser clage
Es mochte ein steynen hertze erbarmen
Jr kint trueg sy an iren armen
Jr meyde vnd ir gesynde
Trugen vnd furten dy andern kynde
Darzu an iren henden
Vnd begunden sich in dy stat wenden
Sy wurden von den Leuten angesehen
Als dy armen die zur spende gehen."

Wohlthaten leben, bis sich die Aebtissin von Kitzingen, und nachher der Bischof von Würzburg ihrer annahm. Letztrer wieß ihr einen Aufenthalt auf dem Schlosse Bottenstein an, wo sie so lange blieb, bis der Leichnam ihres Gemahls nach Bamberg kam. Da sie hier in der Versammlung vieler Thüringischer Vasallen erschien, welche jene Feierlichkeit dahin gezogen hatte, so erregte ihr trauriger Zustand bei diesen eine so lebhafte Theilnahme, daß sie versprachen, sich mit dem größten Nachdruck für sie zu verwenden. Dieses Versprechen wurde auch wirklich erfüllt, als die Leichenbegleitung zu Reinhardsbrunnen angelangt war, wo sie Heinrich erwartete. Im Nahmen der Stände nahm der Schenk Rudolf von Vargel das Wort und machte dem Landgrafen Heinrich über sein unrechtmäßiges Betragen so bittre Vorwürfe *), daß er seinen Fehler öffentlich bereute und sich mit seiner Schwägerin versöhnte. Die Regierung wurde Heinrichen als Vormund überlassen, dagegen aber räumte ihr dieser die Stadt Marburg mit allen Zubehörungen zum Leibgedinge ein, und beschenkte sie noch überdieß mit einer Summe von 500 Mark Silber. Elisabeth begab sich hierauf selbst nach Marburg, stiftete daselbst ein reiches Hospital und widmete ihr ganzes Leben frommen Werken und gottesdienstlichen Uebungen **). Ihre Frömmigkeit artete

*) Die Rede des Schenken verdient wegen ihrer Herzlichkeit und Freimüthigkeit beim Rohte a. a. O. S. 1733 nachgelesen zu werden. Unter andern heißt es daselbst: „Wy gar vntogintlichen luthit daz, wan man dez yn andern landin gedenckit, phi der schande dy von frommedin vnde von den bekantin nu vnse orin dicke horin mussin, ir had gar obil darmede getan, ir had God irzcornit ane zewifl u. s. w."

**) Außer den ältern in meiner Anleitung zur Sächsischen Geschichte S. 54 bemerkten Schriften, verdient vorzüglich an-

bisweilen in Schwärmerei aus, und sie entzog sich daher oft die nöthigsten Bedürfnisse, und unterwarf sich den härtesten Kasteiungen. Sehr viel trug hierzu der Umgang ihres Beichtvaters des M. Konrad von Marburg bei, der als ein eifriger Verfolger der Ketzer bekannt ist und eine so unbeschränkte Herrschaft über die andächtige Fürstin gewann, daß sie selbst Ruthenstreiche von ihm duldete. Diese freiwillige Erniedrigung und das heilige Leben der Landgräfin zog ihr noch bei ihrem Leben den Ruf einer Wunderthäterin zu, der sich nach ihrem Tode, welcher in dem 24sten Jahre ihres Alters erfolgte, noch 1231
mehr vergrößerte. Auf Befehl des Pabstes Gregor IX. mußte der Bischof von Hildesheim nebst einigen Aebten die Wahrheit jener Wunder untersuchen, und als diese einen beifälligen Bericht erstatteten, wurde die verstorbene 1235
Landgräfin zu Perugia für eine Heilige erklärt, und ihr Leichnam das Jahr darauf in Anwesenheit des Kaisers 1236
Friedrich II. mit vielen Feierlichkeiten in der Hospitalkirche zu Marburg beerdigt. Die abergläubische Verehrung ihrer Gebeine dauerte bis zu den Zeiten der Reformation*), in welchen sie der Landgraf Philipp an einen unbekannten Ort begraben ließ.

§. 30. Die vormundschaftliche Regierung Heinrichs über Thüringen, ist noch mit mancher Dunkelheit umgeben, indem die meisten Thüringischen Chroniken be-

geführt zu werden: Wilh. Justi Elisabeth die heilige von Thüringen. Zürch 1797. 8.

*) Noch im Jahre 1500 hat sich ein hessisches Kollegiatstift aliquam portionem S. Elisabethae corporis aus, s. Kopps Bruchstücke zur Erläuterung teutscher Rechte Th. 2. N. III.

haupten, daß er in seinem eignen Nahmen regiert habe*) und auch in den von ihm ausgefertigten noch vorhandnen Urkunden der junge Herrmann gar nicht erwähnt wird**). Da aber in der Folge Herrmann II. wirklich als regierender Landgraf angeführt wird, so ist es allerdings wahrscheinlich, daß Heinrich blos als Vormund während der Unmündigkeit Herrmanns regierte, da ihm zumal die Erziehung des jungen Landgrafen überlassen wurde***). Auch lassen sich vielleicht die bemerkten Schwierigkeiten durch die Voraussetzung lösen, daß Heinrich von dem Kaiser mit Thüringen als mit einem Vormundschaftslehne beliehen worden ist†). Um die Ruhe seines Landes machte sich Heinrich durch die Zerstörung eines Raubschlosses
1228 der Eytersburg verdient, die ihm sein Bruder Ludewig noch bei seiner Abreise aus Thüringen besonders deswegen anbefohlen hatte, weil sich das Kloster Reinhardsbrunnen öfters über den Schaden beschwert hatte, den ihm die Besitzer desselben zufügten††). Auf gleiche Weise be-

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1324. „Quia Heinricus frater suus (Ludovici) fuit senior inter Landgravios tunc viventes; ideo successit in principatu.“ cf. Auctor Rythmicus l. c. p. 2102. und Ad. Ursinus l. c. p. 1287.

**) Man vergl. die Schenkungen an das Kloster Reinhardsbrunnen von 1228 und 1231 in Thuringia Sacra p. 109 und 111. Ferner eine Schenkung an das Kloster Ichtershausen von 1228. beim Tentzel l. c. p. 562.

***) Auctor I. de Landgraviis l. c. „Henricus et frater suus — filium beatae Elisabethae Herrmannum retinuerunt.“

†) Nach dem Sächsischen Lehnrecht Art. 28 war es jederzeit dem Lehnherrn erlaubt, entweder selbst die Vormundschaft zu führen, oder „das Angevelle“ zu verleihen.

††) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1324. und Berthold beim Tentzel l. c. p. 561.

handelte er das Schloß Viselbach, welches dem Grafen Heinrich von Gleichen gehörte, und von diesem vielen 1234
Räubern dieser Gegend als eine Freistäte eingeräumt wurde. Drei und zwanzig derselben nahm der Landgraf gefangen, und ließ sie enthaupten; den Grafen von Gleichen aber verklagte er bei dem Kaiser, der ihn hierauf in die Acht erklärte und seiner Lehngüther beraubte. Der Landgraf muß sich derselben wenigstens zum Theil bemächtigt haben, weil er die Vogteigerechtigkeit über die Stadt Erfurth, die dazu gehörte, dem Erzbischof von Mainz gegen eine jährliche Rente von 40 Mark Silber überließ *). Daß in der Folge die Agnaten Heinrichs restituirt worden sind, läßt sich nicht bezweifeln, daher man auch die Grafen von Gleichen noch in spätern Zeiten im Besitz der gedachten Vogteigerechtigkeit findet **).

Noch vor der Achtserklärung Heinrichs von Gleichen hatte der Erzbischof von Mainz Siegfried alle Stiftungen seines Sprengels mit einer Abgabe belegt, die in dem zwanzigsten Theile ihrer Einkünfte bestand. Auch der Abt von Reinhardsbrunnen sollte ungeachtet seiner Exemtion zur Mitleidenheit gezogen werden. Er weigerte sich zwar dieser Forderung Genüge zu leisten, mußte aber deshalb so harte Bedrückungen von dem Erzbischof erdulden, daß er sich endlich zur Nachgiebigkeit bequemte und nach Erfurth reiste, wo sich letztrer damals aufhielt, um Vergebung von ihm zu erhalten. Hier wurde er zu dreitägigen Ruthenstreichen verurtheilt, die er in dem Kapitel des Marienstifts erhalten sollte. Den dritten Tag kam von Ungefähr der Bruder des Landgrafen Heinrich, Kon-

*) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 255.

**) Sagittarius Geschichte der Grafschaft Gleichen S. 51.

rad nach Erfurth; sobald er Nachricht von der Mißhandlung des Abts erhalten hatte, eilte er in das Kapitel, ergriff den Erzbischof, der mit eignen Händen die Strafe an dem Abt vollzog, bei den Haaren, und würde ihn getödtet haben, wenn er nicht durch die Anwesenden wäre abgehalten worden. Eine blutige Fehde, in welcher der Landgraf Heinrich seinen Bruder unterstützte, war die unvermeidliche Folge dieses Vorfalls*). Besonders wurde
1233 die Stadt Fritzlar, die der Erzbischof besetzt hatte, von Konraden erobert und größtentheils zerstört, wobei selbst die Kirchen geplündert und die Monstranz mit Füßen getreten wurde**).

Dem Erzbischof von Mainz kamen diese Ausschweifungen bei seiner zu Rom gegen Konraden angestellten Klage so sehr zu Statten, daß der päbstliche Bann gegen den Beklagten erfolgte, der hierdurch genöthigt wurde, nach Rom zu reisen, wo er die Absolution nur unter
1234 der Bedingung erhielt, daß er zu Fritzlar öffentliche Kirchenbuße thun sollte***). Sein Gewissen mochte selbst durch diese Handlung noch nicht beruhigt werden, daher er kurze Zeit darauf den Entschluß faßte, in den teutschen Orden zu treten†), dessen Hochmeisterthum er sogar

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1324. Rohte l. c. p. 1729.

**) Chronicon Sampetrinum l. c. p. 257. „Fertur etiam a quibusdam, quod dictu est horrendum, ipsum sacrosanctum Corpus Dom. a maleficis ibidem in terram ignominiose dejectum.“

***) Historia de Landgraviis ap. Eccardum l. c. p. 423. Ursinus l. c. p. 1289.

†) Pet. de Duisburg Chronicon Prussiae (ex edit. Hartknochii. Fr. et Lips. 1679. 4.) P. III. C. 36.

nach dem Tode Herrmanns von Salza erlangte. Demungeachtet hat er sich auch nach dieser Zeit größtentheils in Thüringen und Hessen aufgehalten, wo er 1240 gestorben ist*). Unterdessen hatte der junge Herrmann die Regierung wirklich angetreten. Daß dieses schon 1239 geschehn seyn müsse, ergiebt sich aus einer Urkunde von diesem Jahre, die eine Bestätigung der Statuten von Kassel enthält**). Nach erlangter Mündigkeit vermählte er sich mit einer Tochter des Herzog Otto des Aeltern von Braunschweig***), die ihm wahrscheinlich eine an der Leine unweit Göttingen gelegne Herrschaft als Mitgift zubrachte†). Wenigstens läßt sich hieraus am besten erklären, wie er zum Eigenthum dieses Landes gelangt ist, von welchem verschiedne Urkunden zeugen, wo- 1241
rinne er sich nicht nur einen dominum terrae ad Laynam nennet, sondern auch in dem Landgerichte auf dem Leinenberge einen zwischen dem edlen Herrn Poppo von Plesse, und dem Kapitel zu Nordheim geschlossenen Kauf bestätigt††). Da übrigens der Landgraf aus jener Ehe keine

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1326. Chronicon Sampetrinum l. c. p. 258.

**) Beim Kuchenbecker in Analectis Hassiacis P. IV. p. 262.

***) s. Eccard Historia genealogica p. 678.

†) s. Schumacher über die Vergrößerung des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen durch glorwürdige Fürstinnen S. 16 u. f.

††) Diese Urkunden sind zuerst in der Praefat. ad T. IV. Orig. Guelf. p. 72. abgedruckt, nachher mehreremalen, unter andern im Anhang zu der angeführten Abhandlung von Schuhmacher p. 32. Uebrigens behauptet Schuhmacher S. 18. daß schon die Vorfahren des Landgrafen Herrmann verschiedne Güther an der Leine besessen hätten.

Kinder hinterließ, so mochte die gedachte Herrschaft nach seinem Tode an das Braunschweigische Haus wieder zurückfallen, ob sich gleich die Stadt Münden, die dazu ge-
1246 hörte, erst später durch einen ausdrücklichen Vertrag dem Herzog Otto von Braunschweig unterworfen hat*).

1241 oder 1242 Um dieselbige Zeit, als der Landgraf Herrmann die Herrschaft an der Leine erhielt, wurde sein Onkel Heinrich Raspe von der Aebtissin von Quedlimburg mit der Mark Duderstadt für eine Summe Geldes beliehen**). Doch fiel nach seinem unbeerbten Absterben dieses Land an die Herzoge von Braunschweig zurück, welche schon früher Ansprüche darauf gemacht hatten, die auch von der gedachten Aebtissin in einem Vertrage von 1248 anerkannt wurden***).

Der Tod des jungen Herrmann erfolgte in dem 19ten Jahre seines Alters †), und die meisten Geschichtschreiber

*) Auch diese Urkunde ist einigemal abgedruckt, als z. B. beim Eccard in Comment. de rebus Franciae Orientalis T. I. p. 336. s. Schuhmacher a. a. O. S. 20. not. r.

**) s. die Urk. in Orig. Guelf. T. IV. p. 225.

***) s. die Urk. l. c. p. 70.

†) Das Todesjahr Herrmanns wird sehr verschieden angegeben. Daß er noch den 4ten März 1241 gelebt habe, ist aus der oben angeführten Urkunde ersichtlich, die von diesem Tage datirt ist. Wollte man dem Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1326. Glauben beimessen, so müßte sein Tod einige Wochen darauf erfolgt seyn, indem dieser behauptet, er sey noch in dem 18ten Jahre gestorben und sein Geburtstag den 28sten März 1223 gewesen. (s. Pentzel l. c. p. 580.) Allein verschiedne Chroniken setzen seinen Tod erst zu Anfange des folgenden Jahres z. B. Auctor Rythmicus l. c. p. 1201. das Chronicon Erfordiense ap. Schannat in Vindem. liter. Coll. I. p. 99. Demungeachtet getraue

beschuldigen seinen Oheim und ehemaligen Vormund Heinrich Raspo, daß er ihn durch eine Hofdame Bertha von Seeberg habe vergiften lassen*).

§. 31. Nach dem Tode Herrmanns war Heinrich Raspe der einzige noch übrige Erbe des alten Landgräflichen Stammes. Seine Regierung wurde besonders wegen des Antheils, den er an den allgemeinen Reichsangelegenheiten nahm, merkwürdig. Schon dadurch erlangte er auf diese einen bedeutenden Einfluß, daß ihn Friedrich II. während seiner Entfernung von Teutschland zum Reichsverweser ernannte, welche Würde ihm in dem Jahre 1242 ausdrücklich zugeeignet wird**). Da ihm der Kaiser dieses wichtige Amt anvertraute, so läßt sich daraus mit Zuverläßigkeit schließen, daß er mit ihm in freundschaftlichen Vernehmen gestanden hat, und daher die Nachricht einiger Geschichtschreiber sehr unwahrscheinlich ist, welche behaupten, er habe nach den Verhandlungen über die Wahl Konrad IV. die bekannte Lästerung, die der Pabst Innocenz IV. Friedrichen in der Folge zur Last

ich mich nicht hierüber bestimmt zu entscheiden, weil die meisten andern Thüringischen Chroniken mit dem Auctor I. de Landgraviis übereinstimmen.

*) Außer dem Auctor Rythmicus l. c. vergl. man insbesondre Rohte l. c. p. 1733. der zugleich ein andres Gerücht anführt, welches ohne allen Grund Heinrich den Erlauchten dieses Verbrechens beschuldigte.

**) Er nennt sich nicht allein selbst S. I. per Germaniam procurator in einer das Kloster Georgenthal betreffenden Schenkungsurkunde von diesem Jahre (in Sagittarii gründlichem Bericht von Landgraf Heinrichs in Thüringen Römischen Königswahl Jena 1692. 4. S. 4.) sondern es legt ihm auch der Kaiser Friedrich II. diesen Titel bei. cf. Horn in Cod. Dipl. ad Henricum III. n. 12. p. 305.

legte: daß Christus, Moses und Muhamed die größten Betrüger gewesen wären, die je gelebt hätten, nach Rom berichtet*). Auch zeigt die folgende Geschichte, daß der
1244 Pabst selbst Heinrichen zuerst aufforderte, sich gegen Friedrich II. zu empören und ihm die teutsche Krone zu entreißen**), und dieser anfangs keine Lust hatte, den Plan des Pabstes auszuführen, indem er sich theils mit Alter, theils mit Kinderlosigkeit, theils endlich mit Mangel an Geld und Bundesgenossen entschuldigte***). Doch besiegte der Pabst alle diese Schwierigkeiten. Er versprach nehmlich Heinrichen eine Summe von 25000 Mark Silbers und verkündigte zugleich allen denjenigen auf zwei Jahre Ablaß, die einst bei seinem Grabe am Jahrgedächtnißtage seines Todes und 8 Tage hernach für seine, und aller Gläubigen Seelen beten würden†). Zu gleicher Zeit wendete er sich auch an die teutschen Erzbischöfe und ver-

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1327. (Man vergl. Sagittarius a. a. O. S. 8.) Die bemerkte Nachricht verdient destoweniger Glauben, da die angeführten Schriftsteller die Wahl Konrads, die schon 1237 erfolgt war, in das Jahr 1242 setzen.

**) Innocentii IV. litterae ad Landgravium Thuringiae in Hahns Reichshistorie Th. 4. S. 187. not. g.

***) Append. Mart. Poloni (beim Sagittarius a. a. O. S. 11.) Albertus Stadensis ad A. 1245. und Mathaeus Paris ad A. 1244. Dieser läßt den Kaiser Friedrich II. eine Reise nach Teutschland thun, um ihn in den Gesinnungen, die er anfangs äußerte, zu bestärken, allein kein andrer Schriftsteller erwähnt diesen Umstand, s. Geschichte Friedrich II. (Züllichau 1792. 8.) S. 304. not. f.

†) Append. Mart. Poloni (a. a. O.) Auctor I. de Landgraviis l. c.

schiedne andre geistliche und weltliche Fürsten*), und brachte durch ansehnliche Geschenke, die er unter diese vertheilte, zu Würzburg die Wahl Heinrichs zu Stande, der 1246
wegen der Bemühungen, welche sich die Geistlichkeit gegeben hatte, ihm die Krone zu verschaffen, sehr oft der Pfaffenkönig (Rex Clericorum) genannt wurde**). Bald nach seiner Wahl schrieb er einen Reichstag nach Frankfurt aus, und gewann in der Nähe dieser Stadt ein Treffen gegen den Römischen König Konrad. Allein seine folgenden Unternehmungen wurden von keinem glücklichen Erfolg begleitet. Unter andern belagerte er die Stadt Ulm vergebens, und wurde hierdurch so sehr geschwächt, daß er sich genöthigt sah, in seine Erblande zurückzugehen***), wo er bald darauf gestorben ist†). Er wur- 1247
de in dem Katharinen-Kloster zu Eisenach begraben und den 17
hinterließ von seinen drei Gemahlinnen keine Nachkom- Febr.
men††), daher über seine Erbfolge große Streitigkeiten entstanden, zu deren Geschichte wir jetzt übergehen.

*) Innocentii IV. litterae ad Archiepiscopos et alios nobiles viros Tentonici regni (beim Hahn a. a. O.) not. k.

**) Fragmentum historicum apud Urstisium T. 2. p. 91. seq. Albertus Stadensis ad A. 1246.

***) Fragmentum historicum ap. Urstisium p. 92. Additiones ad Lambertum ad A. 1247. Die meisten Thüringischen Chroniken als z. B. der Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1328. erzählen seine unglückliche Unternehmung in Schwaben nicht richtig.

†) Die Zeit seines Todes wird von den meisten Geschichtschreibern unrichtig angegeben. Der oben bemerkte Zeitpunkt ist in folgenden Schriften erwiesen 1) Schmink de vera epocha electionis et mortis Heinrici Rasponis (Goett. 1742.) 2) Gruner de Heinrici Raspe in Regem Rom. electione et vitae exitu in eius Opusc. T. 1. p. 44. seq.

††) Auctor I. de Landgraviis l. c.

Sechster Abschnitt.

Streitigkeiten über die Thüringische Erbfolge.

§. 32.

Nach dem Tode Heinrichs machten folgende Fürsten Ansprüche auf die Thüringische Erbfolge:

1) Der Markgraf von Meißen Heinrich der Erlauchte, ein Sohn der Jutta, der Halbschwester des verstorbenen Landgrafen, der seine Rechte vorzüglich auf eine Eventualbelehnung gründete, die Heinrich Raspe selbst durch
1242 seinen Gesandten Theoderich von Rodenstedt auf die Landgrafschaft Thüringen, die Pfalz Sachsen und alle damit verbundne Reichslehne und Zubehörungen für ihn ausgewirkt hatte*).

2) Sophie Gemahlin des Grafen Heinrich von Brabant, eine Tochter Ludewig des Heiligen, des vollbürtigen Bruders von dem letzverstorbenen, welche ihrem Sohne Heinrich dem Kinde die gehofte Erbschaft überlassen wollte.

3) Der

*) s. die Urk. in Hornii Cod. Dipl. ad Henricum Illustrem N. 12. p. 304. „Notum esse volumus universis quod tibi post mortem avunculi tui, Henrici Landgravii Thuringie, duos principatus suos, videlicet Landgraviam et Comitiam palatini Saxonie et omnia alia feuda que a nobis et ab Imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis jure contulimus feudali.

3) Der Graf Siegfried von Anhalt, ein Sohn der Irmingard, der vollbürtigen Schwester des letzten Landgrafen.

Außer diesen Personen waren noch zwei eben so nahe Verwandte von dem letztverstorbenen Landgrafen vorhanden, von welchen es ungewiß ist, ob sie Ansprüche auf die Thüringische Erbfolge gemacht haben. 1) Der Graf Herrmann II. von Henneberg, der Sohn der Jutta aus der zweiten Ehe, und 2) die Schwester der Sophie von Brabant Gertrude, Aebtissin zu Altenburg. Daß jener durch die Herrschaft Schmalkalden*) und diese durch Geld**) soll abgefunden worden seyn, ist noch immer nicht diplomatisch erwiesen, sondern läßt sich blos aus wahrscheinlichen Gründen vermuthen. Auf die Reichslehne konnte Heinrich der Erlauchte allein ein gegründetes Recht behaupten, da in diesen die weibliche Erbfolge in der Regel nicht Statt findet, und es daher von dem Willen des Kaisers abhing, wem er die Anwartschaft oder Belehnung hierüber ertheilen wollte. In Ansehung der Allodien aber, welche in Hessen und in den Thüringischen Stammgüthern der Landgrafen bestanden, konnte keinesweges die kaiserliche Eventualbelehnung, sondern die Nähe

*) Schultes Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg Th. 1. S. 121. — Noch im Jahre 1227 war Landgraf Ludewig III. im Besitz von Schmalkalden (s. Historiam de Landgraviis ap. Eccardum l. c. p. 420.) 1262 aber findet man die ersten Spuren von dem Eigenthum des Grafen von Henneberg (in einer Urk. im gothaischen Kirchen- und Schulstaat Th. 3. St. 5. S. 31.)

**) In einer Urk. von 1268. (beim Gudenus in Cod. Dipl. Mog. T. 2. p. 71.) wird eine Summe Geldes erwähnt, welche Gertrude von ihrer Schwester Sophie und Heinrich dem Erlauchten erhalten hat.

der Verwandtschaft allein den Ausschlag geben, die wegen der in den fürstlichen Häusern eingeführten Lineal-Erbfolge, welche blos auf die Nähe der Stämme oder Linien Rücksicht nimmt, bei allen bemerkten Personen gleich war. Daß Heinrich blos von einer halbbürtigen Schwester des letztverstorbenen Landgrafen abstammte, konnte seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, weil das Erbrecht in den Stammgüthern von dem Vater allein abgeleitet wird *).

§. 33. Gleich nach dem Absterben des letzten Landgrafen setzte sich Heinrich der Erlauchte in dem Besitz von Thüringen und der damit verbundenen Sächsischen Pfalz, wozu er auch vermöge der Kaiserlichen Eventualbelehnung vollkommen berechtigt war. Noch mehr wurden seine
1249 Rechte zwei Jahre darauf durch einen feierlichen Unterwerfungsvertrag zu Weißenfels befestigt **), worinne ihn die vornehmsten Thüringischen Vasallen, die sich ihm bisher zum Theil mit Nachdruck widersetzt hatten ***), als ihren rechtmäßigen Herrn und Landgrafen anerkannten †), und sich zugleich verpflichteten, ihm gegen jeden Feind beizustehen, und insbesondre in dem Dienste

*) Man vergl. hierüber folgende gelehrte Abhandlung Carl Gottlieb Weber (Praes. Christ. Gottl. Bienero) Commentatio de justa Henrici Illustris in Thuringia successione (Lips. 1795.) p. 51. seq.

**) Beim Horn l. c. p. 308.

***) Chron. Erfordiense ap. Schannat l. c. p. 100.

†) „ipsum pro vero domino et Landgravio Thuringiae habebimus." Daß diese Stelle sehr viel zur Befestigung des Sächsischen Landsassiats beigetragen hat, ist bekannt. s. Burch. Gotth. Struv de Jure Landsassiatus in Thuringia. Jenae 1722.

des Reichs und der Kirche die schuldige Folge zu leisten*), so wie auch alle Pflichten, die ihnen als Vasallen oder Ministerialen oblägen**). Dagegen versprach ihnen der Landgraf den ruhigen Genuß ihrer Lehngüther***) und machte sich zugleich verbindlich, sie auszulösen, wenn sie im Kriege gefangen würden, und überdieß, wenn sie einen Verlust an Städten oder Schlössern erleiden sollten, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis er sie ihnen wiederverschaft hätte. Zugleich wurde auch wegen der Ansprüche des Grafen Siegfried von Anhalt, der schon die Waffen gegen Heinrichen ergriffen und die Stadt Weißensee in die Asche gelegt hatte †), festgesetzt: daß sich Heinrich entweder gütlich mit ihm vergleichen oder deshalb rechtliche Entscheidung annehmen sollte. Wahrscheinlich wurde einige Zeit darauf, als Heinrich der Erlauchte den Bruder Siegfrieds in einer Fehde gefangen genommen hatte, jener Streit 1263
gänzlich beigelegt, ob gleich Siegfried auch nachher in 1279
seinen Siegeln den Titel eines Erben von Thüringen führte, weil es damals ungewöhnlich war, daß die Fürsten ihre Siegel mit ihren Titeln und Besitzungen änderten ††).

*) „Si ipse Domino Pape vel Imperio astabit, nos una cum ipso similiter astabimus.“ Merkwürdig ist die beigefügte Klausel: „Si vero pecuniam pro ipso servicio receperit, nobis pro posse suo pecuniam ordinabit.“

**) „qui ministerialis existit, ipsi jus ministerialis, si vero vasallus fuerit, jus vasalli sibi exhibebit.“

***) „Illustris Marchio de bonis que ab eo recipiemus, nobis faciet Warandiam.“

†) Chron. Erfordiense l. c.

††) Weber l. c. p. 19. not. 33. der wegen der bemerkten Siegel Beckmanns Anhalt. Historie Th. 4. Tab. III. no. 6 und 7 anführt.

§. 34. Zu gleicher Zeit, als sich Heinrich der Erlauchte im Besitz der Landgrafschaft Thüringen setzte, hatte Sophie von Brabant Hessen und einen kleinen Theil des westlichen in Allodialstücken bestehenden Thüringens nebst der Wartburg an sich gezogen *). Auch scheint sie anfangs ihre Ansprüche blos auf die Allodialverlassenschaft beschränkt und erst in der Folge auch auf die Reichslehne ausgedehnt zu haben **). Doch wurden jene wenigstens in so weit von Heinrich dem Erlauchten nicht anerkannt, als sie die in Thüringen gelegnen Allodial-Herrschaften betrafen, daher schon damals unter beiden Theilen verschiedne Streitigkeiten entstanden, die man aber vor der Hand noch glücklich durch einen provisorischen Vergleich beilegte, nach welchem sie bis auf schiedsrichterliche Entscheidung ausgesetzt; Hessen nebst der Wartburg aber von Heinrich dem Erlauchten als Vormund des Sohns der Sophie 10 Jahre sollte verwaltet werden ***). Dage-

1250

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1329. „Heinricus Marchio venit ad Thuringiam et plura castra et civitates recepit in potestatem, aliquibus castris et civitatibus recusantibus."

**) Den Beweis hiervon findet man beim Günderode in seinen Werken Th. 2. S. 427. Dagegen behauptet Hundeshagen in seiner Untersuchung der Trennung der Landgrafschaften Thüringen und Hessen (Cassel 1756. 4.) §. 20. daß Sophie nie Ansprüche auf die Landgrafschaft Thüringen gemacht habe.

***) Auctor I. Hist. de Landgraviis l. c. p. 1329. „Domina Sophia ducissa quicquid juris in terram Thuringiae habere debebat, fidelitati Henrici Marchionis — commisit — quousque per principes determinaretur, cui de jure cedere deberet." — Chron. Erfordiense ap. Schannat. p. 103. „Marchio Misnensis terrae Thuringiae principatum occupavit; dein veniens Isenacum a ducis-

gen nahm zu gleicher Zeit der Erzbischof Gerhard von Mainz verschiedne Güther in Thüringen und Hessen als anheim gefallene Lehne in Anspruch, welche schon seine Vorfahren Siegfried und Christian zurückgefordert hatten, und belegte sogar Heinrich den Erlauchten und Sophien von Brabant nebst ihren Unterthanen mit der Strafe des Kirchenbannes und Interdikts, weil sie, ohne eine Belehnung zu erhalten, sich dieselben zugeeignet hatten*). Die Lehnbarkeit jener Güther selbst, die sich wahrscheinlich auf das von dem Erzbischof zu Mainz erhaltne Marschallamt der Landgrafen von Thüringen gründete**), war keinem Zweifel ausgesetzt; dagegen aber mochte sich Heinrich und Sophie auf die in den meisten geistlichen Lehnen und insbesondre in vielen andern Lehnen des Erzstifts Mainz eingeführte weibliche Erbfolge beziehen. Auch kam Heinrichen ein Ausspruch des päbstlichen Legaten Hugo zu statten, der auf Veranlassung eines andern Streits, in welchen Gerhard wegen eines Zolls verwickelt war, diesen selbst exkommunicirte und den von ihm über erstern verhängten Kirchenbann wieder aufhob***). Durch diesen Ausspruch wurde Gerhard nachgiebiger in seinen Forde- 1253

sa Brabantiae, sub nomine tutoris ipsius filii nobile illud castrum Wartberc cum tota Hassiae terra ad annos X commodatum suscepit."

*) Chron. Erfordiense l. c. p. 104.

**) Diese durch analogische Gründe unterstützte Meinung behauptet Weber l. c. p. 74. Der Auctor I. de Landgraviis p. 1304. erzählt schon in der Geschichte Ludewig des Bärtigen, daß dieser verschiedne Lehne von Mainz empfangen hätte; allein diese Nachricht ist mit so vielen andern Fabeln vermischt, daß sie nur wenig Glauben verdient.

***) Chron. Erfordiense l. c. p. 105. cf. Gudenus Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 636 und 637.

1254 rungen und verlieh Heinrich dem Erlauchten kurze Zeit darauf alle in Thüringen gelegne Lehne seines Erzstifts *); 1665 und 1666 doch ist in spätern Zeiten die Lehnbarkeit dieser Güther bei Gelegenheit eines wegen der Stadt Erfurth geschlossenen Vergleichs ganz aufgehoben worden **).

1254 §. 35. Noch ehe der 10 jährige Termin verflossen war, erneuerte Sophie von Brabant ihre Ansprüche auf 1252 Thüringen, wozu die Belehnung, welche Heinrich der Erlauchte über die ihm zugefallenen Reichslehne von dem Römischen König Wilhelm von Holland erhalten hatte, die vorzüglichste Veranlassung geben mochte ***). Da bei der damaligen großen Verwirrung, in welcher sich das teutsche Reich befand, an richterliche Entscheidung jenes Streits kaum zu denken war, so wählte man ein andres Auskunftsmittel. Man wurde nehmlich einig, daß Sophie ihre vermeintlichen Rechte auf Thüringen dann aufgeben sollte, wenn Heinrich der Erlauchte nebst 20 Thüringischen Vasallen die Rechtmäßigkeit seiner Erbfolge beschwören würde. Vergebens hofte Sophie, daß ihr Gegner so viele Eideshelfer (Consacramentales) nicht auffinden könnte, oder daß sich vielleicht diese durch den Eid, den sie auf eine Ribbe der Heiligen Elisabeth leisten sollten, würden abschrecken lassen; denn es wurde diese Handlung wirklich mit allen Feierlichkeiten in dem Domi-

*) s. die Urk. beim Gudenus T. 1. p. 913. Als Lehne des Erzstifts werden außer dem Marschallamte namentlich angegeben „Comiciae (die Gerichtsbarkeit) in Sibenleyben, Schomrestede, Minor Comicia in Mittelhausen, castrum Spadenberg et curtis in Grozen."

**) Lünig Corp. Juris feudalis T. 1. p. 1413. T. 2. p. 761.

***) Chron. Erford. l. c. p. 104.

nikanerkloster zu Eisenach vollzogen*). Allein demungeachtet wollte sich die Herzogin zu jener Entsagung nicht bequemen, und beschloß ihre Ansprüche durch die Waffen geltend zu machen; wobei sie sich um so mehr mit einem glücklichen Erfolg schmeichelte, da sie auf den nachdrücklichen Beistand des Herzogs Albrecht von Braunschweig rechnen konnte, der ihre Tochter Elisabeth geheirathet hat- 1254
te, und daher selbst bei der Jugend ihres Sohnes (der sich in der Folge mit seiner Schwester Adelheid verlob- 1258
te**)) einige Aussicht auf die Thüringische Erbfolge haben konnte. Ausserdem glückte es der Herzogin durch einen Bürger zu Eisenach Ludewig von Velsbach, der wegen seiner Kenntnisse und Erfahrung in großem Ansehn stand, die Bürger dieser Stadt auf ihre Seite zu ziehen. Ihrem Beispiele folgten die Besitzer verschiedner benachbarter Bergschlösser; die Wartburg aber blieb in den Händen des Markgrafen von Meißen, der sie mit einer starken Besatzung versehen hatte. Um diese zur Uebergabe zu nöthigen, wurden von der Brabantischen Parthie auf den beiden Bergen, welche der Wartburg gegen über nach Süden zu liegen, zwei Schlösser, die Eisenacher und Frauenburg erbaut und letztre wahrscheinlich der Herzogin zu Ehren benannt. Dagegen befestigte Heinrich den Kalenberg, und sein Freund Rudolf von Vargel den Ru-

*) Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1739. cf. Monumenta Hassiaca P. II. p. 416. Den altteutschen Gebrauch, die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche durch Eideshelfer beschwören zu lassen, erläutert Dreyer in seinen Nebenstunden S. 240.

**) Ueber die bemerkte Doppelheirath, s. Orig. Guelf. T. IV. praefat. p. 9. litt. h. und Eccard Hist. Geneal. p. 684.

dolphsstein*) der Eisenacher Burg gegen über. Außer diesen Zurüstungen und gegenseitigen Verwüstungen von beiden Theilen wurde im Anfange des Kriegs keine wichtige Unternehmung ausgeführt, so wie überhaupt die meisten Kriege des Mittelalters mehr in Streifereien und Befehdungen, als in Hauptschlachten bestanden. Am thätigsten war der Bundesgenosse der Herzogin Albrecht von Braunschweig, der 1259 mit einem ansehnlichen Heere in Thüringen einrückte und die Stadt Kreutzburg belagerte
1262 und verbrannte. Einige Jahre später wurde von Heinrich dem Erlauchten die Stadt Eisenach nebst den von seinen Feinden angelegten Bergschlössern, und der alten Festung Mittelstein erobert, die zu der nehmlichen Zeit von der Besatzung der Wartburg erstiegen wurde, als die Meißnischen Truppen die Stadt Eisenach bestürmten. Die Rathsherrn und Bürger der letztern, welche die Stadt der Herzogin übergeben hatten, wurden hart bestraft, und besonders Ludewig von Velsbach auf eine grausame Art hingerichtet, indem man ihn auf eine Blide oder Wurfmaschine, die vor der Wartburg stand, legte und nach der Stadt zu schleuderte.

Durch den glücklichen Erfolg, welcher damals die Waffen Heinrichs begleitete, wurde die Herzogin nebst ihrem Bundesgenossen Albrecht bewogen, mit verstärkten Kräften das Jahr darauf in Thüringen einzufallen. Da
1263 Heinrich der Uebermacht weichen und sich nach Meißen zurückziehen mußte, so wurde er auch dahin von dem Herzog von Braunschweig verfolgt, der sich hierauf mit den Grafen von Anhalt vereinigte und die Stifter Naumburg

*) Chron. Isenacense ap. Schöttgen l. c. p. 98. und Rohte l. c. p. 1740. seq. Auctor I. Hist. de Landgraviis l. c. p. 1330. seq.

und Merseburg verwüstete. Unterdessen, daß Heinrich nach Böhmen ging, um daselbst neue Mannschaft anzuwerben, hatte Rudolf von Vargula 100 thüringische Ritter und edle Knechte versammelt, mit welchen er zu Leipzig zu den Söhnen Heinrichs Albrecht und Dietrich stieß, die gleichfalls ein Corps Truppen an sich gezogen hatten. In Vereinigung mit diesen griff er den Herzog Albrecht in seinem Lager zwischen Halle und Wettin an, schlug seine Truppen in die Flucht, und bekam Albrechten selbst nebst vielen Edelleuten und Grafen, unter welchen sich auch der Graf Heinrich von Anhalt, Siegfrieds Bruder befand, gefangen. Der Herzog mußte anderthalb Jahr in der Gefangenschaft zubringen, und für seine Freiheit eine Summe von 8000 Mark Silbers zahlen, auch überdieß acht Städte und Schlösser an der Werre, Eschwege, Altendorf, Witzenhausen, Fürstenstein, Arnstein, Bielstein, Wanfried und Ziegenberg abtreten*). Sein unglückliches Schicksal nöthigte Sophien zum Frieden, in welchem ihr Sohn Heinrich das Kind außer Hessen blos 1265
die gedachten Städte an der Werre erhielt; dagegen aber auf alle Ansprüche an Thüringen Verzicht leisten mußte**). Wahrscheinlich wurde dieser Friede noch durch

*) Additiones ad Lambertum Schafnab. l. c. p. 432. Chron. Sampetrinum l. c. p. 470. cf. Joh. Ge. Estor de ditione Hassiaca ad Vierram ac de jure Seren. Sophiae, ad quam Ser. Hassiae Landgravii suam referunt originem, in Thuringiam. Marb. 1779. 4.

**) Auctor I. Historiae de Landgraviis l. c. p. 1331. „Compositio — talis fuit — ut domina Sophia et filius suus Henricus Landg. Hassiae abrenunciarent omni jure suo, quod possent habere in terram Thuringiae.“ (cf. Historia de Landgraviis ap. Eccardum l. c. p. 432.). Hessen wird gar nicht erwähnt, weil Heinrich der Erlauchte der Sophie dieses Land nicht streitig gemacht hatte.

eine Erbeinigung, oder ein erbliches Schutzbündniß befestigt, das vielleicht eine entfernte Veranlassung zu der in spätern Zeiten geschlossenen Erbverbrüderung, welche die gegenseitige Erbfolge beabsichtigte, gegeben hat*). Obgleich Hessen eine bloße Dynastie oder Herrschaft war, so erhielt es doch in der Folge den landgräflichen Titel, weil Heinrich das Kind denselben angenommen hatte, theils wegen seiner Abstammung aus dem thüringischen Hause, theils um seine vermeinten Ansprüche auf die Landgrafschaft Thüringen zu bezeichnen und es damals nicht ungewöhnlich war, daß persönliche Titel der Besitzer auf das Land übergingen**).

Noch ehe der Thüringische Successionskrieg geendigt war, hatte Heinrich der Erlauchte seinen Halbbruder den Grafen Herrmann von Henneberg zum Statthalter über Thüringen ernannt, welche Würde ihm in einigen Urkunden von 1255 zugleich mit dem Sohne Heinrich des Erlauchten Albrecht***), in andern aber von dem folgenden

*) Zwar behauptet ein Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts, der Auctor Chronici Thuring. ap. Senckenberg in Selectis Juris et Histor. T. 3. p. 335. daß schon damals ein Vertrag wegen der Erbfolge zwischen beiden geschlossen worden sei; allein zu geschweigen, daß er diesen Vertrag selbst eine Erbeinigung nennt, so stehen ihm auch verschiedne andre in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 10. S. 144 u. f. angeführte Thatsachen entgegen, daher man höchstens, wie schon Horn in Henrico III. p. 91. vermuthete, ein bloßes Schutzbündniß annehmen kann.

**) cf. Glafey de dignitate personali cum territorio Germaniae communicabili Lips. 1717.

***) s. eine Urk. beim Hahn in Coll. Monum. T. 1. p. 98. und beim Horn in Henrico III. p. 129. „que ut firma in perpetuum maneant et inconvulsa presentem litteram

Jahre allein beigelegt wird *), und ein deutlicher Beweis ist, daß er mit dem Markgrafen von Meißen in dem besten Vernehmen stand. Zwar scheint hiermit die Nachricht einiger Geschichtschreiber nicht übereinzustimmen **), nach welcher Heinrich das von dem Abt zu Reinhardsbrunnen wieder aufgebaute und dem Grafen von Henneberg zur Vertheidigung übergebne Schloß Schauenburg eingenommen, und dadurch einiges Mißtrauen gegen seinen Bruder am Tag gelegt habe. Allein wie der Zusammenhang dieser Begebenheit zeigt, so wurde von ihm jene Burg deswegen besetzt und zerstört, damit sie seinem Gegner Albrecht von Braunschweig, der eben damals (1239) mit einem starken Heer in diese Gegend rückte und schon Kreutzburg erobert hatte, nicht in die Hände fallen möchte ***).

Sigillis Comitis de Hennenberg et domicelli mei Alberti filii domini mei Marchionis Misnensis, qui per totam Thuringiam a domino Marchione judices fuerant constituti roboravi.“ Man vergl. auch eine andre Urkunde in Thuringia Sacra p. 115. wo Herrmann und Albert zugleich erwähnt werden, doch muß hier statt Alberti, Albertus gelesen werden.

*) Beim Tentzel l. c. p. 604 und 605. „Dum Hermannus — vice Domini nostri H. Marchionis Misnensis fratris sui Thuringiae praeesset.“

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1330.

***) Schultes diplomatische Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg. S. 123.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen Thüringens von dem Ursprung der Landgrafschaft bis zum Anfall derselben an das Markgräflich Meißnische Haus.

§. 36.

Durch die Errichtung der Landgrafschaft war Thüringen zuerst wieder in einem staatsrechtlichen Verein verbunden worden. Daß sich derselbe über das ganze zwischen der Werre, der Saale, dem Thüringerwald und dem Harz gelegne Land erstreckte, wird ausdrücklich von einem Geschichtschreiber bemerkt*) der um die damalige Zeit lebte**) und eine sogenannte Legende von dem Leben des heiligen Bonifaz schrieb, die mit vielen Fabeln vermischt ist, über die Beschaffenheit der Landgrafschaft aber verschiedne durch andre glaubwürdige Denkmähler bestätigte Nachrichten enthält. Selbst die an dem Harz begütherten Grafen von Mannsfeld, Hohnstein und Stollberg werden in dem angeführten Unterwerfungsvertrag einiger thürin-

*) Beim Tentzel in Suppl. Hist. Goth. p. 344. und in Struvs historisch-politischem Archiv Th. 2. S. 251. Am vollständigsten beim Mencken in Script. R. G. T. 1. p. 834.

**) Sagittarius und Tentzel setzen sein Alter zu hoch hinauf (s. Tentzel l. c. p. 353. not. i.). Am wahrscheinlichsten ist die Meinung von Grasshof in Comment. de Originibus Muhlhusae p. 85. daß er im 13ten Jahrhunderte lebte.

gischen Vasallen mit Heinrich dem Erlauchten als Unterthanen des Landgrafen angeführt*). Auch mochten mit der Landgrafschaft viele Kaiserliche Domainen seyn verbunden worden, welches der Fall bei den meisten größern Reichslehnen war. Zwar machten die zur Sächsischen Pfalz gehörigen Kammergüther hiervon eine wichtige Ausnahme, allein in der Folge wurden sie gleichfalls durch eine besondre Verleihung dem Landgräflichen Hause zu Theil, ohne jedoch der Landgrafschaft einverleibt zu werden, so wie man überhaupt auch in Thüringen das Incorporationssystem so wenig kannte, daß selbst die in Thüringen gelegnen Stammgüther der Landgrafen blos auf die nehmliche Art wie eine jede andre Grafschaft und Dynastie als Zubehörungen der Landgrafschaft betrachtet wurden**). Daher eben über diese Besitzungen bei der Thüringischen Erbfolge die größten Streitigkeiten entstanden, und Heinrich der Erlauchte dieselben nicht als Lehns- sondern als Allodial-Erbe erhielt. Wegen der königlichen Städte Mühlhausen, Nordhausen und Saalfeld, hatte Herr-

*) Der Graf Dietrich von Hohnstein und Friedrich von Stolberg wird unter den Kontrahenten genannt. (Man vergl. Just über die Verhältnisse des Gräfl. Hauses Stollberg gegen das Churhaus Sachsen in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte. B. 2. Heft 2. N. 14.). Wegen des Grafen von Mansfeld aber kommt folgende merkwürdige Stelle vor: „Causam, que inter Comitem Herrmannum de Mannisfeldt ex una et Comitem Albertum de Rabinswalt ex parte altera vertitur, si poterit per amicitiam terminabit, alioquin super eadem utrobique justiciam exhibebit.“

**) Es ist daher die Behauptung einiger Gelehrten ganz ungegründet, daß sie 1130 Landgraf Ludewig I. dem Kaiser als ein Theil der Landgrafschaft zu Lehn aufgetragen habe. s. Weber l. c. p. 55.

mann I. gleichfalls eine besondre Verleihung erhalten; während dem Thüringischen Successionsstreit aber mochte es ihnen glücken, sich von der Landsäßigkeit ganz wieder zu befreien, und die Stadt Mühlhausen erhielt sogar von
1251 Konrad IV. ein Privilegium, daß sie nie wieder veräußert werden sollte*).

Ueber die einzelnen in der Landgräflichen Gewalt begriffenen Rechte geben uns die Denkmähler des damaligen Zeitalters weniger Aufschluß, als über die Hoheit der Markgrafen von Meißen in dem nehmlichen Zeitraum, die sich überhaupt weit früher entwickelt und ausgebildet zu haben scheint. Nur von der Ausübung ihrer obersten Gerichtsbarkeit findet man in der schon angeführten Legende sehr umständliche Nachrichten, die als ein merkwürdiger Beitrag zur Kenntniß der teutschen Gerichtsverfassung bemerkt zu werden verdienen**). Es wurde nehmlich deshalb dreimal ein Landgericht gehalten, welches aus dem Landgrafen und 12 Beisitzern bestand, von welchen ersterer 6 allein wählte, die übrigen aber von ihm und den schon Erwählten gemeinschaftlich erkohren wurden. Nach der gewöhnlichen Sitte des Mittelalters

*) s. die Urkunde beim Grasshof l. c. 174. Ungeachtet ihrer Reichsunmittelbarkeit mußte doch die Stadt Mühlhausen die Gerichtsbarkeit des allgemeinen Thüringischen Landgerichts anerkennen, wenn sie einem Bürger die Justitz versagt hatte. s. die Urk. Rudolphs von Habsburg l. c. p. 198. Aehnliche Privilegien, welche der Landgraf Albert der Unartige selbst 1209 bestätigte, hat auch Nordhausen erhalten. s. Buder in der in der folgenden Note angeführten Abhandlung p. 123.

**) cf. Buder de Judicio Thuringiae Provinciali Mittelhusano in eiusdem Observationibus juris publici feudalis Germanici et antiquitatum patriarum N. VII.

wurde das Gericht unter freiem Himmel gehegt, und in dem vorigen Zeitraum mochte der Ort desselben von der Willkühr des Landgrafen abhängen *), bis ihm allmählich sein Aufenthalt auf immer zu Mittelhausen angewiesen wurde. Der Gerichtsplatz war auf der Seite und hinten mit Bretern eingefaßt, die aber so niedrig waren, daß man den Richter nebst den Beisitzern vom Kopf bis auf die Schultern sehen konnte. Der gegen Morgen gerichtete Eingang blieb offen, war aber mit einem Schlagbaum versehn, der von bewaffneter Mannschaft bewacht wurde, damit stürmische Partheien nicht eindringen könnten. Zum Unterhalt des Gerichts war das Dorf Mittelhausen nebst Riednordhausen angewiesen, welche in der Folge die kleine Grafschaft an der schmalen Gera genannt wurden. Der Bote des Gerichts mußte einen besondern Eid leisten, daß er alle Verordnungen desselben gleich nach Aufgang oder kurz vor Untergang der Sonne vollziehen, und niemanden des Nachts oder um Mittag beunruhigen wollte.

Daß übrigens die allgemeinen Thüringischen Landgerichte zugleich die Stelle von eigentlichen Landtägen vertraten, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil dieses ur-

*) cf. Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 114 und Grasshof l. c. p. 84. In einer Urkunde von 1234. (in Joh. Ehrenfr. Böhmens Abhandlung über die Todtheilung mit ihren Folgen N. 4. S. 47.) kommt folgende merkwürdige Stelle vor: „habito consilio in placito provinciali cui tunc presedit illustris princeps heinricus Thuringie lantgravius et comes Saxonie palatinus in loco quem asp dicunt, assidente sibi nobili viro, Christiano Comite de kirchberch quesitum est per sententiam et inventum per honestum virum Gogonem de Zummigen omnibus qui tunc affuere laudantibus.“

sprünglich in den meisten teutschen Ländern und unter andern auch in Meißen bis zu den Zeiten Heinrich des Erlauchten der Fall war. Allein diese Vermuthung wird noch dadurch bestätigt, daß Heinrich der Erlauchte auf einem Landgerichte zu Mittelhausen in Anwesenheit
1250 vieler Vasallen Schlüsse zur Wiederherstellung der durch den Tod des letzten Landgrafen unterbrochnen Ruhe von Thüringen abfaßte, die er eidlich von ihnen bestärken ließ *). Ueberdieß bemerkt der Verfasser der schon erwähnten Legende **), daß den Thüringern bei Eröfnung des Landgerichts jederzeit gewisse Privilegien bestätigt wurden, die zwar zum Theil ziemlich fabelhaft scheinen, woraus man aber doch den Schluß ziehen kann, daß auf dem Landgerichte außer den Gerichtsverhandlungen, noch andre Staatsgeschäfte vorgenommen wurden. Besondre Landtäge werden gar nicht erwähnt; nur ein einziges mal wird einer Versammlung der Ritterschaft zu Kreutzburg gedacht, die Ludewig der Fromme blos in der Absicht hielt, um von ihr bei seinem vorhabenden Zuge nach Palästina Abschied zu nehmen.

Außer dem allgemeinen thüringischen Landgerichte waren noch 4 Dingstühle zu Gotha, Thomasbrücken, Weißensee und Buttelstedt vorhanden, die insgesammt von dem Landgrafen abhängig waren, deren Gerichtsbarkeit sich aber blos auf einzelne Distrikte beschränkte und von

*) Chron. Erford. ap. Schannat l. c. p. 103. Hoc etiam anno 11. Kal. Martii, Marchio Misnensis in Mulhusen Provinciali presedit judicio, ubi presentibus multis terrae Baronibus pacem firmiter atque stabiliter juramento confirmavit.

**) a. a. O.

von einem Landgräflichen Vogt nebst einigen Beisitzern ausgeübt wurde *).

Von gleicher Wichtigkeit, wie die oberste Gerichtsbarkeit, waren die Lehnsherrlichen Rechte des Landgrafen, auf die man daher in dem Unterwerfungsvertrag mit Heinrich dem Erlauchten vorzügliche Rücksicht nahm. Schon bei der Uebertragung der Landgrafschaft auf Ludewig I. mochten die meisten thüringischen Großen in die Lehnsverbindung mit ihm getreten seyn, die ihnen in dem damaligen Zeitalter die wichtigsten Vortheile gewährte, und durch die vielen eigenthümlichen Ländereien des Landgräflichen Hauses nicht wenig begünstigt wurde. Besonders finden wir in den Urkunden der damaligen Zeit häufige Beispiele von einzelnen Gerichtslehnen, die unter dem Nahmen Comitiae von dem Landgrafen verliehen wurden **), und die sich auf den schon damals ziemlich allgemein angenommenen Satz gründeten, daß Niemanden der Besitz der Gerichtsbarkeit zu gestatten sey, der solche nicht durch stillschweigende oder ausdrückliche Verwilligung hergebracht hätte ***). Zwar machten hiervon die Grafen und Dynasten des Landes eine bedeutende Ausnahme, doch trugen bisweilen diese die Gerichtsbarkeit, wenigstens über einzelne Güther, freiwillig dem Landgrafen zu Lehn auf †); so nahmen z. B. die Grafen von Gleichen

*) Von diesen Dingstühlen hat Friedrich Hortleder in seinen Anmerkungen zur angeführten Legende (beim Mencken l. c. p. 802.) verschiedne diplomatische Zeugnisse gesammelt.

**) Buder l. c. p. 126. seq.

***) Versuch über die Geschichte der Gerichtslehne von Johann Ludwig Klüber (Erl. 1785.) S. 112.

†) Man vergl. Klüber a. a. O. S. 115.

eine Comitiam de Viselbach von dem Landgrafen zur Lehn, die sie in der Folge an einen gewissen Herrmann von Husingerode veräußerten, der sie hernach wieder an die Stadt Erfurth verkaufte, ohne daß die Lehnsverbindung mit dem Landgrafen hierdurch aufgehoben wurde*).

Auf die Erweitrung der Landgräflichen Gewalt hatte unstreitig die Untheilbarkeit der Landgrafschaft einen wichtigen Einfluß, welche durch die allgemeinen Grundsätze der damaligen Zeit von der Untheilbarkeit der größern Reichslehne (deren Ursache oben angegeben wurde**)), begründet war. Selbst die Gemeinschaft des Landes unter mehreren Söhnen war ungewöhnlich, wie die angeführten Successionsfälle sehr deutlich zeigen. In der Regel erhielt der älteste Sohn die Erbfolge in dem Fürstenthum allein, nicht wegen einer schon eingeführten Primogenitur, sondern wegen der angeführten staatsrechtlichen Grundsätze, mit welchen sich auch die Gemeinschaft nicht wohl vereinigen ließ, die allmählich zu Theilungen hätte hinführen müssen. Hieraus läßt sich daher die merkwürdige Stelle in der Anwartschaft Heinrich des Erlauchten auf Thüringen erklären, wo als die Ursache derselben seine Abstammung von der erstgebohrnen Tochter des Landgrafen Herrmann ausdrücklich angeführt wird***).

*) Buder l. c. p. 128.

**) S. 78.

***) cum de — Herrmanni felicis recordationis primogenita sis genitus. Man vergl. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1316 und 1322. der beidemal die Erbfolge des Erstgebohrnen ausdrücklich erwähnt. Auch bezieht sich hierauf folgende Stelle in dem Auctore Rythmico de Vita Elisabethae beim Mencken T. 2. p. 1075.

„Eine wilkhör hatten dy alden gemacht
Vf das ir furstentumb bliebe bey macht

§. 37. In den Grafschaften, welche zu Thüringen gehörten, finden wir auch in dem damaligen Zeitraum allgemeine Landgerichte, deren Gerichtsbarkeit sich entweder über die ganze Grafschaft oder wenigstens über gewisse Distrikte derselben erstreckte. Nur selten aber scheinen die Grafen in eigner Person dabei erschienen zu seyn, sondern gewöhnlich einen Advokaten oder Landrichter bestellt zu haben, der den Vorsitz in ihrem Nahmen führte*). Ausserdem wurden die unmittelbaren Güther der Grafen und Dynasten, so wie die der Landgrafen von Vögten oder

Also das sy es solten teylen mit nicht
Vnd solten es also außricht
Das der Eldiste vnder Inen solde walden
Vnd das fürstentumb behalden
Vnd der solde ein elich weip nemen
Vnd sich des nicht schemen
Die andern solten allein bleiben
Vnd sich keiner mehir beweiben
Mochte er aber des nicht gethu
So solt Ime der Eldiste helfen darzu
Das er ein grave wurde dann
Vnd neme sich ander Slos an."

*) Beispiele aus der Gräflich Kevernburg-Rabenswaldischen Familien-Geschichte findet man zu Anfange des folgenden Zeitraums in der angeführten Abhandlung von Joh. Ehrenfr. Böhme. So heißt es 1) in einer Urk. von 1270. N. 10. S. 58. „in plebiscito wolmerstete in presentia nostri provincialis judicis;" 2) in einer Urkunde von 1276. N. 14. S. 63. „heidenricus de bibera — cum olim judicio provinciali presideret vice nostri secundum morem terre judicio sententionaliter instaurato;" 3) in einer Urkunde von 1287. N. 16. S. 66. „in plebiscito Luchowe coram advocato nostro herrmanno qui ibidem presedit judicio nostro."

Amtleuten regiert*), die außer der Justitzpflege auch die Gefälle von den Unterthanen erhoben und deren Rechte unter dem Nahmen der Vogtei zugleich mit dem Eigenthum veräußert zu werden pflegten**).

Uebrigens verdient es besonders bemerkt zu werden, daß man an dem Hofe einiger Thüringischer Grafen die höhern Hofbeamten entdeckt, die man sonst gewöhnlich als ein ausschließendes Vorrecht des Fürstenstandes betrachtete***). Auch bedienten sie sich eines Schreibers oder Notarii†), der selbst bei dem Landgrafen noch die Stelle des Kanzlers vertrat, daher sein Amt so bedeutend war, daß unter den Zeugen einer Urkunde des Landgrafen Herrmann I. von 1208. Heinrich der Schreiber, der zu den Minnesängern gehörte, die sich in dem Kriege auf der

*) In den meisten Urkunden der damaligen Zeit werden dergleichen Vögte unter den Zeugen erwähnt, auch sagt Rohte in Chron. Thuring. l. c. p. 1716. daß Ludewig der Heilige vor seiner Abreise sein Land „mit redelichin amptluten" besetzt habe.

**) s. eine Urk. von 1275. in Böhmens Abhandl. N. 13. S. 64. wo man zugleich ein Beispiel findet, daß die Vogtei zu Lehn gereicht wurde. Man vergleiche auch eine Urk. von 1282. de traditione juris advocatiae in Roderitz in Thuringia Sacra p. 122.

***) So sagt z. B. der Graf Albert von Rabenswalde in einer Urk. von 1237. (a. a. O. N. 4. S. 47.) heinricus dapifer noster; und in einer Urkunde desselbigen Grafen von 1249. (a. a. O. N. 5. S. 48) wird ein gewisser Degenhardus als camerarius erwähnt, der wahrscheinlich auch zu seinen Ministerialen gehörte.

†) s. zwei Urk. von 1291. a. a. O. N. 18 und 19. S. 70 und 71.

Wartburg auszeichneten, dem Kapellan des Landgrafen und seinen Hofbeamten vorgesetzt wurde*).

§. 38. Unter den Klöstern, die in dem damaligen Zeitraum errichtet wurden, war unstreitig das Kloster Georgenthal das reichste, welches der Graf Sizo von Käfernburg in der Mitte des 12ten Jahrhunderts auf An- 1142
trieb eines mit ihm verwandten Grafen Eberhard von der Mark stiftete**). Es wurde mit Benediktinern bevölkert, die man aus dem Elsasser Kloster Morimund kommen ließ und Eberhard zum ersten Abt desselben erwählt. Gleich anfangs wurde es mit verschiednen Dörfern ausgestattet, und allmählich vermehrten sich seine Güther durch Schenkungen, die noch im 14ten Jahrhundert fortdauerten, so sehr, daß es ungerechnet seiner großen Waldungen 380 Hufen Landes, 200 Acker Wiesen, 30 Hufen Weinberge und 16 Gärten besaß***). Um die nehmliche Zeit wurden auch drei der berühmtesten Nonnenklöster Ichtershausen, Roßleben und Heusdorf größtentheils von Privatpersonen gestiftet †), und zu Anfange des 13ten Jahrhunderts das Nonnenkloster Kapellendorf von dem Burggrafen Dietrich von Kirchberg ††). Ueberhaupt konnte man die Anzahl der Klöster in Thüringen

*) Tentzel l. c. p. 531. — Noch früher findet man einen Notarius an dem Hofe des Landgrafen Ludewig II. in einer Urk. von 1168. l. c. p. 481. wo es heißt: „Datum — per manum magistri Gumberti notarii."

**) Thuringia Sacra p. 468. seq.

***) Galettis Geschichte von Gotha Th. 3. S. 239.

†) Thuringia Sacra p. 321 und 736. Man vergl. Galettis Geschichte von Thüringen Th. 2. S. 141.

††) Diplomata Capellendorfensia e Casp. Sagittarii Cod. inedito in Mencken Script. T. 1. p. 675. seq.

auf 30 rechnen, doch erkaltete allmählich schon in dem folgenden Zeitraum der Eifer der Laien, sie zu bereichern, weil besonders der Adel bemerkte, wie sehr seine Familiengüther dadurch geschwächt wurden. Auch hatten sich schon damals die Bedrückungen der Vögte eher vermehrt als vermindert, wie man aus verschiednen dadurch veranlaßten Verträgen schließen kann. So wird in einem Vertrage, den das Kloster Heusdorf mit den Schenken
1264 von Appolda einging*), dem Vogte verboten, in Zukunft keine Steuer unter dem Nahmen einer Nothbede oder Dienste von irgend einer Art zu fordern**). Ferner wird eine jede Veräußerung der Advokatie für unzuläßig erklärt, welche damals sehr gewöhnlich war und deswegen zum größten Nachtheil der Klöster gereichte, weil sich der Käufer durch neue Erpressungen für die bezahlte Kaufsumme zu entschädigen suchte. Ausserdem kommt noch in der nehmlichen Urkunde die merkwürdige Bestimmung vor, daß sich die Gerichtsbarkeit des Vogts oder das Vogtsding blos auf den Blutbann einschränken sollte***); und daß, wenn erstrer noch nicht das 25ste Jahr erreicht hätte, sein Vormund in Ansehung der

*) Thuringia Sacra l. c. p. 344.

**) „quod sine omni exactione quae Noitbete vulgariter appellatur, et extorsione cuiuslibet servicii advocatiam teneat."

***) „Quod advocatus duo habeat judicia, que Voitsding a volgo nominantur, unum in Octava beate Walpurgis, reliquum in Octava Martini, et quod judicare debeat, sine capcione (ein Geschenk, welches die Vögte bisweilen verlangten) que Vare volgariter nominatur, et hec judicabit: effusionem sanguinis, homicidium, furtum, rapinam, incendium noctornum."

Advokatie von dem Konvent des Klosters erwählt werden sollte.

§. 39. Obgleich schon in dem vorigen Zeitraume verschiedne Städte und Flecken in Thüringen vorhanden waren, so scheinen doch die meisten erst in dem gegenwärtigen aufgeblüht zu seyn, weil der durch die nähere Bekanntschaft mit auswärtigen Nationen vergrößerte Luxus und die immer zunehmenden Plackereien des Faustrechts auf dem platten Lande das Stadtleben nicht wenig begünstigten. Zu den wichtigsten Städten, deren Ursprung uns die Chroniken dieser Periode ausdrücklich erzählen, gehört unter andern Weißensee, das von der Gemahlin Landgraf Ludewig des Eisernen angelegt wurde. Langensalza, welches um das Jahr 1211 Stadtrecht erhielt*); und Heiligenstadt, das 1230 von dem Erzbischof Siegfried II. von Mainz erbaut wurde**). Uebrigens mochten sich manche Städte, die in diesem Zeitraum entstanden waren, in einem dorfähnlichen Zustande befinden; daher z. B. Weimar, welches wahrscheinlich schon 1203 eine Stadt gewesen ist***), noch 1244 als eine Villa angeführt wird †). Dagegen hatten sich unter den ältern Städten vorzüglich Eisenach und Erfurth sehr gehoben, wie man schon daraus abnehmen kann, daß an beiden Orten viele Kirchen und Klöster

*) Sagittarii Historie der Herrschaft Salza in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 6. S. 322.

**) Wolfs Geschichte von Heiligenstadt S. 16.

***) Man vergleiche eine Urkunde von diesem Jahre, wo zwei Pröbste daselbst erwähnt werden beim Mencken T. 1. p. 677.

†) Chronicon Sampetrinum ap. Mencken T. 3. p. 260.

entstanden und sich eine Menge Juden daselbst niederließen*). Auch hatten sich nach Erfurth des Handels wegen Niederländer oder Friesen gezogen, die wahrscheinlich durch ihr Gewerbe mit jenen in Kollision kamen,
1221 und eine Verfolgung derselben veranlaßten**). Der zunehmende Wohlstand von Erfurth machte auch die Bürger daselbst so kühn, daß sie sich den Befehlen ihres Erbherrn des Erzbischofs von Mainz (der aber noch immer wegen dieser Stadt die Hoheit des Landgrafen anerkennen mußte) öfters mit Nachdruck widersetzten. Deß-
1244 halb wurden sie sogar von dem Erzbischof Dietrich mit dem Interdikt belegt, und alle Geistliche und Mönche genöthigt, die Stadt so lange zu verlassen, bis eine Versöhnung zu Stande gekommen war. Ungeachtet der Widersetzlichkeit, welche sich die Stadt Erfurth bei verschiednen Gelegenheiten zu Schulden kommen ließ, mußte ihr der Churfürst Gerhard I. von Mainz an dem
1258 Ende dieses Zeitraums einen besondern aus 2 Rathsmeistern und 12 Beisitzern bestehenden Stadtmagistrat verwilligen, da sie zuvor blos unter seinen Vögten, Schultheissen und andern fürstlichen Beamten gestanden hatte***). Doch wurde diesen noch in Zukunft die Gerichtsbarkeit allein vorbehalten; so daß sich die Rechte des Magistrats blos auf die Sorge für die Polizei, Aufnahme neuer Bürger und Vollstreckung gerichtlicher Aussprüche einschränkten. Dagegen hatte sich in den übrigen Thüringischen Städten ein von den Vögten abgeson-

*) Galettis Geschichte von Thüringen Th. 2. S. 195 und 323.

**) Chron. Sampetrinum l. c.

***) Falkensteins Historie von Erfurth S. 96.

dertes Municipalregiment unter Bürgermeister und Rath noch nicht entwickelt. Selbst in der königlichen Stadt Mühlhausen wurde noch die Regierung von Schultheißen und Schöppen geführt, und erst zu Ende des 13ten Jahrhunderts entdeckt man in den dasigen Urkunden einen ei- 1290
gentlichen Magistrat unter dem Nahmen Magistri Consulum et Consules*). Da sich diese Veränderung um die nehmliche Zeit in Gotha**) und Heiligenstadt ereignete***), so kann wohl hieraus der sichere Schluß gezogen werden, daß man auch in den übrigen Thüringischen Städten, die größtentheils unbedeutender waren als die bemerkten, den Zeitpunkt derselben nicht früher annehmen dürfe. Eben so wenig findet man in dem damaligen Zeitraume zuverläßige Nachrichten von solchen Statuten, die sich auf Autonomie der Bürgerschaft gründeten. Zwar soll das älteste Mühlhausner Statut schon zu den Zeiten Kaiser Friedrich I. oder bald nachher gemacht worden seyn, doch gründet sich diese Behauptung auf bloße Vermuthungen†). Dagegen ist gewiß, daß die Stadt Erfurth, ungeachtet der Vorzüge die sie in Ansehung ihres Municipalregiments erhalten hatte, ohne Willen des Erzbischofs von Mainz keine neuen Statuten und Ordnungen festsetzen durfte††). Die meisten Städte begnügten sich daher mit denjenigen Statuten, die ihnen durch kaiserliche oder fürstliche Privilegien zu Theil wurden. Bis-

*) Grasshof l. c. p. 99.

**) Galettis Geschichte von Gotha Th. 2. S. 13 und 25.

***) Wolf a. a. O. S. 21.

†) Grasshof l. c. p. 144.

††) Falkenstein a. a. O. S. 105.

weilen erhielten sie diese zugleich mit der Ertheilung des Stadtrechts*), bisweilen aber auch später in besondern Verleihungen. So suchten z. B. die Bürger zu Arnstadt, welches damals unter die ansehnlichsten Städte Thüringens gehörte, bei dem Abt von Hersfeld um eine bestimmte Rechtsnorm für sich und ihre Güther an, worauf sie der Abt mit den Statuten von Hersfeld begnadigte**). Im übrigen war noch immer auch in Thüringen das Herkommen die einzige Regel, deren man sich bei rechtlichen Verhältnissen bediente, daher man sehr oft in den Urkunden der damaligen Zeit die Klausel findet, daß sich die Partheien nach altem wohlhergebrachten Landesgebrauch richten wollten***). Daß insbesondre das alte Sachsenrecht, welches sich damals über den größten Theil des nördlichen Teutschlands verbreitete, auch in Thüringen Eingang finden mochte, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten.

Eins der wichtigsten Vorrechte, das damals verschiedne thüringische Städte erworben hatten, und von

*) So z. B. Heiligenstadt s. Wolf a. a. O. S. 16.

**) Tentzel l. c. p. 366. das Gesuch der Bürger gieng dahin: „ut ipsis certam formam juris daret, per quam in ipsorum agendis, tam in personis ipsorum, quam in possessionibus et per certam formam sententiarum in quolibet casu tam ipsos quam possessiones ipsorum possint stabiliter gubernari.“ Darauf antwortete der Abt: „Nos jura, sententias, honestas consuetudines et bonas, quae oppidum Hersfeldense obtinuit et possedit, vobis per presentes literas liberaliter donamus et perenniter confirmamus.“

***) So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1254. (beim Böhme a. a. O. N. 6. S. 50.) „cum debita solempnitate secundum antiquam terrae consuetudinem.“

dem man seltner in Meißen Beispiele findet, war unstreitig das Münzregal, welches nicht nur die königlichen Städte Mühlhausen und Nordhausen, sondern auch Erfurth, Eisenach, Weißensee und einige andre ausübten*). Gewöhnlich waren deswegen eigne Münzmeister angestellt**), und in Erfurth war die Ausübung des Münzregals einer Gesellschaft von sogenannten Münz- oder Hausgenossen überlassen, deren Anzahl auf 16 Personen beschränkt war***). Die Beschaffenheit der Münze war wie in Meißen und den meisten andern teutschen Ländern: sie wurde nach Marken oder Pfunden berechnet, und die gewöhnlichsten Geldsorten waren die sogenannten Hohlpfennige oder Brakteaten, die aus dünnem Silberblech bestanden, das auf der einen Seite eine Figur vertieft und auf der andern erhaben zeigte. Wie verschieden der Münzfuß seyn mußte, sieht man besonders daraus, daß bei Geldzahlungen die stipulirte Summe sehr oft nach einer bestimmten Münzstäte angegeben wird †).

§. 40. Daß sich während diesem Zeitraum der Adel immer mehr von dem Bürgerstande absonderte, wozu die Einführung der ihm ausschließend vorbehaltnen

*) s. Joh. Jac. Mascov de jure circa rem monetariam in terris Circuli Saxoniae superioris (Frf. et Lips. 1729.) p. 11. seq.

**) Schuhmacher Th. 6. S. 38. und Galettis Geschichte von Gotha Th. 2. S. 13.

***) s. eine Urk. von 1263 beim Falkenstein a. a. O. S. 100. not. a.

†) So kommt z. B. in einer Urk. beim Böhme a. a. O. N. 23. S. 76. Eckhardsbergensis und N. 29. S. 83. Wichensis moneta vor.

Ritterwürde das meiste beitrug, ist aus der allgemeinen teutschen Geschichte hinlänglich bekannt. Demungeachtet ließen sich um diese Zeit in vielen thüringischen Städten angesehne adeliche Familien nieder*), wovon man in Meißen weit weniger Spuren findet. Die Ursache dieser Verschiedenheit lag vorzüglich darinne, daß in Thüringen das Faustrecht mit weit größrer Heftigkeit wüthete, und sich daher der Adel sehr oft genöthigt sah, Schutz in den städtischen Mauern zu suchen. Seine Kriegserfahrenheit verschafte ihm hier nicht selten einen vorzüglichen**), ja bisweilen sogar einen ausschließenden Antheil an dem Stadtregiment***); woraus die sogenannten Patrizier entstanden, deren Einfluß aber in dem 14ten Jahrhundert durch das Uebergewicht der Zünfte größtentheils aufgehoben oder wenigstens beträchtlich vermindert wurde.

Was den Zustand des Landadels betrift, so sah sich dieser besonders im 12ten und 13ten Jahrhundert genöthigt, seinen Bauern zum Theil bessere Bedingungen zuzuge-

*) So z. B. in Mühlhausen s. Grasshof l. c. p. 14. wo zugleich eine Stelle aus einer alten teutschen Chronik angeführt wird, welche die Einwanderung adlicher Geschlechter in Mühlhausen um diese Zeit erwähnt, obgleich Graßhof selbst geneigt ist, sie schon in die Zeiten Heinrich I. zu setzen. (Man vergleiche dagegen Günderode in seinen Erläuterungen zu der Geschichte des teutschen Stadtadels in seinen von Posselt herausgegebenen Werken Th. 1. S. 464.) Auch in Heiligenstadt findet man adliche Geschlechter erst seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert s. Wolf a. a. O. S. 31. u. f.

**) Wolf a. a. O. S. 35.

***) Grasshof l. c. p. 16.

stehen, als ihnen der ursprüngliche gutsherrliche Kontrakt verwilligte. Die vorzüglichste Veranlassung hierzu gaben die Flamändischen Kolonien, die sich zu der Zeit in Thüringen niederließen, als dessen Bevölkerung durch die Kreutzzüge einen großen Verlust erlitten hatte*). Da sich diese nur unter freien Leuten anständigen Bedingungen ansiedelten, und überdieß auch andre Bauern durch ihr Beispiel bewogen werden mochten, sich mit ihren Guthsherren auf einen bessern Fuß zu setzen; so mußte sich schon aus diesem Grunde die Leibeigenschaft allmählich verlieren, so wie dieses hin und wieder auch durch die Lehren des Christenthums geschah, die von den geistlichen Guthsbesitzern zuerst befolgt wurden**).

Daß übrigens die Leibeigenschaft noch in dem folgenden Zeitraum sehr gewöhnlich war, zeigt uns ein Privi- 1283
legium, das Landgraf Albrecht der Unartige der Stadt Eisenach gab, und in welchem allen Leibeignen, die sich ein Jahr daselbst aufhielten, Schutz und persönliche Freiheit, und selbst dann, wenn sie binnen Jahresfrist von ihren Herren zurückgefordert würden, die Erlaubniß, ungehindert die Stadt zu verlassen, versprochen wurde***).

*) J. Ch. Lesser von den Flämischen Rechten und Güthern in der güldnen Aue ohnweit Nordhausen. Nordhausen 1755.

**) In einer Schenkungsurkunde des Landgraf Heinrich Raspe von 1231. (in Thuringia Sacra p. 112.) nimmt der Landgraf selbst Bauern, die er dem Kloster Reinhardsbrunnen schenkte, in einen vorzüglichen Schutz. Es heißt nehmlich daselbst: „statuentes ut coloni dictorum mansorum — ampliori protectionis nostrae gratia et speciali libertate gauisuri, nulli nisi ecclesiae serviant.“

***) Pottgieser de statu servorum p. 767. „Quicunque praedictam nostram civitatem per annum et diem inha-

Zugleich enthält dieses Privilegium eine Bestätigung der bekannten Bemerkung, daß der zunehmende Flor der Städte gleichfalls zu den Ursachen gehörte, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft bewirkten. Uebrigens mochte sich mit der persönlichen Freiheit der Bauern zugleich ihr Erbrecht an ihren Güthern immer mehr entwickeln, indem wir auch hiervon Zeugnisse in den thüringischen Urkunden des damaligen Zeitalters finden *).

§. 41. Die bemerkten Staasveränderungen äußerten größtentheils einen günstigen Einfluß auf den Wohlstand und die Kultur des Volks. Allein das größte Hinderniß, welches bedeutendern Fortschritten derselben entgegenstand — das Faustrecht war noch nicht gehoben. Denn ungeachtet der oberstrichterlichen Gewalt des Landgrafen, gehörte es noch immer zu den wesentlichen Vorzügen der Adlichen und Freigebohrnen, sich selbst Recht verschaffen zu dürfen; so daß die richterliche Gewalt nur auf Verlangen der Partheien ins Mittel trat oder höchstens unehrlichen Fehden steuerte, die bloße Plakkereien und Raubereien beabsichtigten. Daß sich die Landgrafen bemühten, diese abzustellen und daher bisweilen die Räuber nachdrücklich züchtigten und ihre

bitaverit, non requisitus ab aliquo, cuiuscunque conditionis sit, noster liber civis semper habetur. Sin autem intra finitionem illius anni ab aliquo impulsus fuerit — in pace recedat quocunque velit."

*) So heißt es schon in einer Urkunde von 1208, welche das Dorf Friedrichsrode betrift, in Thuringia Sacra p. 101. „homines qui ex hereditario jure eiusdem situm loci ex multo jam tempore possederant — paterno se privari lare timuerant."

Schlösser zerstörten, ist schon einigemal bemerkt worden. In dem Thüringischen Erbfolgskrieg aber nahm dieses Uebel immer mehr überhand, und das ganze Land wurde mit Raubnestern angefüllt*). So entstand allein im heutigen Herzogthum Gotha, der Scharfenberg der Herren von Kobenstedt, der Kalenberg der Herren von Wangenheim und der Steinfürst der Herren von Salza**). Einige Ritter überfielen die Stadt Eisenach, trieben alles Vieh weg was sie auf der Weide fanden und nahmen den Vogt von Tenneberg gefangen, der sie verfolgte***). Um die nehmliche Zeit thaten zwei Ritter von Ballstedt 1248
aus dem Schlosse Herrmannstein einen Einfall in die Güther des Klosters Georgenthal, begingen daselbst verschiedne Raubereien und verwundeten den Kellner nebst 18 Mönchen und Dienern. Als einer der Mönche an seinen Wunden starb, wurde sein blutiger Rock nach Erfurth gesendet und hier von der dasigen Geistlichkeit auf einer Stange in einer feierlichen Procession herumgetragen†). Die wichtigste Fehde entstand zwischen dem eifri-

*) Ursinus Chron. Thuring. l. c. p. 1292. „Die Edeln und mechtigsten erweleten berge nach Ihren gefallen und erbauten darauf schlessere."

**) Galettis Geschichte des Herzogthums Gotha Th. 2. S. 93.

***) Historia de Landgraviis apud Eccardum l. c. p. 427.

†) Chron. Erfordiense ap. Schannat. in Vindem. litter. Coll. 1. p. 101. „Hoc anno quidam pestilentes de castro Hermanstein Herrmannus videlicet et Heinricus de Balstede in die ascensionis domini nefaria temeritate ingressi quoddam allodium Monachorum de valle B. Georgii omni supellectili cum pecoribus spoliaverunt, Cunradum ipsorum Cellarium devotum sacerdotem cum aliis conversis ac famulis circiter XVIII graviter vulneran-

gen Anhänger Heinrich des Erlauchten, dem Schenken Walther von Vargel und den Grafen von Schwarzburg, Käfernburg und Gleichen, worinne jener die Oberhand behielt und die Güther seiner Feinde schrecklich verwüstete *).

In dem Unterwerfungsvertrag der thüringischen Grafen wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die neuerbauten Bergschlösser niedergerissen werden sollten **), auch suchte Heinrich der Erlauchte auf einem Landgerichte zu Mittel-
1250 hausen Vorkehrungen gegen das Unwesen des Faustrechts zu treffen ***). Demungeachtet hatte das Uebel so tiefe Wurzel gefaßt, daß man sich noch in dem folgenden Zeitraum genöthigt sah, die ernstlichsten Maaßregeln dagegen zu ergreifen. Zu diesen gehörte die Errichtung eines sogenannten Friedengerichts, das sich auf eine Vereinigung vieler thüringischer Großen gründete †), und wovon man

tes, adeo ut etiam unus conversorum extremum exhalaret spiritum, quorum cladem totus Erfordiensis Clerus miserans — generalem per civitatem fecerunt processionem, in qua ad sceleris offensionem, dicti fratris occisi tunica, sanguine cruentata, pro lamentabili vexillo deferebatur."

*) Historia de Landgraviis l. c.

**) „Omnia edificia, que de novo sint edificata in principatu Thuringie post mortem Landgravii — destruentur."

***) Chron. Erfordiense ap. Schannat l. c. p. 103.

†) Martin Schamelius kurzer Abriß einer historischen Nachricht von den Thüringischen Friedensgerichten in den mittlern Zeiten in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 4. S. 209 und in Mereaus Miscellaneen zum teutschen Staats- und Privatrecht Th. 1. S. 54.

man die ersten Spuren im Jahre 1281 findet*). Es hatte keinen bestimmten Aufenthalt; der Landgraf führte gewöhnlich den Vorsitz desselben, doch war ihm bisweilen noch ein andrer Graf an die Seite gesetzt. Die Beisitzer, die alle 3 Jahre wechselten und vor dem dritten Jahre nicht wieder zu diesem Amte gewählt werden durften, bestanden aus 4 Grafen oder Dynasten, 4 Personen von niedern Adel, 2 Deputirten von der Stadt Erfurth, einem von Mühlhausen und einem von Nordhausen**). Die Vorsitzenden wurden die Hauptleute des Friedens in dem Lande zu Thüringen, die Beisitzer die zwölfe, die über den Frieden des Landes gekohren sind, die Pfleger des Friedens, auch die Zwölfer von dem Lande genannt. Ihr Amt schränkte sich eigentlich blos auf die Brüche des Landfriedens ein, und auf gütliche Unterhandlungen, um diesen Uebeln bei Zeiten vorzubeugen; doch zogen sie bisweilen auch andre Sachen vor ihrem Richterstuhl, wozu man sie um so mehr für berechtigt hielt, weil man ihre Gerichtsbarkeit wegen ihres Oberhaupts oft von der Landgräflichen ableitete***). Das Gericht konnte die Widerspenstigen in die Acht erklären, und dehnte bisweilen selbst über solche Personen seine Gewalt aus, die dem Friedensbunde nicht beigetreten waren; daher sich der Churfürst von Mainz durch kaiserliche Machtvollkommenheit von einer 1341

*) In einer Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. IV. P. II. S. 432. aus welcher aber zugleich ersichtlich ist, daß es schon vorher vorhanden war.

**) Grasshof l. c. p. 133.

***) Man vergleiche eine Urkunde von 1338 beim Buder de Judicio Thuringiae Mittelhusano l. c. p. 125.

Klage entbinden ließ, die man bei dem Friedensgerichte gegen ihn angestellt hatte*). Uebrigens kam seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts diese für das damalige Zeitalter sehr nützliche Anstalt allmählich in Verfall, ob man gleich noch zu Anfange des 15ten eine Nachricht von seinem Daseyn findet**).

*) s. die Urk. in Würdtwein subsidiis diplomaticis T. 5. N. LXVI. S. 226.

**) In einer Urkunde beim Schöttgen und Kreysig in Dipl. et Script. Hist. Germ. T. 1. p. 790.

Einige Zusätze und Berichtigungen.

S. 3. Z. 13. gehört die erste Note zu dem Wort gestattete und nicht zu dem Worte der. S. 73. kann zur Erläuterung der Erbfolge, die unter den Söhnen Konrad des Großen beobachtet wurde, folgendes Schema beigefügt werden:

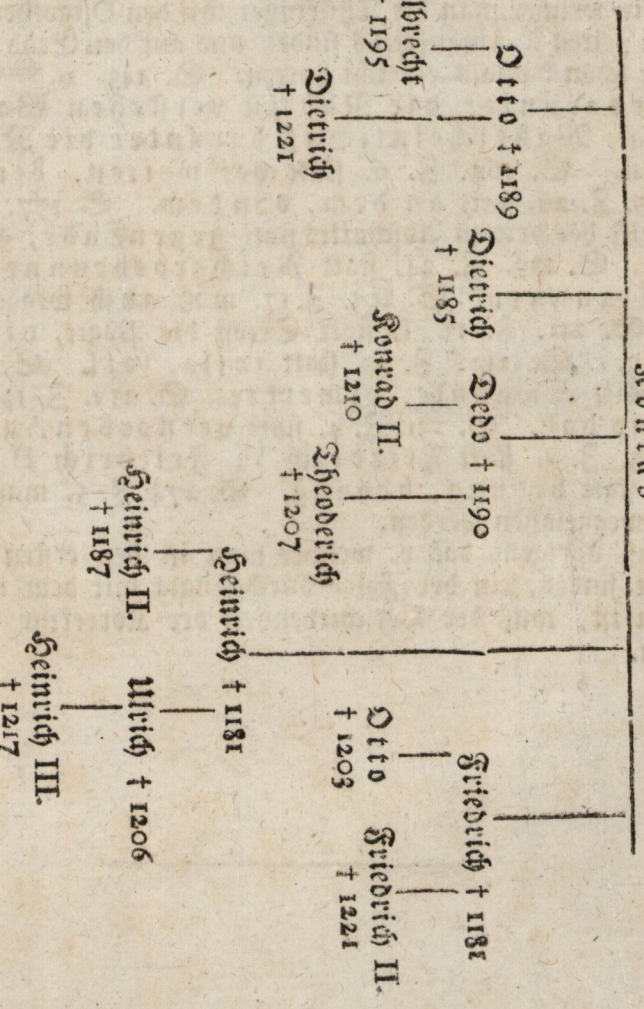

S. 90. Z. 6. l. statt den es, den sie. S. 93. n. * Z. 10. statt Oertolsdorf, Bertoldisdorf. S. 99. n. * Z. 1. statt dieses Kloster, dieses Schloß. S. 141. wird noch die gewöhnliche Meinung angenommen, daß die Thüringer ein Westgothischer Völkerstamm gewesen sind. Dagegen sind vor Kurzem, nachdem schon der größte Theil meiner Schrift abgedruckt war, verschiedne Zweifel in einer gelehrten Abhandlung über den Ursprung der Thüringer von Hrn. D. Heinig in der Thüringischen Monathsschrift St. 1. erregt worden, der dieses Volk von den Hermunduren ableitet. Seine Gründe verdienen umständlich geprüft zu werden, doch gebe ich bis jetzt noch der alten Hypothese den Vorzug, die sich nicht blos auf die Aehnlichkeit des Nahmens gründet, sondern auch auf die genaue Verbindung, in welcher man die Thüringer mit den Ostgothen in Italien zu den Zeiten Hermanfrieds findet, und auf den Grad der Kultur, den sie schon damals erreicht hatten. S. 143. n. *** Z. 6 u. 7. l. statt darunter die Nab zu verstehen Wahrscheinlich ist, Wahrscheinlich ist darunter die Nab zu verstehen. S. 164. Z. 6. statt bei weiten, bei weitem. S. 165. Z. 26. statt an dem, von dem. S. 177. in der Ueberschrift des dritten Abschnitts statt gegen Ende, gegen Anfang. S. 189. Z. 21. statt Reichardsbrunnen, Reinhartsbrunnen. S. 205. Z. 17. muß auch weggelassen werden. S. 211. Z. 13. l. statt Selbst die Vögte, die eignen Vögte. S. 212. Z. 13. statt solle, soll. S. 225. n. ** Z. 7. statt erwähnte, bemerkte. S. 230. Z. 19. statt als daß, so daß. S. 231. Z. 4. statt verstorben, gestorben. S. 253. Z. 8. statt Friedrich V, Friedrich II. S. 259. Z. 17. statt bedung, bedang. S. 274. Z. 5. muß das Wort blos weggelassen werden.

Daß übrigens das y, welches man in den ersten Bogen gebraucht findet, in der Folge durchgängig mit dem i vertauscht worden ist, muß der Verschiedenheit der Korrektur beigemessen werden.

Vc 791
(1)

Helldorf 58
Mersleben 182
Oldisleben 205

ULB Halle 3
004 190 211

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13152/fragment/page=0323

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und Profeſſor der Rechte zu Leipzig.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13152/fragment/page=0325